Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Rat 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 4 Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

Vorlage RB/4231/2021 6

TOP Ö 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Erteilung des Bestätigungsvermerkes

Vorlage FB I/4256/2021 9

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk JA 2020 FB I/4256/2021 11

TOP Ö 6 Behandlung des Jahresfehlbetrages 2020

Vorlage FB I/4257/2021 12

TOP Ö 7 Kenntnisnahme einer Ermächtigungsübertragung aus dem Haushaltsjahr 2020 nach 2021

Vorlage FB I/4232/2021 13

TOP Ö 8 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Vorlage FB I/4264/2021 15

TOP Ö 9 Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen bei Produkt 1.54.01.01 Bau- und Unterhaltung von Verkehrsflächen in Höhe von 119.000 €

Vorlage FB I/4262/2021 18

TOP Ö 10 Information über die Vergabe einer Rechtsdienstleistung für die Ausschreibung einer Stromkonzession

Vorlage FB I/4255/2021 20

TOP Ö 11 Verwendung der Fördermittel aus dem Programm "Gute Schule 2020"

Vorlage FB I/4259/2021 22

TOP Ö 12 Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek

Vorlage FB II/4248/2021 24

6.1 - Gegenüberstellung Benutzungsordnung Stadtbibliothek alt - neu FB II/4248/2021 26

6.2 - Lesefassung Benutzungsordnung Stadtbibliothek Entwurf 2021 FB II/4248/2021 33

6.3 - Anlage Nutzungsbedingungen Internet FB II/4248/2021 37

TOP Ö 13 Änderung Benutzungsordnung Sportstätten Hückeswagen

Vorlage FB II/4249/2021 38

7.1 - Sportstättenordnung_gemeinsamer_Entwurf_Stadt_SSV FB II/4249/2021 40

7.2 - Sportstättenordnung 1998 FB II/4249/2021 47

TOP Ö 14 Fortschreibung Medienentwicklungsplan

Vorlage FB II/4250/2021 50

8.1 - MEP Schulen Stand 2021 - Bunte Fassung mit markierten Änderungen FB II/4250/2021 52

8.2 - MEP Schulen Stand 2021 FB II/4250/2021 78

TOP Ö 15 Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage

Vorlage FB III/4242/2021 103

2020 VO Martinsmarkt FB III/4242/2021 105

2020 Begründung Martinsmarkt FB III/4242/2021 107

2020 VO Weihnachtsmarkt FB III/4242/2021 109

2020 Begründung Weihnachtsmarkt FB III/4242/2021 111

TOP Ö 16 Integriertes Stadtentwicklungskonzept - Grundförderantrag 2021

Vorlage FB III/4217/2021 113

ISEK Hueckeswagen August 2021 FB III/4217/2021 115
TOP Ö 17 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage FB III/4221/2021 273
1. Planurkunde FB III/4221/2021 275
2. Begründung FB III/4221/2021 276
3. Textliche Festsetzungen FB III/4221/2021 307
4. Abwägungstabelle FB III/4221/2021 316
5. Artenschutzrechtliche Beurteilung FB III/4221/2021 318
TOP Ö 18 Sachstand zur Kündigung des RGM
Vorlage FB IV/4238/2021 330
Organigramm FB IV/4238/2021 333
Projektliste 08-2021 FB IV/4238/2021 334
TOP Ö 19 Antrag der AfD-Fraktion vom 29.05.2021: Errichtung einer Umweltmessstation für den Bereich Innenstadt zur Erfassung des Feinstaubes
Vorlage RB/4202/2021 335
Antrag AfD: Errichtung einer Umweltmessstation RB/4202/2021 337
TOP Ö 20 Antrag der SPD-Fraktion vom 09.08.2021: Aufwands- und Kostenermittlung für die Anschaffung und Installation von stationären raumlufttechnischer Anlagen in alle Schulklassen der Schloss-Stadt Hückeswagen
Vorlage RB/4241/2021 339
Antrag SPD Raumluftfilter RB/4241/2021 340
TOP Ö 21 Antrag der SPD-Fraktion vom 09.08.2021: Einstellung einer Streetworkerin/eines Streetworkers
Vorlage FB II/4243/2021 342
Antrag SPD-Fraktion FB II/4243/2021 343
TOP Ö 22 Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 20.08.2021: Sachstand Interkommunales Gewerbegebiet -
Vorlage RB/4254/2021 347
Antrag Sachstand Interkommunales Gewerbegebiet - Gleisdreieck RB/4254/2021 348
TOP Ö 23 Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2021: Erläuterungen einer zukunftsfähigen Energieversorgung
Vorlage RB/4265/2021 350
Antrag Grüne: Vorstellung Energiekonzepte Eschelsberg RB/4265/2021 351
TOP Ö 24 Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2021: Potentialprüfung zur Aufstellung weiterer Photovoltaikanlagen
Vorlage RB/4266/2021 353
Antrag Grüne: Prüfung von PV für Hückeswagen RB/4266/2021 354
TOP Ö 25 Antrag der CDU-Fraktion vom 04.09.2021: Einführung eines "Baukindergeldes" im Neubaugebiet Eschelsberg
Vorlage RB/4261/2021 356
CDU-Antrag Rat RB/4261/2021 357
TOP Ö 26 Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 04.09.2021: Vorstellung der Vorsorgekonzepte für den Katastrophenfall
Vorlage RB/4263/2021 358
Antrag Grüne: Vorsorgekonzepte für den Katastrophenfall RB/4263/2021 359

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 21.09.2021, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Gemeindezentrum Lindenberg, Lindenbergstraße 10 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds	
3	Ehrung ausgeschiedener Ratsmitglieder	
4	Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien hier: Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlprüfungsausschuss sowie Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes	**RB/4231/2021**
5	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Erteilung des Bestätigungsvermerkes	**FB I/4256/2021**
6	Behandlung des Jahresfehlbetrages 2020	**FB I/4257/2021**
7	Kenntnisnahme einer Ermächtigungsübertragung aus dem Haushaltsjahr 2020 nach 2021	**FB I/4232/2021**
8	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	**FB I/4264/2021**
9	Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen bei Produkt 1.54.01.01 Bau- und Unterhaltung von Verkehrsflächen in Höhe von 179.000 €	**FB I/4262/2021**
10	Information über die Vergabe einer Rechtsdienstleistung für die Ausschreibung einer Stromkonzession	**FB I/4255/2021**
11	Verwendung der Fördermittel aus dem Programm "Gute Schule 2020"	**FB I/4259/2021**
12	Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek	**FB II/4248/2021**
13	Änderung Benutzungsordnung Sportstätten Hückeswagen	**FB II/4249/2021**

14	Fortschreibung Medienentwicklungsplan a) Beschluss Fortschreibung MEP b) Beschluss Vergabe MEP 2022 - 2025 an externes Unternehmen	**FB II/4250/2021**
15	Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage	**FB III/4242/2021**
16	Integriertes Stadtentwicklungskonzept - Grundförderantrag 2021	**FB III/4217/2021**
17	4. Änderung Bebauungsplan Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" Abwägungs- und Satzungsbeschluss	**FB III/4221/2021**
18	Sachstand zur Kündigung des RGM	**FB IV/4238/2021**
19	Antrag der AfD-Fraktion vom 29.05.2021: Errichtung einer Umweltmessstation für den Bereich Innenstadt zur Erfassung des Feinstaubes	**RB/4202/2021**
20	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.08.2021: Aufwands- und Kostenermittlung für die Anschaffung und Installation von stationären raumlufttechnischer Anlagen in alle Schulklassen der Schloss-Stadt Hückeswagen	**RB/4241/2021**
21	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.08.2021: Einstellung einer Streetworkerin/eines Streetworkers	**FB II/4243/2021**
22	Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 20.08.2021: Sachstand Interkommunales Gewerbegebiet -	**RB/4254/2021**
23	Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2021: Erläuterungen einer zukunftsfähigen Energieversorgung	**RB/4265/2021**
24	Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2021: Potentialprüfung zur Aufstellung weiterer Photovoltaikanlagen	**RB/4266/2021**
25	Antrag der CDU-Fraktion vom 04.09.2021: Einführung eines „Baukindergeldes“ im Neubaugebiet Eschelsberg	**RB/4261/2021**
26	Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 04.09.2021: Vorstellung der Vorsorgekonzepte für den Katastrophenfall	**RB/4263/2021**
27	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Unbefristete Niederschlagung Forderung aus Rückzahlung zu Unrecht bezogener Grundsicherung	**FB II/4213/2021**
2	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____

Bürgermeister Dietmar Persian

Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 03.08.2021
Vorlage RB/4231/2021

TOP	Betreff **Neubesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien hier: diverse Ausschüsse sowie Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes**

Beschlussentwurf:
Die Ratsmitglieder beschließt:
Auf Vorschlag der Fraktion B90/GRÜNE werden

- Herr Christian Werth und Herr Phillip Ernst Wüster zum Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss
- Herrn Heiko Schulz-Andres und Herrn Niklas Alsdorf zum Mitglied im Wahlprüfungsausschuss
- Herrn Niklas Alsdorf als stellvertretendes Mitglied in Betriebsausschuss für die Betriebe „Abwasserbeseitigung“ und „Freizeitbad“ sowie Ausschuss für den Bauhof
- Frau Vanessa Grünheit als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung
- Herrn Heiko Schulz-Andres als Mitglied im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie

bestellt.

Auf Vorschlag der FaB-Fraktion wird

- Herr Felix Wedekind zum beratenden Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss,

bestellt.

Der Rat beschließt:
Auf Vorschlag der Fraktion B90/GRÜNE wird Frau Heike Mühlinghaus zum Mitglied und Herr Christian Werth zum stellvertretenden Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Radevormwald-Hückeswagen bestellt.

Nachrichtlich:
Die Fraktion B90/GRÜNE benennt Herrn Christian Werth zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:
Herr Felix Frauendorf (B90/GRÜNE) hat zum 31.07.2021 sein Ratsmandate und seine Mitgliedschaften in den Gremien der Schloss-Stadt Hückeswagen niedergelegt. Sein Nachfolger wurde Herr Heiko Schulz-Andres.

Dadurch sind die folgenden Gremien, in denen Herr Frauendorf Mitglied oder Stellvertreter war, neu zu besetzen:

- Rechnungsprüfungsausschuss: Mitglied und Vorsitzender
- Wahlprüfungsausschuss: Mitglied
- Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes: Mitglied

Außerdem sind von der Fraktion B90/GRÜNE zwei sachkundige Bürger verzogen bzw. habe wegen geplanten Wegzugs ihr Mandat niedergelegt. Es handelt sich um Fabian Sost und Lasse Huhn. Diese waren in den folgenden Ausschüssen Mitglieder:

- Wahlprüfungsausschuss (Mitglied)
- Rechnungsprüfungsausschuss (Mitglied)
- Betriebsausschuss (stellvertretendes Mitglied)
- Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung (stellvertretendes Mitglied)

Des Weiteren hat Frau Shirley Finster ihren Sitz im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie niedergelegt.

Die Fraktion B90/DIE GRÜNEN hat die im Beschlussvorschlag genannten Nachfolger benannt.

Gem. § 50 Abs. 3 Satz 7 der Gemeindeordnung NRW (GO) bestimmt der Rat auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in.

Da Herr Frauendorf auch Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses war, kann die Fraktion B90/GRÜNE einen neuen Vorsitzenden benennen. Ein Beschluss durch den Rat ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus hat das Ratsmitglied Norbert Heider die Fraktion der FaB verlassen und ist der SPD-Fraktion beigetreten. Dies hat keine Auswirkungen auf seine Mitgliedschaft im Rat oder in den Ausschüssen. Da Herr Heider für die FaB-Fraktion als einziges Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss entsendet wurde, hat die FaB durch seinen Fraktionswechsel kein Mitglied im Ausschuss mehr. Die FaB hat daher das Recht, ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Ausschuss zu entsenden, das durch den Rat benannt werden muss (§ 58 Abs.1 Satz 7 und 8 GO NRW).

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz

Vorlage

Datum: 31.08.2021
Vorlage FB I/4256/2021

TOP	Betreff **Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Erteilung des Bestätigungsvermerkes**

Beschlussentwurf:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt
   die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichtes zum Haushaltsjahr 2020.

2. Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt
   a) die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 129.704,50 EUR;
   b) dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	20.09.2021	nicht öffentlich
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber Thönes Linden GmbH, der allen Ratsmitgliedern vorliegt, wird verwiesen.

Durch das Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zum 01. Januar 2019 hat der Rechnungsprüfungsausschuss nunmehr dem Rat gegenüber schriftlich Stellung zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung zu nehmen. § 59 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GO lauten diesbezüglich wie folgt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FBI		
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Christian Schulz

Anlage:

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Ö 5

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

(§ 102 Abs. 8 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 2 u. 3 HGB)

Der Jahresabschluss 2020 der Schloss-Stadt Hückeswagen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang – wurde mitsamt dem Lagebericht der Schloss-Stadt Hückeswagen für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 102 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Schloss-Stadt vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss auf der Basis stichprobengestützter Verfahren bei bewusster Auswahl beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und erfolgte auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2020 in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Schloss-Stadt.

Der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Schloss-Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hückeswagen,

20. September 2021

Christian Werth

Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss

Ö 6

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz

Vorlage

Datum: 31.08.2021
Vorlage FB I/4257/2021

TOP	**Betreff** **Behandlung des Jahresfehlbetrages 2020**
Beschlussentwurf: Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, den Jahresfehlbetrag des Jahres 2020 in Höhe von 129.704,50 EUR der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rechnungsprüfungsausschuss	20.09.2021	nicht öffentlich
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Inhaltlich wird auf den Tagesordnungspunkt "Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Erteilung des Bestätigungsvermerkes" verwiesen.

Die Kämmerin empfiehlt, den Fehlbetrag des Jahres 2020 in Höhe von 129.704,50 EUR der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Somit würde ein Betrag in Höhe von 1.418.521,56 EUR in der Ausgleichsrücklage verbleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Reduzierung der Ausgleichsrücklage

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FBI		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Christian Schulz

Ö 7

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Jörg Tillmanns

Vorlage

Datum: 04.08.2021
Vorlage FB I/4232/2021

TOP	Betreff **Kenntnisnahme einer Ermächtigungsübertragung aus dem Haushaltsjahr 2020 nach 2021**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Ermächtigungsübertragung zur Kenntnis	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Das neue kommunale Finanzmanagement (NKF) ermöglicht nach § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW die Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen für nicht abgeschlossene Maßnahmen mit Hilfe des Instruments der Ermächtigungsübertragung.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen diese die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Die haushaltswirtschaftlichen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen führen zu einem verbesserten Jahresergebnis im Haushaltsjahr 2019, weil sie einen Verzicht auf ihre Inanspruchnahme darstellen. Es ist jedoch tatsächlich kein endgültiger Verzicht, denn durch die Ermächtigungsübertragung wird die Inanspruchnahme nur in zeitlicher Hinsicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben. Die Ermächtigungsübertragungen belasten das Haushaltsjahr 2020 und führen dort zu entsprechenden Verschlechterungen.

Gemäß § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW wurde dem Rat der Schoss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 23.03.2021 eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres vorgelegt. Dabei wurde ein weiterer Sachverhalt irrtümlich nicht mit aufgeführt, welcher hier nachträglich zur Kenntnis gegeben wird.

Art der übertragenen Ermächtigungen nach § 22 KomHVO NRW: 1) **Auszahlungsermächtigungen für Investitionen** Finanzplan (Investitionsobjekte)**:**		Haushaltsjahr 2020				Folgejahre		
		Druckseite H-Plan 2020	Fortgeschriebener Ansatz €	Ist-Ergebnis €	Übertragung oder Fortgeltung €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2021 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2022 €	Übertrag ins Haushaltsjahr 2023 €
5.000508	Sanierung und Anbau Sportplatzgebäude	neu	826.522	0	826.522	826.522	0	0

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Freigabe der Planung für die Sanierung und den Anbau am Sportplatzgebäude mit dem Ziel der fristgerechten Einreichung des Förderantrags beschlossen. Die notwendigen Mittel wurden noch im Jahr 2020 per Dringlichkeitsbeschluss zur Verfügung gestellt. Zur Fortführung der Maßnahme sind die vorhandenen Mittel im Wege der Ermächtigungsübertragung im Haushaltsjahr 2021 bereit zu stellen

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jörg Tillmanns

Ö 8

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto

Vorlage

Datum: 06.09.2021
Vorlage FB I/4264/2021

TOP	Betreff **Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
1	529100	1.21.03.01.52	Sonst. Sach-u. Dienstl. / Realschule Dig.Support	II	22.640	2.500
2	529100	1.21.01.04.52	Sonst. Sach-u. Dienstl. / LöwenGS Dig.Support	II	21.360	3.000
3	529100	1.21.01.02.52	Sonst. Sach-u. Dienstl. / GGS Wiehagen Dig.Support	II	20.650	2.500
4	529100	1.21.02.01.52	Sonst. Sach-u. Dienstl. / Montanusschule Dig.Support	II	21.260	4.000
5	529100	1.21.06.01.52	Sonst. Sach-u. Dienstl. / Erich-Kästner-Schule Dig.Support	II	26.970	3.000
6	782700	5.000376.721.007	Erwerb AV <410€ / Umsetzung GwG MEP	II	9.640	1.000

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
7	529100	1.36.04.01	Sonst. Sach-u. Dienstl. / Jugendzentrum	II	18.000	2.000
8	544120	1140	Unfallversicherung / Verr. Unfallversicherung BG	I	21.500	1.700
9	544300	1.11.06.03	Beiträge Wirtschaftsverb. / Zentr.Fördermittelmanage-ment	I	0	945
10	529100	1.11.02.10.03	Sonst. Sach-u. Dienstl./ Agile Verwaltung	I	7.000	2.500

Erläuterungen:

Zu 1-5: Seit Januar 2021 hat die Schloss-Stadt Hückeswagen für die Schulen eine Firma als externen IT-Support beauftragt. Für die Datenumstellung von Logodidact auf MNSPro cloud sind Mehrarbeiten erforderlich, da nicht alle Schulen über die gleiche Infrastruktur verfügen.

Zu 6: Die erforderlichen Installationsarbeiten im Rahmen der Sanierung der IT-Infrastruktur in der Montanusschule gestalten sich umfangreicher als geplant.

Zu 7: Die Kosten für die Neugestaltung des Außengeländes Jugendzentrum (einschl. Gartenhütte) wurden vom Förderverein übernommen. Die Stadtverwaltung beteiligt sich vereinbarungsgemäß mit einem Eigenanteil.

Zu 8: Die Beitragszahlungen für die Unfallversicherung wurden zu Jahresbeginn erhöht.

Zu 9: Für die neue Mitgliedschaft im Fachnetzwerk Fördermittelakquise bei der Kommunalagentur NRW ist für 2021 ein anteiliger Beitrag zu zahlen.

Zu 10: Auf Grund der mittelfristig anstehenden Veränderung der Verwaltungsorganisation ist im notwendigen Umfang externe Unterstützung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

Zu 1-5: Minderaufwendungen im Bereich der „Schülerbeförderung“ 524100 / 1.21.08.01

Zu 6: Minderauszahlungen im Bereich des Investitionsobjektes „Erwerb GwG Asyl“ 782700 / 5.000454.721

Zu 7: Minderaufwendungen im Bereich „Durchführung offener Jugendarbeit“ 531900 / 1.36.03.01

Zu 8: Minderaufwendungen im Bereich „Allgemeine sonstige Finanzwirtschaft“ 552800 / 1.61.02.01.01

Zu 9: Minderaufwendungen im Bereich „Allgemeine sonstige Finanzwirtschaft“ 552800 / 1.61.02.01.01

Zu 10: Minderaufwendungen im Bereich „Allgemeine sonstige Finanzwirtschaft“ 552800 / 1.61.02.01.01

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Heike Otto

Ö 9

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto

Vorlage

Datum: 06.09.2021
Vorlage FB I/4262/2021

TOP	Betreff **Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen bei Produkt 1.54.01.01 Bau- und Unterhaltung von Verkehrsflächen in Höhe von 179.000 €**
Beschlussentwurf: Der Rat genehmigt einen überplanmäßigen Mehraufwand bei Produkt 1.54.01.01 „Bau- u. Unterhaltung von Verkehrsflächen“ unter Konto 523200 „Unterhaltung Infrastrukturvermögen“ in Höhe von 179.000 Euro.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

1) Im Rahmen der Haushaltsplanungen 2021 ist die Sanierung des Birken-und Rotdornweges eingeplant. Mit den Arbeiten wurde im Mai begonnen. Die Beantragung der Auszahlung der Zuwendungen aus dem Sonderprogramm des Landes NRW erfolgte Anfang August. Das Budget im Bereich der Straßenunterhaltung ist um den Zuwendungsbetrag zu erhöhen, damit alle Maßnahme in diesem Jahr durchgeführt werden können.

2) Auf dem Produkt der Straßenunterhaltung sind nicht geplante Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Hochwasser am 14.07./15.07.2021 angefallen. Diese Aufwendungen beinhalten die Reinigung der Ölverschmutzung auf der Alten Ladestraße sowie die Wiederherstellung von Banketten entlang der öffentlichen Straßen. Bisher sind Kosten in Höhe von rd. 40.000 € angefallen. Die Arbeiten sind jedoch noch nicht abgeschlossen und die entsprechenden Rechnungen stehen noch aus.

Finanzielle Auswirkungen:

1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat im Rahmen des „Sonderprogrammes Erhaltungsinvestitionen“ eine Zuwendung in Höhe von 119.000 € für die Maßnahme „Sanierung Birken- und Rotdornweg“ vom Land Nordrhein-Westfalen erhalten.

2) Die Deckung der zusätzlichen Aufwendungen erfolgt durch einen Teil der Zuwendungen (60.000 €), die die Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Soforthilfe zu finanziellen Unterstützung bei der ersten Instandsetzung kommunaler Infrastruktur, Räumung und Reinigung auf Grund der Unwetterkatastrophe vom 14.07./15.07.2021 vom Land NRW erhalten hat.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Heike Otto

Ö 10

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Jörg Tillmanns

Vorlage

Datum: 31.08.2021
Vorlage FB I/4255/2021

TOP	**Betreff** **Information über die Vergabe einer Rechtsdienstleistung für die Ausschreibung einer Stromkonzession**
Beschlussentwurf: **Der Rat nimmt die Vergabe laut § 17 der Hauptsatzung zur Kenntnis.**	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist geregelt, dass eine Konzession spätestens zwei Jahre vor Ende des Vertrages öffentlich auszuschreiben ist. Die Durchführung eines Konzessionsverfahrens ist aufgrund der gestiegenen rechtlichen Anforderungen, die sich sowohl aus dem Gesetz als auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Instanzengerichte ergeben, deutlich anspruchsvoller und komplexer geworden. Daher hat sich die Verwaltung entschieden, die Vergabe durch einen externen Anbieter durchführen zu lassen.

Die geschätzten Kosten belaufen sich aufgrund einer Markterkundung auf ca. 30.000 € netto.

Da es sich bei Rechtsdienstleistungen um freiberufliche Leistungen handelt, wurde ein Vergabeverfahren nach § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durchgeführt.

Laut § 17 der Hauptsatzung informiert der Bürgermeister regelmäßig über Auftragsvergaben im Wert von über 25.000,- EURO.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 30.000,00 € netto.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FB I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jörg Tillmanns

Ö 11

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Sebastian Müller

Vorlage

Datum: 02.09.2021
Vorlage FB I/4259/2021

TOP	Betreff **Verwendung der Fördermittel aus dem Programm "Gute Schule 2020"**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt - in Abänderung des Beschlusses vom 21.02.2017 - den Einsatz der Mittel aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ für das Jahr 2017 in Höhe von 228.281 € für die Maßnahme „Neubau Löwengrundschule Brunsbachtal“ einzusetzen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Das Land NRW hat gemeinsam mit der NRW.BANK ein Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur in Höhe von zwei Milliarden Euro aufgelegt. Das Land NRW übernimmt dabei für die Kommunen die Tilgungen und - sofern diese anfallen - auch Zinsleistungen.

Das Förderprogramm ist am 31.12.2020 ausgelaufen. Für die Verteilung der Mittel auf die Kommunen hatte das Land Kreditkontingente gebildet, die sich nach den Schlüsselzuweisungen der Gemeindefinanzierungsgesetze der Jahre 2011 bis 2015 und der Schulpauschale des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 bestimmten. Dadurch sollte eine bedarfsgerechte Verteilung sichergestellt werden.

In Hückeswagen betrug der Anspruch insgesamt 913.124 €, der sich auf 4 Teilbeträge von je 228.281 € auf die Jahre 2017 – 2020 verteilte.

Aufgrund der langjährigen Schulentwicklungsplanung sollte die Montanusschule für die Sekundarstufe I ausgebaut werden. Daraufhin wurde durch vg. Beschluss des Rates am 21.02.2017 bestimmt, dass die Mittel des Jahres 2017 – 2020 aus dem Programm „Gute Schule 2020“ für die Maßnahme „Zusammenlegung Haupt- und Realschule“ verwendet werden sollten.

Diese Planung wurde verändert. Daraus resultiert die neu eingeplante Maßnahme „Neubau Löwengrundschule Brunsbachtal“.
Am 02.10.2018 wurde durch Beschluss des Rates bestimmt, dass die Mittel der Jahre 2018, 2019 und 2020 für den „Neubau Löwengrundschule Brunsbachtal“ eingesetzt werden sollen.

Die Mittel des Jahres 2017 sollen auch für den „Neubau Löwengrundschule Brunsbachtal“ eingesetzt werden.
Nach den Förderrichtlinien ist es notwendig, dass der Rat der Stadt einen Beschluss zur beabsichtigten Verwendung der Mittel fasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierungskosten werden seitens des Landes in Zusammenarbeit mit der NRW.Bank getragen.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Sebastian Müller

Ö 12

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Bildung und Soziales
Sachbearbeiter/in: Annette Binder

Vorlage

Datum: 19.08.2021
Vorlage FB II/4248/2021

TOP	**Betreff** **Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek**
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt, der Rat beschließt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom XX.XX.XX.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	16.09.2021	öffentlich
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Eine letzte Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek erfolgte im Jahr 2016. Es haben sich zwischenzeitlich einige gesetzliche Rahmenbedingungen geändert, so dass auch die Benutzungsordnung anzupassen ist. Eine dieser gesetzlichen Änderung war die Verabschiedung der Datenschutzgrundverordnung.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am 06.06.2019 ein neues Bibliothekskonzept verabschiedet, das auch Änderungen in dem Selbstverständnis der Stadtbibliothek mit sich gebracht hat, die in der Benutzungsordnung ebenfalls Anpassungen erfordern. Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, Beiträge auch per SEPA-Lastschriftmandat zu bezahlen.
Schließlich sind redaktionelle Änderungen erfolgt.

Die Änderungen in der Benutzerordnung sind im Entwurf farbig markiert und zusätzlich ist eine Gegenüberstellung des alten und neuen Textes beigefügt.
(Hinweis: die farbigen Markierungen sind im Ausdruck womöglich schlecht zu erkennen, bitte greifen Sie bei Bedarf auf die digitale Version zurück.)

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Annette Binder

Anlagen:

- Gegenüberstellung alter Text – neuer Text der Benutzungsordnung
- Entwurf einer neuen Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen – Leseversion
- Anlage Nutzungsbedingungen Internet

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom 20.06.2016	Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom xx.xx.2021
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV.NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen:	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende Benutzungsordnung beschlossen:
Präambel: Zur besseren Lesbarkeit ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.	*Präambel: Zur besseren Lesbarkeit ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.*
§ 1 Aufgabe Die Stadtbibliothek Hückeswagen ist eine städtische kulturelle Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Bücher und sonstigen Medien zur Ausleihe bzw. Einsichtnahme bereitzustellen.	**§ 1 Aufgabe** Die Stadtbibliothek Hückeswagen ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Bücher und sonstigen Medien zur Ausleihe bzw. Einsichtnahme bereitzustellen. Sie dient der Information, dem lebenslangen Lernen sowie der Freizeitgestaltung.
§ 2 Benutzerkreis Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem Einwohner nach Vollendung des 6. Lebensjahres gestattet. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Benutzer zugelassen werden.	**§ 2 Benutzerkreis** Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann gestattet. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Benutzer zugelassen werden.

Stand: August 2021

§ 3 **Anmeldung** Bei der Anmeldung sind gültiger Personalausweis oder Pass und Meldebescheinigung vorzulegen. Minderjährige benötigen die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters und dessen Personalausweis bzw. Pass und Meldebescheinigung. Der Benutzer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung	**§ 3** **Anmeldung** Für die Ausleihe von Medien ist ein Benutzerausweis erforderlich. Bei der Anmeldung sind ein gültiger Personalausweis oder Pass und Meldebescheinigung vorzulegen. Minderjährige benötigen die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters und dessen Personalausweis bzw. Pass und Meldebescheinigung. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung.
§ 4 **Verarbeitung personenbezogener Daten** Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: - Name, Vorname - Geburtsdatum - Anschrift - Bezeichnung der entliehenen Medien Die Daten werden nur zur Erledigung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Bibliothek verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Der Benutzer erklärt sich durch seine Unterschrift hiermit einverstanden.	**§ 4** **Verarbeitung personenbezogener Daten** Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: - Name, Vorname - Geburtsdatum - Anschrift - Telefonnummer, Email-Adresse - Bezeichnung der entliehenen Medien Bei minderjährigen Benutzern werden auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter verarbeitet. Die Daten werden nur zur Erledigung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Bibliothek auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes NRW verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Der Benutzer erklärt sich durch seine Unterschrift hiermit einverstanden.
§ 5 **Benutzerausweis** Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe und Rückgabe sowie jeder sonstigen Nutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Sein Verlust sowie Veränderung der	**§ 5** **Benutzerausweis** Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe und Rückgabe sowie jeder sonstigen Nutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Sein Verlust sowie Veränderung der

Personalien einschließlich Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.	Personalien einschließlich Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
§ 6 **Leihfrist** Die Ausleihzeit beträgt in der Regel 4 Wochen; sie kann verkürzt oder verlängert werden. Wird sie ohne Genehmigung überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte. Nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für einen Botengang sind zusätzlich Entgelte gem. § 8 II zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen. Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.	**§ 6** **Leihfrist** Die Ausleihzeit beträgt in der Regel 4 Wochen; sie kann verkürzt oder verlängert werden. Wird sie ohne Genehmigung überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte. Nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für einen Botengang sind zusätzlich Entgelte gem. § 8 I zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen. Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.
§ 7 **Weitergabe an Dritte / Vervielfältigung** Die Weitergabe von Medien an Dritte sowie Vervielfältigung - insbesondere von audio-visuellen Medien - ist nicht gestattet.	**§ 7** **Weitergabe an Dritte / Vervielfältigung** Die Weitergabe von Medien an Dritte sowie Vervielfältigung - insbesondere von audio-visuellen Medien - ist nicht gestattet.
§ 8 **Entgelte** **Jahresentgelte** Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird ein Jahresentgelt erhoben (für 12 Monate ab Einzahlungsmonat)	**§ 8** **Entgelte** **Jahresentgelte** Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird ein Jahresentgelt erhoben (für 12 Monate ab Einzahlungsmonat)

VI k

Erwachsene	**12,00 €**
Auszubildende, Studenten, Empfänger nach SGB II und XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst (gegen Vorlage entsprechender Nachweise)	**4,00 €**
Familien mit Kindern unter 16 Jahren	**16,00 €**
I. Entgelte für Versäumnisse	
Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangene Woche	**1,00 €**
Erste Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	**2,00 €**
Zweite Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	**5,00 €**
Dritte schriftliche Erinnerung	**10,00 €**
Einziehen von Medien	**50,00 €**
II. Entgelte für Sonstiges	
Ausstellen eines Ausweises	**1,50 €**
Ausstellen eines Ersatzausweises	**1,00 €**
Vorbestellen eines entliehenen Mediums	**0,50 €**
Vermittlung eines Buches oder eines Zeitschriftenaufsatzes durch den Leihverkehr	**2,00 €**
Internetnutzung	**kostenfrei**

Die Entgelte werden ggf. nebeneinander erhoben. Solange Entgelte nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.
Die Nutzungsdauer wird im Bedarfsfall durch das Bibliotheks-Personal geregelt.
Bei der Internet-Nutzung werden die vom Benutzer angewählten Seiten protokolliert, so dass bei festgestelltem Missbrauch der Verantwortliche herangezogen werden kann.

Erwachsene	**12,00 €**
Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst (gegen Vorlage entsprechender Nachweise)	**4,00 €**
Familien	**16,00 €**
III. Entgelte für Versäumnisse	
Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangene Woche	**1,00 €**
Erste Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	**2,00 €**
Zweite Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	**5,00 €**
Dritte schriftliche Erinnerung	**10,00 €**
Einziehen von Medien	**50,00 €**
IV. Entgelte für Sonstiges	
Ausstellen eines Ausweises	**1,50 €**
Ausstellen eines Ersatzausweises	**1,00 €**
Vorbestellen eines entliehenen Mediums	**0,50 €**
Vermittlung eines Buches oder eines Zeitschriftenaufsatzes durch den Leihverkehr	**2,00 €**
Internetnutzung	**kostenfrei**

Die Entgelte werden ggf. nebeneinander erhoben. Solange Entgelte nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.
Die Servicegebühren können auch über ein SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Abbuchung des Jahresbeitrages erfolgt automatisch jährlich. Eine Kündigung der Teilnahme am Lastschriftverfahren muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises erfolgen.

Stand: August 2021

	§9 Bei der Internet-Nutzung werden die vom Benutzer angewählten Seiten protokolliert, so dass bei festgestelltem Missbrauch der Verantwortliche herangezogen werden kann. Für die Nutzung des Internets gelten die in der Stadtbibliothek aushängenden Nutzungsbedingungen (Anlage)
§ 9 **Fernleihe** Literatur, die in der Stadtbibliothek Hückeswagen nicht vorhanden ist, kann in den dem „Bergischen-Bibliotheksportal" angeschlossenen Bibliotheken und darüber hinaus im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs wird ein Entgelt erhoben. Eventuelle, den Bibliotheken in Rechnung gestellte Kosten, sind vom Benutzer zu erstatten. Die vorgenannten Bestimmungen können in der Stadtbibliothek eingesehen werden; bei Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs erkennt der Benutzer diese Bestimmungen an.	**§ 10** **Fernleihe** Literatur, die in der Stadtbibliothek Hückeswagen nicht vorhanden ist, kann in den dem „Bergischen-Bibliotheksportal" angeschlossenen Bibliotheken und darüber hinaus im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs wird ein Entgelt erhoben. Eventuelle, den Bibliotheken in Rechnung gestellte Kosten, sind vom Benutzer zu erstatten. Die vorgenannten Bestimmungen können in der Stadtbibliothek eingesehen werden; bei Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs erkennt der Benutzer diese Bestimmungen an.
§ 10 **Behandlung der entliehenen Medien, Haftung** Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Mediums müssen der Bibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Jede Beschädigung und jeder Verlust verpflichtet den Benutzer zum Schadensersatz. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden,	**§ 11** **Behandlung der entliehenen Medien, Haftung** Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Mediums müssen der Bibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Jede Beschädigung und jeder Verlust verpflichtet den Benutzer zum Schadensersatz. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden,

die durch Daten- oder Tonträger an entsprechenden Geräten entstehen.	die durch Daten- oder Tonträger an entsprechenden Geräten entstehen.
	§ 12 **Internet und sonstige EDV-Nutzung** Während der Öffnungszeiten der Bibliothek stehen den NutzerInnen EDV-Arbeitsplätze mit Internetanschluss zur Verfügung. Für die Nutzung des Internets gelten die in der Stadtbibliothek ausliegenden Nutzungsbedingungen (siehe Anlage)
§ 11 **Hausordnung** Das Personal der Stadtbibliothek übt für den Bürgermeister das Hausrecht aus. In den Räumen der Bibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen ist untersagt. Für verlorene, beschädigte, oder gestohlene Gegenstände wird den Benutzern der Stadtbibliothek kein Schadensersatz geleistet.	**§ 13** **Hausordnung** Das Personal der Stadtbibliothek übt für den Bürgermeister das Hausrecht aus. In den Räumen der Bibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen ist untersagt. Für verlorene, beschädigte, oder gestohlene Gegenstände wird den Benutzern der Stadtbibliothek kein Schadensersatz geleistet.
§ 12 **Ausschluss von der Benutzung** Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.	**§ 14** **Ausschluss von der Benutzung** Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
§ 13 **Öffnungszeiten** Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang sowie auf der Internetseite www.stadtbibliothek-hueckeswagen.de bekanntgegeben.	**§ 15** **Öffnungszeiten** Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang sowie auf der Internetseite www.stadtbibliothek-hueckeswagen.de bekanntgegeben.

§ 14 **Inkrafttreten**	**§ 16** **Inkrafttreten**
Diese Benutzungsordnung tritt am 1.8.2016 in Kraft. **Bekanntmachungsanordnung:** Die „Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom 20.06.2016“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. **Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückeswagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.	Diese Benutzungsordnung tritt am XX.XX.XX in Kraft.
Hückeswagen, den 20.06.2016 Dietmar Persian Bürgermeister	

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Hückeswagen vom xx.xx.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel: Zur besseren Lesbarkeit ist in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Formulierung gewählt; die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

§ 1
Aufgabe

Die Stadtbibliothek Hückeswagen ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung. Sie hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Bücher und sonstigen Medien zur Ausleihe bzw. Einsichtnahme bereitzustellen. Sie dient der Information, dem lebenslangen Lernen sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2
Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann gestattet. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Benutzer zugelassen werden.

§ 3
Anmeldung

Für die Ausleihe von Medien ist ein Benutzerausweis erforderlich. Bei der Anmeldung sind ein gültiger Personalausweis oder Pass und Meldebescheinigung vorzulegen. Minderjährige benötigen die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters und dessen Personalausweis bzw. Pass und Meldebescheinigung. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
Der Benutzer verpflichtet sich durch Unterschrift zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung.

§ 4
Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtbibliothek werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Telefonnummer, Email-Adresse
- Bezeichnung der entliehenen Medien

Bei minderjährigen Benutzern werden auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter verarbeitet.

Die Daten werden nur zur Erledigung der ordnungsgemäßen Aufgaben der Bibliothek auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes NRW verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Der Benutzer erklärt sich durch seine Unterschrift hiermit einverstanden.

§ 5
Benutzerausweis

Jeder Benutzer erhält einen Benutzerausweis. Dieser bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Bei jeder Ausleihe und Rückgabe sowie jeder sonstigen Nutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Sein Verlust sowie Veränderung der Personalien einschließlich Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Leihfrist

Die Ausleihzeit beträgt in der Regel 4 Wochen; sie kann verkürzt oder verlängert werden. Wird sie ohne Genehmigung überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, auch wenn eine schriftliche Mahnung nicht erfolgte. Nach erfolgloser 3. schriftlicher Mahnung werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für einen Botengang sind zusätzlich Entgelte gem. § 8 I zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.
Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
Die Anzahl der zu entleihenden Medien kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bibliothek ist berechtigt, Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 7
Weitergabe an Dritte / Vervielfältigung

Die Weitergabe von Medien an Dritte sowie Vervielfältigung - insbesondere von audiovisuellen Medien - ist nicht gestattet.

§ 8
Entgelte

Jahresentgelte

Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird ein Jahresentgelt erhoben (für 12 Monate ab Einzahlungsmonat)

Erwachsene	**12,00 €**
Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst (gegen Vorlage entsprechender Nachweise)	**4,00 €**
Familien	**16,00 €**
I. Entgelte für Versäumnisse	
Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangene Woche	**1,00 €**
Erste Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	**2,00 €**

Stand: August 2021

Zweite Erinnerung an die Rückgabe (schriftlich oder telefonisch)	**5,00 €**
Dritte schriftliche Erinnerung	**10,00 €**
Einziehen von Medien	**50,00 €**
II. Entgelte für Sonstiges	
Ausstellen eines Ausweises	**1,50 €**
Ausstellen eines Ersatzausweises	**1,00 €**
Vorbestellen eines entliehenen Mediums	**0,50 €**
Vermittlung eines Buches oder eines Zeitschriftenaufsatzes durch den Leihverkehr	**2,00 €**
Internetnutzung	**kostenfrei**

Die Entgelte werden ggf. nebeneinander erhoben. Solange Entgelte nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.
Die Servicegebühren können auch über ein SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Abbuchung des Jahresbeitrages erfolgt automatisch jährlich. Eine Kündigung der Teilnahme am Lastschriftverfahren muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises erfolgen.

§9

Bei der Internet-Nutzung werden die vom Benutzer angewählten Seiten protokolliert, so dass bei festgestelltem Missbrauch der Verantwortliche herangezogen werden kann. Für die Nutzung des Internets gelten die in der Stadtbücherei aushängenden Nutzungsbedingungen (Anlage)

§ 10
Fernleihe

Literatur, die in der Stadtbibliothek Hückeswagen nicht vorhanden ist, kann in den dem „Bergischen-Bibliotheksportal" angeschlossenen Bibliotheken und darüber hinaus im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs wird ein Entgelt erhoben. Eventuelle, den Bibliotheken in Rechnung gestellte Kosten, sind vom Benutzer zu erstatten. Die vorgenannten Bestimmungen können in der Stadtbibliothek eingesehen werden; bei Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs erkennt der Benutzer diese Bestimmungen an.

§ 11
Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln. Anstreichungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Mediums müssen der Bibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Jede Beschädigung und jeder Verlust verpflichtet den Benutzer zum Schadensersatz. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Daten- oder Tonträger an entsprechenden Geräten entstehen.

Stand: August 2021

§ 12
Internet und sonstige EDV-Nutzung

Während der Öffnungszeiten der Bibliothek stehen den NutzerInnen EDV-Arbeitsplätze mit Internetanschluss zur Verfügung. Für die Nutzung des Internets gelten die in der Stadtbibliothek ausliegenden Nutzungsbedingungen (siehe Anlage)

§ 13
Hausordnung

Das Personal der Stadtbibliothek übt für den Bürgermeister das Hausrecht aus. In den Räumen der Bibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört.
Rauchen ist untersagt. Für verlorene, beschädigte, oder gestohlene Gegenstände wird den Benutzern der Stadtbibliothek kein Schadensersatz geleistet.

§ 14
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 15
Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang sowie auf der Internetseite www.stadtbibliothek-hueckeswagen.de bekanntgegeben.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am XX.XX.XX in Kraft.

Stand: August 2021

Ö 12

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Stadtbibliothek Hückeswagen

Bedingungen für die Benutzung des Internet-PCs

1. **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.**
2. **Manipulationen an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners führen zu dauerhaftem Ausschluss von der Benutzung.**
3. **Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit, die Qualität und Virenfreiheit der externen elektronischen Dienste.**
4. **Es ist nicht erlaubt, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu laden. Bewusste Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung. Es erfolgt eine ständige Überprüfung durch ein Filterprogramm.**
5. **Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Verantwortung,**
6. **Die Benutzung ist kostenlos, Ausdrucke sind ebenfalls kostenlos.**
7. **Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.**
8. **Sofern die Stadtbibliothek durch den Aufruf kostenpflichtiger Seiten Kosten entstehen, sind diese der Stadt Hückeswagen zu erstatten. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entsprechende Datenprotokolle vorzunehmen.**
9. **Ein selbständiges Arbeiten wird erwartet. Anspruch auf Unterstützung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht.**

Ich erkenne mit meiner Unterschrift die Bedingungen für die Nutzung des Internets an.

Hückeswagen, den **Unterschrift**

Ich erlaube hiermit meiner Tochter / meinem Sohn
die Benutzung des Internets in der Stadtbibliothek Hückeswagen und erkenne die Benutzungsbedingungen an.

Hückeswagen, den **Unterschrift**

Ö 13

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Bildung und Soziales
Sachbearbeiter/in: Alexander Stehl

Vorlage

Datum: 19.08.2021
Vorlage FB II/4249/2021

TOP	**Betreff** **Änderung Benutzungsordnung Sportstätten Hückeswagen**
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt, der Rat beschließt die neue Sportstättenbenutzungsordnung für die städtischen Sportstätten vom XX.XX.XX.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	16.09.2021	öffentlich
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Die aktuelle Benutzungsordnung für die städtischen Sporthallen stammt in der letzten Fassung aus dem Jahr 1998. Diese regelt bislang nur die Benutzung der städtischen Turnhallen, jedoch nicht etwa die Benutzung des Sportplatzes Schnabelsmühle.

Es haben sich über die Jahre einige rechtliche Rahmenbedingungen geändert, so dass die Benutzungsordnung anzupassen war. Auch erschien es geboten für alle städtischen Sportstätten einheitliche Benutzungsregeln zu schaffen, inkl. des Sportplatzes Schnabelsmühle.
Folgende Punkte sind insbesondere neu geregelt worden:

- Regelungen zur Verantwortungs- und Haftungsübertragung an die jeweilige Nutzergruppe bzw. Übungsleitung vor Ort für die Nutzungszeiten, zwecks Entlastung der z.T. bislang mitaufsichtführenden Hausmeister / Hallenwarte
- Regelungen zur Beachtung / Verpflichtung der Nachtruhe und zum Lärmschutz
- Regelungen zum Freihalten der Rettungswege
- Regelungen zum Haftmittelbenutzung
- Regelungen bei dem Aufbringen von zusätzlichen Markierungen in den Turnhallen
- Regelungen zu den unverzüglichen Benachrichtigungspflichten an den Hausmeister / Hallenwart im Schadensfall
- Regelungen zum Anbringen von Werbebannern

Die neuen Benutzungsregeln sind gemeinsam vom Stadtsportverband der Schloss-Stadt Hückeswagen (SSV), dem Regionalen Gebäudemanagement (RGM – Fachbereich IV) sowie dem Fachbereich Bildung und Soziales (FB II) der Stadtverwaltung einvernehmlich erarbeitet worden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Alexander Stehl

Anlagen:

- Entwurf neue Sportstättenbenutzungsordnung 2021
- Benutzungsordnung vom April 1998

Ö 13

Benutzungsordnung für die Sportstätten der Schloss-Stadt Hückeswagen (Sport- und Turnhallen und ungedeckte Sportstätten) vom XX.XX.XX

Der Rat der Schloss–Stadt Hückeswagen hat auf Grundlage von § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am XX.XX.XX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)
Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in und auf allen Sportstätten (Sport- und Turnhallen, ungedeckten Sportstätten) der Schloss-Stadt Hückeswagen. Die Sportstätten dienen sowohl dem Schul- als auch dem Vereinssport. Die ungedeckten Sportstätten stehen auch Dritten (Bürgerinnen und Bürger aus Hückeswagen) zur Verfügung, soweit der Schul- und der Vereinssport nicht tangiert wird. Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzerinnen und Nutzer verbindlich.

(2)
Über die Belegung der Sportstätten entscheidet außerhalb der Schulzeiten der Stadtsportverband Hückeswagen (SSV). Für die Wochenenden, Ferien und Feiertage, entscheiden die Stadtverwaltung sowie der SSV. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte durch die jeweiligen Nutzer ist unzulässig.

(3) Die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer tragen die Verantwortung für die bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlagen und Einrichtungen. Räume, Einrichtungen und Gerätschaften sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzerinnen und Nutzer haben alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb vor, während und nach der Benutzung zu treffen. Innerhalb der Anlagen/Einrichtungen hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Rettungswege sind frei zu halten. Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie den Berichtigten nach § 12 sind Folge zu leisten.

(4) Vereinen und Gruppen ist der Zutritt zur Sportstätte nur gestattet, wenn eine verantwortliche Person (Übungsleitung) anwesend ist. Spätestens bei Genehmigung der Nutzung ist die verantwortliche Übungsleitung gegenüber der Stadtverwaltung und dem SSV namentlich zu benennen. Die Übungsleitung ist die Kontaktperson während der Nutzungsdauer. Die Aufsichtspflicht liegt stets bei dieser Übungsleitung.
Ein Wechsel der Übungsleitung ist der Stadtverwaltung und dem SSV rechtzeitig mitzuteilen.

(5)
Auf Sportflächen sowie in Umkleide- und Sanitärräumen ist die Mitnahme von Glas nicht gestattet. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist in den Sporträumen sowie in den Umkleide- und Sanitärräumen nicht erlaubt.

(6)
Das Betreten einer Sportstätte bzw. Sportflächen mit Tieren ist verboten. Ausgenommen sind Therapie- und Blindenführhunde.
Auf Tribünen von ungedeckten Sportstätten dürfen Hunde an kurzer Leine mitgeführt werden.

(7)
Nutzerinnen und Nutzer ist es verboten,

- Pyrotechnische Gegenstände wie Fackeln, Wunderkerzen, Leuchtkugeln, Leuchtraketen oder Rauchpulver mitzubringen, anzuzünden oder abzuschießen
- Propagandamaterial, das sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet, insbesondere rassistisches und fremdenfeindliches Material mitzuführen, aufzuhängen oder zu verbreiten
- Waffen jeglicher Art, ausgenommen zugelassene Sportgeräte, wie Sportbögen oder Degen, sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß oder Stichwaffe geeignet sind, mitzuführen
- die Sportstätten zu betreten, wenn sie erkennbar alkoholisiert oder unter Einfluss von Drogen stehen.

(8)
Wer Mängel feststellt, muss diese unverzüglich dem Platz-/Hallenwart oder Hausmeister per E-Mail oder Telefon melden.

§ 2 Übergabe

(1)
Die Übergabe der Sportstätte erfolgt durch den Hallen-/Platzwart oder Hausmeister der Schloss-Stadt Hückeswagen oder des SSV. Gegen die Vorlage eines Belegungs-/Nutzungsvertrages werden die Schlüssel an die Übungsleitung ausgegeben und es erfolgt die Einweisung für eine ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätte. Den Anordnungen des Hallen-/Platzwartes oder Hausmeisters haben die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit Folge zu leisten. Der Übungsleitung werden Kontaktdaten des zuständigen Hallen-/Platzwartes oder Hausmeisters mitgeteilt.

§ 3 Nutzungszeiten

(1)
Die Sportstätten sind nur in dem zugeteilten Zeitraum gemäß § 1 Abs. 2 zu nutzen.

(2)
Eine Nachfolgenutzung muss in jedem Fall gewährleistet sein. Eine Überziehung der Benutzungszeit kann Konsequenzen nach sich ziehen, wie etwa der Reduzierung oder dem Entzug von Trainingszeiten.

(3)
Die Sportstätten können grundsätzlich auch in den Ferienzeiten, an Wochenenden und an Feiertagen (soweit gesetzlich erlaubt) genutzt werden. Dies kann aber wegen Reinigung, Sanierungen, Schließregelungen oder einer erforderlichen Anwesenheit eines Hausmeisters oder Hallen- oder Platzwartes immer nur in Absprache mit dem Stadtsportverband Hückeswagen (SSV) und der Schloss-Stadt Hückeswagen geschehen.

§ 4 Lärmschutz

(1)
Die Übungsleitungen verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass jede Störung der Nachbarschaft vermieden und deren Eigentum geschützt wird. Das Mitführen von Lärminstrumenten, die mit Pressluft betrieben werden ist verboten.

(2)
Während der Nachtruhe ab 22 Uhr sind alle Aktivitäten zu unterlassen, die Lärmstörungen verursachen. Auf die Beachtung der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes — LimSchG NRW – insbesondere auf § 9 „Schutz der Nachtruhe (von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens)“ sowie § 10 „Benutzung von Tongeräten“ wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5 Feuer

(1)
Offenes Feuer ist in und auf allen Sportstätten verboten.

(2)
Das Rauchen (auch von Elektro-Zigaretten) ist in geschlossenen Sportstätten sowie auf ungedeckten Sportflächen untersagt.

(3)
Das Aufstellen und Nutzen von Grillgeräten ist bedingt erlaubt. Es muss aber im Voraus dem Hallen-/Platzwart oder Hausmeister angemeldet und genehmigt werden. Der Aufstellort erfolgt nach Absprache. Bei langanhaltender Trockenheit oder starkem Wind darf kein Holz- oder Kohlegrill verwendet werden. Grillgeräte sind, solange diese nicht vollständig gelöscht sind, ständig zu bewachen.

(4)
Die Benutzer sind haftbar für Brandschäden und andere Beschädigungen. Sie sind verantwortlich für die Beseitigung der Asche. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.

§ 6 Zu-/Abfahrt

(1)
Die Sportstätten sind für den privaten Kraftfahrzeugverkehr mit Ausnahme von An- und Ablieferungen gesperrt. Die Benutzung von angelegten Zuwegungen erfolgt auf eigene Gefahr. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten (mit einer Mindestbreite von 3,50m).

§ 7 Reinigung

(1)
Bei den sanitären Anlagen ist auf Hygiene zu achten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Reinigungs- bzw. Reparaturkosten für verstopfte Abflüsse etc. auf die Nutzer umgelegt werden können.

(2)
In den Sport- und Turnhallen gilt ein allgemeines Haftmittelverbot. Bei Schäden bzw. Verunreinigungen durch die Verwendung dieser Mittel behalten sich die Stadt und der SSV vor, Ahndungsmaßnahmen zu treffen. Dies können z.B. kostenpflichtige Sonderreinigungen oder die Reduzierung bzw. der Verlust von Trainingszeiten sein.

(3)
Das Anbringen von zusätzlichen Markierungen auf den Sportböden ist nur nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung oder dem SSV zulässig. Für Markierungen sind nur zugelassene Sportboden-Klebebänder zu verwenden. Diese sind unmittelbar nach Gebrauch vorsichtig und rückstandslos zu entfernen. Auf den Sportflächen der ungedeckten Sportstätten sind nur wasserlösliche Markierungsfarben zulässig.
Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen der jeweiligen Sportböden werden auf Kosten des Verursachers behoben.

§ 8 Abfallentsorgung

(1)
Anfallende Abfälle sind durch Nutzerinnen und Nutzer in den Abfallbehältern zu sammeln und vorschriftsmäßig zu entsorgen. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

(2)
Die Organisation der Abfallbeseitigung ist mit dem Hallen-/Platzwart oder Hausmeister abzustimmen. Bei nicht ordnungsmäßiger Müllentsorgung werden die dadurch entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 9 Schadensfall

Bei Eintritt eines Schadensfalles auf dem Gelände, an den Gebäuden, am Baumbestand oder an sonstigen Anlagen, sowie bei Eintritt einer Störung an der Wasser- und Stromversorgung oder Abwasserentsorgung ist unverzüglich der Hallen-/Platzwart oder Hausmeister zu benachrichtigen.

§ 10 Werbung

(1)
Zur Aufrechterhaltung und Förderung der Arbeit und des sozialen Engagements der Sportvereine stellt die Schloss-Stadt Hückeswagen die Sportstätten den Nutzerinnen und Nutzern zu Werbezwecken unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung.

(2)
Das Anbringen und/oder die Aufstellung von stationärer und/oder mobiler Werbung bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverwaltung und dem SSV. Unerlaubte Werbung ist unverzüglich durch den jeweiligen Nutzer zu entfernen. Bei Nichtbeachtung erfolgt dies ggf. kostenpflichtig durch die Stadtverwaltung.

(3)
Werbedarstellungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen, sind untersagt. Die Präsentation diskriminierender, frauenfeindlicher und sexistischer Werbung ist ebenfalls nicht zulässig. Die Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung sind zu beachten. Werbung für Tabakwaren und Alkohol ist verboten.

(4)
Grundsätzlich erlaubt ist die vereinsbezogene Eigenwerbung, bei der lediglich der Namenszug sowie das Vereinswappen des Vereins wiedergegeben wird.

(5)
Stationäre Werbung im unmittelbaren Bereich der Sportflächen ist aus einem festen, ballwurfsicheren Material herzustellen und an den vorgesehenen Befestigungsstellen sicher anzubringen. Die Maße für einen Werbeträger sollen 300 cm x 80 cm betragen. Außerhalb der Sportflächen sind auch andere Materialien (z.B. Banner) zulässig.

(6)
Das Anbringen und/oder Aufstellen von mobilen Werbeträgern ist den Vereinen während ihrer Veranstaltung gestattet. Die Werbeträger sind unmittelbar nach der jeweiligen Veranstaltung vom veranstaltenden bzw. ausrichtenden Verein zu entfernen. Eine Lagerung in den Sportstätten ist nicht möglich.

(7)
Der Verein ist verpflichtet, bei der Anbringung bzw. der Aufstellung der Werbeträger für die schonende Behandlung der Sportstätten zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Anbringung bzw. dem Aufstellen von Werbeträgern entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte entstanden sind.

(8)
Von den Werbeträgern darf keine Unfall-bzw. Verletzungsgefahr ausgehen. Sie dürfen Flucht- und Rettungswege nicht behindern oder eine erhöhte Brandlast darstellen. Beschädigte Werbeträger sind zeitnah wiederherzustellen. Werbeträger, deren Vertrag endet, sind unverzüglich zu entfernen. Der jeweilige Verein ist für die Anschaffung, Unterhaltung, Versicherung und Sicherheit der Werbeträger verantwortlich.

(9)
Der jeweilige Verein hat seine Werbepartner darauf hinzuweisen, dass stationäre Werbungen anderer Vereine zu dulden sind.

(10)
Die bereits an den Sportstätten angebrachten Werbeträger mit abweichendem Material und Maßen erhalten Bestandsschutz für die Dauer von maximal 5 Jahren.

§ 11 Haftung

(1)
Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung stellt die Schloss – Stadt Hückeswagen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten oder Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der

Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen (Regressen) gegen die Schloss – Stadt Hückeswagen und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(2)
Von diesem Haftungsausschluss bleibt die Verantwortung der Schloss–Stadt Hückeswagen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(3)
Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden und Verluste, die der Schloss-Stadt an den überlassenen Sportstätten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.

(4)
Unbeschadet des Freistellungsanspruchs gegen den Inhaber der Benutzungserlaubnis ist eine Haftung der Stadt für Schäden von einzelnen Benutzern (Sportler, Besucher, Zuschauer, Bedienstete), ausgeschlossen, wenn sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Geräte, Räume und Sportanlagen sowie deren Zugänge stehen.

(5)
Bei Verlassen der Sportstätte sind die Gebäude (Fenster und Türen) sowie die Einrichtungsgegenstände ab- bzw. einzuschließen.

§ 12 Übergabe/Abnahme

Die Kontrolle der Endreinigung der Sportstätte und der Einrichtungen erfolgt durch einen Verantwortlichen des jeweiligen Nutzers mit dem zuständigen Hallen-/Platzwart oder Hausmeister.

§ 13 Hausrecht

(1)
Die Schloss-Stadt Hückeswagen als Eigentümerin der Sportstätte ist jederzeit berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen Hallen-/Platzwart oder Hausmeister während der Veranstaltung die ordnungsgemäße Nutzung des Geländes sowie aller Einrichtungen und Gebäude zu überwachen. Dieses Recht steht auch den Vertretern des SSV zu. Zu diesem Zweck muss der Veranstalter das Betreten der Sportstätte gewähren.

(2)
Die Schloss-Stadt Hückeswagen bzw. die von ihr beauftragten Platz-/Hallenwarte oder Hausmeister als auch der SSV sind zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt. Wer gegen die

Aufrechterhaltung der Benutzungsordnung verstößt, kann einen Platz-/Hallenverweis erhalten.

(3)
Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung können auch dazu führen, dass Nutzungszeiten entzogen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die aus der Vergangenheit bestehenden Benutzungsordnungen für die Turn- und Sporthallen in Hückeswagen sowie die Stadionordnung für die ungedeckten Sportstätten in Hückeswagen, treten hiermit außer Kraft.

Diese Ordnung ist im Eingangsbereich jeder städtischen Sportanlage/Sporthalle gut sichtbar auszuhängen.

Diese Benutzungsordnung tritt zum ……. in Kraft.

Hückeswagen,

Bürgermeister der Schloss-Stadt Hückeswagen

Ö 13

Benutzungsordnung
für die städtischen Sporthallen in Hückeswagen
(bisherige Fassung von 1998)

1.

Allgemeine Grundsätze

1.1 Zur Förderung des Sports stellt die Stadt Hückeswagen den Vereinen und Gemeinschaften die Turn- und Sporthallen in Hückeswagen zur Durchführung des sportlichen Übungsbetriebes und für Veranstaltungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.

1.2 Die Vereine und Gemeinschaften müssen von ihren regelmäßigen Übungszeiten zurücktreten, wenn in den Hallen oder Nebenräumen Lehrgänge, Prüfungen oder sonstige Sonderveranstaltungen stattfinden.

1.3 Die Turn- und Sporthallen bleiben für den Übungsbetrieb geschlossen:
während der Sommerferien 4 Wochen

zwischen Weihnachten und Neujahr

von Gründonnerstag bis Ostermontag

Darüber hinaus notwendige Schließungszeiten werden rechtzeitig durch Aushang und Zeitungshinweis bekanntgegeben.

2. Benutzungserlaubnis

2.1 Die Stadt erteilt die Benutzungsgenehmigung unter Einschluß der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, die Anerkennung der Benutzungsordnung bedarf der Schriftform.

2.2 Die zugewiesenen Übungsstunden sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen vermieden werden. Die Zeiten für das Duschen und Umkleiden sind in die Übungsstunden einbezogen. Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis spätestens 22.00 Uhr verlassen sind.

2.3 Anträge auf Benutzung der Turn- und Sporthallen für Meisterschaften, Turniere und sonstige sportl. Veranstaltungen sind schriftlich beim Stadtdirektor der Stadt zu stellen, der die Entscheidung trifft. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen und vorab mündlich oder fernmündlich eine Genehmigung erteilen.

3. Ordnungsvorschriften

3.1 Bei der Durchführung des Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetriebes muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich, hat als Erster die Halle oder Räume zu betreten und verläßt sie als Letzter, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat.
Falls ein verantwortlicher Leiter nicht anwesend ist, hat der Hausmeister das Recht, den Verein oder die Gemeinschaft zurückzuweisen.

3.2 Die Sport- und Turnflächen in den Hallen dürfen nur mit sauberen Hallenturnschuhen mit nicht färbender Sohle betreten werden.

3.3 Das Betreten der Räume, die nicht zu den Übungsstätten gehören, ist nicht gestattet. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.

3.4 Das Rauchen und der Genuß von Alkohol sind in den in dieser Benutzungsordnung angesprochenen Räumen nicht gestattet. Bezüglich einer sonstigen Bewirtung bedarf es einer zusätzlichen Genehmigung.

4. Benutzung, Behandlung und Unterbringung von Geräten

4.1 Die Stadt überläßt die Turn- und Sporthallen den Benutzern in dem Zustand, in dem sie sich befinden.

4.2 Der Verein bzw. der verantwortliche Leiter hat die Räume, Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffen-heit für den gewollten Zweck zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Hallenwart gemeldet werden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; sie werden sofort gesperrt.

4.3 Der verantwortliche Leiter ist verpflichtet, die Benutzung der Hallen und Räume in dem dafür vorgesehenen Benutzungsnachweis (Hallenbuch) zu bescheinigen.

4.4 Benutzte Geräte, soweit sie nicht fest verankert sind, sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen.

Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Bei Barren sind die Holme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Schwingende Geräte wie Ringe, Trapez u.ä. dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden. Kreide, Magnesium u.ä. Stoffe sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen aufzubewahren.

Das Umstellen von verankerten oder befestigten Hallenhandballtoren ist aus Gründen der Unfallgefahr untersagt.

4.5 Die Unterbringung vereinseigener Geräte bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Zur teilweisen Entnahme von Geräten aus den Sportstätten ist die Genehmigung der Stadt erforderlich. An- und Abtransport hat der Antragsteller auf seine Kosten zu übernehmen. Bei Beschädigung der entliehenen Geräte haftet der Benutzer, er ist zur vollen Ersatzleistung gegenüber der Stadt verpflichtet.

5. Veranstaltungen

5.1 Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehen Teile der Sportstätten betreten.

6. Haftung und Haftungsausschluß

6.1 Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten oder Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen (Regressen) gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

6.2 Von diesem Haftungsausschluss bleibt die Verantwortung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

6.3 Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden und Verluste, die der Stadt an den überlassenen Sportstätten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.

6.4 Unbeschadet des Freistellungsanspruches gegen den Inhaber der Benutzungserlaubnis ist einen Haftung der Stadt für Schäden von einzelnen Benutzern (Sportler, Besucher, Zuschauer, Bedienstete) ausgeschlossen, wenn sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Geräte, Räume und Sportanlagen sowie deren Zugänge stehen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Diese Benutzungsordnung ist gem. Ziffer 2.1 von den Vereinen bzw. Gemeinschaften schriftlich anzuerkennen.

7.2 Die Beauftragten der Stadt, insbesondere die Hallenwarte bzw. Hausmeister, üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf das Einhalten dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Personen, die dagegen verstoßen, kann der Aufenthalt in den Gebäuden und dem dazu gehörenden Gelände vorübergehend oder dauernd versagt werden.

7.3 Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der von der Stadt zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Geräte, Räume, Sportanlagen sowie deren Zugänge) erkennt jeder einzelne Besucher diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

7.4 Die Stadt hat das Recht, die Sportstätten, Nebenräume, Einrichtungen und Geräte aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise für alle oder nur für bestimmte Sportarten zu sperren. Anspruch auf ersatzweise Zuweisung einer anderen Sporteinrichtung besteht nicht. Auch übernimmt die Stadt für den evtl. Einnahmeausfall keine Haftung und leistet keinen Ersatz für evtl. entstandene Kosten.

7.5 Die Benutzungsordnung tritt am 01.12.1978 in Kraft.

Stand: April 1998

Ö 14

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Bildung und Soziales
Sachbearbeiter/in: Sabrina Tillmanns

Vorlage

Datum: 19.08.2021
Vorlage FB II/4250/2021

TOP	Betreff **Fortschreibung Medienentwicklungsplan** **a) Beschluss Fortschreibung MEP** **b) Beschluss Vergabe MEP 2022 - 2025 an externes Unternehmen**

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport empfiehlt, der Rat beschließt

a)
den fortgeschriebenen Medienentwicklungsplan für die Schulen in städtischer Trägerschaft.

b)
die Verwaltung wird beauftragt die Medienentwicklungsplanung mit professioneller, externer Unterstützung für die Jahre 2022 – 2025 zu entwickeln, inklusive entsprechender, detaillierter Bedarfs- und Budgetplanung.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	16.09.2021	öffentlich
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 erstmalig einen Medienentwicklungsplan (MEP) für die Schulen in städtischer Trägerschaft im Stadtgebiet Hückeswagen verabschiedet. Auf Grundlage dieses Planes sind seit dem Jahr 2020 zahlreiche Beschaffungen für die Medienausstattung auf den Weg gebracht worden, zusätzlich zu den zahlreichen pandemiebedingten Beschaffungen der vom Bund und Land aufgelegten Sofortprogrammen. Beschafft wurden unter anderem aus kommunalen Mitteln:

- digitale Infrastrukturausstattung wie Accesspoints
- schulgebundene Tablets
- interaktive Tafeln, sog. Panels
- Notebooks
- Desktop PCs

Es hat dadurch sich der digitale Ausstattungsumfang an den Schulen in Hückeswagen deutlich erhöht.

Auf Grund der bestehenden Dynamik im Bereich der Medienausstattung und Medienbenutzung an Schulen ist eine fortlaufende Anpassung des MEP erforderlich. Die bisherige Fassung ist als Anlage zu dieser Vorlage beigefügt. Darin sind mit unterschiedlichen Farben Punkte markiert, die bereits erledigt worden sind (grün), die abzuändern sind (gelb) bzw. die überholt sind (rot) und somit herausgenommen werden können. Daneben ist auch als Anlage die Neufassung des MEP beigefügt.
Die Verwaltung steht im fortlaufenden Austausch mit den Schulen um digitale Bedarfe abzustimmen.

Es zeigt sich, dass mit der fortschreitenden Befassung des Themas durch die Verwaltung die Grenzen der eigenen fachlichen Expertise deutlich werden, um eine bedarfsgerechte, effiziente strukturierte wie auch vorausschauende Planung durchzuführen. Der Markt für Möglichkeiten des digitalen Unterrichts ändert sich stetig. Anforderungen und die dafür vorliegenden Angebote steigen zunehmend, was einen Marktüberblick erschwert. Ziel bzw. Wunsch der Verwaltung ist es daher den MEP für die Schulen in Hückeswagen durch einen professionellen Dienstleister -in Zusammenarbeit mit den Schulen- neu aufzustellen, um die pädagogischen Erfordernisse sowie die hiesigen Budgetgegebenheiten zueinander zu bringen. In diesem Prozess werden die Schulen eingehend beraten und über neuartige Technologien aufgeklärt.

Dies gilt für Neu- wie Ersatzbeschaffungen. Eindeutiges Ziel ist es insgesamt, wie es auch bisher immer schon war, nur wirklich zwingend erforderliche und tatsächlich für den Unterricht benötigte/ in der Praxis verwendete Ausstattung zu beschaffen. Durch die immer weitere ausufernde Angebotsvielfalt im Bereich der digitalen pädagogischen Medien stellt dies eine besondere Herausforderung und auch Verantwortung im Umgang mit den von der Bürgerschaft anvertrauten Finanzmitteln da. Ganz klar anzumerken ist, dass weiterhin der eigentliche Bildungsauftrag beim Land NRW liegt. Von dort sollten für die Ausstattung von Schulen ausreichende Budgets auch für die digitale Ausstattung den Kommunen als Schulträger zur Verfügung gestellt werden. Die letzte Erhöhung der Schulpauschale ist als erstes positives Signal zu werten, jedoch keinesfalls auskömmlich. Auch können komplexe Förderprogramme des Bundes und Länder hier nur bedingt helfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu b) Für die Erstellung eines Medienentwicklungsplanes mit professioneller Unterstützung wird mit Kosten von 10.000 € bis 15.000 € gerechnet. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2022 vorgesehen worden.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:
keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Sabrina Tillmanns

Anlagen:
- Bisherige Fassung des MEP mit farbigen Markierungen
- Neufassung MEP

Medienentwicklungsplan und Medieneinsatzkonzept

für die Schulen

der Schloss-Stadt Hückeswagen

(Planungszeitraum 2019 – 2025)

(Stand: September 2021)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort
2. Beteiligte an einem Medienentwicklungsplan (MEP)
3. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben des Schulträgers
4. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben für die Schulen
5. Einsatz- und Ausstattungkonzept – Ausstattungsstandard – Austauschrhythmen
   der Grundschulen
   der weiterführenden Schulen
   der Hauptschule
   der Realschule
   der Förderschule
6. Infrastruktur – Support- und Wartungskonzept
7. Resümee – Ausblick
8. Anlagen zum MEP
   aktuelle Medienkonzepte der städtischen Schulen
   aktueller Medienbestand der städtischen Schulen
   Beschaffungsfahrplan 2019 – 2025

1. Vorwort

Computer, Laptops, Notebooks, Smartphones, Tablets ...

Digitale Kommunikationsgerate bzw. Medien gehören selbstverständlich zum alltäglichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen; somit natürlich auch von Schülerinnen und Schülern. Sie nutzen diese Gerate z.B. zur Kommunikation, zur Informationsbeschaffung oder zur Freizeitbeschäftigung.

Heutzutage nehmen digitale Medien in der Gesellschaft einen immer grösser werdenden Stellenwert ein. Ihre sichere Handhabung wird in der Berufswelt vielfach als Kernkompetenz vorausgesetzt.

Daher müssen digitale Medien und digitale Kommunikationsgerate in den Unterricht an Schulen integriert und als Gestaltungschance anerkannt und als pädagogisches Gestaltungselement einbezogen werden.

Digitale Medien können dazu beitragen den Unterricht anschaulicher und wirklichkeitsgetreuer zu gestalten. Auch eignen sie sich bestens zur Vertiefung oder zur zusätzlichen Veranschaulichung, insbesondere wenn abstrakte Inhalte thematisiert oder bereits behandelte Themen ad hoc wiederholt werden sollen.

Das Lernen mit digitalen Medien kann den Unterricht interessanter, anregender und effektiver machen. In vielen Fächern eröffnen sich so zusätzliche neue Lern- und Arbeitsmöglichkeiten.

Derzeit stehen viele Schulen vor der Herausforderung des digitalen Wandels. Die Digitalisierung der heutigen Gesellschaft schreitet schnell voran und erstreckt sich über alle Lebensbereiche und Bevölkerungsgruppen. Unsere Art zu leben, zu kommunizieren oder auch zu lernen verändert sich dadurch grundlegend.

Auch vollzieht sich in der Arbeitswelt ein tiefgreifender Wandel. Es entstehen neue digitale Berufe und traditionelle Berufe erfordern nunmehr digitale Kompetenzen. Digitale Bildung, also die Vermittlung von digitalen Kompetenzen und Fähigkeiten, darf als ein künftiges Kernwissen nicht von Herkunft, Einkommen der Eltern oder Bildungsstand abhängig sein.

Man darf wohl zu Recht im 21. Jahrhundert von einer neu hinzukommenden Grundfertigkeit sprechen, deren Erlernen allen Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden sollte.

Daher gehört es in einer digitalisierten Gesellschaft zu einer wichtigen Aufgabe der Schule, die Medienkompetenz ihrer Schülerinnen und Schuler ebenso zu fordern wie die sprachlichen, sozialen und naturwissenschaftlichen Fähigkeiten.

Der hohe Stellenwert von digitalen Medien an Schulen ist auch durch die konkreten Zielsetzungen der Kultusministerkonferenz 1 ersichtlich. Es ergeben sich daraus verbindliche Verpflichtungen der Schulen, die Vermittlung von digitalen Medienbedienungs- sowie Medienbenutzungskompetenzen als verbindlichen Bestandteil des Unterrichts vorzusehen. Konkret etwa den angemessenen, sicheren und kritischen Umgang mit digitalen Medienangeboten in Form von Blogs, Foren, Chats oder sozialen Netzwerken, als auch den Umgang mit Wissensdatenbanken oder Online gestellten Bildern, Film- und Clipangeboten.

Es müssen daher Rahmenbedingungen in den Schulen vor Ort geschaffen werden, die es den Lehrkräften ermöglicht, digitale Medien in ihrem jeweiligen Unterricht Ziel und bedarfsgerecht einsetzen zu können.

1 https://www.kmk.org/themen/bildung-in-der-digitalen-welt/strategie-bildung-in-der-digitalen-welt.html https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2017/KMK_Kompetenzen_in_der_digitalen_ Welt_-neu_26.07.2017.html

Grundlage für die Schaffung solcher guten Rahmenbedingungen in den städtischen Schulen bildet der vorliegende Medienentwicklungsplan (MEP). Dieser dient dazu, die pädagogischen Erfordernisse des jeweiligen Lehrerkollegiums (des schulischen Medienkonzeptes) einer Schule mit den finanziellen Möglichkeiten des Schulträgers in Übereinstimmung zu bringen und in einen abgestimmten Ausstattungsprozess zu gehen. Der MEP soll für alle Beteiligten

- **Klarheit**
  (zum Ist – Bestand und Soll – Bestand an digitalen Medien)

- **Verlässlichkeit**
  (im Sinne einer Sicherheit bei Wartung und Betreuung)

- **Verbindlichkeit**
  (in Bezug auf jährliche Budgetplanungen, Beschaffungen)

- **Verantwortung**
  (in Bezug auf Dokumentationspflichten und der Beachtung von gesetzlichen Vorgaben wie z.B. dem Datenschutz, dem Jugendschutz)

bringen.

Grundlage für die Medienausstattung der Schulen bildet jeweils das von der Schulkonferenz der jeweiligen Schule in eigener Zuständigkeit entwickelte und verabschiedete Medienkonzept. Es begründet jeweils die aus pädagogischer Sicht erforderlichen Bedürfnisse an eine technische Ausstattung in der jeweiligen Schule zur Erreichung der vergebenen bzw. gesetzten Bildungsziele.

Die sich daraus ergebenen Fragen zur
- planmäßigen und strukturierten Schaffung entsprechender und geeigneter Infrastruktur in den Schulgebäuden für die Benutzung zeitgemäßer digitaler Medien
- sukzessiven Beschaffung von digitaler Ausstattung in den Schulen auf Grundlage des vorhandenen Bestandes
- Herstellung der Betriebsfähigkeit bzw. Wartung digitaler Ausstattung zwischen Schulverwaltungsamt und der jeweiligen Schule sollen im Folgenden ebenfalls beantwortet werden.

In jährlichen Gesprächen mit den Schulen werden anstehende Beschaffungen besprochen und geplant sowie im Anschluss darüber in den politischen Gremien berichtet.

2. Beteiligte an einem Medienentwicklungsplan und Einsatzkonzept

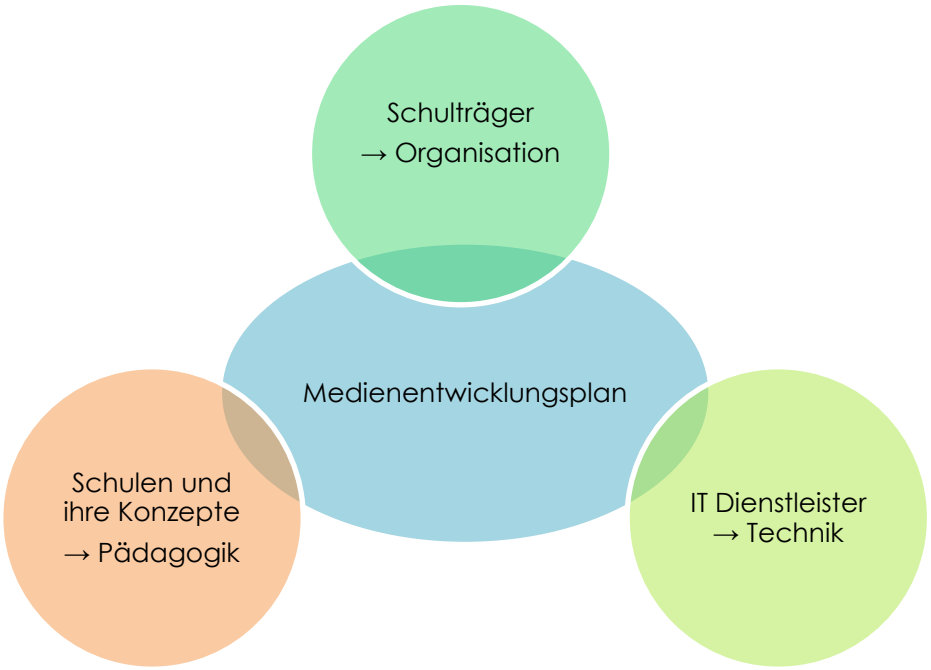

Für die Erstellung eines Medienentwicklungsplanes ist die Mitarbeit der drei aufgezeigten Akteure notwendig:

- der kommunale Schulträger als Organisator für die Umsetzung des MEP, inklusive Haushaltsplanung, Haushalts Überwachung und Haushalts Ausführung der (kommunalen) Mittel
- die Schulen mit ihren jeweiligen pädagogischen Konzepten für die jetzige und kommende Ausrichtung der Schulen in Bezug auf digitale Medien / Mediendidaktik
- die jeweiligen IT Dienstleister für die technische Umsetzung und Betreuung

3. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben des Schulträgers

Bildung stellt eines der wichtigsten verfassungsrechtlich geregelten Grundrechte in Deutschland dar. Gemas Artikel 7 des Grundgesetzes (GG)[2] steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Die rechtlichen Grundlagen des nordrheinwestfalischen Schulwesens sind im Schulgesetz für das Land NRW (SchulG NRW) verankert.

2 https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/index.html

Die schulische Bildung wird durch öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wahrgenommen. Grundsätzlich sind die Gemeinden Träger der öffentlichen Schulen. Träger der Berufskollegs sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Landschaftsverbande sind Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Horen und Kommunikation, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache.

Diese genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist Trägerin von insgesamt 5 Schulen und verantwortlich im Sinne von § 79 SchulG NRW für die:

Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen[3]

Löwen – Grundschule[4]

städtische Ganztagshauptschule Montanusschule[5]

städtische Realschule Huckeswagen[6]

sowie für die Förderschule Nordkreis[7].

Als Schulträger hat die Schloss – Stadt Hückeswagen auf Grundlage von § 79 SchulG NRW8 die Verpflichtung für ihre Schulen (Sach-)Ausstattungen für einen ordnungsgemäßen Unterricht bereitzustellen.

Sie ist zudem verpflichtet diese Ausstattung im erforderlichen Umfang den veränderten Bedarfen anzupassen.

Dies gilt für:

- die genutzten Immobilien inklusive der Außenanlagen und Zuwegungen
- das im Gebäude befindliche Inventar für Schülerinnen, Schuler, Lehrerinnen, Lehrer, Verwaltungskräfte und Hausmeister
- die IT – und Medien- Ausstattung in Form von Hard-/Software sowie Netzwerktechnik nach allgemeinem Stand der Technik.

Gemas Artikel 28 Abs. 2 GG stellt diese Verpflichtung eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung dar. Durch Art. 28 Abs. 2 GG und Artikel 78 der Verfassung des Landes Nordrhein – Westfalen (LVerf NRW) wird die kommunale Selbstverwaltung verfassungsrechtlich gewährleistet und die jeweilige Gemeinde hat das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze und in eigener Verantwortung zu regeln. Bei diesem Aufgabentyp wird die

3 http://www.ggs-wiehagen.de/
4 https://www.loewen-grundschule.de/
5 https://montanusschule.de/index.php/kontakt.html
6 https://rshw.de/
7 http://www.eks-hueckeswagen.de/#firststart20181203.html
8 streitig – vgl. https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-135.pdf

Schloss – Stadt Hückeswagen durch das SchulG NRW verpflichtet, eine bestimmte Aufgabe wahrzunehmen.

Die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte in digitalen Kompetenzen obliegt dagegen nicht dem kommunalen Schulträger, sondern der jeweiligen Anstellungskörperschaft bzw. Dienstherrn der Lehrerin oder des Lehrers. Bezogen auf den Inhalt und die Ausgestaltung einer bedarfsgerechten (Weiter-) Qualifizierung der Lehrenden im Umgang mit digitaler Infrastruktur und Endgeraten wird daher auf das jeweilige Medienkonzept der Schule vollumfänglich sowie auf das staatliche Fortbildungssystem für Lehrerinnen und Lehrer verwiesen. Unter Zugrundelegung einer ordnungsgemäßen Dienstpflichterfüllung der Lehrerinnen und Lehrer muss davon ausgegangen werden, dass in den Schulen diese Fort- und Weiterqualifizierungsangebote gezielt genutzt werden, neben schulinternen Multiplikatoren Schulungen, um einen bestmöglichen Einsatz von digitaler Infrastruktur zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich nun die Frage, wie ein Schulträger, wie die Schloss-Stadt Hückeswagen, die vorhandenen Schulen nach §79 SchulG NRW sinnvoll unterstützen kann.

Ein Medienentwicklungs- und Einsatzkonzept hilft dabei diese Aufgabe strukturiert umzusetzen. Es setzt sich aus drei für den Schulträger wesentlichen Bausteinen zusammen und bildet die Grundlage für eine systematische Medienkompetenzforderung und fokussiert die Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung. Dementsprechend basiert ein Medienkonzept auf folgenden Säulen:

Ausstattung

- Beschaffung und optimale Nutzung bestehender Ausstattung
- strukturierte Planung von Erhaltungs -, Ausbau- oder Austauschmaßnahmen

Infrastruktur

- fortlaufende Prüfung dieser auf Aktualität und Bedarfsgerechtigkeit
- Vorhalten einer zeitgemäßen, auf pädagogische Bedürfnisse und Zielsetzung abgestimmte technisch-organisatorische Infrastruktur

Wartung und Betrieb

- regelmäßige/strukturierte Wartung und Pflege der technischen Ausstattung
- Sicherstellung der Verfügbarkeit der pädagogischen Netzwerke
- Vorhaltung von Schulungsangeboten für die Nutzer (1st Level Support)

4. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben für die Schulen

Die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts ist eine „innere Schulangelegenheit“ und liegt daher in der Zuständigkeit des Landes NRW und nicht beim kommunalen Schulträger. Gemas § 2 Abs. 5 Schulgesetz NRW haben alle Schulformen die Pflicht Medienkompetenz zu vermitteln. Dementsprechend sehen die Richtlinien für Grundschulen und die Kernlehrplane der weiterführenden Schulen in bestimmten Fächern bereits den verpflichtenden Einsatz von modernen, digitalen Medien vor. Ebenso setzen sich Schulen im Rahmen ihrer eigenen schulinternen Medienkonzepte mit dieser Pflicht auseinander und setzen diese auf ihre Agenda.9 Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch Richtlinien und Lehrplane, wird dann auch bei den regelmäßigen Qualitatsanalysen der Schulen bewertet. Hierbei wird zum Beispiel betrachtet, ob Medienkompetenzen den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden und diese Kompetenzen verfügbar abgerufen werden können.

Dazu gehören exemplarisch:

- das gezielte Recherchieren in digitaler und analoger Umgebung
- das Identifizieren von Medienangeboten auf Grund ihrer Darbietung, Gestaltung und Inhalte sowie der damit verbundenen Ziele des Anbieters
- das Reflektieren von Medieninhalten und das Erkennen lernen unterschiedlicher Medienangebote bezogen auf den Inhalt, den damit verfolgten Zweck und die Art der Information (z.B. Tatsachenangaben oder fiktionale Angaben)

Hinsichtlich der pädagogischen Zielsetzungen und der dafür erforderlichen digitalen Mittel wird auf das Medienkonzept der jeweiligen Schule verwiesen.

9 vgl. z.B. Medienkonzepte der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen und der Löwen – Grundschule

5. Einsatz- und Ausstattungkonzept – Ausstattungsstandard – Austauschrhythmen

Die Medien- und IT-Ausstattung ist ein elementarer Grundbestandteil eines Medienkonzeptes. Sie sollte zielorientiert sein und den unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Schulen entsprechen.

Des Weiteren erfordert der gewinnbringende Einsatz von Medien im Unterricht eine auf die pädagogischen Bedürfnisse und Zielsetzungen abgestimmte technisch organisatorische Infrastruktur. Ein Schwerpunkt stellt die Bestandsaufnahme bereits vorhandener Ausstattung an den jeweiligen Schulen und deren optimierte Nutzung dar. Im Anschluss daran, erfolgt ein fortlaufender, bedarfsgerechter Ausbau dieser Ausstattung.

Ziel ist es, zu überprüfen, inwieweit die Medienausstattung, Organisation und Raumnutzung der Schulen den pädagogischen Erfordernissen bereits genügt, wo sich Optimierungsmöglichkeiten für die Nutzung in Bezug auf die gesetzten Ziele und Arbeitsschwerpunkte ergeben oder wo beispielsweise Ersatz- oder Neuanschaffungen notwendig erscheinen.

Grundsätzlich sollte sich die Endgerate-Ausstattung aus dem jeweiligen Medienkonzept der einzelnen Schulen ableiten.

Diesbezüglich ist auf folgende Aspekte zu achten:

- der Schulträger muss funktionstüchtige Gerate zur geeigneten Zeit zur Verfügung stellen
- jede Schule mit ihrer individuellen Schulform hat einen Anspruch auf eine vergleichbare Ausstattung, bei jedoch möglichst gemeinsamen Standards bezüglich der Hardware (einheitliche Computer, Peripheriegerate usw.)

Ziel/Hintergrund:

Je homogener die Gerätelandschaft aufgebaut ist, desto effektiver sind Wartungs- und Supportablaufe!

- es müssen Räumlichkeiten und Arbeitsplatze für die Schülerinnen und Schuler und Präsentationstechnik ~~**(Aktivboards, Dokumentenkameras, Beamer, Leinwände, Lautsprecher)**~~ (Interaktive Touchpanels) vorgehalten werden. Abhängig von der Schulform sind verschiedene Bedarfslagen zu differenzieren.

Die vorhandene IT- bzw. Medienausstattung in den Schulen soll zukünftig nach einem festgelegten Austauschrhythmus ersetzt werden. Mittelfristiges Ziel ist es, die vorhandene Hardware nach circa **5 -6 Jahren** regelmäßig auszutauschen, um eine zeitgemäße Ausstattungslandschaft in möglichst homogener Struktur vorzuhalten. Dies soll Ausfall- und umfangreiche Wartungszeiten vermeiden bzw. minimieren und die tatsachlichen Bereitschaftszeiten auf einem hohen Niveau halten.

Hinsichtlich der Ausstattungsstandards wird in Absprache mit den jeweiligen Schulen und dem für die Schulen zuständigen IT – Dienstleister eine möglichst passgenaue Beschaffung von zeitgemäßen Medien und IT – Ausstattung vorgenommen. Hierzu wird durch den Schulträger in Zusammenarbeit mit den Schulen einmal jährlich der

vorhandene Bestand erfasst und sich daraus ergebende (Neu- oder Ersatz-) Beschaffungen für das Folgejahr ermittelt. Darüber wird künftig einmal jährlich im zuständigen Fachausschuss berichtet.

Der jeweils aktuelle Beschaffungs- und Austausch(kosten)Fahrplan mit den voraussichtlich anfallenden Kosten wird als Anlage zum MEP beigefugt.

Für den Bereich der PC Betriebssysteme / Software liegt der Fokus derzeit auf dem flachendeckenden Einsatz von **Windows 10** sowie die ~~**mittelfristige**~~ Zurverfügungstellung von **Microsoft Office und PowerPoint** (oder vergleichbarer, kompatibler Software) an allen Schulen für Schülerinnen und Schülern, Lehr- und Verwaltungskräfte.

Die Beschaffung von gesonderter Lern- und Schulung Software oder entsprechender Apps obliegt dagegen primär der jeweiligen Schule aus dem dafür bereitgestellten jeweiligen Budget und nicht beim Schulträger.
Als Lern- und Schulung Software sind Anton & Antolin sind beschafft worden. Anton ist eine Lern-App in der Übungen zu den Fächern Deutsch und Mathematik zu finden sind und Antolin ist ein Buchportal, welches für die Lesemotivation der Kinder dient.

Aus den im Medienkonzept der jeweiligen Schule formulierten pädagogischen Vorhaben der Vermittlung von Medienkompetenz und der Unterrichtsentwicklung lassen sich der quantitative und qualitative Bedarf der Schule an Ausstattung ableiten und begründen.

Grundliegende Bedürfnisse wie ein flachendeckender Zugang zu einem zeitgemäßen, leistungsstarken Internetanschluss mit einer entsprechend leistungsstarken Stromversorgung in den Unterrichtsraumen und an den Lehrerarbeitsplatzen sind bei allen Schulen eindeutig festzustellen. Diese gilt es in einem möglichst homogenen Standard zu erfüllen. (gilt in einem möglichst homogenen Standard zu erfüllen Beginn der Arbeiten Juli und September. Jede Schule in HW soll eine 500 Mbit Anschluss synchron zur Verfügung stellen für die Pädagogische Arbeit. Die Schulen werden über einen Glasfaseranschluss verfügen. **Zielsetzung hier Ende 2021.**

Des Weiteren besteht auch in allen Schulen der nachvollziehbare Bedarf eines stabilen und leistungsstarken schulischen **Funknetzwerkes (WLAN)** (GGs Wiehagen) überarbeitet. Erstmalig eingerichtet Montanusschule. Einrichtung neues starkes Netz in der Realschule soll im Sommer 2023 stattfinden. Lan an EKS auf dem aktuellen Stand; WLan - neue Arubas in Aussicht 2021 / 2022) zur einfachen, aber auch kontrollierte Anbindung von Endgeraten an das Internet, ohne zuvor erforderliche Verkabelungsarbeiten.

Ebenfalls ist als gemeinsamer Bedarf aller Schulen eine ausreichende Anzahl mobiler Endgerate in Form von Laptops / Tablets festzuhalten. Diese sollten durch geeignete Lade- und Netzwerkstationen in Form von Laptop-/ Tabletwagen ~~**oder Tablettaschen**~~ stets einsatzbereit gehalten werden.

Für die Erforderlichkeit und Notwendigkeit dieser Ausstattungsstandards wird auf die inhaltlichen Ausführungen des jeweiligen pädagogischen Medienkonzeptes der jeweiligen Schulen aus dem Primar- und Sekundarbereich vollumfänglich verwiesen.

Es wird folgender Technikeinsatz in der Primar- und der Sekundarstufe in Hückeswagen, aus dem jeweiligen pädagogischen Medienkonzept **und aus dem Bedarf des erforderlichen Technik Standards abgeleitet. Außerdem wurde der Bedarf an Kommunikationsplattformen festgestellt. Daraufhin wurden Teams & Studi erfolgreich eingerichtet. Diese Programme sind erforderlich für das Lernen auf Distanz.**

Der Technikeinsatz wird wie folgt beabsichtigt:

Primarstufe

Netztechnik:
Anbindung an Breitband
leistungsstarkes WLAN/LAN in jedem Schulgebäude
(Lichtwelle, Kupfer, Funk)

Hardware/Software Ausstattungsziel:

Jeder Klassenraum mit ~~Aktiv-Board, Laptop Beamer und Dokumentenkamera~~ lieber Interaktive Touchpanels
Tablet-Sets - Laptop-Sets
zentrale Dockingstations (Wagen/Taschen) zum Laden und Updaten
MS Office

Sekundarstufe

Netztechnik:
Anbindung an Breitband
leistungsstarkes WLAN/LAN in jedem Schulgebäude
(Lichtwelle, Kupfer, Funk)

Hardware/Software Ausstattungsziel:

Jeder Klassenraum mit ~~Aktiv - Board, Laptop, Beamer und Dokumentenkamera~~ lieber interaktive Touchpanels
Tablet - Sets - Laptop-Sets (bleiben im Sekundarbereich)
zentralen Dockingstations (Wagen/Taschen) zum Laden und Updaten,
PC - Räume mit
leistungsstarken Server (Weg von Servern in den PC Räumen)
MS Office und andere Softwareanwendung

Beabsichtigtes Einsatzkonzept und Ausstattungsstandard in jeder Schule

pro Unterrichtsraum

- **mindestens 2 LAN – Anschlüsse pro Raum – 1 WLAN Access Point (Hauptschule & Löwengrundschule Altbau steht aus)**

- ~~**Digitale Tafel mit Präsentationstechnik (Beamer/Dokumentenkamera)**~~
  Interaktive Touchpanels inklusive Zugriff auf das pädagogische Netzwerk

- ~~**Lehrerarbeitsplatz (Laptop oder Desktop PC)**~~ Bereitstellung von Lehrerlaptops

- **mindestens 2 Steckdosen am Lehrerarbeitsplatz sowie weitere Steckdosen im Klassenzimmer**

pro Lehrerzimmer

- **Grundschule Wiehagen**
  1 Lehrerarbeitsplatz mit Druckmöglichkeit inklusive Internetanschluss

- **Löwen - Grundschule**
  4 Lehrer - Arbeitsplatze mit Druckmöglichkeit inklusive Internetanschluss (Neubau einer pro Cluster - Teamstation)

  1 Lehrerarbeitsplatz mit Druckmöglichkeit inklusive Internetanschluss im Lehrerzimmer

- **Montanus – Schule**

  4 Lehrerarbeitsplatze mit Druckmöglichkeit inklusive Internetanschluss (Erweiterung um zwei Arbeitsplätze)

- **Realschule**
  4 Lehrerarbeitsplatze mit Druckmöglichkeit inklusive Internetanschluss (Erweiterung um zwei Arbeitsplätze)

- **Erich – Kästner – Schule**
  ~~**4 Lehrerarbeitsplatze (Erweiterung) mit Druckmöglichkeit inklusive Internetanschluss**~~

Zentrale Bereitstellung in der Schule von

Laptop/Tablets mit entsprechenden Transportwagen/-taschen inklusive Lade- und Netzwerkfunktion.

leistungsstarke Verteilertechnik (Switche).

PC – Räumen in den weiterführenden Schulen (Realschule, Hauptschule) mit jeweils min. 15 Arbeitsplatzen.

Einsatz- und Ausstattungkonzept der Grundschulen (Primarstufe)
(GGS Wiehagen – Löwen – Grundschule)

Nach Auswertung der Medienkonzepte der Grundschulen ergeben sich folgende, notwendige Ausstattungsbedarfe:

- flachendeckender Zugang im Gebäude zu breitbandfahigen Hochleistungsfunknetzwerken (WLAN) mit dem Ziel flexible Zugange für Endgerate (Tablets, Notebooks, Laptop, ~~**Activ- Boards**~~ Interaktive Touchpanels) vorzuhalten für eine Vielzahl von Usern, ~~**inklusive leistungsstarken Server(n)/Router(n)**~~

- **Erhöhung des bestehenden Stromsteckdosenbestandes für eine verbesserte Stromversorgung der digitalen Endgerate in den Klassenraumen (GGS Wiehagen) -> in Arbeit (Umsetzung Sommer 2021)**

- Ausstattung aller Unterrichtsraume/Mehrzweckraume mit Activ-Boards(multimediale Tafeln mit Beamer) mit einem entsprechenden leistungsstarken Laptop/Rechner, anstelle einer üblichen Wandtafel

  Ziel: Grundschule Wiehagen 10 ~~**Activ- Boards**~~ Interaktive Touchpanels ~~**mit 10 Laptops/Rechnern**~~
  Ziel: Löwen – Grundschule 14 ~~**Activ- Boards**~~ Interaktive Touchpanels ~~**mit 14 Laptops/Rechnern**~~

- ~~**Ausstattung jeden Klassenraums mit einer Dokumentenkamera (Typ Elmo oder vergleichbar), angeschlossen an den Laptop/PC für das jeweilige Activ – Board (20 Stuck – 4 bereits vorhanden in der GS Wiehagen s.o.)**~~

- Ausstattung jeder Grundschule mit Tablet - Sets **(Wunsch zunächst 2 Sets je 15 Tablets für die Löwen- Grundschule, 3 Sets je 30 Tablets für die GGS Wiehagen)->** Ziel ist es je Cluster 15 Stück zur Verfügung zu stellen (4 mal 15 Stück)

- Ausstattung mit 3 ~~**kleineren Laptop – Wagen**~~ **Tablet - Koffern** (je Gebäudeebene) für die Endgerate mit integrierter Lade-/Netzwerkstation (Grundschule Wiehagen), anstelle des bisherigen PC – Raumes (perspektivisch, bei flachendeckendem WLAN und besserer Stromversorgung in den Klassen)

- Ausstattung mit 1 Laptop – Wagen für 15 Endgerate (Löwen – Grundschule) oder ggfs. ~~**2**~~ **4** kleinere Wagen für die Endgerate

- Ausstattung mit 2 Tablet **– ~~Taschen~~ Koffern** für je 15 Tablets mit integrierter Lade /Netzwerkstation pro Grundschule

- **~~schuleigene Digitalkameras – jeweils 2 Kameras pro Grundschule~~**

- Ausstattung des PC Raums mit einem leistungsstarken Scanner (Grundschule Wiehagen)-

- **~~Ausstattung jeder Klasse mit einem CD -mp3 Player/Rekorder~~**

- **Ausstattung mit 4 PC - Lehrerarbeitsplatzen mit Internetanschluss und Druckeranschluss (Löwen – Grundschule), inklusive 2 Farbdruckern**

- Ausstattung mit 4 Schuler – Druckern je 1 Drucker je Cluster (Löwen – Grundschule)

Daneben hat eine zeitgemäße Ausstattung der Schulverwaltung (Schulleitung, stellvertr. Schulleitung, Sekretariat) mit einem leistungsstarken PC und Drucker zu erfolgen. (mit dem Start von AIX-Concept - Hauptschule, Realschule, GGS Wiehagen, neu, EKS partiell neu gemacht)

Einsatz- und Ausstattungkonzept der weiterführenden Schulen (Sekundarstufe) (Montanusschule): (Umsetzung Sommer / Herbst 2021)

Nach Auswertung des Medienkonzeptes der Montanusschule ergeben sich notwendige Ausstattungsbedarfe:

- flachendeckender Zugang im Gebäude zu breitbandfahigen Hochleistungsfunknetzwerken (WLAN) mit dem Ziel flexible Zugange für Endgerate (Tablets, Notebooks, Laptop, Activ- Boards) vorzuhalten für eine Vielzahl von Usern, **~~inklusive leistungsstarkem Server(n)/Router(n)~~ inklusive neuer cloudbasierten Lösung.**

- Ausstattung aller Unterrichtsraume/Mehrzweckraume mit **~~Activ-Boards~~ Interaktiven Touchpanels ~~(multimediale Tafeln mit Beamer) mit einem entsprechenden leistungsstarken Laptop/Rechner, anstelle einer üblichen Wandtafel oder einem Activ – Panel mit einem entsprechenden leistungsstarken Laptop, anstelle einer üblichen Wandtafel~~**

- **15 Desktoprechner für den PC Raum, inkl. Laptop für das Activ –Board – erledigt Inbetriebnahme Mai / Juni 2021**

- **Erweiterung der Lehrerarbeitsplatze auf 4 Arbeitsplatze mit Druckmöglichkeit und Internetzugang**

- **Ausstattung der vorhandenen PCs mit MS Office Software (Word und Excel, PowerPoint) oder vergleichbar – ist bereits erfolgt**

Einsatz- und Ausstattungkonzept der weiterführenden Schulen (Sekundarstufe) (Realschule): (Umsetzung Frühjahr / Herbst 2022)

Nach Auswertung des Medienkonzeptes der Realschule ergeben sich notwendige Ausstattungsbedarfe:

- **flachendeckender Zugang im Gebäude zu breitbandfahigen Hochleistungsfunknetzwerken (WLAN) mit dem Ziel flexible Zugange für Endgerate (Tablets, Notebooks, Laptop, Activ- Boards) vorzuhalten für eine Vielzahl von Usern, inklusive leistungsstarkem Server(n)/Router(n)**

- Ausstattung aller Unterrichtsraume/Mehrzweckraume mit ~~**Activ-Boards**~~ **Interaktiven Touchanels** ~~**(multimediale Tafeln mit Beamer)**~~ mit einem entsprechenden leistungsstarken Laptop, anstelle einer üblichen Wandtafel oder einem Interaktiven Touchpanel ~~**Activ – Panel mit einem entsprechenden leistungsstarken Laptop/Rechner**~~

- **Erweiterung der Lehrerarbeitsplatze auf 4 Arbeitsplatze mit Druckmöglichkeit**

- Anschaffung zusätzlicher Laptop – Wagen inklusive Ladefunktion (2 Stück)

- Ausstattung der Schule mit einem Tablet - Set (zunächst 1 Set mit 15 Tablets)

- **Ausstattung der vorhandenen PCs mit MS Office oder vergleichbar – geplante Umsetzung Herbst 2022**

- ~~**Beschaffung eines leistungsstärkeren Logodidact – Servers**~~

Einsatz- und Ausstattungkonzept der Förderschule Nordkreis – Teilstandort – Erich – Kästner - Schule:
Die Förderschule Nordkreis hat zwei Standorte, einen in Hückeswagen und einen in Radevormwald. Die Zuständigkeit für die Ausstattung der Schule als Schulträger obliegt der Schloss – Stadt Hückeswagen jedoch nur für den Hauptstandort in Hückeswagen, somit der Erich – Kastner – Schule.
Nach Auswertung des Medienkonzeptes der Erich – Kastner - Schule ergeben sich folgende notwendige Ausstattungsbedarfe:

- **flachendeckender Zugang im Gebäude zu Breitband fähigen Hochleistungsfunknetzwerken (WLAN) mit dem Ziel flexible Zugange für Endgerate (Tablets, Notebooks, Laptop, Interaktiven Touchpanels) vorzuhalten für eine Vielzahl von Usern, inklusive leistungsstarkem Server(n)/Router(n). Im Herbst 2021 / Frühjahr 2022 werden neue Arubas angeschafft und es wird neue Anschlüsse geben.**

- Ausstattung von weiteren Unterrichtsraumen/ Mehrzweckraumen mit ~~**Activ-Boards**~~ interaktiven Touchpanels (multimediale Tafeln mit Beamer) mit einem entsprechenden leistungsstarken Laptop/Rechner, anstelle einer üblichen Wandtafel oder einem Activ – Panel mit einem entsprechenden leistungsstarken Laptop, anstelle einer üblichen Wandtafel (Bedarf 3 Aktiv – Boards/Panels)

- **Anschaffung eines Tablet – Sets von 15 Geraten inkl. Koffer/Tasche – auf der Agenda stehen nun die Ergänzung des angefangenen Koffers**

- Anschaffung von 50 Laptops – lieber 2 mal 25 Stück

6. Infrastruktur – Support- und Wartungskonzeption

Eine weitere der zentralen Schultrageraufgaben ist die Schaffung einer geeigneten Infrastruktur in den Schulgebäuden, die einen modernen Medieneinsatz in den Schulen ermöglicht. Auf Grund der Tatsache, dass die entsprechende Netzwerktechnik fest mit dem Gebäude verbunden ist, fallt die Planung, Einrichtung, Dokumentation sowie Pflege in den verwaltungsorganisatorischen Bereich des Fachbereich IV der Schloss – Stadt Hückeswagen (RGM/HEG), da dieser für die städtischen Gebäude - mithin auch die Schulen - zuständig ist.

Die bisherige Infrastrukturbeschaffenheit der Gebäude ist heterogen. Ziel ist es mittelfristig vergleichbare Standards jeweils im Primar- und Sekundarbereich vorzuhalten, da die (Netzwerk-) Infrastruktur der Schule einer der wichtigsten Aspekte zur dauerhaften Umsetzung des Lernens mit digitalen Medien im Unterricht ist. Dabei wird der derzeitige Standard einer Inhouse – Verkabelung mit Lichtwellenleitern in Kombination mit Hochgeschwindigkeitskupferleitungen der Kategorie 7 sowie einem leistungsstarken Funksystem zu Grunde gelegt.

Die Aufrüstung der vorhandenen Infrastruktur kann dabei auf Grund der technischen Komplexität nur in Kooperation mit externen Dienstleistern geplant, dokumentiert, verbaut sowie fortlaufend betriebsbereit gehalten, ggfs. erweitert und verbessert, werden.
Die Anforderungen an die Infrastruktur können über die unterschiedlichen Schulformen verallgemeinert werden:

- **Einrichtung eines Netzwerks mit breitbandigen, stabilen Internetzugängen mit kabelgebundenen Verbindungen (LAN) sowie flachendeckenden Funkverbindungen (WLAN), geeignet für eine Vielzahl von Nutzern und Endgeraten in jedem Unterrichtsraum, Lehrerzimmer sowie im Verwaltungsbereich**

  (Bei der Planung einer WLAN-Infrastruktur ist darauf zu achten, dass die jeweilige Schule über eine ausreichend große interne LAN- sowie Internetbandbreite verfugt, da nur so ein stabiler Netzzugriff und die performante Nutzung externer Ressourcen gewährleistet werden kann.)

- **strukturierte und möglichst gleichartige Gebäudeverkabelung / Raumausstattung – Sommer / Herbst 2022 Abgeschlossen**

- **Planungs- und Verkabelungsarbeiten durch entsprechende externe Fachfirmen. Planungsarbeiten im Frühjahr 2021 durch AIX abgeschlossen. Bis September erfolgen die Verkabelungsarbeiten in der GGS Wiehagen. In der Montanusschule und der städtischen Realschule erfolgt dies 2022.**

- ~~**einheitliche Nutzung der Logodidact – Server-/ Plattformlosung in jeder Schule für die Anwendungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern**~~

- **Trennung der Netze aus Gründen des Datenschutzes in ein pädagogisches Netz und ein Schulverwaltungsnetz – erledigt durch AIX**

- **Nutzung von sicheren Plattformlosungen für die Datenablage – erledigt durch AIX Studi & Teams**

- **strukturierte Wartung/Support durch externe Dienstleister der Infrastruktur und Ausstattung auf Grund zunehmender Komplexität der Materie. Diese Arbeiten werden seit Januar durch die Firma AIX Concept durch ein so genanntes Ticket System und eine Hotline umgesetzt.**

- Verbindliche Vereinbarungen zu Fortbildungen für die jeweiligen Medienbeauftragten in den Schulen als Multiplikator der Lehrkräfte für den 1st Level – Support, externer 2nd Level – Support durch externe Dienstleister (s.u. bzgl. der Begriff Erläuterung) – noch offen??

  Fortbildungen wurden im Rahmen des Vobizz Programmes für die Lehrerinnen und Lehrer einiger Schulen bereitgestellt. Außerdem wurden von der Firma AIX-Concept zahlreiche Webinare gegeben.

- Content Filter für die Internetzugange, um Virenschutz, Spamfilter, Kinder-, und Jugendschutz zu gewährleisten; hierdurch ist ein geringerer administrativer Aufwand erforderlich. – noch in Klärung

Die vorhandene sowie die geplante Infrastruktur als auch die Endgerate bedürfen fortlaufender Betreuung (Support) und Wartung. Die dafür entstehenden Kosten sind zukünftig bei den Haushaltsplanungen entsprechend zu ermitteln und dann zu berücksichtigen. Moderne Möglichkeiten wie Fernwartungstools sind dabei selbstverständlich miteinzubeziehen.

Auf Grund der fortschreitenden Komplexität und der Quantität der digitalen Systemlandschaft kann dieses Know – How mit städtischen Mitarbeitern nicht vorgehalten werden, so dass hier auch entsprechende Haushaltmittel eingeplant und bereitgestellt werden müssen.

Es werden im Umgang mit digitaler Infrastruktur verschiedene Betreuungsumfange (Support – Level) unterschieden:

- **1st Level Support:**

  Zuständigkeit:
  Medienbeauftragte in der Schule (aus der Lehrerschaft)

  Aufgaben:
  - Ausarbeitung und Fortschreibung des Medienkonzeptes
  - Ansprechpartner für den Schulträger/den externen IT - Dienstleister, auch für weitere Planungsprozesse
  - Koordination/Durchführung von Fortbildungen im Lehrerkollegium zu digitalen Themen/Medien
  - Einweisung von Lehrerkolleginnen und –Kollegen, Erteilung von Hilfestellungen bei der Bedienung von Hard-/Software, Abbau von Berührungsängsten/-hemmnissen im Kollegium
  - Übernahme des 1st – Level – Supports in Form von einer niederschwelligen Störungs-/Fehlerbeseitigung,
  - Analyse von vorliegenden Störungen/Fehlern,
  - einfache Installationsarbeiten/Update – Arbeiten,
  - allgemeine Betreuung der pädagogischen und verwaltungsspezifischen
  - Anwendungen, Betreuung der Nutzerverwaltung
  - Dokumentation der örtlichen Gegebenheiten (z.B. der erfolgten
  - Nutzerverwaltung, erteilte Rechte an Nutzer, allgemeine Netzwerk – oder Verfahrensstrukturen usw.),
  - Reinigung der Gerätschaften/Erhalt der Funktionalität zusammen mit den Schülerinnen und Schülern

- **2nd Level Support:**

  Zuständigkeit:
  externe EDV Dienstleister **(Firma AIX Concept)**

  Aufgaben:
  Hardware Auf- und Abbauarbeiten, System-/Funktionschecks, Installation von Neugeräten, **Softwareinstallation**, Behebung komplexerer Störungen (außerhalb des 1. und 3.Levels), Koordination größerer Wartungs-/Reparaturauftrage, Einrichtung/Wartung von Datensicherungs- und Wiederherstellungsverfahren, Betreuung der vorhandenen Server/der Rechner und des Netzwerkes in Bezug auf allgemeine Betriebssoftware (nicht umfasst Lernsoftware oder schulverwaltungsspezifische Anwendungen)

- **3rd Level Support:**

  Zuständigkeit:
  Hersteller von Hard- und Software, Anbieter von EDV – Systemen, Hard-/Softwarehersteller

  Aufgaben:
  Übernahme von Störungs-/Fehlerbeseitigung auf Grundlage gesetzlicher Garantiebedingungen/Wartungsvertragen usw., Vornahme erforderlicher Anpassungsarbeiten auf Grund geänderter Anforderungen an die Gerätschaft/die Software

Aktuell übernehmen bereits die Medienbeauftragten der Schulen den 1st Level Support im dargestellten Umfang.

Alle Schulen werden im Bereich des 2nd Level Supports durch einen externen Anbieter betreut. **Dies erfolgt seit dem 15. Januar 2021 in Städtischer Trägerschaft.**

Die Verfügbarkeit der pädagogischen Netzwerke ist der Hauptfaktor für eine Nutzung der digitalen Medien im Unterricht, und diese Verfügbarkeit ist nicht allein durch Medienbeauftragte der Schulen zu gewährleisten. Aus diesem Grund muss der Schulträger den zuverlässigen Betrieb der Schulnetze sichern.

Wer die Nutzung der IT-Investitionen in Schulen sichern und steigern will, muss eine dauerhafte, organisierte und strukturierte Losung für Wartung und Support vorhalten. Dies ist auf Grund der Komplexität und zunehmenden Quantität der Technik nicht durch Mitarbeiter der Schulverwaltung oder der städtischen EDV möglich, so dass externe Dienstleister diese Aufgaben gegen eine entsprechende Kostenerstattung übernehmen müssen.

7. Resümee - Ausblick

Zusammenfassend lasst sich sagen, dass ein Medienentwicklungs- und Einsatzplan ein fortlaufender Prozess ist, der ein stetiges Prüfen des Erreichten sowie eine laufende Prüfung auf Aktualität erfordert.

Es gibt stetige Neuentwicklungen und Veränderungen im Bereich der digitalen Medien auf technischer Ebene, als auch im Hinblick auf didaktische Gestaltungsmöglichkeiten von Unterricht.

Veränderte Rahmenbedingungen haben ebenfalls Auswirkungen auf ein schulisches Medienkonzept und den Einsatz von digitalen Arbeitsmitteln.

Außerdem ergeben sich neue Anforderungen aus den Lehrplanen. Der aus den Medienkonzepten abgeleitete Medienentwicklungs- und Einsatzplan spiegelt dabei nur einen gegenwärtigen aktuellen Sachstand wieder und stellt nur einen Ausschnitt eines sich immer weiter verändernden Prozesses dar. Es bedarf daher einer regelmäßigen Fortschreibung, um die Entwicklungen zu berücksichtigen.

Die jeweiligen Schulen sind für die Erstellung der pädagogischen Konzepte zuständig, damit der Medienentwicklungsplan und Einsatzkonzept auf die spezifischen Bedürfnisse und Voraussetzungen der Schulen zugeschnitten ist. Das Lehrpersonal setzt sich mithilfe des Lehrplans mit dem Einsatz digitaler Medien im Unterricht auseinander und trägt die Ergebnisse und die bestehende Grundausstattung dem Schulträger vor. Dieser ist wiederum dafür zuständig, die benötigte weitere Ausstattung zur Verfügung zu stellen und sich um die dazugehörige Infrastruktur zu kümmern. Die Ausstattung und die Vernetzung der Schulen müssen daher eng mit dem pädagogischen Konzept erfolgen.
Zwischen Schulträger und den einzelnen Schulen müssen demnach stetige Austauschgespräche und eine Bedarfsfestsetzung stattfinden. Dies wird durch mehrfach pro Jahr fest terminierte Austauschgespräche sichergestellt.

Des Weiteren werden die Schulen und der Schulträger perspektivisch immer starker mit Dritten zusammenarbeiten, wie etwa IT Dienstleistern zur Netzwerktechnik. Um die künftige Techniklandschaft betriebsbereit zu halten, sind die Möglichkeiten eines gesonderten Supportsystems zu prüfen. Auch hier sind die Schulen gefordert. Sie selbst stellen sogenannte Medienbeauftragte, die auch für eine Vielzahl von Aufgaben vor Ort in den Schulen zuständig sind.

Wenn dieses Zusammenspiel zwischen den Schulen, dem Schulträger und den IT Dienstleistern reibungslos funktioniert, und ein stetiger Austausch, als auch eine gemeinsame Fortschreibung dieses Medienentwicklungsplans stattfindet, wird eine Umsetzung dieser Ziele erfolgen.

Im Anhang zu diesem Konzept befinden sich die weiteren Informationen zu den Schulen der Schloss-Stadt-Hückeswagen und deren aktuellen und geplanten Ausstattungen sowie deren Finanzierungsplanen.

Beschreibung (Kosten in €)	GGS Wiehagen	Löwen-Grund schule	Haupt-schule	Real-schule	FS EKS
Digitale Tafel/ ~~Aktivboards (inkl. Beamer) Kosten, pro Stück~~	5 Stück	~~14 Stück~~ 12 Stück	12 Stück	20 Stück – **1 bereits vorhanden**	~~3 Stück~~ 9 Stück
WLAN-Router Typ Aruba oder vergleichbar	**9 Stück**	**in den Neubauplanungen enthalten**	**Durch Fachfirma geprüft - grün - sukzessive Beschaffung geplant 2021 / 2022**	**geplant - geprüft Beschaffung in 2022**	**in Arbeit**
Planungs-leistungen Netzwerk-aufrüstung	**bereits geplant**	**bereits geplant**	**bereits geplant**	**bereits geplant**	**bereits geplant**
Durchführung Netzwerk-aufrüstung	**Sommer 2021**	**Sommer 2022**	**Sommer Herbst 2021**	**2022**	**Aufrüstung WLAN in 2021**
~~Dokumenten-kameras~~	~~5 Stück~~	~~14 Stück~~	~~12 Stück~~	~~20 Stück~~	~~3 Stück~~
Tablets	90 Stück **Stand Sommer 2021 – 15 Stück**	4 mal 15 Stück **Stand Sommer 2021 - 2 mal 15 Stück**	3 mal 15 Stück **Stand Sommer 2021 – 1 mal 15 Stück**	15 Stück	**15 Stück**
Laptops ~~*zum jeweiligen Aktivboard sofern kein Rechner dabei ist.~~	10 Stück	14 Stück	12 Stück	20 Stück	50 Stück **Stand Sommer 2021 – 2 Stück**

Desktop Rechner/ Server ➔ **neuer Verwaltungs-server bei jeder Schule mit Daten Backup System**	**Rechner vorhanden – Cloud Lösung**	4 Cluster PCs Lehrerarbeits plätze	**15 Stück** **(PC Raum)** **2 Stück Lehrer-arbeits plätze** inkl. Server	**2 Stück Lehrer-arbeits plätze** – geplant bei der Neugestaltung des Lehrerzimmers neuer Server	
Drucker Laser		7 Stück			
Multifunktionale Drucker/Kopierer/ Scanner		4 Stück, 1 je Cluster			
Digitalkameras	2 Stück				

Aus dem Digitalpackt finanzierbare Investitionen (Info – Stand: September 2021)

Netzwerkplanungskosten	✓
Netzwerkausbaukosten	✓
Beschaffung Activ- Boards/Panels	✓
WLAN Router Kosten	✓
Tablets, Laptops, PCs	X
Drucker, Scanner, Software	X
Dokumentenkameras	X

Laut Mitteilung des Städte – und Gemeindebundes (StGB) vom 05.09.2019 betragen die zu erwartenden Fördergelder aus dem Digitalpakt für die Schulen in der Trägerschaft der Schloss – Stadt Hückeswagen insgesamt **407.189 €**.

Eine noch zu beschließende Förderrichtlinie, die bislang nur im Entwurf vorliegt, regelt im Detail die Vergabe der Mittel (Stand: 11.September 2019). Es wird insoweit in vollem Umfang auf die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Forderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein – Westfalen (RL Digital Pakt NRW) für die Maßnahmen an Schulen und in Regionen“ verwiesen. Die Richtlinie lasst eindeutig folgende Förderschwerpunkte erkennen:

- Investitionen in die Planung, Beschaffung, Aufbau und die Inbetriebnahme von digitaler Infrastruktur in Schulen, insbesondere in Netzwerktechnik und schulischem WLAN in den Gebäuden
- Beschaffung von Anzeige- und Interaktionsgeraten (interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgerate)

Keine Fördermittel werden für die Beschaffung von Smartphones für Schülerinnen und Schuler bereitgestellt. Ausnahmsweise, bei nachgewiesener vorhandener guter Infrastruktur ist eine Forderung von digitalen mobilen Endgeraten wie Laptops, Notebooks und Tablets möglich.

Mithin liegt als erster Schritt für den Schulträger auch die Planung und Vergabe von Infrastrukturmaßnahmen auf der Hand, bevor Fördermittel für Endgerate beantragt werden.

(Angedachter) Fahrplan – **Fachplanung** Infrastruktur /Vernetzung – Aufrüstung Schaffung – Breitbandfähigkeit im Gebäude - WLAN/LAN -

Infrastruktur – Netzwerk Planung	2019	2020	2021	2022	2023
GGS Wiehagen		X	X		
Hauptschule		X	X		
Realschule			X	X	
Förderschule Nordkreis EKS			X		
Löwen – Grundschule (Neubau)			X	X	

(Angedachter) Fahrplan – **Vergabe und Umsetzung** Infrastruktur /Vernetzung – Aufrüstung Schaffung – Breitbandfähigkeit im Gebäude - WLAN/LAN -

Infrastruktur – Netzwerk Planung	2019	2020	2021	2022	2023
GGS Wiehagen			X		
Hauptschule			X		
Realschule				X	
Förderschule Nordkreis EKS			X		
Löwen – Grundschule Neubau				X	

Bisheriges Netzwerk – Infrastruktur in den Schulen

Zustandsbeschreibung

Infrastruktur – Netzwerk Planung	Lichtwellenleitung (Glasfaser)	Kupferleitungen (LAN)	Funknetzwerk(WLAN)
GGS Wiehagen	zum Teil im Gebäude vorhanden, nicht in Betrieb - **Glasfaserausbau**	ja, zum Teil vorhanden, **nicht jeder** Unterrichtsraum hat Internet	in bestimmten Gebäudeteilen vorhanden, nicht stabil bei Volllast – **flächendeckendes WLAN**
Hauptschule	nicht vorhanden	ja, zum Teil vorhanden, nicht jeder Unterrichtsraum hat Internet	nicht vorhanden
Realschule	zum Teil im Gebäude vorhanden	ja, in **jedem** Unterrichtsraum ist ein Internetanschluss vorhanden	fast flächendeckend vorhanden und stabil, nur Nutzung durch die Lehrer möglich, da nicht leistungsstark genug (Ziel Ausbau) - **modernes zeitgemäßes flächendeckendes WLAN**
Förderschule Nordkreis EKS	nicht vorhanden	ja, in **jedem** Unterrichtsraum ist ein Internetanschluss vorhanden	in fast allen Gebäudeteilen vorhanden
Löwen – Grundschule	nicht vorhanden	ja, zum Teil vorhanden, nicht jeder Unterrichtsraum hat Internet	nicht vorhanden - **vorhanden**

Bisherige Digitalausstattung in den Schulen – Zustandsbeschreibung

Infrastruktur – Netzwerk Planung	Activ – Boards inkl. Beamer und Dokumentenkamera	PC Raum mit Internet	Laptops/Tablets
GGS Wiehagen	4 Stück in Betrieb	vorhanden mit Laptops und einem Farbdrucker	Laptops siehe PC Raum in den 4 Unterrichtsräumen mit Activ – Boards, Tablets keine
Hauptschule	1 vorhanden	vorhanden PC Ausstattung austauschwürdig	Keine
Realschule	1 in Betrieb Beamer und Tablets im Einsatz	vorhanden PC Ausstattung zeitgemäß, Verkabelung Bedarf Prüfung	zentraler Laptopwagen mit 20 Laptops
Förderschule Nordkreis EKS	3 Stück in Betrieb	nein, dafür aber PC – Ecken in den Jahrgangsstufen	10 neuwertige Laptops vorhanden
Löwen – Grundschule	1 vorhanden, 7 Jahre alt und mit Ausfallerscheinungen (Ersatzbeschaffung erforderlich)	nein, zentraler Laptop – Wagen mit 20 Laptops vorhanden, 24 Laptops (2 Klassensätze) vorhanden in 2 Klassen	siehe PC Raum insgesamt 44 Laptops vorhanden, zusätzlich 15 neuwertige Tablets (ohne Internetanschluss in den Unterrichtsräumen)

Medienentwicklungsplan und Medieneinsatzkonzept

für die Schulen

der Schloss-Stadt Hückeswagen

(Planungszeitraum 2019 – 2025)

(Stand: September 2021)

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort
2. Beteiligte an einem Medienentwicklungsplan (MEP)
3. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben des Schulträgers
4. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben für die Schulen
5. Einsatz- und Ausstattungkonzept – Ausstattungsstandard – Austauschrhythmen
   der Grundschulen
   der weiterführenden Schulen
   der Hauptschule
   der Realschule
   der Förderschule
6. Infrastruktur – Support- und Wartungskonzept
7. Resümee – Ausblick
8. Anlagen zum MEP
   aktuelle Medienkonzepte der städtischen Schulen
   aktueller Medienbestand der städtischen Schulen
   Beschaffungsfahrplan 2019 – 2025

1. Vorwort

Computer, Laptops, Notebooks, Smartphones, Tablets ...

Digitale Kommunikationsgerate bzw. Medien gehören selbstverständlich zum alltäglichen Umfeld von Kindern und Jugendlichen; somit natürlich auch von Schülerinnen und Schülern. Sie nutzen diese Gerate z.B. zur Kommunikation, zur Informationsbeschaffung oder zur Freizeitbeschäftigung.

Heutzutage nehmen digitale Medien in der Gesellschaft einen immer grösser werdenden Stellenwert ein. Ihre sichere Handhabung wird in der Berufswelt vielfach als Kernkompetenz vorausgesetzt.

Daher müssen digitale Medien und digitale Kommunikationsgerate in den Unterricht an Schulen integriert und als Gestaltungschance anerkannt und als pädagogisches Gestaltungselement einbezogen werden.

Digitale Medien können dazu beitragen den Unterricht anschaulicher und wirklichkeitsgetreuer zu gestalten. Auch eignen sie sich bestens zur Vertiefung oder zur zusätzlichen Veranschaulichung, insbesondere wenn abstrakte Inhalte thematisiert oder bereits behandelte Themen ad hoc wiederholt werden sollen.

Das Lernen mit digitalen Medien kann den Unterricht interessanter, anregender und effektiver machen. In vielen Fächern eröffnen sich so zusätzliche neue Lern- und Arbeitsmöglichkeiten.

Derzeit stehen viele Schulen vor der Herausforderung des digitalen Wandels. Die Digitalisierung der heutigen Gesellschaft schreitet schnell voran und erstreckt sich über alle Lebensbereiche und Bevölkerungsgruppen. Unsere Art zu leben, zu kommunizieren oder auch zu lernen verändert sich dadurch grundlegend.

Auch vollzieht sich in der Arbeitswelt ein tiefgreifender Wandel. Es entstehen neue digitale Berufe und traditionelle Berufe erfordern nunmehr digitale Kompetenzen. Digitale Bildung, also die Vermittlung von digitalen Kompetenzen und Fähigkeiten, darf als ein künftiges Kernwissen nicht von Herkunft, Einkommen der Eltern oder Bildungsstand abhängig sein.

Man darf wohl zu Recht im 21. Jahrhundert von einer neu hinzukommenden Grundfertigkeit sprechen, deren Erlernen allen Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden sollte.

Daher gehört es in einer digitalisierten Gesellschaft zu einer wichtigen Aufgabe der Schule, die Medienkompetenz ihrer Schülerinnen und Schuler ebenso zu fordern wie die sprachlichen, sozialen und naturwissenschaftlichen Fähigkeiten.

Der hohe Stellenwert von digitalen Medien an Schulen ist auch durch die konkreten Zielsetzungen der Kultusministerkonferenz 1 ersichtlich. Es ergeben sich daraus verbindliche Verpflichtungen der Schulen, die Vermittlung von digitalen Medienbedienungs- sowie Medienbenutzungskompetenzen als verbindlichen Bestandteil des Unterrichts vorzusehen. Konkret etwa den angemessenen, sicheren und kritischen Umgang mit digitalen Medienangeboten in Form von Blogs, Foren, Chats oder sozialen Netzwerken, als auch den Umgang mit Wissensdatenbanken oder Online gestellten Bildern, Film- und Clipangeboten.

Es müssen daher Rahmenbedingungen in den Schulen vor Ort geschaffen werden, die es den Lehrkräften ermöglicht, digitale Medien in ihrem jeweiligen Unterricht Ziel und bedarfsgerecht einsetzen zu können.

1 https://www.kmk.org/themen/bildung-in-der-digitalen-welt/strategie-bildung-in-der-digitalen-welt.html https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2017/KMK_Kompetenzen_in_der_digitalen_ Welt_-neu_26.07.2017.html

Grundlage für die Schaffung solcher guten Rahmenbedingungen in den städtischen Schulen bildet der vorliegende Medienentwicklungsplan (MEP). Dieser dient dazu, die pädagogischen Erfordernisse des jeweiligen Lehrerkollegiums (des schulischen Medienkonzeptes) einer Schule mit den finanziellen Möglichkeiten des Schulträgers in Übereinstimmung zu bringen und in einen abgestimmten Ausstattungsprozess zu gehen. Der MEP soll für alle Beteiligten

- **Klarheit**
  (zum Ist – Bestand und Soll – Bestand an digitalen Medien)

- **Verlässlichkeit**
  (im Sinne einer Sicherheit bei Wartung und Betreuung)

- **Verbindlichkeit**
  (in Bezug auf jährliche Budgetplanungen, Beschaffungen)

- **Verantwortung**
  (in Bezug auf Dokumentationspflichten und der Beachtung von gesetzlichen Vorgaben wie z.B. dem Datenschutz, dem Jugendschutz)

bringen.

Grundlage für die Medienausstattung der Schulen bildet jeweils das von der Schulkonferenz der jeweiligen Schule in eigener Zuständigkeit entwickelte und verabschiedete Medienkonzept. Es begründet jeweils die aus pädagogischer Sicht erforderlichen Bedürfnisse an eine technische Ausstattung in der jeweiligen Schule zur Erreichung der vergebenen bzw. gesetzten Bildungsziele.

Die sich daraus ergebenen Fragen zur
- planmäßigen und strukturierten Schaffung entsprechender und geeigneter Infrastruktur in den Schulgebäuden für die Benutzung zeitgemäßer digitaler Medien
- sukzessiven Beschaffung von digitaler Ausstattung in den Schulen auf Grundlage des vorhandenen Bestandes
- Herstellung der Betriebsfähigkeit bzw. Wartung digitaler Ausstattung zwischen Schulverwaltungsamt und der jeweiligen Schule sollen im Folgenden ebenfalls beantwortet werden.

In jährlichen Gesprächen mit den Schulen werden anstehende Beschaffungen besprochen und geplant sowie im Anschluss darüber in den politischen Gremien berichtet.

2. Beteiligte an einem Medienentwicklungsplan und Einsatzkonzept

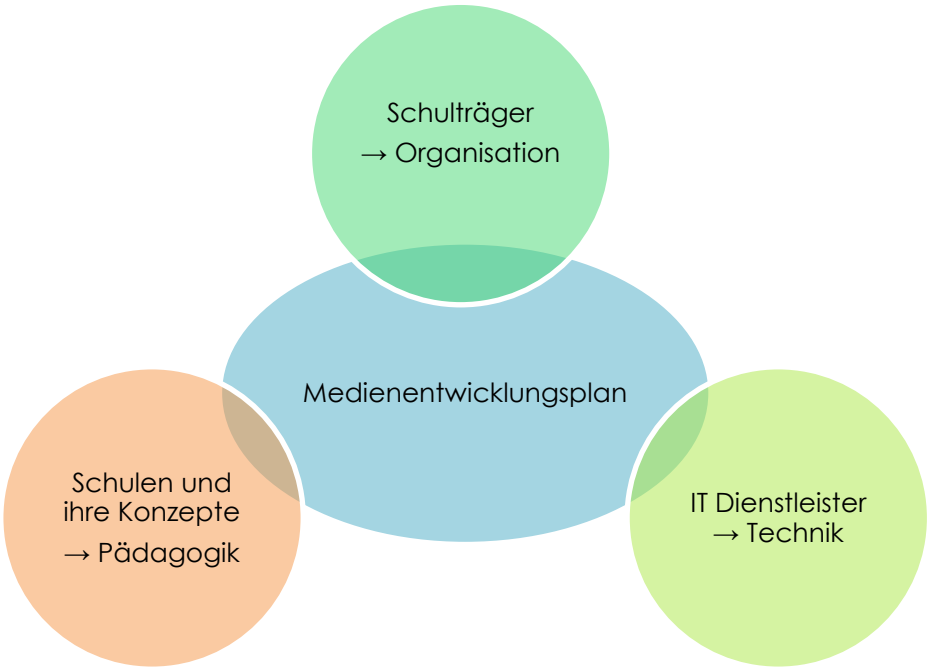

Für die Erstellung eines Medienentwicklungsplanes ist die Mitarbeit der drei aufgezeigten Akteure notwendig:

- der kommunale Schulträger als Organisator für die Umsetzung des MEP, inklusive Haushaltsplanung, Haushalts Überwachung und Haushalts Ausführung der (kommunalen) Mittel
- die Schulen mit ihren jeweiligen pädagogischen Konzepten für die jetzige und kommende Ausrichtung der Schulen in Bezug auf digitale Medien / Mediendidaktik
- die jeweiligen IT Dienstleister für die technische Umsetzung und Betreuung

3. Rechtliche Grundlagen und Aufgaben des Schulträgers

Bildung stellt eines der wichtigsten verfassungsrechtlich geregelten Grundrechte in Deutschland dar. Gemas Artikel 7 des Grundgesetzes (GG)[2] steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Die rechtlichen Grundlagen des nordrheinwestfalischen Schulwesens sind im Schulgesetz für das Land NRW (SchulG NRW) verankert.

2 https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/index.html

Die schulische Bildung wird durch öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wahrgenommen. Grundsätzlich sind die Gemeinden Träger der öffentlichen Schulen. Träger der Berufskollegs sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Landschaftsverbande sind Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Horen und Kommunikation, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache.

Diese genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist Trägerin von insgesamt 5 Schulen und verantwortlich im Sinne von § 79 SchulG NRW für die:

Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen[3]

Löwen – Grundschule[4]

städtische Ganztagshauptschule Montanusschule[5]

städtische Realschule Huckeswagen[6]

sowie für die Förderschule Nordkreis[7].

Als Schulträger hat die Schloss – Stadt Hückeswagen auf Grundlage von § 79 SchulG NRW8 die Verpflichtung für ihre Schulen (Sach-)Ausstattungen für einen ordnungsgemäßen Unterricht bereitzustellen.

Sie ist zudem verpflichtet diese Ausstattung im erforderlichen Umfang den veränderten Bedarfen anzupassen.

Dies gilt für:

- die genutzten Immobilien inklusive der Außenanlagen und Zuwegungen
- das im Gebäude befindliche Inventar für Schülerinnen, Schuler, Lehrerinnen, Lehrer, Verwaltungskräfte und Hausmeister
- die IT – und Medien- Ausstattung in Form von Hard-/Software sowie Netzwerktechnik nach allgemeinem Stand der Technik.

Gemas Artikel 28 Abs. 2 GG stellt diese Verpflichtung eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung dar. Durch Art. 28 Abs. 2 GG und Artikel 78 der Verfassung des Landes Nordrhein – Westfalen (LVerf NRW) wird die kommunale Selbstverwaltung verfassungsrechtlich gewährleistet und die jeweilige Gemeinde hat das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze und in eigener Verantwortung zu regeln. Bei diesem Aufgabentyp wird die

3 http://www.ggs-wiehagen.de/
4 https://www.loewen-grundschule.de/
5 https://montanusschule.de/index.php/kontakt.html
6 https://rshw.de/
7 http://www.eks-hueckeswagen.de/#firststart20181203.html
8 streitig – vgl. https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-135.pdf

Schloss – Stadt Hückeswagen durch das SchulG NRW verpflichtet, eine bestimmte Aufgabe wahrzunehmen.

Die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte in digitalen Kompetenzen obliegt dagegen nicht dem kommunalen Schulträger, sondern der jeweiligen Anstellungskörperschaft bzw. Dienstherrn der Lehrerin oder des Lehrers. Bezogen auf den Inhalt und die Ausgestaltung einer bedarfsgerechten (Weiter-) Qualifizierung der Lehrenden im Umgang mit digitaler Infrastruktur und Endgeraten wird daher auf das jeweilige Medienkonzept der Schule vollumfänglich sowie auf das staatliche Fortbildungssystem für Lehrerinnen und Lehrer verwiesen. Unter Zugrundelegung einer ordnungsgemäßen Dienstpflichterfüllung der Lehrerinnen und Lehrer muss davon ausgegangen werden, dass in den Schulen diese Fort- und Weiterqualifizierungsangebote gezielt genutzt werden, neben schulinternen Multiplikatoren Schulungen, um einen bestmöglichen Einsatz von digitaler Infrastruktur zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich nun die Frage, wie ein Schulträger, wie die Schloss-Stadt Hückeswagen, die vorhandenen Schulen nach §79 SchulG NRW sinnvoll unterstützen kann.

Ein Medienentwicklungs- und Einsatzkonzept hilft dabei diese Aufgabe strukturiert umzusetzen. Es setzt sich aus drei für den Schulträger wesentlichen Bausteinen zusammen und bildet die Grundlage für eine systematische Medienkompetenzforderung und fokussiert die Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung. Dementsprechend basiert ein Medienkonzept auf folgenden Säulen:

Ausstattung

- Beschaffung und optimale Nutzung bestehender Ausstattung
- strukturierte Planung von Erhaltungs -, Ausbau- oder Austauschmaßnahmen

Infrastruktur

- fortlaufende Prüfung dieser auf Aktualität und Bedarfsgerechtigkeit
- Vorhalten einer zeitgemäßen, auf pädagogische Bedürfnisse und Zielsetzung abgestimmte technisch-organisatorische Infrastruktur

Wartung und Betrieb

- regelmäßige/strukturierte Wartung und Pflege der technischen Ausstattung
- Sicherstellung der Verfügbarkeit der pädagogischen Netzwerke
- Vorhaltung von Schulungsangeboten für die Nutzer (1st Level Support)

4. Rechtliche Grundlagen und Vorgaben für die Schulen

Die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts ist eine „innere Schulangelegenheit“ und liegt daher in der Zuständigkeit des Landes NRW und nicht beim kommunalen Schulträger. Gemas § 2 Abs. 5 Schulgesetz NRW haben alle Schulformen die Pflicht Medienkompetenz zu vermitteln. Dementsprechend sehen die Richtlinien für Grundschulen und die Kernlehrplane der weiterführenden Schulen in bestimmten Fächern bereits den verpflichtenden Einsatz von modernen, digitalen Medien vor. Ebenso setzen sich Schulen im Rahmen ihrer eigenen schulinternen Medienkonzepte mit dieser Pflicht auseinander und setzen diese auf ihre Agenda.9 Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch Richtlinien und Lehrplane, wird dann auch bei den regelmäßigen Qualitatsanalysen der Schulen bewertet. Hierbei wird zum Beispiel betrachtet, ob Medienkompetenzen den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden und diese Kompetenzen verfügbar abgerufen werden können.

Dazu gehören exemplarisch:

- das gezielte Recherchieren in digitaler und analoger Umgebung
- das Identifizieren von Medienangeboten auf Grund ihrer Darbietung, Gestaltung und Inhalte sowie der damit verbundenen Ziele des Anbieters
- das Reflektieren von Medieninhalten und das Erkennen lernen unterschiedlicher Medienangebote bezogen auf den Inhalt, den damit verfolgten Zweck und die Art der Information (z.B. Tatsachenangaben oder fiktionale Angaben)

Hinsichtlich der pädagogischen Zielsetzungen und der dafür erforderlichen digitalen Mittel wird auf das Medienkonzept der jeweiligen Schule verwiesen.

---

9 vgl. z.B. Medienkonzepte der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen und der Löwen – Grundschule

5. Einsatz- und Ausstattungkonzept – Ausstattungsstandard – Austauschrhythmen

Die Medien- und IT-Ausstattung ist ein elementarer Grundbestandteil eines Medienkonzeptes. Sie sollte zielorientiert sein und den unterschiedlichen Anforderungen der jeweiligen Schulen entsprechen.

Des Weiteren erfordert der gewinnbringende Einsatz von Medien im Unterricht eine auf die pädagogischen Bedürfnisse und Zielsetzungen abgestimmte technisch organisatorische Infrastruktur. Ein Schwerpunkt stellt die Bestandsaufnahme bereits vorhandener Ausstattung an den jeweiligen Schulen und deren optimierte Nutzung dar. Im Anschluss daran, erfolgt ein fortlaufender, bedarfsgerechter Ausbau dieser Ausstattung.

Ziel ist es, zu überprüfen, inwieweit die Medienausstattung, Organisation und Raumnutzung der Schulen den pädagogischen Erfordernissen bereits genügt, wo sich Optimierungsmöglichkeiten für die Nutzung in Bezug auf die gesetzten Ziele und Arbeitsschwerpunkte ergeben oder wo beispielsweise Ersatz- oder Neuanschaffungen notwendig erscheinen.

Grundsätzlich sollte sich die Endgerate-Ausstattung aus dem jeweiligen Medienkonzept der einzelnen Schulen ableiten.

Diesbezüglich ist auf folgende Aspekte zu achten:

- der Schulträger muss funktionstüchtige Gerate zur geeigneten Zeit zur Verfügung stellen
- jede Schule mit ihrer individuellen Schulform hat einen Anspruch auf eine vergleichbare Ausstattung, bei jedoch möglichst gemeinsamen Standards bezüglich der Hardware (einheitliche Computer, Peripheriegerate usw.)

Ziel/Hintergrund:

Je homogener die Gerätelandschaft aufgebaut ist, desto effektiver sind Wartungs- und Supportablaufe!

- es müssen Räumlichkeiten und Arbeitsplatze für die Schülerinnen und Schuler und Präsentationstechnik (Interaktive Touchpanels) vorgehalten werden. Abhängig von der Schulform sind verschiedene Bedarfslagen zu differenzieren.

Die vorhandene IT- bzw. Medienausstattung in den Schulen soll zukünftig nach einem festgelegten Austauschrhythmus ersetzt werden. Mittelfristiges Ziel ist es, die vorhandene Hardware nach circa **5 -6 Jahren** regelmäßig auszutauschen, um eine zeitgemäße Ausstattungslandschaft in möglichst homogener Struktur vorzuhalten. Dies soll Ausfall- und umfangreiche Wartungszeiten vermeiden bzw. minimieren und die tatsachlichen Bereitschaftszeiten auf einem hohen Niveau halten.

Hinsichtlich der Ausstattungsstandards wird in Absprache mit den jeweiligen Schulen und dem für die Schulen zuständigen IT – Dienstleister eine möglichst passgenaue Beschaffung von zeitgemäßen Medien und IT – Ausstattung vorgenommen. Hierzu wird durch den Schulträger in Zusammenarbeit mit den Schulen einmal jährlich der vorhandene Bestand erfasst und sich daraus ergebende (Neu- oder Ersatz-)

Beschaffungen für das Folgejahr ermittelt. Darüber wird künftig einmal jährlich im zuständigen Fachausschuss berichtet.

Der jeweils aktuelle Beschaffungs- und Austausch(kosten)Fahrplan mit den voraussichtlich anfallenden Kosten wird als Anlage zum MEP beigefugt.

Für den Bereich der PC Betriebssysteme / Software liegt der Fokus derzeit auf dem flachendeckenden Einsatz von **Windows 10** sowie die Zurverfügungstellung von **Microsoft Office und PowerPoint** (oder vergleichbarer, kompatibler Software) an allen Schulen für Schülerinnen und Schülern, Lehr- und Verwaltungskräfte.

Die Beschaffung von gesonderter Lern- und Schulung Software oder entsprechender Apps obliegt dagegen primär der jeweiligen Schule aus dem dafür bereitgestellten jeweiligen Budget und nicht beim Schulträger**.**
Als Lern- und Schulung Software sind Anton & Antolin sind beschafft worden. **Anton** ist eine Lern-App in der Übungen zu den Fächern Deutsch und Mathematik zu finden sind und Antolin ist ein Buchportal, welches für die Lesemotivation der Kinder dient.

Aus den im Medienkonzept der jeweiligen Schule formulierten pädagogischen Vorhaben der Vermittlung von Medienkompetenz und der Unterrichtsentwicklung lassen sich der quantitative und qualitative Bedarf der Schule an Ausstattung ableiten und begründen.

Grundliegende Bedürfnisse wie ein flachendeckender Zugang zu einem zeitgemäßen, leistungsstarken Internetanschluss mit einer entsprechend leistungsstarken Stromversorgung in den Unterrichtsraumen und an den Lehrerarbeitsplatzen sind bei allen Schulen eindeutig festzustellen. Diese gilt es in einem möglichst homogenen Standard zu erfüllen. (gilt in einem möglichst homogenen Standard zu erfüllen Beginn der Arbeiten Juli und September. Jede Schule in HW soll eine 500 Mbit Anschluss synchron zur Verfügung stellen für die Pädagogische Arbeit. Die Schulen werden über einen Glasfaseranschluss verfügen. Zielsetzung hier Ende 2021.

Des Weiteren besteht auch in allen Schulen der nachvollziehbare Bedarf eines stabilen und leistungsstarken schulischen Funknetzwerkes (WLAN) (GGs Wiehagen) überarbeitet. Erstmalig eingerichtet Montanusschule. Einrichtung neues starkes Netz in der Realschule soll im Sommer 2023 stattfinden. Lan an EKS auf dem aktuellen Stand; WLan - neue Arubas in Aussicht 2021 / 2022) zur einfachen, aber auch kontrollierte Anbindung von Endgeraten an das Internet, ohne zuvor erforderliche Verkabelungsarbeiten.

Ebenfalls ist als gemeinsamer Bedarf aller Schulen eine ausreichende Anzahl mobiler Endgerate in Form von Laptops / Tablets festzuhalten. Diese sollten durch geeignete Lade- und Netzwerkstationen in Form von Laptop-/ Tabletwagen stets einsatzbereit gehalten werden.

Für die Erforderlichkeit und Notwendigkeit dieser Ausstattungsstandards wird auf die inhaltlichen Ausführungen des jeweiligen pädagogischen Medienkonzeptes der jeweiligen Schulen aus dem Primar- und Sekundarbereich vollumfänglich verwiesen.

Es wird folgender Technikeinsatz in der Primar- und der Sekundarstufe in Hückeswagen, aus dem jeweiligen pädagogischen Medienkonzept und aus dem Bedarf des erforderlichen Technik Standards abgeleitet. Außerdem wurde der Bedarf an Kommunikationsplattformen festgestellt. Daraufhin wurden Teams & Studi erfolgreich eingerichtet. Diese Programme sind erforderlich für das Lernen auf Distanz.

Der Technikeinsatz wird wie folgt beabsichtigt:

Primarstufe

Netztechnik:
Anbindung an Breitband
leistungsstarkes WLAN/LAN in jedem Schulgebäude
(Lichtwelle, Kupfer, Funk)

Hardware/Software Ausstattungsziel:

Jeder Klassenraum mit
Interaktiven Touchpanels
Tablet-Sets - Laptop-Sets
zentrale Dockingstations (Wagen/Taschen) zum Laden und Updaten
MS Office

Sekundarstufe

Netztechnik:
Anbindung an Breitband
leistungsstarkes WLAN/LAN in jedem Schulgebäude
(Lichtwelle, Kupfer, Funk)

Hardware/Software Ausstattungsziel:

Jeder Klassenraum mit
interaktiven Touchpanels
Tablet - Sets - Laptop-Sets (bleiben im Sekundarbereich)
zentralen Dockingstations (Wagen/Taschen) zum Laden und Updaten,
PC - Räume mit
leistungsstarken Server (Weg von Servern in den PC Räumen)
MS Office und andere Softwareanwendung

Beabsichtigtes Einsatzkonzept und Ausstattungsstandard in jeder Schule

pro Unterrichtsraum

- **mindestens 2 LAN – Anschlüsse pro Raum – 1 WLAN Access Point** (Hauptschule & Löwengrundschule Altbau steht aus)
- Interaktive Touchpanels inklusive Zugriff auf das pädagogische Netzwerk
- Bereitstellung von Lehrerlaptops
- mindestens 2 Steckdosen am Lehrerarbeitsplatz sowie weitere Steckdosen im Klassenzimmer

pro Lehrerzimmer

- **Grundschule Wiehagen**
  1 Lehrerarbeitsplatz mit Druckmöglichkeit inklusive Internetanschluss
- **Löwen - Grundschule**
  4 Lehrer - Arbeitsplatze mit Druckmöglichkeit inklusive Internetanschluss (Neubau einer pro Cluster - Teamstation)

  1 Lehrerarbeitsplatz mit Druckmöglichkeit inklusive Internetanschluss im Lehrerzimmer
- **Montanus – Schule**

  4 Lehrerarbeitsplatze mit Druckmöglichkeit inklusive Internetanschluss (Erweiterung um zwei Arbeitsplätze)
- **Realschule**
  4 Lehrerarbeitsplatze mit Druckmöglichkeit inklusive Internetanschluss (Erweiterung um zwei Arbeitsplätze)
- **Erich – Kästner – Schule**

Zentrale Bereitstellung in der Schule von

Laptop/Tablets mit entsprechenden Transportwagen/-taschen inklusive Lade- und Netzwerkfunktion.

Leistungsstarke Verteilertechnik (Switche).

PC – Räumen in den weiterführenden Schulen (Realschule, Hauptschule) mit jeweils min. 15 Arbeitsplatzen.

Einsatz- und Ausstattungkonzept der Grundschulen (Primarstufe)
(GGS Wiehagen – Löwen – Grundschule)

Nach Auswertung der Medienkonzepte der Grundschulen ergeben sich folgende, notwendige Ausstattungsbedarfe:

- flachendeckender Zugang im Gebäude zu breitbandfahigen Hochleistungsfunknetzwerken (WLAN) mit dem Ziel flexible Zugange für Endgerate (Tablets, Notebooks, Laptop, Interaktive Touchpanels) vorzuhalten für eine Vielzahl von Usern.

- Erhöhung des bestehenden Stromsteckdosenbestandes für eine verbesserte Stromversorgung der digitalen Endgerate in den Klassenraumen (GGS Wiehagen) -> in Arbeit (Umsetzung Sommer 2021)

- Ausstattung aller Unterrichtsraume/Mehrzweckraume mit Activ-Boards(multimediale Tafeln mit Beamer) mit einem entsprechenden leistungsstarken Laptop/Rechner, anstelle einer üblichen Wandtafel

  Ziel: Grundschule Wiehagen 10 Interaktive Touchpanels
  Ziel: Löwen – Grundschule 14 Interaktive Touchpanels

- Ausstattung jeder Grundschule mit Tablet - Sets (Wunsch zunächst 2 Sets je 15 Tablets für die Löwen- Grundschule, 3 Sets je 30 Tablets für die GGS Wiehagen)-> Ziel ist es je Cluster 15 Stück zur Verfügung zu stellen (4 mal 15 Stück)

- Ausstattung mit 3 Tablet - Koffern (je Gebäudeebene) für die Endgerate mit integrierter Lade-/Netzwerkstation (Grundschule Wiehagen), anstelle des bisherigen PC – Raumes (perspektivisch, bei flachendeckendem WLAN und besserer Stromversorgung in den Klassen)

- Ausstattung mit 1 Laptop – Wagen für 15 Endgerate (Löwen – Grundschule) oder ggfs. 4 kleinere Wagen für die Endgerate

- Ausstattung mit 2 Tablet **–** Koffern für je 15 Tablets mit integrierter Lade /Netzwerkstation pro Grundschule

- Ausstattung des PC Raums mit einem leistungsstarken Scanner (Grundschule Wiehagen)-

- Ausstattung mit 4 PC - Lehrerarbeitsplatzen mit Internetanschluss und Druckeranschluss (Löwen – Grundschule), inklusive 2 Farbdruckern

- Ausstattung mit 4 Schuler – Druckern je 1 Drucker je Cluster (Löwen – Grundschule)

Daneben hat eine zeitgemäße Ausstattung der Schulverwaltung (Schulleitung, stellvertr. Schulleitung, Sekretariat) mit einem leistungsstarken PC und Drucker zu erfolgen. (mit dem Start von AIX-Concept - Hauptschule, Realschule, GGS Wiehagen, neu, EKS partiell neu gemacht)

Einsatz- und Ausstattungkonzept der weiterführenden Schulen (Sekundarstufe) (Montanusschule): (Umsetzung Sommer / Herbst 2021)

Nach Auswertung des Medienkonzeptes der Montanusschule ergeben sich notwendige Ausstattungsbedarfe:

- flachendeckender Zugang im Gebäude zu breitbandfahigen Hochleistungsfunknetzwerken (WLAN) mit dem Ziel flexible Zugange für Endgerate (Tablets, Notebooks, Laptop, Activ- Boards) vorzuhalten für eine Vielzahl von Usern, inklusive neuer cloudbasierten Lösung.

- Ausstattung aller Unterrichtsraume/Mehrzweckraume mit Interaktiven Touchpanels.

- 15 Desktoprechner für den PC Raum, inkl. Laptop für das Activ –Board – erledigt Inbetriebnahme Mai / Juni 2021

- Erweiterung der Lehrerarbeitsplatze auf 4 Arbeitsplatze mit Druckmöglichkeit und Internetzugang

- Ausstattung der vorhandenen PCs mit MS Office Software (Word und Excel, PowerPoint) oder vergleichbar – ist bereits erfolgt

Einsatz- und Ausstattungkonzept der weiterführenden Schulen (Sekundarstufe) (Realschule): (Umsetzung Frühjahr / Herbst 2022)

Nach Auswertung des Medienkonzeptes der Realschule ergeben sich notwendige Ausstattungsbedarfe:

- flachendeckender Zugang im Gebäude zu breitbandfahigen Hochleistungsfunknetzwerken (WLAN) mit dem Ziel flexible Zugange für Endgerate (Tablets, Notebooks, Laptop, Interaktiven Touchpanels) vorzuhalten für eine Vielzahl von Usern, inklusive leistungsstarkem Server(n)/Router(n)

- Ausstattung aller Unterrichtsraume/Mehrzweckraume mit Interaktiven Touchpanels mit einem entsprechenden leistungsstarken Laptop, anstelle einer üblichen Wandtafel oder einem Interaktiven Touchpanel.

- Erweiterung der Lehrerarbeitsplatze auf 4 Arbeitsplatze mit Druckmöglichkeit

- Anschaffung zusätzlicher Laptop – Wagen inklusive Ladefunktion (2 Stück)

- Ausstattung der Schule mit einem Tablet - Set (zunächst 1 Set mit 15 Tablets)

- Ausstattung der vorhandenen PCs mit MS Office oder vergleichbar – geplante Umsetzung Herbst 2022

Einsatz- und Ausstattungkonzept der Förderschule Nordkreis – Teilstandort – Erich – Kästner - Schule:

Die Förderschule Nordkreis hat zwei Standorte, einen in Hückeswagen und einen in Radevormwald. Die Zuständigkeit für die Ausstattung der Schule als Schulträger obliegt der Schloss – Stadt Hückeswagen jedoch nur für den Hauptstandort in Hückeswagen, somit der Erich – Kastner – Schule.
Nach Auswertung des Medienkonzeptes der Erich – Kastner - Schule ergeben sich folgende notwendige Ausstattungsbedarfe:

- flachendeckender Zugang im Gebäude zu Breitband fähigen Hochleistungsfunknetzwerken (WLAN) mit dem Ziel flexible Zugange für Endgerate (Tablets, Notebooks, Laptop, Interaktiven Touchpanels) vorzuhalten für eine Vielzahl von Usern, inklusive leistungsstarkem Server(n)/Router(n). Im Herbst 2021 / Frühjahr 2022 werden neue Arubas angeschafft und es wird neue Anschlüsse geben.

- Ausstattung von weiteren Unterrichtsraumen/ Mehrzweckraumen mit interaktiven Touchpanels (multimediale Tafeln mit Beamer) mit einem entsprechenden leistungsstarken Laptop/Rechner, anstelle einer üblichen Wandtafel oder einem Activ – Panel mit einem entsprechenden leistungsstarken Laptop, anstelle einer üblichen Wandtafel (Bedarf 3 Aktiv – Boards/Panels)

- Anschaffung eines Tablet – Sets von 15 Geraten inkl. Koffer/Tasche – auf der Agenda stehen nun die Ergänzung des angefangenen Koffers

- Anschaffung von 50 Laptops – lieber 2 mal 25 Stück

6. Infrastruktur – Support- und Wartungskonzeption

Eine weitere der zentralen Schultrageraufgaben ist die Schaffung einer geeigneten Infrastruktur in den Schulgebäuden, die einen modernen Medieneinsatz in den Schulen ermöglicht. Auf Grund der Tatsache, dass die entsprechende Netzwerktechnik fest mit dem Gebäude verbunden ist, fallt die Planung, Einrichtung, Dokumentation sowie Pflege in den verwaltungsorganisatorischen Bereich des Fachbereich IV der Schloss – Stadt Hückeswagen (RGM/HEG), da dieser für die städtischen Gebäude - mithin auch die Schulen - zuständig ist.

Die bisherige Infrastrukturbeschaffenheit der Gebäude ist heterogen. Ziel ist es mittelfristig vergleichbare Standards jeweils im Primar- und Sekundarbereich vorzuhalten, da die (Netzwerk-) Infrastruktur der Schule einer der wichtigsten Aspekte zur dauerhaften Umsetzung des Lernens mit digitalen Medien im Unterricht ist. Dabei wird der derzeitige Standard einer Inhouse – Verkabelung mit Lichtwellenleitern in Kombination mit Hochgeschwindigkeitskupferleitungen der Kategorie 7 sowie einem leistungsstarken Funksystem zu Grunde gelegt.

Die Aufrüstung der vorhandenen Infrastruktur kann dabei auf Grund der technischen Komplexität nur in Kooperation mit externen Dienstleistern geplant, dokumentiert, verbaut sowie fortlaufend betriebsbereit gehalten, ggfs. erweitert und verbessert, werden.
Die Anforderungen an die Infrastruktur können über die unterschiedlichen Schulformen verallgemeinert werden:

- Einrichtung eines Netzwerks mit breitbandigen, stabilen Internetzugängen mit kabelgebundenen Verbindungen (LAN) sowie flachendeckenden Funkverbindungen (WLAN), geeignet für eine Vielzahl von Nutzern und Endgeraten in jedem Unterrichtsraum, Lehrerzimmer sowie im Verwaltungsbereich

  (Bei der Planung einer WLAN-Infrastruktur ist darauf zu achten, dass die jeweilige Schule über eine ausreichend große interne LAN- sowie Internetbandbreite verfugt, da nur so ein stabiler Netzzugriff und die performante Nutzung externer Ressourcen gewährleistet werden kann.)

- strukturierte und möglichst gleichartige Gebäudeverkabelung / Raumausstattung – Sommer / Herbst 2022 Abgeschlossen

- Planungs- und Verkabelungsarbeiten durch entsprechende externe Fachfirmen. Planungsarbeiten im Frühjahr 2021 durch AIX abgeschlossen. Bis September erfolgen die Verkabelungsarbeiten in der GGS Wiehagen. In der Montanusschule und der städtischen Realschule erfolgt dies 2022.

- Trennung der Netze aus Gründen des Datenschutzes in ein pädagogisches Netz und ein Schulverwaltungsnetz – erledigt durch AIX

- Nutzung von sicheren Plattformlosungen für die Datenablage – erledigt durch AIX Studi & Teams

- strukturierte Wartung/Support durch externe Dienstleister der Infrastruktur und Ausstattung auf Grund zunehmender Komplexität der Materie. Diese Arbeiten werden seit Januar durch die Firma AIX Concept durch ein so genanntes Ticket System und eine Hotline umgesetzt.

- Verbindliche Vereinbarungen zu Fortbildungen für die jeweiligen Medienbeauftragten in den Schulen als Multiplikator der Lehrkräfte für den 1st Level – Support, externer 2nd Level – Support durch externe Dienstleister (s.u. bzgl. der Begriff Erläuterung) – noch offen??

  Fortbildungen wurden im Rahmen des Vobizz Programmes für die Lehrerinnen und Lehrer einiger Schulen bereitgestellt. Außerdem wurden von der Firma AIX-Concept zahlreiche Webinare gegeben.

- Content Filter für die Internetzugange, um Virenschutz, Spamfilter, Kinder-, und Jugendschutz zu gewährleisten; hierdurch ist ein geringerer administrativer Aufwand erforderlich. – noch in Klärung

Die vorhandene sowie die geplante Infrastruktur als auch die Endgerate bedürfen fortlaufender Betreuung (Support) und Wartung. Die dafür entstehenden Kosten sind zukünftig bei den Haushaltsplanungen entsprechend zu ermitteln und dann zu berücksichtigen. Moderne Möglichkeiten wie Fernwartungstools sind dabei selbstverständlich miteinzubeziehen.

Auf Grund der fortschreitenden Komplexität und der Quantität der digitalen Systemlandschaft kann dieses Know – How mit städtischen Mitarbeitern nicht vorgehalten werden, so dass hier auch entsprechende Haushaltmittel eingeplant und bereitgestellt werden müssen.

Es werden im Umgang mit digitaler Infrastruktur verschiedene Betreuungsumfange (Support – Level) unterschieden:

- **1st Level Support:**

  Zuständigkeit:
  Medienbeauftragte in der Schule (aus der Lehrerschaft)

  Aufgaben:
  - Ausarbeitung und Fortschreibung des Medienkonzeptes
  - Ansprechpartner für den Schulträger/den externen IT - Dienstleister, auch für weitere Planungsprozesse
  - Koordination/Durchführung von Fortbildungen im Lehrerkollegium zu digitalen Themen/Medien
  - Einweisung von Lehrerkolleginnen und –Kollegen, Erteilung von Hilfestellungen bei der Bedienung von Hard-/Software, Abbau von Berührungsängsten/-hemmnissen im Kollegium
  - Übernahme des 1st – Level – Supports in Form von einer niederschwelligen Störungs-/Fehlerbeseitigung,
  - Analyse von vorliegenden Störungen/Fehlern,
  - einfache Installationsarbeiten/Update – Arbeiten,
  - allgemeine Betreuung der pädagogischen und verwaltungsspezifischen
  - Anwendungen, Betreuung der Nutzerverwaltung
  - Dokumentation der örtlichen Gegebenheiten (z.B. der erfolgten
  - Nutzerverwaltung, erteilte Rechte an Nutzer, allgemeine Netzwerk – oder Verfahrensstrukturen usw.),
  - Reinigung der Gerätschaften/Erhalt der Funktionalität zusammen mit den Schülerinnen und Schülern

- **2nd Level Support:**

  Zuständigkeit:
  externe EDV Dienstleister (Firma AIX Concept)

  Aufgaben:
  Hardware Auf- und Abbauarbeiten, System-/Funktionschecks, Installation von Neugeräten, Softwareinstallation, Behebung komplexerer Störungen (außerhalb des 1. und 3.Levels), Koordination größerer Wartungs-/Reparaturauftrage, Einrichtung/Wartung von Datensicherungs- und Wiederherstellungsverfahren, Betreuung der vorhandenen Server/der Rechner und des Netzwerkes in Bezug auf allgemeine Betriebssoftware (nicht umfasst Lernsoftware oder schulverwaltungsspezifische Anwendungen)

- **3rd Level Support:**

  Zuständigkeit:
  Hersteller von Hard- und Software, Anbieter von EDV – Systemen, Hard-/Softwarehersteller

  Aufgaben:
  Übernahme von Störungs-/Fehlerbeseitigung auf Grundlage gesetzlicher Garantiebedingungen/Wartungsvertragen usw., Vornahme erforderlicher Anpassungsarbeiten auf Grund geänderter Anforderungen an die Gerätschaft/die Software

Aktuell übernehmen bereits die Medienbeauftragten der Schulen den 1st Level Support im dargestellten Umfang.

Alle Schulen werden im Bereich des 2nd Level Supports durch einen externen Anbieter betreut. Dies erfolgt seit dem 15. Januar 2021 in Städtischer Trägerschaft.

Die Verfügbarkeit der pädagogischen Netzwerke ist der Hauptfaktor für eine Nutzung der digitalen Medien im Unterricht, und diese Verfügbarkeit ist nicht allein durch Medienbeauftragte der Schulen zu gewährleisten. Aus diesem Grund muss der Schulträger den zuverlässigen Betrieb der Schulnetze sichern.

Wer die Nutzung der IT-Investitionen in Schulen sichern und steigern will, muss eine dauerhafte, organisierte und strukturierte Losung für Wartung und Support vorhalten. Dies ist auf Grund der Komplexität und zunehmenden Quantität der Technik nicht durch Mitarbeiter der Schulverwaltung oder der städtischen EDV möglich, so dass externe Dienstleister diese Aufgaben gegen eine entsprechende Kostenerstattung übernehmen müssen.

7. Resümee - Ausblick

Zusammenfassend lasst sich sagen, dass ein Medienentwicklungs- und Einsatzplan ein fortlaufender Prozess ist, der ein stetiges Prüfen des Erreichten sowie eine laufende Prüfung auf Aktualität erfordert.

Es gibt stetige Neuentwicklungen und Veränderungen im Bereich der digitalen Medien auf technischer Ebene, als auch im Hinblick auf didaktische Gestaltungsmöglichkeiten von Unterricht.

Veränderte Rahmenbedingungen haben ebenfalls Auswirkungen auf ein schulisches Medienkonzept und den Einsatz von digitalen Arbeitsmitteln.

Außerdem ergeben sich neue Anforderungen aus den Lehrplanen. Der aus den Medienkonzepten abgeleitete Medienentwicklungs- und Einsatzplan spiegelt dabei nur einen gegenwärtigen aktuellen Sachstand wieder und stellt nur einen Ausschnitt eines sich immer weiter verändernden Prozesses dar. Es bedarf daher einer regelmäßigen Fortschreibung, um die Entwicklungen zu berücksichtigen.

Die jeweiligen Schulen sind für die Erstellung der pädagogischen Konzepte zuständig, damit der Medienentwicklungsplan und Einsatzkonzept auf die spezifischen Bedürfnisse und Voraussetzungen der Schulen zugeschnitten ist. Das Lehrpersonal setzt sich mithilfe des Lehrplans mit dem Einsatz digitaler Medien im Unterricht auseinander und trägt die Ergebnisse und die bestehende Grundausstattung dem Schulträger vor. Dieser ist wiederum dafür zuständig, die benötigte weitere Ausstattung zur Verfügung zu stellen und sich um die dazugehörige Infrastruktur zu kümmern. Die Ausstattung und die Vernetzung der Schulen müssen daher eng mit dem pädagogischen Konzept erfolgen.
Zwischen Schulträger und den einzelnen Schulen müssen demnach stetige Austauschgespräche und eine Bedarfsfestsetzung stattfinden. Dies wird durch mehrfach pro Jahr fest terminierte Austauschgespräche sichergestellt.

Des Weiteren werden die Schulen und der Schulträger perspektivisch immer starker mit Dritten zusammenarbeiten, wie etwa IT Dienstleistern zur Netzwerktechnik. Um die künftige Techniklandschaft betriebsbereit zu halten, sind die Möglichkeiten eines gesonderten Supportsystems zu prüfen. Auch hier sind die Schulen gefordert. Sie selbst stellen sogenannte Medienbeauftragte, die auch für eine Vielzahl von Aufgaben vor Ort in den Schulen zuständig sind.

Wenn dieses Zusammenspiel zwischen den Schulen, dem Schulträger und den IT Dienstleistern reibungslos funktioniert, und ein stetiger Austausch, als auch eine gemeinsame Fortschreibung dieses Medienentwicklungsplans stattfindet, wird eine Umsetzung dieser Ziele erfolgen.

Im Anhang zu diesem Konzept befinden sich die weiteren Informationen zu den Schulen der Schloss-Stadt-Hückeswagen und deren aktuellen und geplanten Ausstattungen sowie deren Finanzierungsplanen.

Beschreibung (Kosten in €)	GGS Wiehagen	Löwen-Grund schule	Haupt-schule	Real-schule	FS EKS
Interaktive Touchpanels	5 Stück	12 Stück	12 Stück	20 Stück – 1 bereits vorhanden	9 Stück
WLAN-Router Typ Aruba oder vergleichbar	9 Stück	in den Neubauplanungen enthalten	Durch Fachfirma geprüft - grün - sukzessive Beschaffung geplant 2021 / 2022	geplant - geprüft Beschaffung in 2022	in Arbeit
Planungs-leistungen Netzwerk-aufrüstung	bereits geplant	bereits geplant	bereits geplant	bereits geplant	bereits geplant
Durchführung Netzwerk-aufrüstung	Sommer 2021	Sommer 2022	Sommer Herbst 2021	2022	Aufrüstung WLAN in 2021
Tablets	90 Stück Stand Sommer 2021 – 15 Stück	4 mal 15 Stück Stand Sommer 2021 - 2 mal 15 Stück	3 mal 15 Stück Stand Sommer 2021 – 1 mal 15 Stück	15 Stück	15 Stück
Laptops	10 Stück	14 Stück	12 Stück	20 Stück	50 Stück Stand Sommer 2021 – 2 Stück

Desktop Rechner/ Server ➔ neuer Verwaltungs-server bei jeder Schule mit Daten Backup System	Rechner vorhanden – Cloud Lösung	4 Cluster PCs Lehrerarbeits plätze	15 Stück (PC Raum) 2 Stück Lehrer-arbeits plätze inkl. Server	2 Stück Lehrer-arbeits plätze – geplant bei der Neugestaltung des Lehrerzimmers neuer Server	
Drucker Laser		7 Stück			
Multifunktionale Drucker/Kopierer/ Scanner		4 Stück, 1 je Cluster			
Digitalkameras	2 Stück				

Aus dem Digitalpackt finanzierbare Investitionen (Info – Stand: September 2021)

Netzwerkplanungskosten	✓
Netzwerkausbaukosten	✓
Beschaffung Activ- Boards/Panels	✓
WLAN Router Kosten	✓
Tablets, Laptops, PCs	X
Drucker, Scanner, Software	X
Dokumentenkameras	X

Laut Mitteilung des Städte – und Gemeindebundes (StGB) vom 05.09.2019 betragen die zu erwartenden Fördergelder aus dem Digitalpakt für die Schulen in der Trägerschaft der Schloss – Stadt Hückeswagen insgesamt **407.189 €**.

Eine noch zu beschließende Förderrichtlinie, die bislang nur im Entwurf vorliegt, regelt im Detail die Vergabe der Mittel (Stand: 11.September 2019). Es wird insoweit in vollem Umfang auf die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Forderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein – Westfalen (RL Digital Pakt NRW) für die Maßnahmen an Schulen und in Regionen“ verwiesen. Die Richtlinie lasst eindeutig folgende Förderschwerpunkte erkennen:

- Investitionen in die Planung, Beschaffung, Aufbau und die Inbetriebnahme von digitaler Infrastruktur in Schulen, insbesondere in Netzwerktechnik und schulischem WLAN in den Gebäuden
- Beschaffung von Anzeige- und Interaktionsgeraten (interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgerate)

Keine Fördermittel werden für die Beschaffung von Smartphones für Schülerinnen und Schuler bereitgestellt. Ausnahmsweise, bei nachgewiesener vorhandener guter Infrastruktur ist eine Forderung von digitalen mobilen Endgeraten wie Laptops, Notebooks und Tablets möglich.

Mithin liegt als erster Schritt für den Schulträger auch die Planung und Vergabe von Infrastrukturmaßnahmen auf der Hand, bevor Fördermittel für Endgerate beantragt werden.

(Angedachter) Fahrplan – **Fachplanung** Infrastruktur /Vernetzung – Aufrüstung Schaffung – Breitbandfähigkeit im Gebäude - WLAN/LAN -

Infrastruktur – Netzwerk Planung	2019	2020	2021	2022	2023
GGS Wiehagen		X	X		
Hauptschule		X	X		
Realschule			X	X	
Förderschule Nordkreis EKS			X		
Löwen – Grundschule (Neubau)			X	X	

(Angedachter) Fahrplan – **Vergabe und Umsetzung** Infrastruktur /Vernetzung – Aufrüstung Schaffung – Breitbandfähigkeit im Gebäude - WLAN/LAN -

Infrastruktur – Netzwerk Planung	2019	2020	2021	2022	2023
GGS Wiehagen			X		
Hauptschule			X		
Realschule				X	
Förderschule Nordkreis EKS			X		
Löwen – Grundschule Neubau				X	

Bisheriges Netzwerk – Infrastruktur in den Schulen

Zustandsbeschreibung

Infrastruktur – Netzwerk Planung	Lichtwellenleitung (Glasfaser)	Kupferleitungen (LAN)	Funknetzwerk(WLAN)
GGS Wiehagen	zum Teil im Gebäude vorhanden, nicht in Betrieb - Glasfaserausbau	ja, zum Teil vorhanden, **nicht jeder** Unterrichtsraum hat Internet	in bestimmten Gebäudeteilen vorhanden, nicht stabil bei Volllast – flächendeckendes WLAN
Hauptschule	nicht vorhanden	ja, zum Teil vorhanden, nicht jeder Unterrichtsraum hat Internet	nicht vorhanden
Realschule	zum Teil im Gebäude vorhanden	ja, in **jedem** Unterrichtsraum ist ein Internetanschluss vorhanden	fast flächendeckend vorhanden und stabil, nur Nutzung durch die Lehrer möglich, da nicht leistungsstark genug (Ziel Ausbau) - modernes zeitgemäßes flächendeckendes WLAN
Förderschule Nordkreis EKS	nicht vorhanden	ja, in **jedem** Unterrichtsraum ist ein Internetanschluss vorhanden	in fast allen Gebäudeteilen vorhanden
Löwen – Grundschule	nicht vorhanden	ja, zum Teil vorhanden, nicht jeder Unterrichtsraum hat Internet	nicht vorhanden - vorhanden

Bisherige Digitalausstattung in den Schulen – Zustandsbeschreibung

Infrastruktur – Netzwerk Planung	Activ – Boards inkl. Beamer und Dokumentenkamera	PC Raum mit Internet	Laptops/Tablets
GGS Wiehagen	4 Stück in Betrieb	vorhanden mit Laptops und einem Farbdrucker	Laptops siehe PC Raum in den 4 Unterrichtsräumen mit Activ – Boards, Tablets keine
Hauptschule	1 vorhanden	vorhanden PC Ausstattung austauschwürdig	Keine
Realschule	1 in Betrieb Beamer und Tablets im Einsatz	vorhanden PC Ausstattung zeitgemäß, Verkabelung Bedarf Prüfung	zentraler Laptopwagen mit 20 Laptops
Förderschule Nordkreis EKS	3 Stück in Betrieb	nein, dafür aber PC – Ecken in den Jahrgangsstufen	10 neuwertige Laptops vorhanden
Löwen – Grundschule	1 vorhanden, 7 Jahre alt und mit Ausfallerscheinungen (Ersatzbeschaffung erforderlich)	nein, zentraler Laptop – Wagen mit 20 Laptops vorhanden, 24 Laptops (2 Klassensätze) vorhanden in 2 Klassen	siehe PC Raum insgesamt 44 Laptops vorhanden, zusätzlich 15 neuwertige Tablets (ohne Internetanschluss in den Unterrichtsräumen)

Ö 15

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Roland Kissau

Vorlage

Datum: 13.08.2021
Vorlage FB III/4242/2021

TOP	Betreff **Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage**

Beschlussentwurf:
Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die beiliegende

- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Martinsmarktes
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW sind vier verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage aus besonderem Anlass (Feste, Märkte, Messen o.ä.) im Jahr zulässig. Diese sind durch Verordnung von der örtlichen Ordnungsbehörde festzusetzen.

Die Werbegemeinschaft Hückeswagen hat für das Jahr 2021 die Festlegung der beiden folgenden verkaufsoffenen Sonntage beantragt:

- 07.11.2021 aus Anlass des Martinsmarktes;
- 05.12.2021, aus Anlass des Weihnachtsmarktes.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf nach der geltenden Erlasslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.

Vor diesem Hintergrund wurden die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Wie den Begründungen zu den jeweiligen Verordnungen entnommen werden kann, sind die erforderlichen Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung aus Sicht der Verwaltung bei allen beiden Veranstaltungen erfüllt. Der Bereich der Ladenöffnungen ist auf den Stadtkern begrenzt, also auf das nahe Umfeld der Veranstaltungen.

Die zu beteiligenden Stellen (Verbände, Kammern, Kirchen, Gewerkschaften) wurden um Stellungnahme gebeten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage lag noch keine Stellungnahme vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Keine Auswirkungen ersichtlich

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Roland Kissau

Anlagen:

Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass mit Begründungen

Ö 15

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Martinsmarktes vom 27.09.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 23.09.2021 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 07.11.2021, aus Anlass des Martinsmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

§ 2

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.10.2021 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2021.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 27.09.2021

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

Ö 15

Martinsmarkt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.
Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Martinsmarkt am 07.11.2021 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Innenstadtbereich beantragt. Der Martinsmarkt findet seit über 30 Jahren an jedem 2. Sonntag im November in der Islandstraße statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. Im Jahr 2020 musste er aufgrund der Corona-Pandemie ausfallen. Veranstalter ist die Werbegemeinschaft Hückeswagen.

In der Innenstadt wurden im Jahr 2019 zahlreiche Aktionen durchgeführt, die zum großen Teil auch in 2021 stattfinden sollen:

- Martinsumzug mit Pferd und Blaskapelle vom Wilhelmsplatz zu Schloss. Dort gibt es ein Lagerfeuer und Weckmänner für die Kinder
- Laternenprämierung
- Annahmestelle für die Aktion Weihnachten im Schuhkarton
- Musik durch Beale Street Jazz Band
- Neye Express fährt für die Kinder
- Glasbläser zeigen ihre Arbeit
- Imbissbuden, Baumstriezelwagen, Pizzastand, Maronen- und Mandelverkauf
- Sparkasse kommt mit dem Kaffeemobil
- Landfrauen verkaufen Kaffee und Kuchen
- Jugendzentrum macht Popcorn und Zuckerwatte
- Gewinnspiel: Gutscheine zum Gansessen
- Kindergarten Rappelkiste: Grillen, Waffeln backen, Glühwein und Kaffee
- Kulturhaus Zach präsentiert Kunstausstellung
- Teestand mit Verkostung und Verkauf
- Verschiedene weitere Stände mit Keksen, Gewürzen und Nüssen
- Energetic Schmuck informiert und verkauft
- Beginn der Weihnachtsverlosungsaktion

Bei diesen attraktiven Aktionen und den Erfahrungen aus den vergangenen Jahren ist mit mehreren tausend Besuchern aus Hückeswagen und dem Umland über den Tag verteilt zu rechnen, die die Veranstaltung unabhängig von einer Verkaufsöffnung besuchen.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 07.11.2021 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist. Der räumliche Zusammenhang ist somit ebenfalls gegeben.

Für das Jahr 2021 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

Ö 15

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes vom 27.09.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der z.Zt. gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 23.09.2021 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 05.12.2021, aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr innerhalb des Stadtkerns von Hückeswagen geöffnet sein.

§ 2

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15.10.2021 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2021.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündigt.

Hinweis:

Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den 27.09.2021

Schloss-Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Dietmar Persian

Ö 15

Weihnachtsmarkt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) können die Gemeinden durch ordnungsbehördliche Verordnung an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden freigeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Innerhalb der Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden.

Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf zur Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung hat. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Zudem muss der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl derjenigen Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen.
Vor diesem Hintergrund müssen die beantragten Verkaufsöffnungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Für den Sonntag des Weihnachtsmarktes am 05.12.2021 hat die Werbegemeinschaft die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags beantragt.

Der Weihnachtsmarkt („Hüttenzauber") findet seit 14 Jahren am 2. Adventswochenende (freitags bis sonntags) statt und gilt daher als Traditionsveranstaltung. Im letzten Jahr konnte er aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Veranstalter ist das Stadtmarketing Hückeswagen. Inzwischen nehmen ca. 50 Aussteller/Betreiber teil. Es werden verschiedenste Weihnachtswaren und eine Vielzahl von Speisen und Getränken in Holzhütten angeboten. Es finden auch verschiedene Aktionen im Rahmen der Veranstaltung statt (Fackelumzug mit Nikolaus und Christkind, Kutschfahrten, lebende Krippe etc.). Der Weihnachtsmarkt findet in der Islandstraße und der Bahnhofstraße statt.

Die Gesamtfläche der Veranstaltung übersteigt die Fläche der geöffneten Ladenlokale deutlich.

In den vergangenen Jahren konnten die Veranstalter wachsende Besucherströme für die Veranstaltung verzeichnen. Dies spiegelte sich in steigenden Besucherzahlen wieder. Aus Sicht der Ordnungsbehörde haben in den letzten Jahren über den gesamten Veranstaltungszeitraum ca. 5.000 Besucher aus Hückeswagen und dem Umland den Weihnachtsmarkt besucht.

Bei der beabsichtigten Ladenöffnung am Sonntag, den 05.12.2021 im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Von der Werbegemeinschaft wird darauf hingewiesen, dass die Verkaufsöffnungen im Rahmen der angeführten Veranstaltungen vorrangig nicht dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Sonntag dienen, sondern ein wichtiges Instrument der Kundenpflege darstellen. Es befinden sich mehr und auch andere Menschen aufgrund der Veranstaltungen in der Innenstadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Somit bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegen die geplante Ladenöffnung, zumal in der Verordnung die Ladenöffnung auf den Stadtkern beschränkt ist. Der räumliche Zusammenhang ist somit ebenfalls gegeben.

Für das Jahr 2021 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

Ö 16

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Jonatán Garrido Pereira

Vorlage

Datum: 26.07.2021
Vorlage FB III/4217/2021

TOP	Betreff **Integriertes Stadtentwicklungskonzept - Grundförderantrag 2021**

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung empfiehlt / Der Rat beschließt

1. Es wird beschlossen, das integrierte Stadtentwicklungskonzept umzusetzen.

2. Es wird ein Stadtumbaugebiet nach §171b BauGB auf Grundlage des Geltungsbereiches des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes beschlossen.

3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Grundförderantrag in der Städtebauförderung zu erstellen und einzureichen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung	23.08.2021	öffentlich
Rat	23.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Im Sinne einer langfristigen, perspektivischen Stadtentwicklungsplanung, zur Einwerbung von Städtebaufördermitteln sowie zur Vorbereitung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, beschloss der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 08.11.2018 die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes an das Planungsbüro Dr. Jansen GmbH zu vergeben.

Das ISEK stellt dabei den Auftakt für eine Reihe von Planungs- und Realisierungsschritten dar. Es wird angestrebt, dass Potenziale, Bedarfe und Prioritäten im Stadtentwicklungsprozess definiert werden. Ziel ist es, im September 2021 den Grundförderantrag zur Einwerbung von Städtebaufördermitteln einzureichen und das ISEK simultan in den Qualifizierungsprozess der Förderkulisse Regionale 2025 einzubetten. Grundvoraussetzung für eine Antragsstellung ist der Beschluss des Konzeptes und einer Gebietskulisse nach BauGB.

Nach einer ausführlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes nun abgeschlossen. Die Unterlagen für den Förderantrag können auf Grundlage des vorliegenden Konzeptes erstellt werden. Hierbei werden für alle Maßnahmen im öffentlichen Raum die Leistungsphasen 2 bzw. 3 nach HOAI und für die restlichen städtebaulichen Maßnahmen Vergleichsangebote vorgelegt.

Die Gesamtkosten des ISEKs belaufen sich auf 11.272.600 €. Diese Kosten beinhalten noch nicht die Kosten für den Umbau des Schlosses. Diese Kosten werden, nach Absprache mit dem Landesministerium und der Bezirksregierung, auf Grundlage der Machbarkeitsstudie noch weiter konkretisiert und im Jahresantrag 2022 für das Jahr 2023 hinzugefügt. Die restlichen Kosten können sich bis zum endgültigen Ratsbeschluss im September noch geringfügig ändern, da sich noch kleinere Änderungen in den Planungen für den Bahnhofplatz und der Bahnhofstraße, in Verbindung mit dem Landeswettbewerb „Mut in der Stadtplanung“, ergeben können.

Der Geltungsbereich ISEK stellt ein Stadtumbaugebiet nach §171b BauGB dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel sind und werden fortlaufend im Haushalt eingeplant.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Durch die Umsetzung des ISEKs werden Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung durchgeführt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Jonatán Garrido Pereira

Anlagen:

1. Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Ö 16

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH

Schloss-Stadt Hückeswagen

Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept
für eine lebendige Altstadt mit regionaler Ausstrahlungskraft

Dipl.-Geogr. Ursula Mölders
Stephanie Kemper, M. Sc. Stadtplanung
Dipl.-Geogr. Barbara Zillgen

Köln, Januar 2021

Geschäftsführende Gesellschafter:
Dipl.-Geogr. Ursula Mölders
Stadt- und Regionalplanerin SRL
Dipl.-Ing. Dominik Geyer
Stadtplaner AK NW, Bauassessor
Stadt- und Regionalplaner SRL

Gesellschafter/Seniorpartner:
Dr. Paul G. Jansen

Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Fon 0221 94072-0
Fax 0221 94072-18

info@stadtplanung-dr-jansen.de
www.stadtplanung-dr-jansen.de

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung 9
1.1 Anlass der Konzepterstellung 9
1.2 Aufgabenstellung 11
1.3 Arbeitsprogramm 11
1.4 Abgrenzung Stadterneuerungsgebiet 15

2 Analyse der sozioökonomischen Kontextindikatoren 19
2.1 Einstieg 19
2.2 Bevölkerungsentwicklung 19
2.3 Altersstruktur 20
2.4 Bevölkerungsprognose 20
2.5 Arbeitsmarkt 21
2.6 Pendler 22
2.7 Wohnungswirtschaftliche Situation 23
2.8 Zusammenfassung und Fazit 24

3 Analyse der historischen Altstadt 29
3.1 Schloss Hückeswagen 29
3.2 Altstadt 30
3.3 Wilhelmsplatz und Islandstraße im Fokus 33
3.4 Bahnhofsplatz 35
3.5 Etapler Platz 37
3.6 Ruhender Verkehr 38
3.7 Fuß- und Radverkehr 38
3.8 Kultur und Freizeitmöglichkeiten in der Altstadt 39
3.9 Altstadt als Tor zum Naturpark Bergisches Land 40
3.10 Fazit der Analyse für die historische Altstadt 42

4 Leitgedanken und Entwicklungsziele 45

5 Maßnahmen- und Handlungskonzept ISEK 1.0 - Kernmaßnahmen zur Stärkung der historischen Altstadt 49
5.1 Einleitung 49
5.2 Handlungsfeld A: Das Schloss als lebendiges Zentrum 53
5.2.1 Schloss als Schlüssel zur regionalen Leuchtkraft – Machbarkeitsstudie, Nutzungskonzept und Umsetzung 53
5.3 Handlungsfeld B: Die Altstadt als lebendiges Versorgungs- und Dienstleistungszentrum 58
5.3.1 Studie Wohnen, Arbeiten und [Er]leben im Denkmal 2.0 58
5.3.2 Vorbereitende Untersuchungen für ein Sanierungsgebiet Altstadt 62
5.3.3 Gestaltungshandbuch für das Hof- und Fassadenprogramm 64
5.3.4 Hof- und Fassadenprogramm 66
5.3.5 Stadtteilarchitekt/in 67

5.4 Handlungsfeld C: Aufwertung des öffentlichen Raums - Verbindungen zwischen Alt- und „Neustadt“ schaffen 69
5.4.1 Bahnhofsplatz als zentraler Treffpunkt auf der Achse zwischen Schloss und Wupper 69
5.4.2 Wilhelmsplatz, Islandstraße und Wege in der Altstadt 72
5.4.3 Bahnhofstraße und Kreuzung Peterstraße/Goethestraße/Wilhelmsplatz als fuß- und fahrradfreundliche Verbindungsachsen 76
5.4.4 Schlosshagen als grüner Naherholungsraum 79
5.5 Handlungsfeld D: Projektbegleitende Maßnahmen 81
5.5.1 Erstellung des ISEK Hückeswagen Innenstadt 81
5.5.2 Förderantragsmanagement 2019/2020/2021 82
5.5.3 Stadtteil- und Citymanagement inkl. Projektsteuerung 83
5.5.4 Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung 85
5.5.5 Verfügungsfonds 86
5.5.6 Regionales Strategiekonzept Hückeswagen 87
5.5.7 Marketing- und Tourismuskonzept „Hückeswagen für die Region“ 88

6 Flankierende Maßnahmen (Umsetzung sukzessive zum ISEK 1.0) 93
6.1.1 Mobilstation Hückeswagen 93
6.1.2 Wegweisung und Leitsystem als roter Faden durch die Altstadt 95
6.1.3 Wupperaue als Brückenschlag zwischen Innenstadt und Region 96
6.1.4 Stadtpark als naturnaher Erholungsort am Wasser 100
6.1.5 Stadtbibliothek als Dritter Ort 105
6.1.6 Neubau Löwen-Grundschule im Brunsbachtal 108
6.1.7 Neubau Standort Feuerwehr 109
6.1.8 Neubau KiTa an der Ewald-Gnau-Straße 110
6.1.9 Junior Akademie 111
6.1.10 Revitalisierung der ehemaligen Tuchfabrik Hueck 114
6.1.11 Neubaugebiet Brunsbachtal 117

7 ISEK 2.0 – Projekte, deren Umsetzung ab dem Jahr 2026 angestrebt wird 121
7.1.1 Altstadtstraßen und Wegeverbindungen als altstädtisches Gesamtensemble 121
7.1.2 Kultur-Haus Zach als lebendiges Kulturzentrum 123
7.1.3 Umnutzung Löwen-Grundschule an zwei Standorten 125
7.1.4 Jugendzentrum und öffentlicher Raum als Aktionsorte für Jugendliche 127

8 Konzeptumsetzung und Evaluation 133
8.1 Projektkoordination und -umsetzung 133
8.2 Evaluationskonzept 133

9 Ausblick 139

10 Anhang 143
10.1 Regionale Zusammenarbeit 143
10.1.1 Regionale 2010 143
10.1.2 Regionale 2025 143
10.1.3 StadtUmland 143
10.1.4 Agglomerationskonzept 144
10.1.5 AGHSO (Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne) 145
10.1.6 LEADER Programm 145
10.1.7 Naturpark Bergisches Land 146
10.1.8 Trassenwegenetz (Bergisches Trassentrio, Radregion Rheinland, Radweg Oberes Tal der Wupper) 146
10.1.9 Gleisdreieck – Interkommunales Gewerbegebiet (Remscheid-Wermelskirchen-Hückeswagen) 147
10.1.10 Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wipperfürth 147
10.1.11 Förderschule Nordkreis 147
10.1.12 Sparkasse Hückeswagen und Radevormwald 147
10.1.13 Bergischer Abfallwirtschaftsverband (BAV) 147
10.1.14 Bergische Energie und Wasser GmbH (BEW) 148
10.1.15 Fazit 148
10.2 Planungsvorgaben 148
10.2.1 Flächennutzungsplan 148
10.2.2 Landschaftsplan 148
10.2.3 Bebauungspläne 150
10.2.4 Einzelhandels- und Zentrenkonzept 151
10.2.5 Nachhaltige Standortentwicklung „Zukunft Hückeswagen“ 152
10.2.6 Fortschreibung Bedarfsplanung Tagesbetreuung für Kinder 2018, Oberbergischer Kreis 152
10.2.7 Aktualisierung des Schulentwicklungsplans Hückeswagen 2011 153
10.2.8 Gemeinsame Schulentwicklungsplanung der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth, Voruntersuchung der Planungsvarianten 2014 153
10.2.9 Rahmenkonzeption des OBK zur offenen Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen 153
10.2.10 Werkstattverfahren Etapler Platz 154
10.2.11 Regionale Wohnraumbedarfsanalyse für den Teilraum Nord des Oberbergischen Kreises, Hier: Sonderauswertung für die Stadt Hückeswagen 155

In dem nachfolgenden Text verwenden wir eine geschlechtsneutrale Sprache. Bei der konkreten Ansprache von Personen werden sowohl die weiblichen als auch die männlichen Personen genannt, z. B. „Bewohnerinnen und Bewohner“. Sollte aus Versehen oder aus Gründen der besseren Lesbarkeit an einigen Stellen nur die männliche Form, z. B. „Akteure“ gewählt sein, meinen wir aber immer auch die weiblichen Personen, nämlich die Akteurinnen. Selbstverständlich sind für uns immer Männer und Frauen gleichzeitig, gleichgestellt und chancengleich angesprochen.

Dieses Gutachten unterliegt dem Urheberrecht. Vervielfältigungen, Weitergabe oder Veröffentlichung des Gutachtens in Teilen oder als Ganzes sind nur nach vorheriger Genehmigung und unter Angabe der Quelle erlaubt, soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist. Alle Fotografien, Pläne und Skizzen, die nicht gesondert gekennzeichnet sind: © Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Erstes Kapitel

Ausgangssituation und Aufgabenstellung

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

1.1 Anlass der Konzepterstellung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen liegt im Norden des Oberbergischen Kreises (OBK) und grenzt im Westen an die Ballungskerne des Bergischen Landes (Remscheid, Solingen). Als Teil des Naturparks Bergisches Land mit reizvollen Rad- und Wanderwegen, zwei Talsperren, einer abwechslungsreichen Gastronomie sowie attraktiven Grünstrukturen und Freizeitangeboten dient Hückeswagen als Naherholungsraum für die angrenzenden Städte. Darüber hinaus ist Hückeswagen aufgrund seiner ländlichen Strukturen und einer Altstadt, die zusammen mit dem Schloss ein besonderes Identifikationsmerkmal bildet, ein beliebter Wohnstandort für rd. 15.800 Einwohner.

Die Innenstadt von Hückeswagen bietet mit dem historisch bedeutsamen Schloss und einem fast einzigartigen Ensemble von Fachwerkhäusern in der Altstadt sowie den unterschiedlichen Zeugen industriekulturell bedingter Wohnformen in der Innenstadt einen besonderen Einblick in die bergische Baukultur. Die kompakte Bauweise der Stadt liefert die Chance, dass für alle Generationen die Infrastruktur zentral und gut zu erreichen ist. Die bewusste Entscheidung der Stadt Hückeswagen für die einzelhandelsorientierte Entwicklung des Etapler Platzes mit einer zentralen Stellplatzanlage hat zur Belebung und zur Sicherung der Kundenfrequenzen in der Stadt geführt. In den Gesprächen bei vielen partizipativen Schritten zur Erstellung des Handlungskonzepts zeigte sich, dass sich junge Familien wieder bewusst in Hückeswagen ansiedeln, weil sie selber in Hückeswagen eine schöne und unbeschwerte Kindheit und Jugend erfahren haben, die sie nun ihren Kindern bieten möchten.

Das schöne Ensemble der Altstadt ist an vielen Stellen jedoch nicht mehr zeitgemäß und bedarf deutlicher Aufwertung. Von vielen Besuchern und Hückeswagener Bürgerinnen und Bürgern wird beklagt, dass das Schloss durch die Nutzung als Rathaus nicht zugänglich ist und durch die Lage und Eingrünung kaum wahrgenommen wird; es ziert zwar den Stadtnamen, trägt aber nicht zur Belebung und Anziehung der Stadt bei. Viele Plätze und öffentliche Bereiche in der Innenstadt zeigen Schwachstellen. Eine große Herausforderung ist es, bei der vorhandenen Topografie und dem Anspruch, den historischen Charakter beizubehalten, die öffentlichen Räume barrierefrei zu gestalten. Die Stadtmöblierung ist zum Teil 30 bis 40 Jahre alt, städtebauliche und funktionale Verbindungen zwischen gewachsenen und neuen Einkaufslagen fehlen. Auch wenn inhabergeführte Läden in der Altstadt durch größere Filialisten am Etapler Platz ergänzt sind, zeigen Leerstände den Unterstützungsbedarf von Einzelhändlern und Gastronomen. Wesentlicher Anlass für das Stadtteilentwicklungskonzept ist es, über eine neue Nutzung für das Schloss nachzudenken.

Beim Thema Wohnen und Nutzung der denkmalgeschützten Gebäude zeigt sich Leerstand in der Altstadt. Viele Häuser sind wunderschön und vorbildlich saniert. Das Gesamtbild beeinträchtigen aber die Gebäude, die nicht zeitgemäß instandgesetzt sind. Hier müssen Instrumentarien gefunden werden, um Eigentümer zu motivieren, aktiv zu werden. Letztlich kann auch die Altstadt immens von einer neuen, öffentlichkeitswirksamen Nutzung des Schlosses profitieren. Auch zahlreiche Fahrradtouristen, die die attraktive Landschaft mit den Talsperren und ausgebauten Radwegen entlang der Wupper nutzen und immer wieder in Hückeswagen Rast machen, finden selten den Weg in die Altstadt. Hier bietet die Innenstadt insgesamt zu wenige attraktive Anker und Anreize zum Verweilen.

Somit soll mit dem Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept das immens große Potenzial der Stadt herausgearbeitet und geprüft werden, wie es zeitgemäß entwickelt und inszeniert werden kann. Es gilt eine neue Geschichte zu schreiben, mit der die Stadt sich nach innen und außen profilieren kann.

Diese Herausforderungen der städtebaulichen Sicherung einer historischen Altstadt bei der bestehenden Baustruktur, die neuen Anforderungen an die Attraktivität des öffentlichen Raums sowie der Wunsch nach einer guten Angebots- und Infrastruktur in der Innenstadt gaben gemeinsam mit den gesellschaftlichen Veränderungen durch den demografischen Wandel Anlass, ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Innenstadt für die nächsten acht Jahre zu entwickeln. Mit dem vorliegenden Inte-

grierten Stadtteilentwicklungskonzept (ISEK) beabsichtigt die Schloss-Stadt Hückeswagen, sich den beschriebenen Herausforderungen zu stellen, die vorhandenen Stärken auszubauen und damit die Stadt auch zukünftig für verschiedene Zielgruppen attraktiv zu gestalten. Der integrierte Ansatz soll gewährleisten, dass städtebauliche, architektonische, ökonomische, freiraumbezogene, wohnungsmarktbezogene sowie soziale Aspekte gleichermaßen berücksichtigt und möglichst kohärent behandelt werden.

Im Rahmen des Strukturförderprogramms REGIONALE 2025 soll die Region des „Bergischen Rheinlands“ unterstützt werden. Hier ist auch das Stadtgebiet von Hückeswagen innerhalb des Oberbergischen Kreises einbezogen. Das vorliegende ISEK wurde daher in den Regionale-Prozess integriert. Projekte, die besonderen Charakter innerhalb der Region aufweisen, werden besonders hervorgehoben. Ergänzend zu dem vorliegenden ISEK wurde ein Regionales Strategiekonzept für Hückeswagen erarbeitet, das eine analytische Betrachtung der Themen für die Regionale-Projekte beinhaltet und die Regionale-Projekte konkretisiert.

Das ISEK umfasst räumlich den Bereich Hückeswagen Mitte bzw. den Bereich rund um die Innenstadt. Mit dem ISEK sollen verschiedene Themengebiete bearbeitet werden: Die Wohnraumversorgung im innerstädtischen Bereich, die zusammen mit der Problematik des demografischen Wandels und dem damit verbundenen Bevölkerungsrückgang in ländlich geprägten Kommunen betrachtet werden muss, ist eines dieser Themen. In Zusammenhang mit der Wohnraumversorgung sind insbesondere die Belange des Denkmalschutzes zu beachten.

Als Mitbegründer der Arbeitsgemeinschaft (AG) Historische Stadtkerne in NRW, inzwischen fusioniert mit der AG Historische Ortskerne in NRW, legt Hückeswagen ein Augenmerk darauf, den besonderen Anforderungen an den Erhalt des historischen Erbes gerecht zu werden und eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Stadtkerns voranzubringen. Damit wird wiederum das Thema Wohnraummodernisierungen in Verbindung gebracht werden müssen. Aktuelle Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt, wie die Fertigstellung des Wohngebiets „Weierbachblick“, stärken die Schloss-Stadt Hückeswagen als Wohnstandort, stellen aber die Herausforderung dar, die Infrastruktur des innenstadtnahen Bereichs dementsprechend anzupassen. Veränderungen im stationären Einzelhandel sind bereits jetzt in Form von zunehmenden Leerständen zu erkennen und bedürfen neuer zukunftsweisender Konzepte. Mit dem Stadtpark, den Wupperauen, dem Schlosshagen und dem Bürgerbad verfügt Hückeswagen über ein attraktives innerstädtisches „Freiraumgerüst“, das Grundlage einer Freizeit- und Freiraumanalyse sein könnte.

Das ISEK stellt den Auftakt für eine Reihe von Planungs- und Realisierungsschritten dar. Mit dem ISEK sollen als Grundlage für eine Förderantragstellung Potenziale, Bedarfe und Prioritäten im Stadtentwicklungsprozess definiert werden.

1.2 Aufgabenstellung

Im Detail sind mit dem Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept folgende Fragen zu beantworten und in einer darauf aufbauenden Gesamtstrategie zu lösen:

- Welche Bedeutung hat der ausgewählte Stadtraum mit Innenstadt und Altstadt innerhalb des Stadtgefüges?
- Was sind die größten Probleme, wo sind die Stärken der Altstadt und Innenstadt?
- Wo liegen im öffentlichen und privaten Bereich die Problemräume und Gebäude, wo liegen die Potenziale, und wie sind sie zu bewerten?
- Welche zukünftigen Nutzungen sind im Gesamtzusammenhang der Innenstadtentwicklung für Schloss und Grundschule anzustreben?
- Welche besonderen Entwicklungsziele, Leitbilder und positiven Szenarien können für die Innenstadt entwickelt werden und dazu beitragen, dass sie sich nachhaltig mit positivem Image (weiter-) entwickelt?
- Mit welchen städtebaulichen und architektonischen Maßnahmen, Maßnahmen im Grün- und Freiraum, Aufwertung der sozialen und kulturellen Infrastruktur etc. kann sich die Stadt zukunftsfähig entwickeln?
- Wie kann/soll das entwickelte Handlungs- und Maßnahmenprogramm umgesetzt werden, welche Management- und Beteiligungsstrukturen sind erforderlich?
- Welche Kosten entstehen für die einzelnen Maßnahmen, wann können welche Finanzierungsquellen vom wem erschlossen werden?
- Wie kann die Stadt die Umsetzung organisieren und steuern, und wie werden die Maßnahmen der Zielerreichung kontrolliert?
- Welche übergeordneten Zielsetzungen, Maßnahmen und Querschnittsthemen ergeben sich aus der gesamten Analyse?
- Wie kann das Gesamtpaket organisatorisch in der Stadtverwaltung umsetzt werden? Wie kann die Zielerreichung evaluiert werden?

Um auf diese Fragen konsensuale Antworten zu finden sowie eine lösungsorientierte und realistische Strategie zu entwickeln, wurden die Bürgerinnen und Bürger, die Innenstadtakteure, die verschiedenen Fachämter der Verwaltung und die Politik mehrfach eingebunden. Denn alle künftigen Planungsschritte und Maßnahmen haben zum Ziel, das Zentrum ganzheitlich und nachhaltig aufzuwerten und die Identifikation und Bindung der Hückeswagener Bürgerschaft mit ihrer Stadtmitte zu stärken. Alle Fragen sollen so konzeptionell beantwortet werden, dass sich die Bürgerinnen und Bürger, die Einzelhändler, die Innenstadtakteure, die Politik etc. in der Auslegung der Maßnahmen wiederfinden und diese mittragen.

1.3 Arbeitsprogramm

Zu Beginn des Planungsprozesses waren alle vorliegenden relevanten gesamtstädtischen und raumbezogenen Untersuchungen, Gutachten und Planungen zu sichten und deren Aussagen auf ihre Aktualität zu überprüfen. Ebenfalls am Projektanfang stand die Analyse der statistischen Daten, um die aktuelle demografische, wohnungswirtschaftliche, wirtschaftliche und soziale Situation sowie mögliche sich abzeichnende Entwicklungstendenzen zu erfassen.

Mit diesen Erkenntnissen wurde eine städtebauliche Bestandserhebung vorgenommen. Aufgabe war es, die städtebauliche und raumstrukturelle Situation im Planungsraum der Innenstadt zu erfassen und zu analysieren sowie Räume in der Stadt zu identifizieren, in denen negative Entwicklungen zu beobachten sind.

Der komplette Arbeitsprozess wurde durch verschiedene Beteiligungsschritte intensiv begleitet. Im Rahmen diverser Veranstaltungen wurden sowohl mit der breiten Öffentlichkeit als auch mit Akteursgruppen übergeordnete Zielsetzungen sowie konkrete Problemstellungen und Lösungen diskutiert und erarbeitet. Die Ergebnisse der einzelnen Beteiligungsschritte wurden dokumentiert und flossen in die Erarbeitung des vorliegenden ISEKs ein.

Den Auftakt zu den verschiedenen Formaten der Bürgerbeteiligung bildete das gut besuchte Planungswochenende am 8. und 9. März 2019, das im Kolpinghaus und im Heimatmuseum stattfand. Die rund 100 Teilnehmenden hatten die Möglichkeit, im Rahmen von Mitmachaktionen Anregungen abzugeben. Mit einem Impulsvortrag wurden die Teilnehmenden über den Hintergrund, die Themen und Ziele des ISEKs informiert und zur weiteren Beteiligung eingeladen. Im Anschluss sowie am darauffolgenden Tag diskutierten zahlreiche Bürgerinnen und Bürger gemeinsam mit Vertretern der Stadtverwaltung und von Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH im Heimatmuseum über die zukünftige Entwicklung der Hückeswagener Innenstadt. An Themenständen zeigten die Teilnehmenden Stärken und Schwächen der Innenstadt auf und entwickelten Ideen und Visionen für die künftige Entwicklung ihrer Stadt.

An den Orten, die am Planungswochenende besonders intensiv diskutiert wurden, fanden im Mai vier offene Raumerlebnisaktionen statt:

- Wilhelmsplatz und Islandstraße am Samstag, 4. Mai 2019
- Bahnhofsplatz und Bahnhofstraße am Montag, 6. Mai 2019
- Wupperaue am Mittwoch, 8. Mai 2019
- Stadtpark am Montag, 27. Mai 2019

Ziel dieser Aktionen war es, durch ein bewusstes Erleben des Raums zu erkennen, wo Hemmnisse und Potenziale liegen. Dazu schwärmten die Teilnehmenden aus und dokumentierten ihre Eindrücke. Das Ergebnis war eine sehr subjektive Bestandsanalyse. In den anschließenden Diskussionen wurde zu jedem Thema ein konkretes Maßnahmenpaket für die Aufwertung des Orts entwickelt. Darüber hinaus fand am Dienstag, 28. Mai 2019, eine Akteurswerkstatt mit dem Thema „Denkmalgerechte Attraktivierung der Immobilienbestände für Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen“ statt.

Am 4. Juni 2019 stand das Schloss im Zentrum eines Workshops von Stadtverwaltung, Regionale Agentur und Multiplikatoren aus der Region. Da das Schloss die Anforderungen an ein modernes Rathaus nicht mehr erfüllt, wurden mögliche Nutzungsperspektiven erörtert. Die neue Nutzung soll eine Strahlkraft entwickeln, die im Rahmen der Stadterneuerung neue Zeichen für Hückeswagen und die Region setzt.

Um Kinder und Jugendliche zu erreichen, wurde am 11. Juli 2019 eine speziell zugeschnittene Beteiligungsveranstaltung mit Schülern der Ganztagshauptschule Montanusschule durchgeführt. Die Schüler zweier Klassen der Jahrgangsstufen 9 diskutierten gemeinsam über ihren Schulweg und Freizeitmöglichkeiten in der Hückeswagener Innenstadt. Sie erkundeten einige Grün- und Freiräume in der Innenstadt und erarbeiteten anschließend konkrete Vorschläge für deren Nutzung.

Die Schüler der Städtischen Realschule hatten ebenfalls die Möglichkeit, ihre Wünsche und Ideen zur Entwicklung der Innenstadt abzugeben. Sie diskutierten am 10. Juli 2019 mit Mitarbeitern der Stadtverwaltung über Stärken und Schwächen der Innenstadt sowie ihre Ideen und Anregungen.

Im Rahmen des alljährlichen Kinderdorfs, einem pädagogischen Ferienprogramm für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren, wurden die teilnehmenden Kinder an der Erstellung des ISEKs beteiligt. Mitarbeiter der Stadtverwaltung erfragten auf kreative Art und Weise die Wünsche der Kinder für die Entwicklung der Innenstadt.

Der nächste Arbeitsschritt bestand in der Ausarbeitung konkreter Maßnahmen für das ISEK. Es wurden die Umsetzungszeiträume der einzelnen Projekte aufeinander abgestimmt sowie Prioritäten gesetzt. Die Umsetzung der Maßnahmen und Projekte wurde in Abhängigkeit von Fördermöglichkeiten, Finanzvolumina, Engagement der Akteursschaft, Managementkapazitäten der Stadtverwaltung etc. festgelegt.

Begleitend zu den einzelnen Veranstaltungen wurden die (Zwischen-)Ergebnisse der jeweiligen Schritte zwischen April und September 2019 im Flur des Schlosses ausgestellt. So konnten sich die Hückeswagener auch außerhalb der Veranstaltungen über den Prozess informieren sowie weitere Anregungen abgeben. Darüber hinaus wurde die zentrale Mail-Adresse zukunft@hueckeswagen.de eingerichtet, über die Ideen und Anregungen in den Prozess einfließen konnten. Auf der Internetseite der Stadt wurde laufend über wichtige Meilensteine im Prozess berichtet und Dokumentationen der verschiedenen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Das ISEK und die Umsetzung der vielfältigen Projekte bedürfen einer durchdachten Struktur und klarer Zuständigkeiten. Auf Grundlage des Konzepts wurde daher für die Umsetzungsphase geprüft, welche Formen der Organisation und welche Verteilung der Zuständigkeiten sinnvoll sind.

Die Einschätzungen und Anregungen der Bürger und lokalen Experten werden im vorliegenden Gutachten mit Icons kenntlich gemacht, wobei die Stichworte die Aussagen aus den Beteiligungen widerspiegeln.

Insbesondere im Jahr 2020 kam es im Zuge zahlreicher Projektkonkretisierungen und Abstimmungen mit dem Fördermittelgeber zu einer räumlichen und inhaltlichen Fokussierung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts auf den zentralen Innenstadtbereich mit der historischen Altstadt und deren Nahbereich. Diese Fokussierung ist im nachfolgenden Kapitel zur Abgrenzung des Stadterneuerungsgebiets sowie in Kapitel 6 zur Einführung in das Handlungs- und Maßnahmenpaket erläutert. Dementsprechend wurde das ISEK im Januar 2021 insgesamt überarbeitet.

1.4 Abgrenzung Stadterneuerungsgebiet

Das Stadterneuerungsgebiet umfasst die Hückeswagener Altstadt und die umliegenden Wohn- und Grünbereiche im Bereich der Innenstadt. Im Nordosten ist das Gebiet durch den Verlauf der Wupper begrenzt. Den östlichsten Punkt bildet der Kreisverkehr auf der Peterstraße, wobei auch die Wohnbebauung rund um den Etapler Platz Teil des Erneuerungsgebiets ist. Weiter verläuft die Grenze entlang der Goethestraße, die in die südliche Bebauungskante der Innenstadt im Bereich des Wohngebiets Weierbach übergeht. Die westliche Grenze bildet das Brunsbachtal, in dem künftig ein Neubaugebiet und eine Grundschule entstehen werden. Im Nordwesten bildet zunächst die B 237 die nördliche Grenze, die jedoch auf Höhe des Hallenbads um das nördlich angrenzende Wohngebiet südlich der August-Lütgenau-Straße erweitert wird. Die Bachstraße stellt den Übergang in Richtung der Wupper dar, wobei die ortsbildprägende Bebauung beidseitig der Straße im Gebiet enthalten ist, ebenso wie der Kreisverkehr an der Alte Ladestraße als nördlichster Innenstadteingang.

Der Fokus des vorliegenden ISEKS liegt auf der historischen Altstadt und der Bahnhofstraße/dem Bahnhofsplatz als funktionalen und städtebaulichen Anknüpfungspunkten zwischen der Alt- und Neustadt. Die für das vorliegende ISEK relevanten Kernmaßnahmen beschränken sich auf Kapitel 6. Trotz dieser Schwerpunktsetzung wurde als Erneuerungsgebiet eine großräumige Abgrenzung der Innenstadt mit den zentralen Grün- und Freiflächen, der sozialen und kulturellen Infrastruktur gewählt, weil diese Bereiche funktionale Verflechtungsbereiche der historischen Altstadt sind und mittel- bis langfristig ebenfalls gestärkt werden sollen. Damit gehören sie in den Gesamtkontext einer ganzheitlichen und zukunftsweisenden Stadtentwicklung für die Schloss-Stadt Hückeswagen. Die für diesen großflächigen Innenstadtbereich geplanten Maßnahmen werden im ISEK in den Kapiteln 7 und 8 mitgeführt.

Übersicht über das Erneuerungsgebiet

Die Innenstadt Hückeswagen ist gekennzeichnet durch den historischen Stadtkern mit seiner hohen baulichen Dichte und dem Schloss Hückeswagen. Zentrale Nutzungen wie Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen sind hier verortet und werden durch soziale und kulturelle Einrichtungen ergänzt.

Nordöstlich der historischen Altstadt und der Bahnhofstraße (Bundesstraße 237) schließt sich ein Fachmarktstandort rund um den Etapler Platz mit Nahversorgern, weiterem Einzelhandel, Dienstleistern, Gastronomie und Teilen der Stadtverwaltung an. Den nordöstlichen Abschluss des dicht bebauten Bereichs bildet die 2011 neu errichtete Alte Ladestraße. Hieran schließen sich die Wupper, der Naherholungsbereich Wupperauen und weniger dicht besiedelte Bereiche an.

In südöstlicher Richtung der Altstadt schließen sich Wohngebiete in Hanglage an, die von Mehrparteienhäusern der örtlichen Wohnungsbaugenossenschaft GBS Genossenschaft für Bau- und Siedlungswegen eG und der starken Topografie geprägt sind. Südlich davon befinden sich Einfamilienhausgebiete.

Entlang der Peterstraße (Bundestraße 237), in welche die Bahnhofstraße in Richtung Osten übergeht, sind verschiedene Gewerbebetriebe, z. B. die KLINGELNBERG AG, die Verzahnungsmaschinen entwickelt und fertigt, angesiedelt.

Im Südwesten der Altstadt schließen neben Wohngebäuden einige Gebäude der sozialen Infrastruktur wie Schulen und Kindergärten an. Entlang der Kölner Straße im Südwesten erstreckt sich der Friedhof sowie neben älteren Wohngebieten das Neubaugebiet Weierbachblick. Zwischen der Kölner Straße und der Friedrichstraße (Bundesstraße 237) befindet sich in Tallage der Stadtpark, der sich durch die starke Topografie des Südhangs und einen großen Teich auszeichnet. Im Westen schließt sich das Sportzentrum mit einer Sporthalle, dem Jugendzentrum, einem Klettergarten und dem Hallenbad an.

Im Nordwesten der Altstadt erstrecken sich weitere große Wohngebiete sowie Schulen und Sportflächen des RSV 1909 e. V. Nördlich des Erneuerungsgebiets sind Gewerbeflächen verortet.

An den Ortsteil Hückeswagen Innenstadt schließt sich im Westen nahtlos der Ortsteil Wiehagen an, der durch die Nutzungen Wohnen und Nahversorgung geprägt ist.

Die bebauten Bereiche werden durch den Landschaftsraum umschlossen, der neben landwirtschaftlicher Nutzung und bewaldeten Bereichen auch durch die in nordsüdlicher Richtung verlaufende Wupper sowie die starke Topografie geprägt ist. Im Stadtgebiet befinden sich weitere, weniger zentral gelegene Siedlungen sowie die Bevertal- und die Wuppersperre.

Abbildung 1: Abgrenzung Stadterneuerungsgebiet

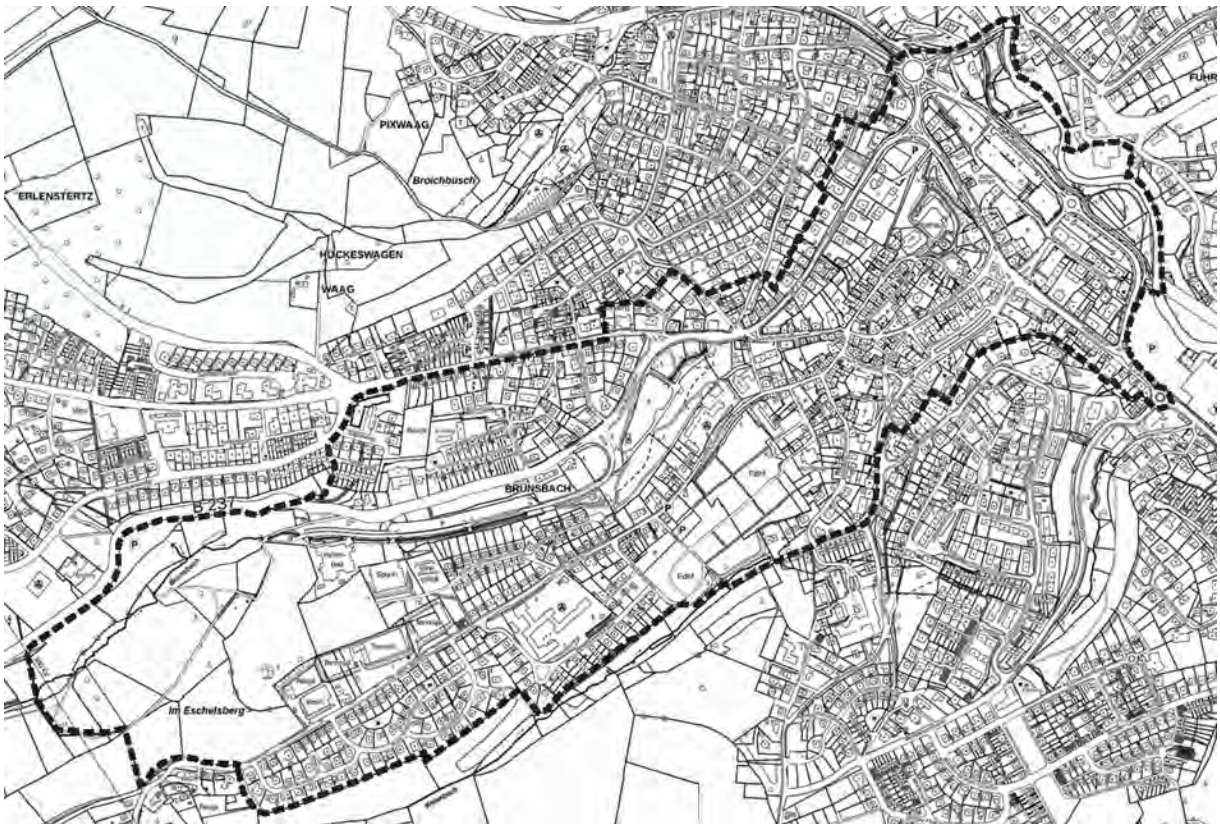

Quelle: Kartengrundlage TIM-Online 2.0, Bezirksregierung Köln, eigene Darstellung

Zweites Kapitel

Sozialdemografische Kontextanalyse

2 Analyse der sozioökonomischen Kontextindikatoren

2.1 Einstieg

Ein wichtiger Baustein zur Darstellung des städtebaulichen und sozial-integrativen Handlungsbedarfs ist die Untersuchung der Bevölkerungs- und Sozialdaten. Basis der folgenden Darstellungen zur Bevölkerungs- und Sozialstruktur in der Schloss-Stadt Hückeswagen und den statistischen Bezirken sind kommunale Daten der Stadt beziehungsweise der Landesdatenbank NRW.

2.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Schloss-Stadt Hückeswagen zählte zum 31. Dezember 2017 etwa 15.058 Einwohner.

Die demografische Entwicklung des Oberbergischen Kreises zeigt deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen. Lediglich die Gemeinde Marienheide und die Stadt Waldbröl haben einen minimalen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Lindlar, Gummersbach, Wiehl und Reichshof haben in den Bezugsjahren von 2001 bis 2017 zwischen 3 und 7 % der Bevölkerung verloren. Hückeswagen blickt, ebenso wie die Nachbarstädte Radevormwald und Wipperfürth, auf einen Bevölkerungsrückgang von mehr als 7 % zurück.

Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung der Kommunen des Oberbergischen Kreises, 2017 gegenüber 2001, 2001 = 100 %

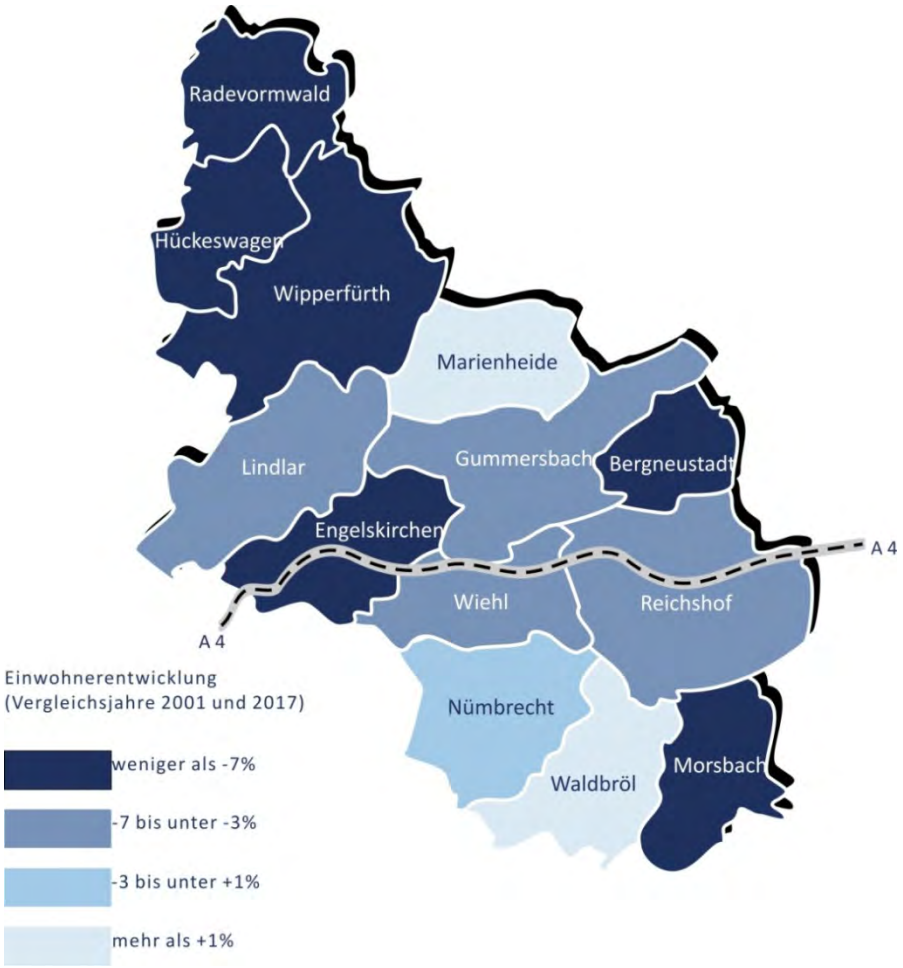

Quelle: IT.NRW, Darstellung und Berechnung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Von 2001 bis 2014 ist die Bevölkerungsanzahl um ca. 1.500 Einwohner gesunken. Im Jahr 2015 ist die Bevölkerungszahl in Folge der Zuwanderung von Flüchtlingen wieder geringfügig gestiegen. Seither verzeichnet die Stadt allerdings erneut einen Bevölkerungsrückgang.

Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung in Hückeswagen von 2001 – 2017 in absoluten Zahlen

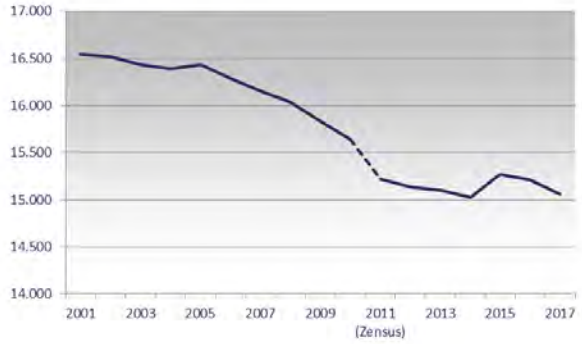

Quelle: IT.NRW, Darstellung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Im Vergleich mit der Bevölkerungsentwicklung des Oberbergischen Kreises und des Landes NRW lassen sich ähnliche Entwicklungen feststellen. Der kontinuierliche Rückgang der Bevölkerungszahlen ist bis zum Jahr 2011 auf allen drei Ebenen zu verzeichnen. Allerdings ist die negative Entwicklung im Vergleich zum Jahr 2001 in Hückeswagen prozentual stärker ausgefallen als im Oberbergischen Kreis und in Nordrhein-Westfalen.

Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung in Hückeswagen, dem Oberbergischen Kreis und NRW von 2001 – 2017 im Vergleich, 2001 = 100 %

Quelle: IT.NRW, Darstellung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

2.3 Altersstruktur

Die folgende Abbildung verdeutlicht, dass die Bevölkerung der Stadt Hückeswagen im Jahr 2017 tendenziell älter ist als die der Bezugsebenen Oberbergischer Kreis und Nordrhein-Westfalen. Die Unterschiede zwischen den drei räumlichen Ebenen liegen jedoch bei maximal 3 %. Die deutlichsten Abweichungen gibt es in der Altersstufe der 25- bis unter 50-Jährigen, wo der Anteil im Land NRW höher ist. In der Altersstufe der 50- bis unter 65-Jährigen gibt es in Hückeswagen einen vergleichsweise höheren Anteil, ebenso wie bei den Bewohnern über 65 Jahren.

Abbildung 5: Altersstruktur in Hückeswagen, dem Oberbergischen Kreis und Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017, Angaben in %

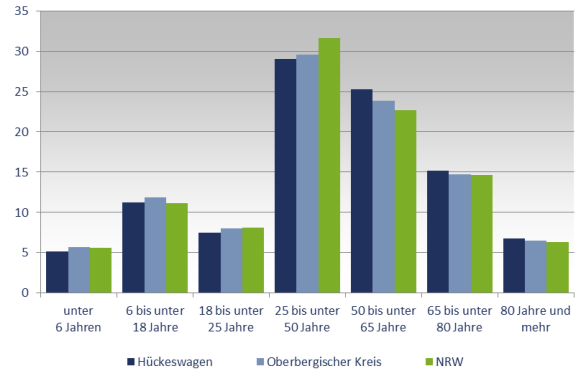

Quelle: IT.NRW, Darstellung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

2.4 Bevölkerungsprognose

Die zwei nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und die Entwicklung der Altersgruppen bis zum Jahr 2040 in Hückeswagen. Im Unterschied zum Land Nordrhein-Westfalen wird für Hückeswagen bis 2040, ausgehend vom Jahr 2018, eine deutlich negative Bevölkerungsentwicklung erwartet. Die Entwicklung Hückeswagens verläuft ähnlich zu der im Oberbergischen Kreis. Bis zum Jahr 2040 wird die Bevölkerungszahl voraussichtlich um circa 6 % (auf etwa 13.000 Einwohner) sinken. Auf Landesebene wird die Bevölkerungszahl hingegen zunächst, wenn auch nur geringfügig, weiter anwachsen und ab der Mitte der 2020er Jahre kontinuierlich leicht abnehmen.

Abbildung 6: Prognose Bevölkerungsentwicklung Hückeswagen, Oberbergischer Kreis und Nordrhein-Westfalen 2018 – 2040 im Vergleich, 2018 = 100 %

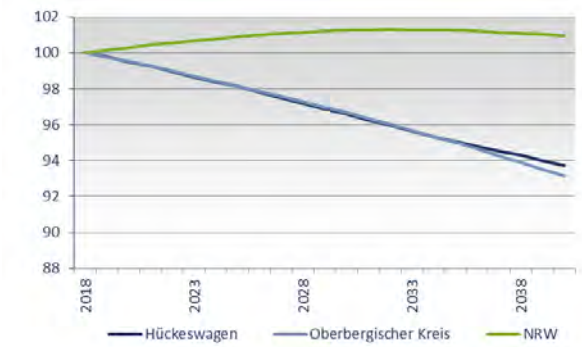

Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Die Prognose zur Entwicklung der Altersstrukturen zeigt für Hückeswagen eine fortschreitende Alterung der Bevölkerung. Im Jahr 2038 wird mehr als ein Drittel der Bevölkerung 65 Jahre oder älter sein. Dahingegen werden nur noch weniger als 20 % unter 25 Jahren alt sein.

Abbildung 7: Prognose zur Entwicklung der Altersstruktur in Hückeswagen von 2018 – 2038, Angaben in %

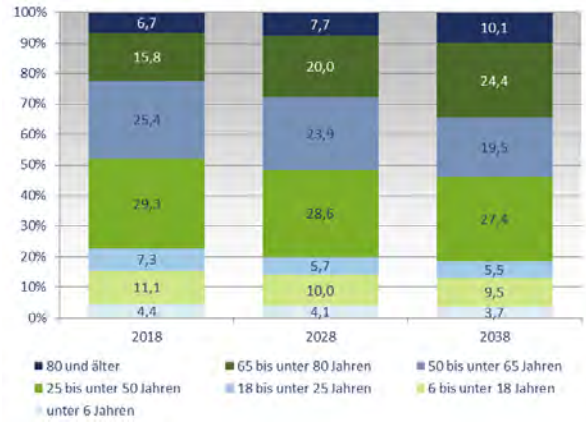

Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

2.5 Arbeitsmarkt

Ein Indikator für die wirtschaftliche Bedeutung einer Kommune als Wirtschaftsstandort ist die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort im Verhältnis zur Bevölkerungszahl. Hückeswagen verfügt überwiegend über Unternehmen aus der Produktions- und Dienstleistungsbranche. Die wichtigsten Produktionszweige sind Maschinenbau, Metallverarbeitung und Automobilzulieferer. Das Maschinenbau-Unternehmen Klingelnberg GmbH hat einen Produktionsstandort in Hückeswagen. Weitere große Arbeitgeber sind der Elektroindustriezulieferer Pflitsch GmbH & Ko KG und der Hersteller von Schaberklingen für die Papierindustrie Joh. Clouth. Auch der Maschinenbauzulieferer Recknagel Präzisionsstahl befindet sich in Hückeswagen. Neben den genannten Betrieben befinden sich jedoch noch zahlreiche weitere Unternehmen in Hückeswagen.

Mit einer Anzahl von 402 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort je 1.000 Einwohner weist Hückeswagen einen höheren Wert als das Land auf. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Oberbergischen Kreises ist ebenfalls größer als der Anteil in Nordrhein-Westfalen und ungefähr identisch mit Hückeswagen.

Mehr als die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort in Hückeswagen arbeiten im Bereich des produzierenden Gewerbes. Damit ist der Anteil dieses Wirtschaftssektors prozentual größer als im Oberbergischen Kreis und im Land NRW. Umgekehrt sind in NRW anteilig mehr Menschen im Bereich sonstige Dienstleistungen und Handel, Gastgewerbe und Lagerei beschäftigt. Im Bereich der Dienstleistungen arbeitet in Hückeswagen rund ein Drittel der Beschäftigten. Sowohl in Hückeswagen als auch dem Oberbergischen Kreis und Nordrhein-Westfalen ist der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei Beschäftigten bei nahezu 0 % sehr gering.

Abbildung 8: Prozentuale Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort nach Wirtschaftssektoren in Hückeswagen, Oberbergischer Kreis und Nordrhein-Westfalen, Stand: 30.06.2017

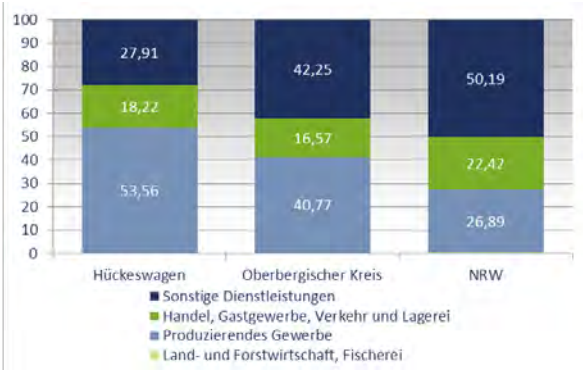

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

2.6 Pendler

In Hückeswagen liegt die Zahl der Berufsauspendler deutlich über der Zahl der Einpendler. Betrachtet man dies zusammen mit den Zielorten der Auspendler fällt auf, dass besonders viele Bewohner Hückeswagens in das benachbarte Remscheid pendeln. Demgegenüber pendeln aber deutlich weniger Menschen aus Remscheid nach Hückeswagen. Der größte Strom an Einpendlern kommt aus Wipperfürth, gefolgt von Remscheid, Wermelskirchen und Radevormwald. Allgemein ist auffällig, dass bei den aufgeführten Kommunen der Wert der Berufsauspendler über dem Wert der Einpendler nach Hückeswagen liegt. Nur aus den Kommunen Bochum, Halver, Lindlar, Kürten und Marienheide liegt die Anzahl der Einpendler nach Hückeswagen über der Anzahl der Auspendler. Für die Stadt Hückeswagen stellt dieser hohe Auspendlerüberschuss aus wirtschaftlicher Sicht insofern ein Problem dar, als dass Berufstätige durch die arbeitsortnahe Erledigung von Einkäufen oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen eine Stärkung für die jeweilige lokale Ökonomie bedeuten. Gleichzeitig spricht dies jedoch auch für die hohe Attraktivität der Schloss-Stadt als Wohnstandort.

Abbildung 9: Pendlerströme Hückeswagen der Top15 Ziele/Quellen im Jahr 2017, Angaben in absoluten Zahlen

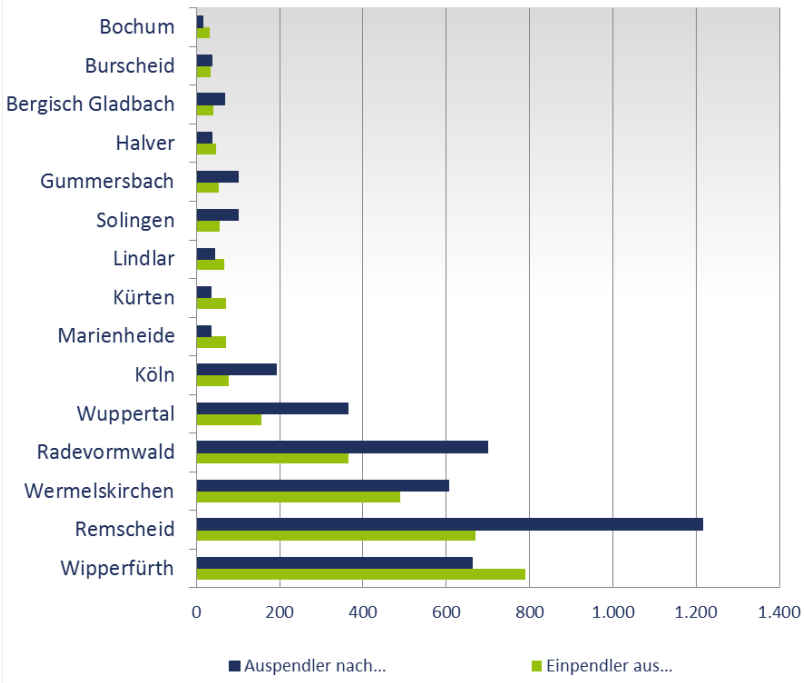

Quelle: IT.NRW, Berechnung und Darstellung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

2.7 Wohnungswirtschaftliche Situation

Die hohe Zahl an Auspendlern wirft die Frage nach der Attraktivität der Stadt Hückeswagen als Wohnstandort auf. Daher wird im Folgenden die wohnungswirtschaftliche Situation dargestellt.

Im Verhältnis zu den rückläufigen Bevölkerungszahlen ist die Zahl der Gebäude im Wohnbau konstant gestiegen. Im Jahr 2010 ist ein starker Anstieg zu verzeichnen. Dieser Anstieg in den Wohnungsmarktdaten (von 2009 auf 2010) ist aufgrund der Registerbereinigung im Rahmen des Zensus 2011 entstanden.

Abbildung 10: Gebäude im Wohnbau im Verhältnis zur Bevölkerungsentwicklung in Hückeswagen 2001 – 2017, 2001 = 100 %

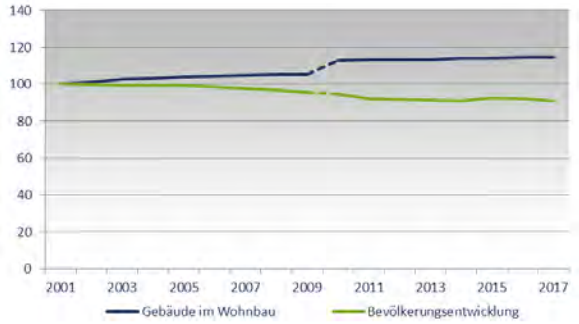

Quelle: IT.NRW, Darstellung und Berechnung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Sowohl in Hückeswagen als auch in NRW sind 62 % der Wohngebäude Einfamilienhäuser. Lediglich im Oberbergischen Kreis liegt der Wert höher. Der prozentuale Anteil der Zweifamilienhäuser in Hückeswagen und dem Kreis stimmt dagegen überein und liegt über dem Landeswert. Der Anteil der Mehrfamilienhäuser liegt in Hückeswagen unter dem Wert Nordrhein-Westfalens, jedoch über dem Wert im Oberbergischen Kreis.

Abbildung 11: Wohngebäude nach Anzahl der Wohnungen (Stand 2016), Angaben in %

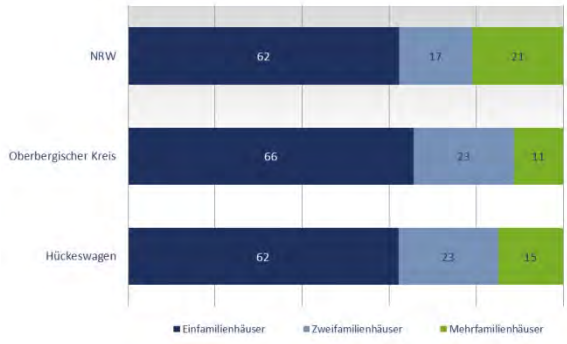

Quelle: IT.NRW, Darstellung und Berechnung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Drei Viertel des Bestands in Hückeswagen sind bis zum Jahr 1986 erbaut worden. 41 % des Wohnungsbestands in der Stadt Hückeswagen entstanden zwischen den Jahren 1949 und 1978. Seitdem wurden nur wenige neue Wohngebäude erstellt. 16 % des Wohnungsbestands sind vor 1919 gebaut worden, dies spiegelt sich vor allem in der historischen Altstadt mit ihren zahlreichen Baudenkmälern wider, die in dieser Form einzigartig in der Region ist.

Abbildung 12: Wohnungsbestand nach Baualtersklassen in der Stadt Hückeswagen, Stand 2011, Angaben in %

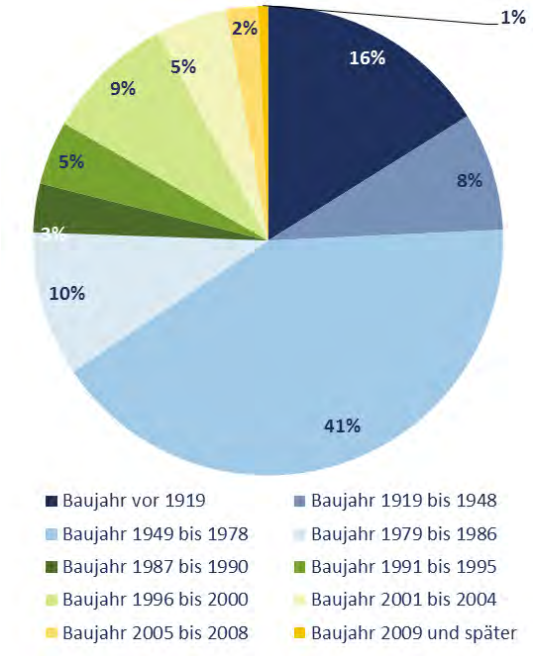

Quelle: IT.NRW, Darstellung und Berechnung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Dieser Trend zeigt sich auch in den durchschnittlich fertiggestellten Wohnungen von 2001 bis 2017 je 1.000 Einwohner. In Hückeswagen wurden im Vergleich zu den anderen Kommunen des Oberbergischen Kreises die wenigsten Wohnungen fertiggestellt. Lediglich in den Kommunen Bergneustadt und Lindlar wurden im Verhältnis zur Einwohnerzahl weniger Wohnungen fertiggestellt.

Abbildung 13: Fertiggestellte Wohnungen je 1.000 Einwohner pro Jahr im Durchschnitt von 2001 bis 2017

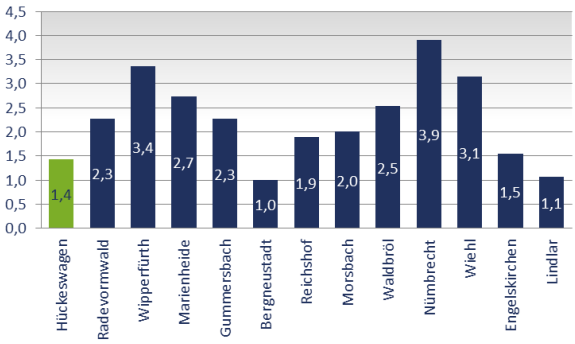

Quelle: IT.NRW, Darstellung und Berechnung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

2.8 Zusammenfassung und Fazit

Die Auswertungen der Daten zur demografischen und sozioökonomischen Situation lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Seit 2001 weist Hückeswagen, im Vergleich zum Oberbergischen Kreis und dem Land NRW, prozentual einen größeren Bevölkerungsrückgang auf. Dieser Trend hat sich seit 2011 jedoch deutlich abgeschwächt. Auch zwischen den einzelnen Bezirken der Innenstadt von Hückeswagen lassen sich zwischen den Betrachtungsjahren 2014 und 2018 unterschiedliche Entwicklungen beobachten, die vor allem in neuen Bauprojekten begründet sind.

Betrachtet man die Prognosen der Landesdatenbank NRW wird dieser Bevölkerungsrückgang bis 2040 weiterhin anhalten. Der Anteil der über 65-Jährigen wird bis zum Jahr 2038 auf ein Drittel der städtischen Gesamtbevölkerung ansteigen. Der Anteil der unter 25-Jährigen wird auf ein Niveau von ca. 20 % sinken.

Bereits die heutige Bevölkerungsstruktur der Stadt Hückeswagen zeigt größere Anteile der älteren Generationen. Ab der Altersklasse der 50-Jährigen und Älteren liegt der prozentuale Anteil über den Werten der Bezugsebenen des Oberbergischen Kreises und des Landes NRW.

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Hückeswagen ist in den letzten Jahren gestiegen, und die Arbeitslosenzahl ist seit dem Jahr 2003 prozentual stark gesunken. In Hückeswagen gibt es deutlich mehr Berufsauspendler als Berufseinpendler, was auf eine vergleichsweise geringe Bedeutung Hückeswagens als Wirtschaftsstandort, jedoch auf eine hohe Bedeutung Hückeswagens als Wohnstandort hinweist.

Im Vergleich zu den rückläufigen Bevölkerungszahlen ist die Anzahl an Wohnungen in Wohngebäuden im Laufe der letzten Jahre gestiegen. Der größte Teil dieser Wohnungen befindet sich dabei im Bereich der Einfamilienhäuser. Trotz der steigenden Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden liegt die Anzahl der fertiggestellten Wohnungen je 1.000 Einwohner deutlich unter dem Niveau der anderen Kommunen des Oberbergischen Kreises. Hückeswagen hat in Bezug auf die Baufertigstellungen Nachholbedarf.

Daraus ergeben sich folgenden Ziele/Handlungserfordernisse:

- Attraktivität als Wohnstandort wahren und verbessern
- Angebot von Wohnungen für die Zielgruppen junge Familien und ältere Menschen verbessern
- Anpassung des öffentlichen Raums an Anforderungen der älter werdenden Bevölkerung
- Qualifizierung und Vermarktung des Wohnungsbestands vor allem in der Altstadt
- Kooperation mit Nachbarkommunen und Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zum Thema Wohnen
- Stärkung der Stadt als Wirtschaftsstandort

Drittes Kapitel

Analyse des Stadtraums Innenstadt

3 Analyse der historischen Altstadt

In der folgenden stadträumlichen Analyse wird der Schwerpunkt auf die Altstadt und deren nahes Umfeld gelegt. Dies ist der Bereich, auf den im Rahmen des vorliegenden Integrierten Stadtentwicklungskonzepts der Fokus aller Aktivitäten gelegt wird. Die Altstadt ist das pulsierende Herz, das identitätsstiftende Zentrum der Stadt, das jedoch unter Funktionsverlusten leidet. Es gilt im Folgenden, diese Funktionsverluste genauer zu analysieren, um daraus konkrete Handlungserfordernisse abzuleiten. Die Stadt soll von innen heraus gestärkt werden.

3.1 Schloss Hückeswagen

Den Mittelpunkt der Altstadt bildet der sogenannte Schlosshagen, auf dem das denkmalgeschützte Schloss aus dem 11. Jahrhundert thront. Das zweiflüglige Schloss, in dem das Heimatmuseum und Teile der Stadtverwaltung untergebracht sind, rahmt den Schlossplatz, der über die Straße Auf'm Schloss aus Richtung Altstadt erschlossen wird. Der Platz wird am westlichen Rand als Parkplatz genutzt und von Baumreihen begrenzt. Neben einem Brunnen befinden sich Sitzbänke, Fahrradabstellanlagen und ein Stadtwappen auf dem Platz. Das Schloss ist das identitätsstiftende Herz der Stadt.

Das alte Grafenschloss im gotischen Baustil bildet ein Ensemble mit der Pauluskirche, die im 18. Jahrhundert errichtet wurde. Diese liegt am Ende der prägnanten Sichtachse durch die Altstadt an der Marktstraße. Das Schloss und die Pauluskirche bieten typische Postkartenansichten der Schloss-Stadt. Die heutigen Nutzungen korrespondieren jedoch nicht mit der hohen Bedeutung der Gebäude für die Bewohner und für das Image der Stadt über die Stadtgrenzen hinaus. Hinzu kommt, dass das Schloss aus brandschutzrechtlichen Gründen schon heute nicht mehr der Nutzung als Verwaltungssitz genügt. Der repräsentative Ratssaal über dem Heimatmuseum im Ostflügel des Schlosses kann aus diesem Grund nicht mehr genutzt werden.

Das Schloss ist von einer Grünfläche, dem sogenannten Schlosshagen, umgeben, die vor allem im Norden und Westen bewaldet ist. Südlich schließt sich auf einer tieferliegenden Fläche ein Rosengarten an, der aus geometrisch angelegten Pflanzbeeten sowie Fußwegen besteht und einen Blick über die Stadt ermöglicht.

Über verschiedene, teilweise sehr steile Fußwege lässt sich der Schlossplatz aus Richtung des Etapler Platzes, der Bachstraße oder der Altstadt erreichen.

Das Schloss ist der Ursprung der Stadtentwicklung über die Marktstraße, die Weierbach-, Waidmarkt- und Bongardstraße, die Friedrich- und Islandstraße bis hin zur Bachstraße, zur Bahnhof- und Peterstraße. Es ist nicht nur das Zentrum der Altstadt, sondern gleichermaßen das Zentrum der Innenstadt insgesamt.

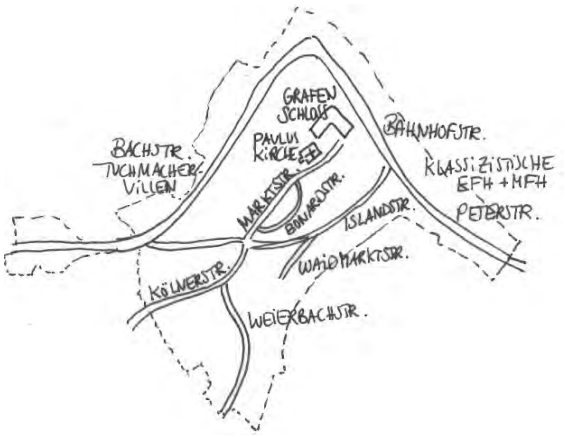

Vor dem Hintergrund seiner historisch und städtebaulich hohen Bedeutung ist das Schloss derzeit als Rathaus mindergenutzt. Da der Bürgerservice der Stadtverwaltung am Bahnhofsplatz ansässig ist, findet im Schloss kaum Kundenverkehr statt. Einzig einige Veranstaltungen im Jahresverlauf, wie zum Beispiel das Wein- und das Bierfest sowie Konzerte auf dem Schlossplatz mit Blick über die Innenstadtkulisse, beleben das Schlossumfeld. Neben der Stadtverwaltung beherbergt das Schloss das Heimatmuseum.

Vom Tal aus gesehen ist der Blick auf das Schloss von fast allen Seiten durch den dichten Bewuchs am Schlosshagen versperrt. Dies gilt insbesondere für die Sichtachse von Wupperaue und Bahnhofsplatz in Richtung Schloss.

Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Beteiligung

Zahlreiche Nutzungsideen für das Schloss:

- Multifunktionaler stadtbezogener Kulturort: Begegnungs- und Kulturstätte, Räume für eine Bücherei, Heimatmuseum, Café, Jugendzentrum, Nähcafé, Kulturhaus, Stadtarchiv, Straßenverkehrsamt, Musikschule, VHS u.v.m.
- Touristischer Anker: Hotel und gastronomisches Angebot, Vermietungen für Hochzeiten und große Events
- Kommerzieller Veranstaltungsort für Region: Open Air Kino, Lasershow, Konzerte, Geisterbahn, Escape Room, Ritterspiele, Tagungen, Weihnachtsmarkt, Mittelaltermarkt, Aussichtsplattform
- Thematisch für die Region interessantes Museum, außerschulisches Lernort
- Weiterhin als Rathaus für die Schloss-Stadt

3.2 Altstadt

Schloss und Pauluskirche betten sich ein in das historische Ambiente der denkmalgeschützten Altstadt, die sich rund um das Schloss bis in Tallage hinein erstreckt. Die historische Altstadt der Schloss-Stadt Hückeswagen ist durch die starke Topografie gekennzeichnet. Diese topografische Gegebenheit bildet den Charme und die Besonderheit der Stadt, ist aber auch eine Herausforderung in Bezug auf eine barrierearme Nutzbarkeit des Stadtraums.

Insgesamt ist die Gestaltung des öffentlichen Straßenraums, vor allem in der Altstadt, stark in die Jahre gekommen; der Raum wirkt teilweise lieblos und uneinheitlich strukturiert. Neben der Islandstraße sind dies die Marktstraße als Hauptverbindung zum Schloss, die Friedrichstraße als Verbindung zwischen Altstadt und Stadtpark, Teile der Kölner Straße bis zu den beiden Standorten der Löwen-Grundschule, der Schmittweg und weitere kleine Gassen in der Altstadt. Als fußläufige Verbindung ist dabei vor allem die Bongardstraße zu nennen. All diese Straßen und Gassen prägen entscheidend den Charakter der historischen Altstadt und bilden ein gestalterisches Ensemble mit der historischen Bausubstanz. Die zum Teil historisch anmutenden Straßenleuchten und das Altstadtpflaster sind Teil dieses besonderen Erscheinungsbilds. Das

Pflaster ist in den Straßen und Gassen jedoch nicht durchgängig ausgeführt und weist zum Teil Schäden auf. Asphaltierte Bereiche wechseln mit Pflasterung aus Natur- und Betonstein ab. Hinzu kommt, dass das Altstadtpflaster nicht den Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung genügt. Zahlreiche Haus- und Geschäftseingänge sind nicht barrierefrei zugänglich. Daher wurden zum Teil, wie zum Beispiel in der Islandstraße, die äußeren Laufwege in einem glatteren Betonpflaster ausgeführt. Das System an Straßen und Gassen ist einer ganzheitlichen Prüfung und Erneuerung zu unterziehen. Dabei ist eine Balance zwischen Erhalt des historischen Charakters, der Herstellung von barrierefreien Wegebeziehungen und Funktionalität herzustellen. Zudem besteht Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Aufenthaltsqualität, Begrünung und möglicherweise künstlerisch gestaltete Elemente. Auch die Wegweisung innerhalb der historischen Altstadt ist verbesserungswürdig. Es sind ansprechende Rundwege von der Peterstraße/Bahnhofstraße über die Islandstraße, die Marktstraße bis hoch zum Schloss und danach wieder hangabwärts in Richtung Bahnhofsplatz und Wupperauen zu entwickeln.

Durch den historischen Stadtkern führt der sogenannte Altstadt-Rundgang mit zehn verschiedenen Stationen. Diese Stationen, wie das Schloss, Kirchen oder Bürgerhäuser, sind mit Ansichtstafeln ausgestattet, die Informationen liefern und übersichtlich gestaltet sind. Ergänzt werden sie durch eine Übersichtstafel am Platz an der Islandstraße, die einen Überblick über die Route gibt.

Die überwiegend zu Wohn- und Geschäftszwecken genutzten kleinteiligen Fachwerkgebäude zeichnen sich durch die Fassadenverkleidung aus dunklem Schiefer, weißen Fensterrahmen und grünen Fensterläden aus, die für das bergische Land typischen Materialien. Auch viele Gebäude aus dem 20. Jahrhundert weisen ähnliche Materialien auf und fügen sich damit gut in das Gesamtbild ein. Die Altstadt wird auch als Perle des Bergischen Landes bezeichnet.

Der Bauzustand der Gebäude ist sehr unterschiedlich: liebevoll sanierte Immobilien wechseln sich mit stark erneuerungsbedürftigen Gebäuden ab. Um die Altstadt auch künftig als attraktiven Wohnstandort zu erhalten sind weitreichende Investitionen erforderlich. Es gilt, den Bestand unter Beachtung denkmalschutzrechtlicher Belange auf einen modernen Wohnstandard zu heben. Um die Immobilienbestände für Zielgruppen wie junge Familien oder ältere Menschen erstrebenswert zu gestalten, wären Modernisierungen jenseits der Verschönerung der Fassaden wünschenswert, u. a. die Vergrößerung von Fenstern, Anbau von Balkonen, Änderungen des Grundrisses, Barrierefreiheit oder energetische Maßnahmen.

Der Denkmalschutz ist ein zentrales Element, um den Charme und die Besonderheit dieser identitätsprägenden Innenstadt zu erhalten. Gleichzeitig stellt der Denkmalschutz Aufgaben, die kreativ gelöst werden müssen. Dies wird nur im weiteren Prozess und Hand in Hand mit Eigentümern, Nutzern und Experten für Denkmalschutz aktiv vorangebracht werden können. Aus diesem Grund ist die aktive Unterstützung der Stadtverwaltung mit Know-How und finanziellen Mitteln unabdingbar.

3.3 Wilhelmsplatz und Islandstraße im Fokus

Die Platzfläche im Kreuzungsbereich der Islandstraße mit der Bahnhofstraße bildet den Auftakt zur Altstadt, speziell der Islandstraße. Im Norden und Westen wird der Platz von der Bebauung an der Islandstraße gerahmt, im Osten und Süden durch die stark befahrene Bahnhof- bzw. Goethestraße begrenzt. Der Wilhelmsplatz ist primär mit großen Pflanzbeeten, einem zentralen Brunnen und Sitzbänken gestaltet. Der Platz wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts angelegt, nachdem er zuvor zum Tränken von Postpferden genutzt wurde. Im Rahmen des Stadtumbaus in den 1980er/1990er Jahren wurde der Platz umgebaut und mit einem neuen Brunnen und einer Bronzeskulptur versehen. Die aktuelle Gestaltung ist stark in die Jahre gekommen.

Mit der verkehrlichen Entlastung der Bahnhofstraße durch den Neubau der „Alten Ladestraße“ bietet sich die Chance, einen Platz mit hoher Aufenthaltsqualität als Verknüpfungspunkt zwischen der Altstadt und dem Etapler Platz zu gestalten.

Die Islandstraße ist neben dem Etapler Platz die innerstädtische Haupteinkaufslage, die aufgrund ihrer Steigung ungünstige topographische Rahmenbedingungen aufweist. Das besondere städtebauliche Ensemble der architektonisch anspruchsvoll gestalteten Gebäude, kombiniert mit der hohen Einzelhandelsdichte, macht die Islandstraße laut Einzelhandelskonzept zum Aushängeschild des Hauptgeschäftsbereichs. Neben einigen Filialisten finden sich vor allem inhabergeführte Geschäfte verschiedener Branchen. Es fallen einige sehr hochwertige, liebevoll gestaltete Ladenlokale und Gastronomiebetriebe auf. Gleichzeitig sind jedoch auch preisorientierte Anbieter und leerstehende Ladenlokale wahrnehmbar.

Die Innenstadt bietet außerdem viele Gastronomieangebote aus der bergischen, aber auch der internationalen Küche. Auch das Gastronomieangebot ist gemischt, im Schwerpunkt jedoch eher preisorientiert und mit Aufwertungsbedarf.

Quelle: http://www.hueckeswagen.de/tourismus-kultur/tourismus/sehenswertes/stadtrundgang/, abgerufen am 06.08.2019

Ergänzt werden die Geschäfte und gastronomischen Angebote durch verschiedene Dienstleistungen, von denen im Bereich der Island- und der Waidmarktstraße viele dem Bereich des Gesundheitswesens bzw. Wellness und Kosmetik zuzuordnen sind.

Viele inhabergeführte Geschäfte wechseln sich jedoch inzwischen mit Mindernutzungen und Leerständen ab. Diese erstrecken sich neben der Islandstraße und Marktstraße auch entlang der Bahnhofstraße.

Die Stadtverwaltung hat Anfang Oktober 2020 eine Erhebung der leerstehenden Ladenlokale in der Innenstadt vorgenommen, die neun Leerstände in zentralster Einkaufslage ergeben hat, die in das Sofortprogramm "Zukunft Innenstadt" eingebracht werden sollen. Diese konzentrieren sich auf die Islandstraße und Marktstraße als historische Altstadtstraßen sowie die schon benannte Bahnhofstraße. Bei den Leerständen handelt es sich um eine Mischung kleinteiliger Ladenlokale mit rund 20-

40 qm Verkaufsfläche sowie um wenige größere Ladenlokale von ca. 180 und 340 qm Fläche. Die geschätzte Miete der Ladenlokale liegt mit ca. 78% zum Großteil unter 15 Euro je qm. Nur für 22 % der Leerstände wird eine Miete von 15-30 Euro je qm angenommen.

Bei einem Workshop mit Immobilieneigentümern im Mai 2019 bestand Einigkeit, dass die Islandstraße als noch intakter Handelsschwerpunkt gestärkt werden muss, um langfristig bestehen zu können. Die Innenstadt ist nicht nur für die hier lebenden Menschen von Bedeutung, sondern soll auch für Besucher aus der Region in Wert gesetzt werden. Präferiert werden inhabergeführte Fachgeschäfte mit regionalen, nachhaltigen und handwerklichen Produkten. Folgende weitere Ideen für attraktive Innenstadtnutzungen wurden seitens der Eigentümerschaft angesprochen: Innenstadt als modernes Freilichtmuseum mit interaktiven Museumsinseln in leerstehenden Ladenlokalen, Gesundheitsdienstleistungen, öffentliche Einrichtungen mit einer hohen Kundenfrequenz und qualitätsvolle Gastronomiebetriebe mit Außengastronomie zur Belebung der Islandstraße.

Mit seiner Lage auf der oberen Islandstraße bildet das Kultur-Haus den nördlichen Ankerpunkt der Einkaufsstraße, der es an einem Magnetbetrieb am oberen Ende fehlt. Zudem ist das Kultur-Haus Zach die mittlere Station auf dem Weg über die Island- und Marktstraße bis zum Schloss. Somit hat es eine Schlüsselposition- und -funktion innerhalb der Altstadt.

Der öffentliche Raum entlang der Islandstraße ist zum Teil ansprechend gestaltet. Vereinzelt sind Aktivitäten der Händlerschaft zur Verschönerung des Erscheinungsbilds der Straße erkennbar. Allerdings wirkt der Straßenraum unaufgeräumt und zum Teil in die Jahre gekommen. Um hier eine ansprechende Flanierqualität zu gewährleisten, bedarf es einer ganzheitlichen Aufwertung.

Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Beteiligung

- Wilhelmsplatz als zentraler Platz und Tor zur Altstadt
- Schaffung eines transparenten Platzes
- Frei gestaltete Multifunktionsfläche für Veranstaltungen und Wochenmarkt
- Platz für Außengastronomie nutzbar machen
- Sitzgelegenheiten und Spielmöglichkeiten für Kinder
- Diskussion: Reaktivierung oder Neugestaltung des Brunnens versus Umgestaltung des Platzes ohne Brunnen/Wasserelement
- Flächenvergrößerung des Platzes durch Verbindung mit der Bahnhofstraße und Prüfung des Wegfalls der Rechtsabbiegerspur auf der Goethestraße
- Abgrenzung des Platzes zur Straße durch niedrige Bepflanzung
- Erhalt und Weiterentwicklung des Einzelhandels
- Nutzung der Digitalisierung
- Ausbau der (Außen-)Gastronomie in der Innenstadt und an der Bever (z. B. internationale Küche, Fisch, vegetarisch)
- Verlegung des Wochenmarkts auf den Samstag bzw. an den Abend sowie an attraktivere Stelle (z. B. Wilhelmsplatz)
- Bildung von Netzwerken für Vereine, Stadtkulturverband, Wertegemeinschaft, Handel und Industrie
- Gute Rahmenbedingungen zum Erhalt der Geschäfte schaffen
- Regelmäßige Baumreihung mit Blühbäumen (z. B. Kirschbäume) entlang der Islandstraße
- Ausbau der Fahrradabstellanlagen
- Verengung der Fahrspur für eine Verlangsamung des Verkehrs auf der Islandstraße
- Erhalt der Kurzzeitparkplätze, Parken nur für Kunden
- Rollatorspur
- Beete wegnehmen
- Spielmöglichkeiten auf der Straße
- Wasserläufe entlang der Islandstraße
- Renaturierung und Offenlegung des Weierbaches
- Reinigung und Erhalt des Pflasters, der Laternen und Bänke

3.4 Bahnhofsplatz

Der Bahnhofsplatz liegt am nordöstlichen Fuße des Schlosshagens. Ihm obliegt stadtstrukturell eine wichtige Scharnierfunktion als Mittelpunkt der Achse vom Schloss bis zur Wupper. Vom Bahnhofsplatz aus sind jedoch weder die Wupper noch das Schloss gut sichtbar. Der Blick in Richtung der Wupper wird durch den Glasbau des Verwaltungsgebäudes versperrt; das Schloss ist aufgrund des dichten Bewuchses des Schlosshagens wenig sichtbar.

Der Platz wird im Osten von einem gemischt genutzten Gebäude begrenzt, das auf dem Standort des ehemaligen Bahnhofsempfangsgebäudes nach der Stilllegung der Wippertalbahn entstand, sowie von der Straße Bahnhofsplatz, die vom Etapler Platz zur Alten Ladestraße führt. Die den Platz nördlich und südlich fassenden Gebäude werden u. a. für gastronomische Angebote und Dienstleistungen genutzt. Auffällig sind die preisorientierten Angebote sowie leerstehende Ladenlokale im südlichen Gebäude. Die den Platz nördlich fassenden Gebäude sind unterbrochen von einer kleinen Grünfläche ohne besondere Nutzung. Die dahinter liegenden Neubauten werden über eine Rampe seitlich der Grünfläche und weitere Treppen erschlossen. Im

Westen wird der Platz von Bahnhofstraße und Schlosshagen begrenzt. Hier befinden sich ein Kriegerdenkmal sowie eine Treppe zum höher gelegenen Schloss. Die Querung der Bahnhofstraße ist für Fußgänger und Radfahrer ungünstig, da die vorhandene Querungshilfe nicht direkt auf die Wegeverbindung zum Schloss führt. Darüber hinaus provoziert die Lage der Bushaltestelle in direkter Nähe zur Querungshilfe gefährliche Querungsaktionen.

Der Platz wird wir vor allem als Parkplatz genutzt, einige Bereiche sind als Privatparkplätze markiert. Im nördlichen Bereich sind Fahrradabstellanlagen installiert. Auch die zentrale Bushaltestelle Bahnhofstraße mit jeweils einem Wartehäuschen auf jeder Straßenseite der Bahnhofstraße befindet sich hier. Gestaltet ist der Platz mit einem Kriegerdenkmal aus dem Jahr 1873, das unter Denkmalschutz steht und von einem Pflanzbeet eingefasst wird. Weitere Baumbeete, ein Teilstück der Berliner Mauer sowie das Schild „Hückeswagen überrascht“ gestalten den Platz. Die Ränder des Platzes werden teilweise für Außengastronomie genutzt.

Jeden Donnerstag zwischen 7 und 13 Uhr belebt ein Wochenmarkt die Bahnhofstraße, die zu diesen Zeiten für den motorisierten Individualverkehr gesperrt wird. Darüber hinaus wird der Platz für Veranstaltungen wie die Bierbörse bzw. den Biermarkt genutzt.

Der Platz erstreckt sich Richtung Norden in Form einer Zuwegung zum dort gelegenen Nahversorger mit Parkplatz. Vor allem dieser Bereich wirkt wenig einladend und zeigt eher Hinterhofcharakter als Stadtplatzatmosphäre. Ähnlich präsentiert sich die Wegeachse vom Bahnhofsplatz in Richtung Etapler Platz. Auch hier herrscht eine Hinterhofatmosphäre, was durch den Anlieferungsverkehr unterstützt wird. Der Bahnhofsplatz kann somit seine wichtige Aufenthalts- und Scharnierfunktion derzeit nicht erfüllen.

Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Beteiligung

- Stärkung der Wegebeziehungen in Richtung Altstadt/Schloss und Wupperaue mit dem Bahnhofsplatz als Mittelpunkt
- Verkehrsberuhigung der Bahnhofstraße
- Verschiebung der Bushaltestelle, um einen offenen Platzcharakter zu erhalten
- Künstlerische Gestaltung des Weges zum Schloss mit Licht und Skulpturen
- Etablierung eines „Willkommensplatzes“ in der Stadt für Radfahrer und Touristen durch Schaffung eines attraktiven Aufenthaltsbereiches
- Stärkung der Gastronomie
- Gestaltung des Platzes mit Wasserspiel, Grünfläche, Sitzmöglichkeiten, Spielmöglichkeit für Kinder, Fahrradabstellanlagen, Beleuchtung, Sauberkeit
- Nutzungsmöglichkeit als Festplatz mit Bühne für Veranstaltungen, z. B. Trödelmärkte
- Verlegen der Parkplätze, mobile Poller als Abgrenzung zur Straße

3.5 Etapler Platz

Das südliche Pendant zum Bahnhofsplatz bildet der 2017 neu gestaltete Etapler Platz, der vor allem als Parkplatz für das umliegende Fachmarktzentrum genutzt wird. Der Platz ist stadträumlich relativ isoliert. Weder in Richtung des benachbarten Bahnhofsplatzes noch in Richtung der Islandstraße als Haupteinkaufsstraße in der historischen Altstadt bestehen ansprechende Fußwegebeziehungen.

Begrenzt wird der Platz im Osten durch einen gemischt genutzten Neubau sowie im Süden durch die Straße Etapler Platz, an die sich ein weiteres Gebäude anschließt, das u. a. einen Drogeriemarkt beherbergt. Außerdem wird der Platz von funktional gestalteten Gebäuden gerahmt, die neben einem Nahversorger weitere Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleister beheimaten. Eine Fußwegeführung über die Platzfläche und zu den umliegenden Bereichen ist mit hellem Pflaster gestaltet. Darüber hinaus ist der Platz Standort eines Spielgeräts und einer Friedensstele des Künstlers Bernhard Guski. Der Platz wirkt aufgeräumt und strukturiert, jedoch können die jungen Bäume noch keine angenehme Atmosphäre und Aufenthaltsqualität erzeugen. Unter dem Platz befindet sich eine Tiefgarage.

Mit dem Fachmarktzentrum am Etapler Platz ist ein attraktives Einkaufsangebot für Waren des kurzfristigen Bedarfs in der Innenstadt geschaffen worden. Ergänzt um einige gastronomische Angebote und das Bürgerbüro der Stadtverwaltung bildet der Etapler Platz damit einen wichtigen Schwerpunkt im Bereich des Versorgens und der Dienstleistungen.

Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Beteiligung

- Bessere Anbindung und attraktivere Gestaltung für Radfahrer, Abstellanlagen für Fahrräder
- Verbesserte Wegeführung zur Altstadt und Wupperaue
- Begrünung des Platzes
- Mehr Außengastronomie
- Unterschiedliche Meinungen zur Parksituation: Etapler Platz wichtig als Parkmöglichkeit im Ortskern versus dem Wunsch nach einer autofreien Innenstadt mit Parkmöglichkeiten am Rand und in der Tiefgarage

3.6 Ruhender Verkehr

Über ein statisches Parkraumleitsystem werden Besucher zu den größeren Parkplätzen, z. B. am Etapler Platz oder an der Goethestraße, geleitet. Vor allem die oberirdischen Parkplätze im Bereich des Etapler Platzes sowie an der Alten Ladestraße prägen das städtische Bild. Sie werden ergänzt durch Tiefgaragenstellflächen, u. a. unter der Filiale des „REWE Ihr Kaufpark“, auf denen während der Geschäftszeiten kostenlos geparkt werden kann.

Auch in der Altstadt sind neben privat genutzten Garagen und Stellplätzen öffentliche Parkplätze zu finden, beispielweise entlang der Goethestraße, Am Kamp und in der Bongardstraße am Kultur-Haus Zach. Entlang einiger Altstadtstraßen wie der Islandstraße ist zudem in gekennzeichneten Flächen fahrbahnbegleitendes Parken möglich. Das Parken ist innerhalb bestimmter Zeiten mit Parkscheibe für eine begrenzte Zeit erlaubt. Die Beschränkung ist jedoch in der Innenstadt nicht einheitlich.

Vor dem Schloss und am Bürgerbüro am Bahnhofsplatz sowie am Etapler Platz sind Ladesäulen sowie gekennzeichnete Stellplätze für Elektrofahrzeuge eingerichtet worden.

Das Parkraumangebot am Schloss ist sehr gering, was in Bezug auf die heutige Nutzung als reiner Verwaltungssitz als ausreichend erachtetet wird. Im Hinblick auf eine Belebung des Schlosses mit frequenzbringenden Nutzungen jedoch ist das Parkplatzangebot defizitär.

Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Beteiligung

- Ausbau der Fahrradstellplätze
- Höhere Parkplatzpflicht für Neubauten
- Ladestationen für Elektromobilität
- Diskussion: Parkplätze in der Innenstadt erhalten (Etapler Platz, Islandstraße, Wilhelmplatz, Bahnhofsplatz) versus Verringerung der Parkfläche für mehr Aufenthaltsqualität, dafür Parkhäuser, Tiefgarage und Parkplätze am Rand der Innenstadt

3.7 Fuß- und Radverkehr

Die Hückeswagener Innenstadt ist an zahlreiche touristische Rad- und Wanderwege und -systeme angebunden. So ist der Fuß- und Radweg im Norden der Innenstadt entlang der Wupper beispielsweise in den bergischen Panoramaradweg eingebunden.

In der Innenstadt ist das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel jedoch wenig wahrnehmbar. So finden sich kaum gekennzeichnete Fahrradwege im Zentrum. Auch Fahrradabstellmöglichkeiten sind nur vereinzelt im Stadtbild zu sehen. An einigen wichtigen Gebäuden und Plätzen, wie vor dem Schloss, vor der Stadtbibliothek sowie auf dem Bahnhofs- und dem Etapler Platz, finden sich Fahrradabstellmöglichkeiten, die jedoch nicht voll ausgelastet sind. Der Etapler Platz ist zudem mit Ladesäulen für E-Bikes ausgestattet.

Die Fußwege innerhalb der Hückeswagener Innenstadt sind durch starke topographische Unterschiede gekennzeichnet. Neben den teilweise steilen Straßen in der Altstadt gibt es steile Fußwege, die beispielsweise über Treppenstufen vom Bahnhofsplatz hoch zum Schloss führen. Die verschiedenen Altstadtstraßen sind immer wieder über kleine Gassen miteinander verbunden, die jedoch teilweise eher einen Hinterhofcharakter aufweisen als zum Begehen einladen. Durch die Topografie und das an vielen Stellen verwendete Kopfsteinpflaster sind nicht alle Bereiche der Altstadt barrierefrei zu erreichen. Insbesondere die Straße Marktberg, die von der Islandstraße auf kurzem Weg zum Schloss führt, ist sehr steil.

Geführt werden vor allem Besucher über ein Leitsystem, das Angaben zu Richtung und Entfernungen zu verschiedenen Zielen macht, wie dem Schloss und der historischen Altstadt. Aber auch auf touristische Anziehungspunkte wie die Talsperren oder benachbarte Ortszentren wird hingewiesen.

Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Beteiligung

- Nahmobilitätskonzept für Fahrradwege
- Fahrradfreundlichkeit verbessern durch besseren Zugang von den Wupperauen/Aldi in die Innenstadt
- Verleih von Lastenrädern, E-Scootern und E-Bikes
- Einbahnstraßen für Radfahrer öffnen
- Trennung von Fuß- und Radwegen

3.8 Kultur und Freizeitmöglichkeiten in der Altstadt

Durch die lebendige Geschichte des Stadtkerns und die attraktive Natur hat Hückeswagen viele kulturelle und sporttouristische Potenziale. Das aktive Vereinsleben der Stadt bietet darüber hinaus Freizeitmöglichkeiten für die hier lebenden Menschen. In der Innenstadt, rund um die historische Altstadt befinden sich zahlreiche Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen, vom Hallenbad über die Stadtbibliothek und das Jugendzentrum hin zu den zentralen Freiräumen wie dem Stadtpark und den Wupperauen. Innerhalb der historischen Altstadt befinden sich die folgenden zentralen Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Schloss mit Heimatmuseum

Eine wichtige kulturelle Institution ist das Heimatmuseum im Schloss, in dem die über 1.000-jährige Ortsgeschichte präsentiert wird. Die Dauerausstellung thematisiert die Entstehung der Stadt, die Bergische Wohnkultur sowie die Hückeswagener Industriegeschichte. Des Weiteren beschäftigen sich zwei Vereine mit der Geschichte Hückeswagens. Das Schloss dient außerdem regelmäßig als Austragungsort klassischer Konzerte. Die sogenannten Schlosskonzerte auf dem Schlossplatz sind sehr beliebt und ziehen auch Besucher aus anderen Ortschaften an.

Kulturhaus Zach

Zu einem wichtigen kulturellen Zentrum hat sich das Kultur-Haus Zach entwickelt. Ein Trägerverein organisiert Konzerte unterschiedlicher Musikrichtungen sowie Lesungen. Zielgruppe sind hauptsächlich Erwachsene, für Kinder wird beispielsweise ein Ferien-Kino angeboten *(Quelle: http://kultur-haus-zach.de/cms/front_content.php?idcat=2&lang=1, abgerufen am 06.08.2019).* Das Haus befindet sich im Zentrum der Innenstadt in der Islandstraße. Laut Angaben des Vereins besteht der Wunsch, das Kultur-Haus Zach räumlich und inhaltlich auszubauen. Die zentrale Lage am oberen Ende der Islandstraße, der es an einem frequenzbringenden Betrieb fehlt, macht das Kultur-Haus in zweifacher Hinsicht zu einem wichtigen Angebot im Zentrum der Altstadt.

Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Beteiligung

- Erreichbarkeit des Kultur-Hauses Zach verbessern
- Neue Angebote schaffen (im Besonderen für Kinder, Café, Kino, Vorträge, Kurse etc.)

Unterkünfte

Es gibt unterschiedliche Übernachtungsmöglichkeiten in Hückeswagen. Neben zwei kleinen Hotels in zentraler Lage stehen einige Ferienwohnungen über das Stadtgebiet verteilt zur Verfügung. Allerdings ist das Übernachtungsangebot in Bezug auf das hohe touristische Potenzial als gering einzustufen. Neben der Anzahl an Übernachtungsmöglichkeiten ist auch die Qualität ausbaufähig. Es fehlt an besonderen Angeboten in zentraler Lage, die u. a. für Kurzzeittouristen, wie z. B. Fahrradfahrer, interessant sind.

An der Bevertalsperre befinden sich mehrere Campingplätze direkt am Wasser. Daneben können acht Wohnmobilstellplätze ganzjährig gebührenfrei genutzt werden *(Quelle: http://www.hueckeswagen.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Tourismus/PDF/Uebernachten.pdf, abgerufen am 06.08.2019).*

Anregungen der Bürgerinnen und Bürger aus der Beteiligung

- Panorama-Radweg durch Altstadt und Zentrum führen
- Wohnmobilstellplatz in Stadtnähe
- Ausbau der Übernachtungsmöglichkeiten
- Guide-Apps einrichten mit Altstadt Rundgang
- Mit Reiseveranstaltern eine „Stadtrundfahrt im Bergischen“ anbieten (Themen z. B. Stadtführung, Shoppen, regionale Kultur)

3.9 Altstadt als Tor zum Naturpark Bergisches Land

Die Naturlandschaft rund um Hückeswagen eignet sich mit den Hügeln des Bergischen Landes, den Laub- und Nadelwäldern und den Zugängen zum Wasser, insbesondere der Bevertalsperre, besonders gut für verschiedenste Freizeitaktivitäten. In Kombination mit dem historischen Stadtkern weist Hückeswagen sowohl für Einheimische als auch für Besucher eine hohe Attraktivität als touristische Destination auf. Informationen über Freizeitaktivitäten sind in Form von Broschüren und der Internetpräsenz der Stadt zugänglich.

Wanderwege

Im Stadtgebiet und dem direkten Umland gibt es zahlreiche Wanderwege. Um die Bevertalsperre zu entdecken, bietet sich der 15 km lange „Beverrundweg“ an, der an einer Gaststätte vorbeiführt. Dort startet auch der 5 km lange „kleine Beverweg“. Die Wuppervorsperre lässt sich unter anderem auf dem „Streifzug Wasserweg“ erkunden. Auf Infotafeln entlang des Wegs wird Wanderern die Stromerzeugung durch die beiden Talsperren nähergebracht.

Die sogenannten „historischen Rundwege“ verbinden die Wuppervorsperre und die Bevertalsperre mit der Stadt. In einem etwa einstündigen beschilderten Rundgang lässt sich des Weiteren die historische Altstadt erkunden.

Neben weiteren lokalen Wanderwegen führen auch mehrere regionale Fernwanderwege durch die Stadt. Der bekannteste ist der „Bergische Panoramasteig“, dessen vierte Etappe durch die Innenstadt von Hückeswagen führt *(Quelle: http://www.hueckeswagen.de/tourismus-kultur/tourismus/wandern/,*

abgerufen am 06.08.2019). Der Wupperweg, der 125 km von der Quelle bis zur Mündung des gleichnamigen Flusses verläuft, verbindet Naturerlebnisse mit Industriegeschichte. Ein ähnliches Erlebnis auf längerer Strecke bietet die 280 km lange Bergische Natur- und Museumsroute „Straße der Arbeit“, die ebenfalls durch Hückeswagen führt. Der Wander- und Radweg „Wasserquintett“ lädt auf alten Bahntrassen von Bergisch Born bis Marienheide zum Bewegen in der Natur ein.

2018 fand zum fünften Mal die Bergische Wanderwoche in Hückeswagen statt. Dabei wurden von einigen Vereinen zahlreiche Wanderungen angeboten, teilweise mit besonderen Themen wie Krimiwanderung oder Geocaching *(Quelle: http://www.hueckeswagen.de/tourismus-kultur/bergische-wanderwoche/, abgerufen am 04.02.2019).*

Abbildung 14: Touristisches Potenzial im nahen Umfeld der Schloss-Stadt

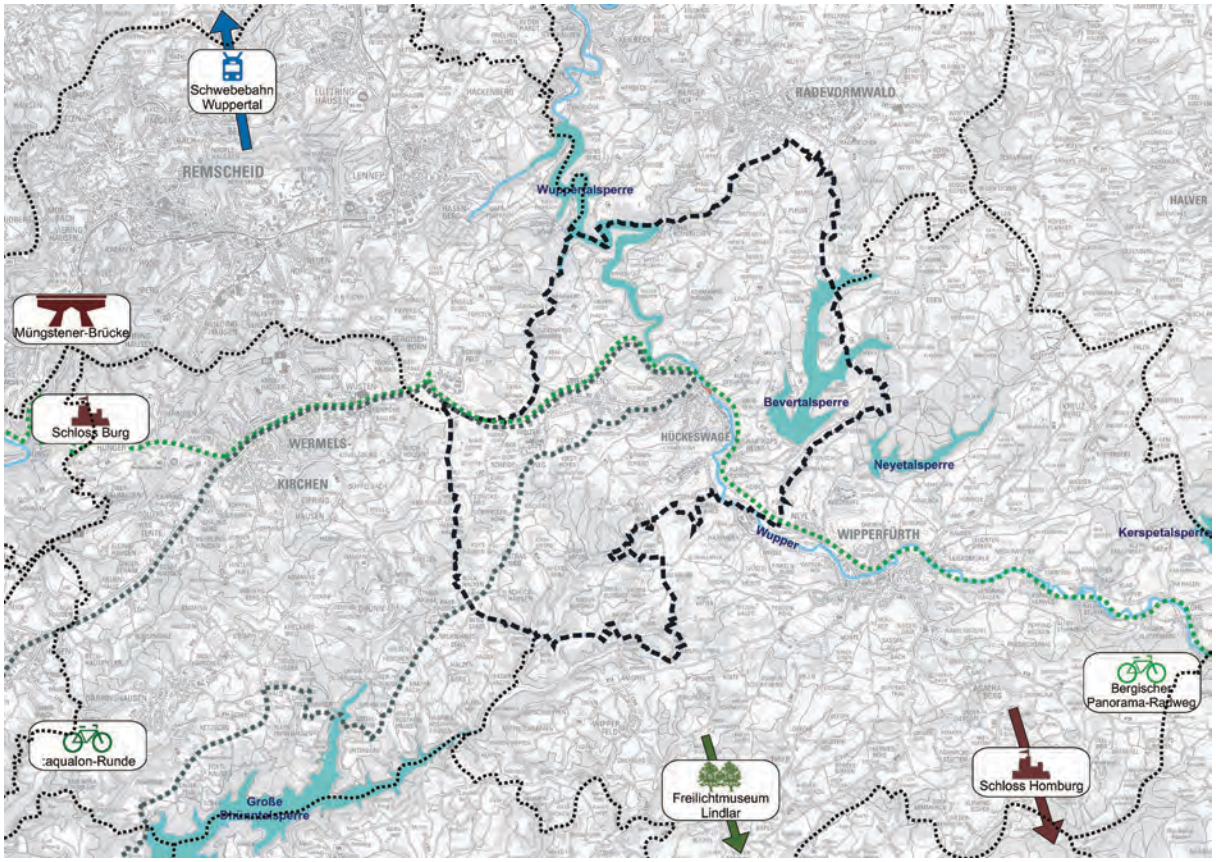

Quelle: Kartengrundlage DTK, Darstellung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Radwege

Hückeswagen ist ein beliebter Ausgangspunkt für Radtouren. Zwei regionale Routen führen durch das Stadtgebiet: Der Panorama-Radweg, die Balkantrasse und der Bergische Panorama-Radweg. Letzterer verbindet durch ein 220 km langes Wegenetz die ehemaligen Bahntrassen im Bergischen Land, im südlichen Ruhrgebiet und im Sauerland miteinander. Für Radfahrer, die einen Rundweg in der Umgebung von Hückeswagen fahren möchten, ist die 28 km lange Radroute Wasserquintett eingerichtet, die teilweise über die Bahntrassen des Bergischen Panorama-Radwegs führt.

Die :aqualon-Runde verbindet die Balkantrasse und den Bergischen Panorama-Radweg mit den Bergischen Höhen und der Großen Dhünn-Talsperre. Über eine Strecke von 54 km werden 741 Höhenmeter überwunden.

Zum Service der Stadt gehört in den wärmeren Monaten an Wochenenden und Feiertagen auch ein Fahrradbus. Er ist entlang der beiden regionalen Radrouten unterwegs und sorgt so für eine gute Erreichbarkeit der Rad- und Wanderwege. 2018 beteiligte sich die Stadt zudem zum ersten Mal an der Aktion „Stadtradeln“, die Bürger und Bürgerinnen zu klimafreundlicher Mobilität animiert *(Quelle: http://www.hueckeswagen.de/tourismus-kultur/tourismus/radfahren/, abgerufen am 04.02.2019).*

3.10 Fazit der Analyse für die historische Altstadt

Abbildung 15: SWOT-Analyse

Stärken	Schwächen
▪ Schloss im Zentrum der Altstadt als Namensgeber und Alleinstellungsmerkmal ▪ Attraktive historische Altstadt mit denkmalgeschütztem Gebäudebestand ▪ Gute Einbettung der Altstadt in eine Innenstadt mit guter Versorgungs- und Bildungsinfrastruktur sowie hohen Freiraumqualitäten ▪ Inhabergeführte Geschäfte mit qualitativ hochwertigen Produkten auf der Islandstraße ▪ Gute Einbindung in den Naturraum mit starken regionalen Kooperationen	▪ In die Jahre gekommenes Erscheinungsbild des öffentlichen Raums ▪ Topografie als Herausforderung für die barrierefreie Gestaltung der Altstadt ▪ Rückläufige Bedeutung der Altstadt, insbesondere der Islandstraße als Versorgungsstandort mit besonderer Angebotsstruktur ▪ Sanierungsstau innerhalb der denkmalgeschützten Innenstadt ▪ Starker Durchgangsverkehr auf der Bahnhofstraße wirkt als Barriere ▪ Wenig einladende und attraktive Spielmöglichkeiten für Kinder und Familien ▪ ÖPNV-Anbindung
Chancen	**Risiken**
▪ Alleinstellungsmerkmal des Schlosses und der Altstadt ▪ Kulturelle und sporttouristische Potenziale in der Region, insbesondere Fahrrad- und Wandertourismus ▪ Dauerhafter Erhalt und Instandsetzung baukulturell wertvoller Gebäude ▪ Neue Nutzungsmöglichkeiten für die Altstadt, z. B. durch neue Geschäftsmodelle und Übernachtungsmöglichkeiten ▪ Ausbau der Fahrradinfrastruktur	▪ Leerstände in der Altstadt (Einzelhandel und Wohngebäude) ▪ Zunehmender Verfall von seit längerer Zeit leerstehenden Altbauten ▪ Hohe Anforderungen denkmalgerechter Sanierung ▪ Bewältigung des demografischen Wandels und der damit einhergehenden Überalterung ▪ Verlust der Verbundenheit von Jugendlichen mit der Stadt

Viertes Kapitel

Leitgedanken und Entwicklungsziele

4 Leitgedanken und Entwicklungsziele

Der Fokus des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts für die Innenstadt liegt auf der Stärkung der historischen Altstadt und der damit verbundenen Transformation der gewachsenen, ortsbild- und imageprägenden Strukturen in die Gegenwart. Im Kern legt die Schloss-Stadt dabei einen Schwerpunkt auf die Entwicklung der Altstadt für die Bürgerinnen und Bürger ihrer Stadt. Die Altstadt soll als lebendiges Zentrum, Lebensmittelpunkt, sozialer Treffpunkt und Versorgungsschwerpunkt für alle Generationen erhalten bleiben. Alle Aktivitäten des ISEKs zielen darauf ab, die Stadt aus ihrer Mitte heraus zu stärken.

Abbildung 16: Die Stärkung des Stadtkerns im Fokus

Quelle: Darstellung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Abbildung 17: Collage Leitthemen

Quelle: Darstellung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Die historische Altstadt zusammen mit dem Schloss in deren Zentrum ist das Markenzeichen der Schloss-Stadt Hückeswagen. Hier war einst der Versorgungs- und Handelsschwerpunkt – aktuell mit rückläufiger Bedeutung. Diesen Trend gilt es umzukehren. Die Altstadt wird städtebaulich und funktional neu in Szene gesetzt. Das gilt für den öffentlichen Raum: die Plätze und wichtigen Verbindungsachsen. Ebenso für die Bausubstanz: unter Erhalt und Inwertsetzung der historischen Bausubstanz soll die Altstadt als Wohn-, Arbeits-, Dienstleistungs- und Versorgungsstandort erhalten bleiben. Es gilt, belebende Nutzungen zu etablieren, die zu Hückeswagen und zur Region passen: inhabergeführte Betriebe, regionale Produkte, kreative Arbeitsorte für lokale Visionäre.

Die Entwicklung der historischen Altstadt ist konzeptionell in die Entwicklung der Innenstadt als Ganzes eingebettet. Dabei obliegt der Verbindung zwischen der Altstadt über die Bahnhofstraße zur „Neu-Stadt“ eine besondere Bedeutung. Der Bahnhofsplatz übernimmt die Funktion eines Scharniers – ist Bindeglied, Übergang, zentraler Punkt in der Achse zwischen Schloss und Wupper. Damit wird er zum Tor und Sprungbrett in die Region des Oberbergischen Landes. Diese regionale Bedeutung und der regionale Kontext „fließt“ inhaltlich zurück in die Altstadt. Inmitten der Altstadt gilt es, regionale Bezüge und Besonderheiten gestalterisch und inhaltlich aufzugreifen

Die Entwicklungsziele in der Übersicht:

- Stärkung der Altstadt als Versorgungsstandort und lebendiges Zentrum der Schloss-Stadt
- Inwertsetzung und Belebung des Schlosses als identitätsstiftender Leuchtturm im Herzen der Stadt
- Stärkung der historischen Altstadt in Ihrer Funktion als Versorgungs- und Dienstleistungszentrum im Kontext mit dem Schloss
- Erhalt der historischen Altstadt als Wohnstandort
- Langfristige Wahrung des Erscheinungsbilds der historischen Altstadt zur Stärkung der Attraktivität für alle Generationen
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Altstadt und Neustadt städtebaulich und funktional miteinander verknüpfen
- Die Altstadt als Tor zum Oberbergischen Land etablieren

Exkurs zur Genese der Leitgedanken

Im Rahmen des Auftaktwochenendes für das ISEK und der umfassenden Bürgerbeteiligung im März 2019 wurden unterschiedliche Leitbilder für die Innenstadt diskutiert. Nach intensiver Diskussion an zwei Tagen des Planungswochenendes waren das Fazit und die Entscheidung bei der Bürgerschaft eindeutig: Hückeswagen soll sich konsequent nach dem Leitbild „Jung und Nah“ entwickeln. Besonderer Fokus liegt dabei auf einer den Bedürfnissen von jungen Familien angepassten Entwicklung der Stadt. Die Nähe aller Infrastrukturen zueinander, eine attraktive familiengerechte Stadt und die gute Versorgung in raumfunktionaler Nähe zueinander bieten dabei wesentliche Vorteile für alle Generationen. Das Leitbild „Jung und Nah“ bietet dabei auch Vorteile in Sachen Mobilität und klimagerechte Stadtentwicklung.

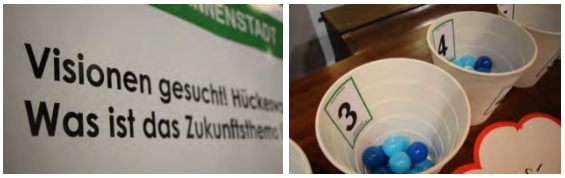

Mit fortschreitendem Planungsprozess offenbarten sich weitere Aspekte als maßgeblich für die Innenstadtentwicklung. Dies zum einen durch die regionalen Bezüge: im Rahmen des Qualifizierungsprozesses für die REGIONALE 2025 resultierte für die Schloss-Stadt die Rolle als Tor zur Region – als Tor zum Naturpark Bergisches Land. Zweiter wesentlicher Aspekt war das Erfordernis, das umfassende Maßnahmenpaket für die Innenstadt zu fokussieren. Aus dem Beteiligungsprozess resultierte ein solcher Umfang wünschenswerter Maßnahmen, dass eine Umsetzbarkeit im Rahmen einer Städtebau-Förderperiode unrealistisch gewesen wäre.

Folgerichtig wurde das Maßnahmenpaket auf maßgeschneiderte Projekte für einen zukunftsfähigen Kernbereich reduziert. Und dementsprechend die Leitgedanken und Entwicklungsziele auf diesen Kernbereich angepasst.

Fünftes Kapitel

Maßnahmen- und Handlungskonzept ISEK 1.0
Kernmaßnahmen zur Stärkung der historischen Altstadt

5 Maßnahmen- und Handlungskonzept ISEK 1.0 - Kernmaßnahmen zur Stärkung der historischen Altstadt

5.1 Einleitung

Das Maßnahmenprogramm innerhalb dieses Kapitels umfasst alle Projekte und Maßnahmen erster Priorität. Dies sind diejenigen Maßnahmen, die für die Stärkung des Stadtzentrums elementar sind.

Die Schloss-Stadt strebt für diese Maßnahmen eine Förderung im Rahmen der Städtebauförderung sowie eine Umsetzung bis zum Jahr 2025/2026 an. Einzelne Bausteine aus diesem Maßnahmenpaket sind zudem Teil der REGIONALEN 2025 Bergisches RheinLand.

Regionaler Kontext

Das ISEK ist in den übergeordneten Kontext des Strukturförderprogramms REGIONALE 2025 eingebettet. Mit diesem Programm soll die Region des „Bergischen Rheinlands“ ganzheitlich betrachtet und gestärkt werden. Die Schloss-Stadt ist Teil der Projektfamilie „AltstadtLeben“, die von der REGIONALE 2025 Agentur begleitet wird. Neben der Schloss-Stadt sind die Städte Bergneustadt, Hennef, Odenthal sowie der Rhein-Sieg-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis und der Oberbergische Kreis weitere Mitglieder dieser Projektfamilie. Alle vier Städte beschäftigen sich „mit der Weiterentwicklung von Orten, die historische Bausubstanz aufweisen und (tw.) geschichtlich bedeutsame und besucherintensive Standorte darstellen. Jeweils geht es darum, die Aspekte der lokalen Wohn- und Lebensqualität und die Verantwortung der Geschichtsvermittlung und Denkmalpflege miteinander zu vereinen.“ (Zitiert nach REGIONALE 2025 Agentur).

Projektbögen

Alle zentralen Informationen zum jeweiligen Projekt werden in den Projektbögen beschrieben und beinhalten Angaben zur Projektlaufzeit, zu den Kosten, den Projektträgern und Projektbeteiligten sowie den Fördermöglichkeiten.

Die Projektbögen sind nach den folgenden Handlungsfeldern sortiert.

Handlungsfelder

Um die Stärken der Schloss-Stadt zu stärken, Schwächen zu mildern und Potenziale zu nutzen, wurden verschiedene Maßnahmen und Projekte entwickelt. Das nachfolgende Maßnahmen- und Handlungskonzept umfasst zielgerichtet Handlungsansätze auf vier unterschiedlichen Themenebenen. Alle Projekte greifen dabei inhaltlich ineinander.

Handlungsfeld A:
Das Schloss als lebendiges Zentrum

Das Schloss ist Zentrum, Namensgeber und Identitätsstifter. Heute als reiner Verwaltungssitz mindergenutzt, soll das Schloss für die Öffentlichkeit geöffnet und mit frequenzbringenden Nutzungen belebt werden. Diese positive Entwicklung wird auf die historische Altstadt und die Innenstadt insgesamt ausstrahlen. Es entstehen neue nutzungsspezifische Zusammenhänge, welche die Bedeutung der Altstadt als Versorgungs- und Dienstleitungszentrum und Mittelpunkt der Stadtgesellschaft neu befeuern werden. Das Schloss wird zum neuen Anker, Frequenzbringer und Lebensmittelpunkt der Stadt. Davon profitieren in erster Linie die Bewohnerinnen und Bewohner der Schloss-Stadt Hückeswagen. Darüber hinaus wird die historische Altstadt zugleich aus regionaler Perspektive zu einer zentralen Anlaufstelle. Die Altstadt bildet das Tor zum Naturpark Bergisches Land.

Handlungsfeld B:
Die Altstadt als Versorgungs- und Dienstleistungszentrum

Die Stadtverwaltung hat Anfang des Jahres 2021 eine Studie in Auftrag gegeben, die sich der Belebung der historischen Altstadt im Kontext des Schlosses widmet. Diese Studie mit dem Titel "Wohnen, Arbeiten und [Er]Leben im Denkmal 2.0" bildet eine wichtige Grundlage, um die heute leerstehenden Ladenlokale und z. T. ganze Immobilien in der Altstadt mit zeitgemäßen und nachhaltigen Nutzungen wieder zu beleben. Ziel ist es, neue Nutzungen nicht dem Zufall zu überlassen, sondern gezielt und in einer ganzheitlichen Herangehensweise neue Nutzungen zu forcieren, die in der Summe zu einem Cluster/einer Marke (historische) Innenstadt führen. Höchste Priorität haben dabei der Erhalt und die Stärkung der Islandstraße als zentraler Handelsschwerpunkt. Das Konzept bildet die Klammer über die gesamte historische Altstadt mit dem Schloss im Zentrum. Es gilt, die Wechselwirkungen und das Zusammenspiel von Schloss und Altstadt herauszuarbeiten.

Die Studie wird im Rahmen des Sonderförderprogramms Zukunft Innenstadt gefördert, für das sich die Schloss-Stadt im Oktober 2020 beworben hat. Aus dem Förderprogramm stehen zudem Mittel für die Aktivierung leer stehender Ladenlokale bereit. Diese sollen im Bereich der Island- und Marktstraße als historische Altstadtstraßen sowie in der Bahnhofstraße eingesetzt werden.

Ergänzend dazu sind ein Hof- und Fassadenprogramm und der Einsatz eines Stadteilarchitekten zur kostenlosen Erstberatung von Immobilieneigentümern geplant. Damit stehen Anreizinstrumente bereit, mit denen Eigentümer*innen gezielt beraten und unterstützt werden sollen. Da die Städtebaulichen Defizite in der denkmalgeschützten Altstadt nicht alleine mit diesen Anreizinstrumenten behoben werden können, wird zudem eine Vorbereitende Sanierungsuntersuchung durchgeführt. Mittels dieser Untersuchung gilt es zu eruieren, ob die formale Ausweisung eines Sanierungsgebiets im Bereich der Altstadt eine sinnvolle und zielführende Maßnahme sein kann, um zielgerichtete Investitionen im Sinne einer nachhaltigen Altstadtentwicklung zu unterstützen. Zielsetzung ist, den Immobilienbestand langfristig zu sichern und zeitgemäße Nutzungen (Wohnen, Dienstleistungen, Einzelhandel) zu ermöglichen.

Handlungsfeld C:
Aufwertung des öffentlichen Raums - Verbindungen zwischen Alt- und „Neustadt“ schaffen

Das Landschaftsarchitekturbüro Lohaus/Carl/Köhlmos wurde im Frühjahr 2020 mit der Überplanung der zentralen Plätze und Straßen, u. a. der Bahnhof- und Islandstraße beauftragt. Zudem überplant das Büro den Bereich des Schlosshagens. Die Aufwertung des Bahnhofsplatzes ist die Startermaßnahme mit der die Schloss-Stadt im Falle einer Aufnahme in die Städtebauförderung ab dem Jahr 2022 starten möchte.

Mit der Neugestaltung der Freiräume wird die Altstadt eine adäquate gestalterische Aufwertung erfahren, die den historischen Charakter der Altstadt untermalt und zugleich die Aufenthaltsqualität für die Menschen im öffentlichen Raum steigert. Zugleich soll gestalterisch der Brückenschlag zwischen Schloss, Altstadt und Region geschaffen werden.

Handlungsfeld D: Stadtteil- und Citymanagement, Öffentlichkeitsarbeit und Verfügungsfonds

Zur Umsetzung des ISEKs plant die Schloss-Stadt ein Stadt- und Citymanagement als zentrale Anlaufstelle einzusetzen. Hier sollen alle Aktivitäten zusammenlaufen und gebündelt werden.

Elementar für die konzeptionelle und zielgerichtete Kommunikation aller Aktivitäten im Rahmen des ISEKs, bzw. der REGIONALE 2025 ist die Erstellung eines Marketing- und Tourismuskonzepts. Damit werden die ineinandergreifenden Strategien für das Schloss und die Altstadt in ein stimmiges Kommunikationskonzept transferiert. Es gilt, eine greifbare Marke zu etablieren, die sowohl von den Bürgerinnen und Bürgern der Schloss-Stadt als auch von Besucher*innen der Region verstanden und gelebt wird.

Ergänzend dazu wird eine darauf abgestimmt Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung erfolgen und der Verfügungsfonds als Instrument zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements eingesetzt werden.

Die folgende Abbildung fasst Entwicklungsstrategie zur Stärkung der historischen Altstadt zusammen.

Abbildung 18: Fokus aller Aktivitäten auf die historische Altstadt

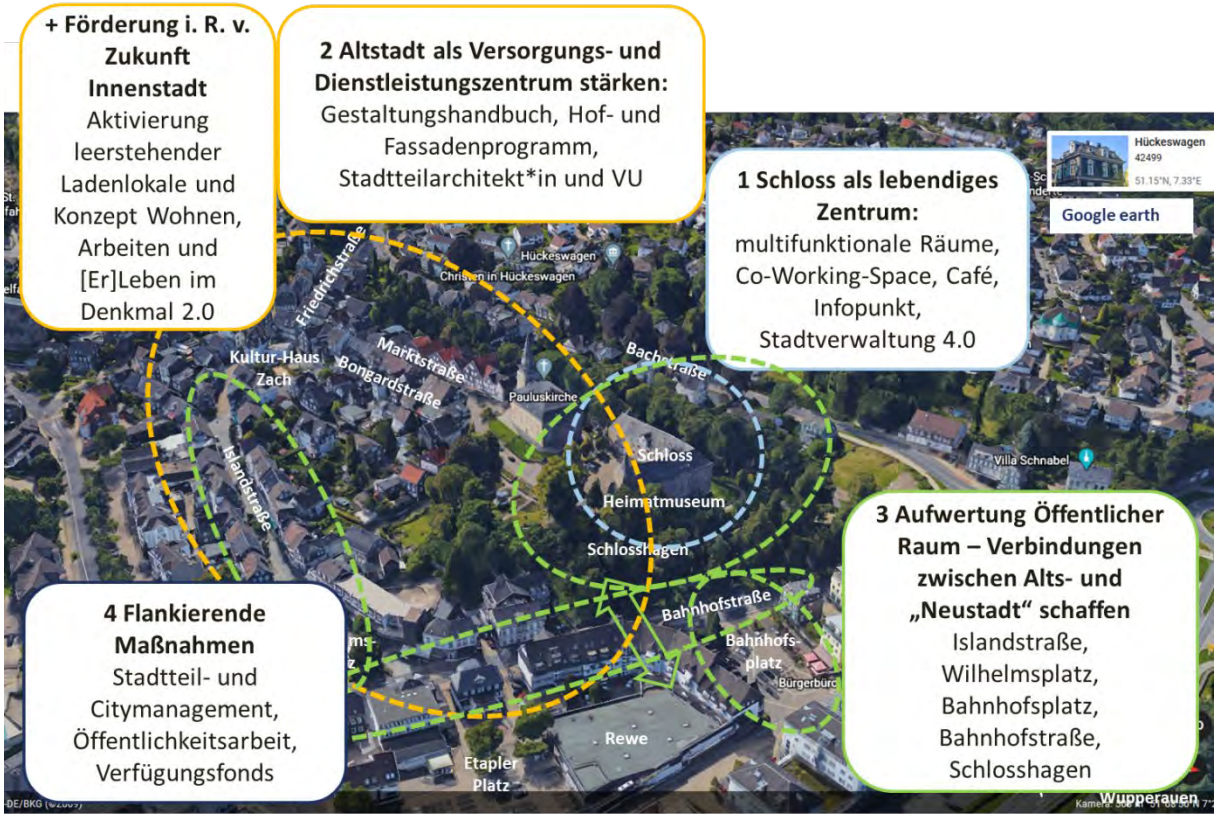

Quelle: Kartengrundlage Google Earth, Darstellung Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Differenzierung der Maßnahmen in ISEK 1.0, Flankierende Maßnahmen und ISEK 2.0

In den folgenden Kapiteln 6, 7 und 8 wird das Maßnahmen- und Handlungskonzept mit allen Einzelprojekten dargelegt.

Kapitel 6 beinhaltet alle Maßnahmen, die Teil des vorliegenden Stadtentwicklungskonzepts 1.0 sind. Dies sind diejenigen Maßnahmen, die für die Stärkung des Stadtzentrums elementar sind und auf den vorangegangenen Seiten zusammenfassend beschrieben wurden. Die Schloss-Stadt strebt für diese Maßnahmen eine Förderung im Rahmen der Städtebauförderung sowie eine Umsetzung bis zum Jahr 2025/2026 an. Einzelne Bausteine aus diesem Maßnahmenpaket sind zudem Teil der REGIONALEN 2025 Bergisches RheinLand.

Im darauffolgenden Kapitel 7 sind flankierende Maßnahmen aufgeführt. Dies sind Maßnahmen, die in Ergänzung zu den Kernmaßnahmen als wichtig für die Innenstadtentwicklung im weiteren Sinne angesehen werden, die jedoch im Rahmen der angestrebten Aufnahme der Schloss-Stadt in die Städtebauförderung nicht zur Anwendung kommen. Diese Projekte sind zum Teil bereits aus Eigenmitteln der Kommune in Planung, werden mit privatem Investment realisiert oder aber es sollen in den nächsten Jahren alternative Förderzugänge gesucht werden. Auch für diese Projekte wird eine Umsetzung im Zeithorizont bis 2025/2026 angestrebt.

Kapitel 8 dient als Themenspeicher mit dem Arbeitstitel ISEK 2.0. Darin sind diejenigen Maßnahmen erfasst, die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung als wichtige Aufgaben für die Innenstadtentwicklung identifiziert und entwickelt wurden. Die Schloss-Stadt hält weiterhin daran fest, diese Maßnahmen im Sinne einer ganzheitlichen Innenstadtentwicklung perspektivisch umzusetzen. Mit dem hier vorliegenden Maßnahmenpaket kommen diese Maßnahmen jedoch nicht zur Anwendung. Um jedoch die langfristige Perspektive auch für den Verflechtungsbereich rund um die zentrale Innenstadt aufzuzeigen, werden diese Maßnahmen konzeptionell mitgeführt.

Hinweise zur überschläglichen Kostenannahme

Die Kosten für die Projekte im Handlungsfeld C, Aufwertung der öffentlichen Räume basieren auf den Vorentwurfsplanungen des Landschaftsarchitekturbüro Lohaus/Carl/Köhlmos.

Die Kosten für das Schloss basieren auf allen bisherigen, vorbereitenden Planungen und wurden primär durch das Architekturbüro Gernot Schulz ermittelt.

Andere Kosten sind aufgrund von Erfahrungswerten und vergleichbaren Projekten und ihrer Umsetzung beziffert worden.

5.2 Handlungsfeld A: Das Schloss als lebendiges Zentrum

5.2.1 Schloss als Schlüssel zur regionalen Leuchtkraft – Machbarkeitsstudie, Nutzungskonzept und Umsetzung

Projekt	Schloss als Schlüssel zur regionalen Leuchtkraft – Machbarkeitsstudie, Nutzungskonzept und Umsetzung	A1
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Das denkmalgeschützte Schloss aus dem 11. Jahrhundert, damals noch als Burg betitelt, thront auf einem Bergsporn, dem sogenannten Schlosshagen. Die hohe Bedeutung des Schlosses für die Stadt spiegelt sich unter anderem in dem Namenszusatz „Schloss“-Stadt Hückeswagen wider. Das Schloss ist das prägnante Alleinstellungsmerkmal der Stadt im Herzen der Altstadt. Es ist der Ursprung der Stadtentwicklung über die Marktstraße, die Weierbach-, Waidmarkt- und Bongardstraße über die Friedrich- und Islandstraße bis hin zur Bachstraße, zur Bahnhof- und Peterstraße. Es ist nicht nur das Zentrum der Altstadt, sondern gleichermaßen das Zentrum der Innenstadt insgesamt. Das alte Grafenschloss im gotischen Baustil bildet ein Ensemble mit der Pauluskirche, im 18. Jahrhundert errichtet, die am Ende der prägnanten Sichtachse durch die Altstadt entlang der Marktstraße gelegen ist. Vom Schloss aus bieten sich einprägsame und besondere Blickbeziehungen zur Pauluskirche. 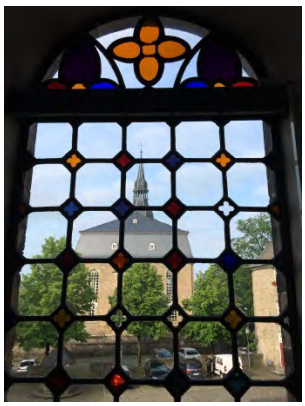

Die Pauluskirche ist im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Hückeswagen. Im Kirchengebäude selbst finden Sonntagsgottesdienste statt. Neben diesen Veranstaltungen ist das Kirchengebäude nur selten belebt.

Das Schloss ist vor dem Hintergrund seiner historisch und städtebaulich hohen Bedeutung derzeitig als Rathaus mindergenutzt. Auch dieser Nutzung wird es derzeit aus Gründen brandschutztechnischer Defizite nicht mehr gerecht. Da der Bürgerservice der Stadtverwaltung am Bahnhofsplatz ansässig ist, findet im Schloss kaum Kundenverkehr statt. Einzig einige Veranstaltungen im Jahresverlauf, wie zum Beispiel das Wein- und das Bierfest, sowie Konzerte auf dem Schlossplatz mit Blick über die Innenstadtkulisse beleben das Schlossumfeld. Neben der Stadtverwaltung beherbergt das Schloss das Heimatmuseum.

Vom Tal aus gesehen ist der Blick auf das Schloss von fast allen Seiten durch den dichten Bewuchs am Schlosshagen versperrt. Dies gilt insbesondere für die Sichtachse von Wupperaue und Bahnhofsplatz in Richtung Schloss.

Ziele und Projektbeschreibung

Das denkmalmalgeschützte und identitätsstiftende Schloss Hückeswagen soll grundlegend saniert und einer seiner hohen Bedeutung angemessenen Nutzung zugeführt werden. Das Schloss soll zum belebten Mittelpunkt der Stadt Hückeswagen werden.

Um eine Umnutzung vorzubereiten, wurden in den Jahren 2020/2021 eine Bauzustandsuntersuchung sowie eine architektonische Machbarkeitsstudie für die Entwicklung des Schlosses durchgeführt. Mit dieser Machbarkeitsstudie sollen der Sanierungsaufwand und die Nutzungsoptionen des Gebäudes ermittelt werden.

Darüber hinaus erarbeitet die Stadtverwaltung unter dem Projekttitel „Verwaltung 4.0“ bis zum Herbst 2021 ein Konzept zur Neustrukturierung der Verwaltung – dies in räumlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht.

Anfang des Jahres 2021 hat die Schloss-Stadt zudem das Architekturbüro gernot schulz : architektur mit der architektonischen Planung für das Gebäude unter bautechnischen, brandschutzrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen und klimatischen Gesichtspunkten beauftragt. Die Schloss-Stadt Hückeswagen legt Wert auf eine nachhaltige Baumaßnahme unter Berücksichtigung energieeffizienter Bauweisen und dem Einsatz erneuerbarer Energien. Es ist ein Bauwerk anzustreben, das eine möglichst ausgeglichene Energiebilanz aufweist. Darüber hinaus ist dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit unter dem Gesichtspunkt geringer Wartungs- und Erhaltungskosten Rechnung zu tragen. Seitens der Schloss-Stadt Hückeswagen wird dem behutsamen Umgang mit der historischen Bausubstanz bei gleichzeitiger Transformation ins heutige Zeitalter ein hoher Stellenwert beigemessen. Dabei soll der Charakter des Schlosses erhalten bleiben und zeitgemäß weiterentwickelt werden.

Die Vorplanungen und ein erstes Nutzungskonzept liegen nun zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des ISEKs vor.

Nutzungskonzept

Die geplanten Nutzungen sind in den Grundrissen pro Etage abzulesen. Quelle aller folgenden Plandarstellungen und Visualisierungen gernot schulz : architektur. 2021

Erdgeschoss: Schlosssaal als multifunktionaler Veranstaltungsraum, InfoPoint im Entree, Café, Erlebnisräume für die Stadtgeschichte

Obergeschoss I Multifunktionale Begegnungsräume für Vereinsnutzungen, Kreative und kulturelle Nutzungen, Co-Working

Obergeschoss II: Multifunktionale Arbeitsräume für die Neuorganisation von Verwaltung 4.0

Obergeschoss III: Öfentlicher Multifunktionsraum

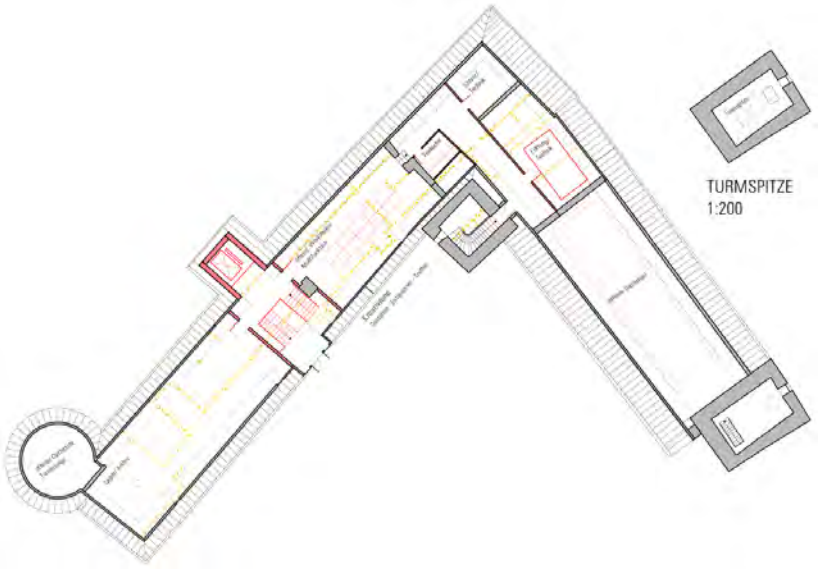

Impressionen	
Stand der Projektbearbeitung	Zum Projekt Schloss liegt zur Beschlussfassung die fertige Machbarkeitsstudie mit einer ersten Kostenschätzung vor. Die erarbeitete Nutzungsstruktur entspricht den Wünschen von Stadtgesellschaft und Politik. Ebenso wurden die Ideen den fördergebenedne Stellen vorgelegt. Für die konkrete Förderantragsstellung werden vertiefende Planungen erarbeitet.
Projektlaufzeit	Offen
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Denkmalschutzbehörde, Regionale 2025 Agentur, Oberbergischer Kreis, Vereine, lokale Gastronomen, weitere Multiplikatoren aus der Region
Kosten	**Offen**
Fördermittel	Offen

5.3 Handlungsfeld B: Die Altstadt als lebendiges Versorgungs- und Dienstleistungszentrum

5.3.1 Studie Wohnen, Arbeiten und [Er]leben im Denkmal 2.0

Projekt	Studie Wohnen, Arbeiten und [Er]leben im Denkmal 2.0 B1
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Die nachhaltige Belebung und Inwertsetzung der Altstadt ist die zentrale Aufgabenstellung der Innenstadterneuerung von Hückeswagen. Damit soll die Altstadt, insbesondere die Islandstraße in ihrer Funktion als belebter Mittelpunkt für die Stadtgesellschaft und Gegenstück zum Fachmarktzentrum Etapler Platz gestärkt werden. Maßgeblich wird auch die künftige Entwicklung des Schlosses in die Chancen und Perspektiven für die Altstadt hineinspielen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat großes Potenzial, von ihrer günstigen Lage im Norden des Naturparks Bergisches Land zu profitieren. Die Nähe zu den zahlreichen Talsperren und der Wasserquintett-Radweg führen an den Wochenenden unzählige Fahrradfahrer auf den Radweg durch die Wupperauen und auf den Bahnhofsplatz mit der Eisdiele. Freizeitorientierte Themen wie Bewegung in der Natur und Freizeiterlebnis gewinnen an Bedeutung. Dieses Potenzial kann die Schloss-Stadt derzeit nicht hinreichend für sich nutzen. Die Fahrradinfrastruktur und die fußläufigen Wegebeziehungen in der Innenstadt sind ausbaufähig, die Plätze wenig einladend, der Blick zum Schloss aus vielen Richtungen versperrt. Fahrradfahrer, die den Weg zum Schloss dennoch finden, werden enttäuscht, weil das Schloss keine interessante Nutzung beherbergt. Ein gastronomisches Angebot sucht man vergebens. Ansprechende Übernachtungsmöglichkeiten in der historischen Altstadt sind Mangelware. Im Rahmen der Akteurswerkstatt „Denkmalgerechte Attraktivierung der Immobilienbestände für Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen“ (Mai 2019) ist die Idee entstanden, eine weitere Not zur Tugend zu machen: Die Immobilienbestände in der Altstadt stehen vor den Herausforderungen einer zeitgemäßen Weiterentwicklung und Belebung. Eigentümer kämpfen mit Leerständen oder Vermietungsschwierigkeiten. Aus dieser herausfordernden Situation heraus ist die Idee gewachsen, die unter Denkmalschutz stehenden Immobilien zum Teil für touristische Zwecke als Übernachtungsmöglichkeit umzufunktionieren. Dies ist ein Aspekt, der im Rahmen des Projektes berücksichtigt werden soll.

Ziele und Projektbeschreibung

Die Zielsetzung der Altstadt-Studie „Wohnen, Arbeiten und [Er]leben im Denkmal 2.0“ ist es, die Potenziale der Altstadt zu ermitteln sowie thematische und räumliche Schwerpunkte für die zielgerichtete Stärkung der Islandstraße und Marktstraße als Wohn- und Geschäftsstandort zu definieren. Es werden konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet, die als Grundlage für das weitere kommunale Handeln in der Altstadt dienen.

Mit dem Zukunftskonzept „Wohnen, Arbeiten und [Er]Leben im Denkmal 2.0“ sollen die Grundlagen für die nächsten Jahre gelegt werden. Ziel des Projekts ist es,

- einen Überblick über Eigentümer*innen, Nutzer*innen, Gebäudebestand zu gewinnen,
- ein Netzwerk aufzubauen, bei dem Eigentümer*innen, Nutzer*innen, weitere Akteur*innen und Stadtverwaltung auf Augenhöhe mit einem gemeinsamen Problem- und Zielverständnis arbeiten,
- Ideen für den Umgang mit dem Gebäudebestand partizipativ zu entwickeln,
- Ideen für die Aktivierung leerstehender oder mindergenutzter Ladenlokale zu entwickeln – Erweiterung des Nutzungsmixes, zum Beispiel durch Übernachtungsmöglichkeiten in der Altstadt,
- Ideen soweit auszuwählen, zu konkretisieren und zu prüfen, dass unmittelbar aus dem beauftragten Strategieprozess heraus Maßnahmen entstehen und Aufgaben klar sind sowie
- die Entwicklung und Vermarktung einer Marke bzw. eines Clusters voranzubringen.

Die historische Altstadt versprüht einen besonderen Charme, den es zu bewahren und hervorzuheben gilt. Dies kann nur erfolgreich geschehen, wenn Maßnahmen in öffentlicher und privater Hand gemeinsam umgesetzt werden.

Insgesamt soll für das Stadterneuerungsgebiet eine Strategie entwickelt und konkrete Handlungs-empfehlungen für die weitere Umsetzung gegeben werden. Der Schwerpunkt liegt auf der Stärkung der Islandstraße in ihrer Funktion als zentraler Einkaufs- und Versorgungsstandort.

Folgende Leistungen sollen bei der Konzepterstellung bearbeitet werden:

- Konkretisierung der Bestandsanalyse aus dem ISEK: Erfassung der Gebäude und des Gebäudezustands nach Inaugenscheinnahme auf Basis einer vorher abzustimmenden Kategorisierung, grundlegend für alle Gebäude von außen und ca. zehn problematische Gebäude auch von innen
- Erstellung eines Eigentümer- und Gebäudekatasters
- Erfassung und Beschreibung der funktionalen und substantiellen Mängel des Gebäudezustands in Gänze
- Beteiligung von Immobilieneigentümer*innen sowie aktueller und potenzieller Nutzergruppen – Netzwerkbildung, nachhaltige Strukturen aufbauen

- Definition von neuen Zielgruppen, die für die Altstadt und Stadtmitte gewonnen werden können
- Aufzeichnung von Nutzungsoptionen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Altstadt, basierend auf Best-Practice-Beispielen anderer Orte wie zum Beispiel „Innovative Einzelhandelsangebote“, Anreizbildung für Geschäftsneugründungen, „Wohnen im Denkmal“, „Wohnen und Kreatives Arbeiten“, Innenstadt als modernes Freilichtmuseum mit interaktiven Museumsinseln in leerstehenden Ladenlokalen, Gesundheitsdienstleistungen, öffentliche Einrichtungen mit einer hohen Kundenfrequenz und qualitätsvolle Gastronomiebetriebe mit Außengastronomie zur Belebung der Islandstraße, Modellprojekt neue Übernachtungsmöglichkeiten in der Altstadt (z. B. nach dem Vorbild des Grätzlhotels in Wien)
- Abwägung und Priorisierung von Instrumenten für eine nachhaltige Sicherung und Stärkung der Islandstraße und Marktstraße als Wohn-, Handels- und Dienstleistungsschwerpunkt
- In enger Zusammenarbeit mit den Immobilieneigentümer*innen ist eine Strategie für die Inwertsetzung der Denkmäler zu erarbeiten. Dabei sollen unterschiedliche Entwicklungsansätze untersucht werden. Denkbar sind Geschäftsneugründungen, gastronomische Start-ups, temporäre Pop-up-Stores zur Erprobung neuer Geschäftsmodelle, kulturwirtschaftliche Nutzungen, bürgerschaftliche und nachbarschaftliche Nutzungen oder auch freizeitorientierte Ansätze unter dem Arbeitstitel „Schlaf´ mal im Denkmal“. Hierzu sollen Gesprächsrunden mit mitwirkungsbereiten Eigentümer*innen, Investor*innen, Unterstützer*innen und dem Tourismusverband geführt und eine sinnvolle Strategie gemeinsam entwickelt werden
- Erarbeitung einer zeitlich gestaffelten, möglichst konkreten Strategie in Form eines Arbeitshandbuchs, was zu welchem Zeitpunkt zu initiieren ist, um eine Verjüngung der Bewohnerschaft, eine nachhaltige Nutzungsstruktur, eine Ausweitung der Belebung und Attraktivierung des Gebäude- und Wohnungszustands zu erreichen
- Herausarbeitung der Wechselwirkung zwischen Altstadt und Schloss – ganzheitlicher Ansatz. Zu beachten sind die Ergebnisse der Bauzustandsuntersuchung sowie der architektonischen Machbarkeitsstudie für die Entwicklung des Schlosses, die bis Januar 2021 vorliegen sollen
- Erstellung eines Businessplans mit Kosten-Nutzen-Analyse – je nach Modellcharakter und Rentierlichkeit der Maßnahme ist zu prüfen, ob für die Umsetzung (Städtebau-)Fördermittel beantragt werden können. Andernfalls sind andere Finanzierungsmodelle zu entwickeln

Insgesamt soll für die Innenstadt eine Strategie u. a. mit den o. g. Aspekten entwickelt und konkrete Handlungsempfehlungen für die weitere Umsetzung gegeben werden. Um Nutzungsänderungen zu begünstigen, soll politisch beraten werden, ob für den Bereich der Altstadt eine Ausnahmeregelung vom Stellplatznachweis erarbeitet wird. Dies würde in Summe mit den weiteren diskutierten Maßnahmen und Angeboten in der Innenstadt den Prozess der Wiederbelebung der historischen Altstadt vorantreiben.

Projektlaufzeit	2021
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Aktuelle Eigentümer und potenzielle Investoren, Kooperationspartner bei „Bauforum“: BEW Bergische Energie und Wasser GmbH (Heizung, Nutzung regenerativer Energie, Energiesachverständige, Thermografie, Smart Home), Oberbergischer Kreis, Tourismusregion Remscheid, Solingen, Wuppertal, „Das Bergische“ - Naturarena
Kosten	**60.000 €**
Fördermittel	Sofortprogramm „Zukunft Innenstadt“ (bereits bewilligt)

5.3.2 Vorbereitende Untersuchungen für ein Sanierungsgebiet Altstadt

Projekt	Vorbereitende Untersuchungen für ein Sanierungsgebiet Altstadt	B2
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Die denkmalgeschützte Altstadt der Schloss-Stadt Hückeswagen ist das Herzstück und Aushängeschild der Innenstadt. Der hoch attraktive Immobilienbestand ist überwiegend durch Fachwerkhäuser mit charakteristisch bergischen Merkmalen wie grünen Fensterläden und Schieferfassaden gekennzeichnet. Der Immobilienbestand weist zum Teil erheblichen Instandsetzungs- und Sanierungsbedarf auf. Über die bauliche Instandsetzung hinaus spielt eine zeitgemäße technische Modernisierung unter ökologischen Gesichtspunkten eine Rolle. Es ist davon auszugehen, dass eine denkmalgerechte Sanierung der Immobilien zum Teil mit erheblichen Kosten verbunden sein wird, sodass einige Eigentümer voraussichtlich davon absehen werden, Investitionen zu tätigen. Neben der äußeren Aufwertung der Immobilien muss auch das Innere der Gebäude auf den Prüfstand gestellt werden. Themen wie attraktive Grundrisse für junge Familien oder ältere Menschen, Reduzierung von Barrieren, moderne Ausstattung oder auch veränderte Grundrisse für Ladenlokale müssen bearbeitet werden. **Ziele und Projektbeschreibung** Das prägende und identitätsstiftende Erscheinungsbild der Altstadt ist für die Zukunft zu erhalten und in Wert zu setzen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist mit dem vorliegenden ISEK ein Bündel an Maßnahmen vorgesehen. Hierzu zählen das Hof- und Fassadenprogramm und ein Stadtteilarchitekt für die kostenlose Erstberatung. Die Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB sollen zum Start der ISEK-Umsetzung zusätzlich erörtern, ob es sinnvoll ist, die denkmalgeschützte Altstadt als Sanierungsgebiet auszuweisen. Die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets ist ein gutes Instrument, um eine zügige Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten. Auch im vereinfachten Verfahren gilt das gesetzliche Vorkaufsrecht der Stadt beim Kauf von Grundstücken, städtebauliche Gebote (nach den Paragrafen 177-179 BauGB) können von der Stadt gezielt eingesetzt werden. Gemäß § 7 h Einkommensteuergesetz kann der Steuerpflichtige in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 v. H. und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 v. H. der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB absetzen.	

	Entscheidend für die Sanierungsmaßnahme ist, dass ein öffentliches Interesse vorliegen muss, was im Falle der historischen Altstadt gegeben ist. Die Altstadt soll für neue Zielgruppen erschlossen werden, hierzu bedarf es vieler unterstützender Angebote. Die Vorbereitenden Untersuchungen umfassen: ▪ Analyse der städtebaulichen Missstände ▪ Allgemeine und spezielle Zielsetzungen der Sanierung ▪ Befragung und Ermittlung der Mitwirkungsbereitschaft ▪ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ▪ Kostenübersicht ▪ Empfehlung für ein Sanierungsverfahren ▪ Beurteilung der Durchführbarkeit der Sanierung ▪ Bewertung der nachteiligen Auswirkungen auf die von der Sanierung Betroffenen ▪ Vorschlag zur Abgrenzung des formellen Sanierungsgebiets
Projektlaufzeit	2022 – 2023
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Immobilieneigentümer
Kosten	**40.000 €**
Fördermittel	Städtebauförderung

5.3.3 Gestaltungshandbuch für das Hof- und Fassadenprogramm

Projekt	Gestaltungshandbuch für das Hof- und Fassadenprogramm B3
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Insgesamt bietet sich vor allem in der Altstadt ein homogenes Bild der für die Region typischen Architektur mit schieferverkleideten Gebäuden mit weißen Fensterrahmen und grünen Fensterläden. Gleichzeitig wird an zahlreichen Gebäuden sowie auch im öffentlichen Raum Sanierungsbedarf erkennbar. Auch in der Bürgerschaft wurde der Wunsch geäußert, bei der Sanierung von teilweise denkmalgeschützten Immobilien unterstützt zu werden, beispielsweise mit Bildern von guten Gestaltungsbeispielen. Bereits 1984 wurde für die Altstadt eine Satzung für den Denkmalbereich „Stadtkern“ in der Stadt Hückeswagen festgelegt, der diesen Bereich unter Schutz stellt. Bei Veränderungsabsichten an Denkmälern berät bereits die entsprechende Ansprechpartnerin bei der Stadt auf Grundlage dieser Satzung. **Ziele und Projektinhalte** Ziel des Gestaltungshandbuchs ist es, anregende und umfassende Informationen einerseits zur Sanierung von Gebäuden und die Gestaltung von privaten Freiflächen zu geben, andererseits wichtige gestalterische Vorgaben für die Gestaltung des öffentlichen Raums zu treffen. Damit soll der historische Charakter der Innenstadt gewahrt und gleichzeitig eine zeitgemäße Sanierung der Gebäude bzw. einladende Gestaltung mit Anreizen zum Verweilen geschaffen werden. Das Gestaltungshandbuch ist dabei auch eine Ergänzung zur Gestaltungsatzung. Mithilfe von Erläuterungen und bebilderten Best-Practice-Beispielen kann so die Akzeptanz der Gestaltungssatzung erhöht und die Satzungsziele konfliktfrei erreicht werden. Es erleichtert den Umgang mit dem Thema Denkmal und die Planung einer Modernisierung bzw. Sanierung.

	Ein ansprechendes Ortsbild ist nicht nur wichtig zum Erhalt bzw. den Ausbau der touristischen Attraktivität, sondern es ist gleichzeitig identitätsbildend und erhöht die Attraktivität aus Bewohnersicht. Gleichzeitig müssen bei Sanierungen/Modernisierungen auch funktionale Kriterien und Ansprüche an die jeweilige Funktion (Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie) erfüllt werden. Als wichtiges Hilfsmittel bei der Beratung der Eigentümerschaft und in der Umsetzung des Hof – und Fassadenprogramms sind folgende Themen zu betrachten: ▪ Erläuterungen zum Denkmalschutz allgemein ▪ Überblick über regionale Baukultur und die baugeschichtliche Entwicklung ▪ Herausstellen der baulichen Qualitäten und erhaltenswerten Besonderheiten ▪ Erläuterung baufachlicher Grundlagen und Gestaltungsanforderungen mit Beispielen ▪ Hinweise zu technischen Lösungen im Einklang mit Denkmalschutz ▪ Darstellung von positiven Beispielen und Sanierungsprojekten mit Anschauungsmaterial und Ideen für eine schönere Innenstadt (Häuser und Gärten) ▪ Aufzeigen von Lösungen für die Gestaltung von Gärten und Freiflächen unter Naturschutz-Aspekten (Vögel, Bienen, Auswahl heimischer Pflanzen etc.) ▪ Darstellung der rechtlichen Grundlagen, Fördermöglichkeiten und Ansprechpartner Das Gestaltungshandbuch soll extern vergeben werden. Wichtig ist die enge Zusammenarbeit mit der unteren Denkmalbehörde. Auch die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW, die Eigentümerschaft in der Innenstadt und die interessierte Öffentlichkeit sind zu beteiligen.
Projektlaufzeit	2022 – 2023
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Externer Auftragnehmer (z. B. Architekt, Stadtplaner, Landschaftsarchitekt), Eigentümerschaft, interessierte Öffentlichkeit, AGHSO
Kosten	**35.000 €**
Fördermittel	Städtebauförderung

5.3.4 Hof- und Fassadenprogramm

Projekt	Hof- und Fassadenprogramm	B4
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Um die Innenstadt baulich und stadtbildprägend aufzuwerten, soll ein Erneuerungsprozess der zum Teil denkmalgeschützten Wohnbestände und der Geschäftshäuser, damit verbunden auch eine Imageverbesserung, angestoßen werden. Dazu wird ein Hof- und Fassadenprogramm als Anreiz für Investitionen durch die Eigentümerschaft aufgelegt. Durch die finanzielle Unterstützung kann die notwendige Aufwertung der Wohn- und Geschäftsgebäude sowie eine Umgestaltung der privaten Freiflächen in Gang gesetzt werden. Zusammen mit den geplanten gestalterischen Maßnahmen im öffentlichen Raum werden die Altstadt und die Innenstadt insgesamt aufgewertet und erlebbar gemacht. **Ziele und Projektbeschreibung** Zum Start des Hof- und Fassadenprogramms wird die Stadt Hückeswagen eine kommunale Richtlinie zur Anwendung des Programms erarbeiten. Die Umsetzungsmodalitäten des Programms sind passgenau auf die Gegebenheiten in der Altstadt und Innenstadt anzupassen. In der Richtlinie wird festgelegt, welche konkreten Ziele verfolgt und welche Gebäudetypen gefördert werden sollen (Nutzung, Alter, Geschossigkeit und/oder Anzahl Wohneinheiten), wie hoch die Förderhöhe für Teilmaßnahmen sein kann und wie die Rahmenbedingungen der Förderung aussehen werden. Mittels eines Flyers, Plakaten und des Gestaltungshandbuchs soll das Förderangebot publik gemacht und über die Rahmenbedingungen informiert werden. Die Betreuung übernimmt der Stadtteilarchitekt.	
Projektlaufzeit	2022-2027	
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen	
Projektbeteiligte	Stadtteilarchitekt, Eigentümer	
Kosten	Mindestkosten Privater	500.000 €
	Städtebauförderung	350.000 €
	Eigenanteil Schloss-Stadt Hückeswagen	150.000 €
	Gesamtkosten:	**1.000.000 €**
Fördermittel	Städtebauförderung	

5.3.5 Stadtteilarchitekt/in

Projekt	Stadtteilarchitekt/in B5
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Die Hückeswagener Altstadt ist Teil der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW. Damit geht die Stadt auch eine Verpflichtung ein, das historische Erbe auf besondere Weise zu schützen. Heute sind viele Eigentümer aufgrund ihres Alters nicht mehr bereit, in die Immobilie zu investieren und machen nur die nötigsten Instandsetzungen. Andere finden keine Nachfolger und die Immobilie wird an Personen verkauft, die sich dem Erbe nicht verbunden fühlen oder die notwendigen Investitionen nicht tätigen können. Dieser Trend muss sich wieder umkehren. Das Ziel der Stadtteilerneuerung ist daher, die Altstadt mit ihrem denkmalwerten bergischen Fachwerkhäuserbestand mit neuen Nutzungen zu beleben, um auch neue Eigentümer und Interessenten zu gewinnen. Ein zentrales Problem bei der Vermarktung bzw. Wiedernutzung von Denkmälern, Bestandsimmobilien und Altbauten ist die Einschätzung des Modernisierungsaufwands. Im Gegensatz zu Neubauten fehlt es den Bauherrn oft an fundierten Grundlagen für die Einschätzung der Kosten. Bereits im Vorfeld des Erwerbs fallen Kosten für erforderliche Gutachten zur Einschätzung des Bauzustands und der anstehenden Maßnahmen an. Dieser zusätzliche Aufwand kann sich als wesentliches Entwicklungshemmnis für die Reaktivierung von Altbausubstanz herausstellen. **Ziele und Projektbeschreibung** Für die Immobilien, die dringend sowohl eine bauliche und denkmalgerechte Erneuerung als auch eine neue Nutzung benötigen, soll eine baufachliche Beratung eingesetzt werden. Mit einer aufsuchenden Arbeit soll der Stadtteilarchitekt Eigentümer ansprechen, beraten und sie auf den ersten Schritten zur Sanierung begleiten. Dies kann durch erste Nutzungsideen oder Gestaltungskonzepte oder auch eine denkmalfachliche Beratung erfolgen. Der Stadtteilarchitekt wird über Förder- und Finanzierungsangebote informieren, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten der Investitionen bei selbstbewohnten Denkmälern erläutern und Hinweise zu Brandschutzrechtlichen Anforderungen bei Umnutzung geben. Ziel ist, insbesondere die denkmalgeschützten Bauwerke zu sichern, zu erneuern und für eine breite Klientel interessant zu machen. Bei der Sanierung und Nutzungsänderung sind die touristischen Belange und Ziele zu berücksichtigen.

	Wichtige „neue“ Zielgruppen für das Wohnen in der Innenstadt sind primär junge Familien und ältere Menschen. Um die Immobilienbestände für diese Zielgruppen erstrebenswert zu gestalten, wären Modernisierungen jenseits der Verschönerung der Fassaden wünschenswert, u. a. die Vergrößerung von Fenstern, Anbau von Balkonen, Änderungen des Grundrisses, Barrierefreiheit oder energetische Maßnahmen. Ein weiterer Bestandteil der Beratung ist die Vermittlung und das Zusammenbringen von alten Eigentümern und jungen Käufern. Dazu ist ein Portal zu entwickeln, bei dem sich sowohl Miet- und Kaufinteressenten als auch verkaufsinteressierte Eigentümer anmelden können. Diese Aufgabe soll in Zusammenarbeit mit dem Citymanagement bearbeitet werden. Der Stadtteilarchitekt betreut auch das Hof- und Fassadenprogramm. Dieses umfasst sowohl Angebote für die historische Altstadt als auch für den Innenstadtbereich. Entsprechend der vielfältigen Aufgaben ist nicht davon auszugehen, dass eine einzelne Person als Stadtteilarchitekt in Frage kommt. Vielmehr ist es zielführend, wenn ein Architekturbüro diese Aufgabe übernimmt, das Kompetenzen u. a. in den Arbeitsbereichen ▪ Denkmalsanierung und energetische Sanierung, ▪ Architektur/Hochbau, ▪ Stadtplanung, ▪ Moderation, Bürgeransprache, Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit hat und eine regelmäßige Vor-Ort-Präsenz garantieren kann. Die Aufgabe des Stadtteilarchitekten soll extern vergeben werden. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Bündelung und Koordination der Informationsmöglichkeiten und Öffentlichkeitsarbeit mit vorhandenen und geplanten Beratungsstrukturen. Eine enge Zusammenarbeit mit der Unteren Denkmalbehörde ist vorausgesetzt. Es ist geplant, dass der Stadtteilarchitekt eng mit dem Citymanagement zusammenarbeitet.
Projektlaufzeit	2022 – 2027
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Eigentümer
Kosten	**Gesamtkosten** **200.000 €**
Fördermittel	Städtebauförderung

5.4 Handlungsfeld C: Aufwertung des öffentlichen Raums - Verbindungen zwischen Alt- und „Neustadt“ schaffen

5.4.1 Bahnhofsplatz als zentraler Treffpunkt auf der Achse zwischen Schloss und Wupper

Projekt	Bahnhofsplatz als zentraler Treffpunkt auf der Achse zwischen Schloss und Wupper	C1
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Der Bahnhofsplatz liegt zentral zwischen der Bahnhofstraße nördlich des Etapler Platzes in direkter Nähe zur Altstadt und zum Schloss. Umgeben wird er von Gebäuden unterschiedlichen Baualters, die durch das Bürgerbüro, Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe genutzt werden. Diese Angebote sowie der Etapler Platz in direkter Nähe wirken als ein wichtiger Frequenzbringer. Der Platz ist geprägt durch seine starke Topografie, die von der Bahnhofstraße in Richtung des Bürgerbüros abfällt. Der Platz wird vor allem als Parkplatz für Dauer- und Kurzparker genutzt und dient der Anlieferung der angrenzenden Lebensmittelmärkte. Auf dem Platz sind Denkmäler, u. a. zum Andenken an die im Krieg Gefallenen, ein Teilstück der Berliner Mauer sowie vereinzelt Fahrradabstellanlagen angeordnet. Insbesondere durch die stark frequentierte Eisdiele sowie das Restaurant im Glasgebäude hat sich der Platz für die Hückeswagener zu einem Platz zum Sehen und Gesehen werden entwickelt. Darüber hinaus nutzen an den Wochenenden zahlreiche Radfahrer die Radwege entlang der Wupper, die sich nordöstlich des Bahnhofsplatzes befinden. Die Eisdiele ist auch für diese Radfahrer eine wichtige Anlaufstelle. Neben der eigentlichen, nahezu rechteckigen Platzfläche entwickeln sich Wege als Verbindung zum Etapler Platz, zu den Wupperauen, zu den Lebensmittelmärkten und Parkplätzen. Diese Wegebeziehungen weisen einen Hinterhofcharakter auf. Gerade für Gäste fehlt eine klare Orientierung und einladende Wirkung zu den verschiedenen Zielen. Südwestlich des Bahnhofsplatzes liegt das Schloss auf dem Schlossberg, der jedoch durch seinen starken Bewuchs die Sichtachse einschränkt. Der Fußweg zum Schloss wurde im Rahmen der Regionale 2010 angelegt und führt Ortskundige auf kurzem Weg hinauf zum Schloss.

Ziele und Projektinhalte

Ziel der Umgestaltung ist es, dass der Bahnhofsplatz ein beliebter Treffpunkt wird, an dem das Thema „Sehen und gesehen werden“ gelebt wird. Auch für Touristen und Besucher soll der Platz eine Ausstrahlung entfalten, die zum Aufenthalt einlädt. Der Platz ist eine zentrale Verbindung zwischen dem Schloss bzw. der Altstadt auf der einen Seite sowie dem Etapler Platz mit seinen Nutzungen und den Grünräumen auf der anderen Seite. Ihm obliegt somit eine Scharnierfunktion zwischen Altstadt und „Neustadt“, der er künftig auch städtebaulich gerecht werden soll. Mit der Überplanung des Bahnhofsplatzes wurden die Landschaftsarchitekten und Stadtplaner des Büros Lohaus/Carl/Köhlmos beauftragt. Die Umgestaltung des Bahnhofsplatzes ist das Starterprojekt im Rahmen des ISEKs. Mit dem Gesamtförderantrag im September 2021 wird somit eine Planung gemäß Leistungsphase 3 HOAI vorgelegt.

Grundlegend ist, dass der Platz nicht mehr zum Dauerparken genutzt wird. Gleichzeitig sollen wenige Haltemöglichkeiten u. a. für die stark frequentierte Postfiliale, eingerichtet sowie die Andienung an die Lebensmittelmärkte per Lkw weiterhin gewährleistet werden. Alternative Parkplätze sind bereits zahlreich im unterirdischen Parkhaus vorhanden; diese sollen ggf. durch weitere an der Bahnhofstraße ergänzt werden.

Die Platzfläche soll aufgeräumt, begrünt und möbliert werden, um u. a. für Veranstaltungen genutzt werden zu können. Eine Idee im Rahmen der Bürgerbeteiligung war es, die bestehende Topographie zu nutzen und terrassenförmige Flächen anzulegen. Die bestehenden Denkmäler sind in die Gestaltung zu integrieren.

Die bestehende Bushaltestelle soll am Bahnhofsplatz verbleiben, jedoch verlagert werden, um die Blickbeziehung zum Schloss zu verbessern und den Platz in Richtung Schloss zu öffnen. Es soll eine Mobilstation entstehen, die verschiedene Mobilitätsformen miteinander verknüpft. Es können z. B. Fahrradabstellanlagen, eine E-Bike-Ladestation, Car-Sharing sowie Informationen zur Stadt, zu touristischen Highlights und Radrouten angeboten werden.

Die Platzfläche soll insgesamt zu einem Treffpunkt mit Gastronomie und Spielangeboten für alle Generationen, z. B. mit einem Fontänenfeld, Schach- oder Bouleflächen, gestaltet werden. Der bestehende Wochenmarkt kann auf die Islandstraße bzw. den Wilhelmsplatz verlegt werden, der Bahnhofplatz für weitere Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Stärkung der Achse Wupperaue, Bahnhofsplatz und Schloss. So könnten die Wegeverbindungen gestalterisch durch ein Band, z. B. durch Bodenintarsien, hervorgehoben werden. Der Weg zum Schloss soll beispielsweise mit einer künstlerischen Beleuchtung inszeniert und hervorgehoben werden.

Planung	 *Quelle: Lohaus/Carl/Köhlmos*
Projektlaufzeit	2022 – 2024
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen, Baulastträger Bundesrepublik Deutschland
Projektbeteiligte	Externe Planer, Anwohner und anliegende Gewerbetreibende (inkl. Lebensmittelversorger), Tourismusverbände, breite Öffentlichkeit, Marktbetreiber
Kosten	**2.976.000 €**
Fördermittel	Städtebauförderung

5.4.2 Wilhelmsplatz, Islandstraße und Wege in der Altstadt

Projekt	Wilhelmsplatz, Islandstraße und Wege in der Altstadt C2
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Der Wilhelmsplatz liegt zentral an der Bahnhofstraße in direkter Nähe zum Etapler Platz und ist somit der Eingang zur Altstadt und zugleich Verbindungsglied zwischen „Alt“ und „Neu“. Die verkehrliche Belastung der Bahnhofstraße durch Pkw und Lkw beschränkt die Aufenthaltsqualität auf dem Wilhelmsplatz, auch wenn bereits durch den Neubau der Alten Ladestraße als Umgehungsstraße eine deutliche Abnahme des Verkehrs auf der Bahnhofstraße zu spüren ist. An zwei Seiten wird der Platz von der Bahnhof- bzw. Goethestraße begrenzt. Darüber hinaus rahmt die historische Bebauung im bergischen Stil den Platz. Genutzt werden diese Gebäude durch das Kolpinghaus, eine Apotheke, einen preisorientierten Anbieter von Artikeln des täglichen Bedarfs und eine Eisdiele. Die Gebäude sind in unterschiedlich gutem Zustand. Der Wilhelmsplatz ist insgesamt sehr grün gestaltet, mit zahlreichen höher gelegenen Beeten und Rasenflächen, die jedoch aufgrund ihrer Höhe und Umfriedung kaum genutzt werden. Zentrales Gestaltungselement ist der ehemalige Brunnen, der im Volksmund „Schaschlik-Spieß“ genannt wird. Er ist nicht mehr in Betrieb und in ein Pflanzbeet integriert. Die kleinteilige Fläche des Wilhelmsplatzes wird durch die Außengastronomie der anliegenden Eisdiele und des Kolpinghauses genutzt. Der Platz ist mit einigen Sitzgelegenheiten und Pflanzkübeln sowie Informationstafeln ausgestattet, die jedoch uneinheitlich und teilweise stark in die Jahre gekommen wirken. Die Islandstraße bildet die zentrale Geschäftslage in der Altstadt und ist durch ihre starke Topografie, die von der Kölner Straße bis zur Bahnhofstraße bzw. dem Wilhelmsplatz abfällt, geprägt. Die zahlreichen Ladenlokale werden für den Einzelhandel, Dienstleistungen und durch die Gastronomie genutzt. Es sind einige Filialisten vorhanden, der Schwerpunkt liegt jedoch auf inhabergeführten Geschäften. Auffällig sind einige leerstehende Ladenlokale. Gleichzeitig befinden sich liebevoll gestaltete Geschäfte und Gastronomiebetriebe auf der Islandstraße, die das Engagement der Gewerbetreibenden vor Ort zeigen. Gepflastert ist die Islandstraße in einem überwiegend intakten, kleinteiligen, hellgrauen Altstadtpflaster, das jedoch ab der Gabelung zur Waidmarktstraße am sogenannten Weberdenkmal unterbrochen ist. Die zahlreichen unterschiedlichen Bäume und Sträucher sind mit Pflaster eingefasst, das teilweise ungepflegt wirkt und vor allem für Radfahrer und Fußgänger eine Stolperfalle darstellt.

Für Pkw-Fahrer ist die Durchfahrt vom Wilhelmsplatz zur Friedrichstraße im Einrichtungsverkehr möglich. Straßenbegleitendes Parken ist in ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Die Bereiche vor den Ladenlokalen bzw. die Gehwege sind teilweise sehr schmal und durch die Fahrbahn, die Parkplätze und die Baumeinfassungen begrenzt. Sitzgelegenheiten und weiteres Stadtmobiliar sind zwar vorhanden, jedoch aus unterschiedlichen Epochen und in unterschiedlicher Materialität und Pflegezuständen. Durch die Initiative (D)Ein-€-für-Hückeswagen wurden neue Bänke aufgestellt, die sich positiv hervorheben.

Ziele und Projektinhalte

Ziel der Aufwertung ist es, den Wilhelmsplatz als Auftakt in die Altstadt und als wichtiges Scharniergelenk zwischen Alt und Neu zu inszenieren. Der Platz soll zum Treffen und Verweilen einladen sowie Platz für Veranstaltungen, den Wochenmarkt und Außengastronomie bieten. Aufgrund seiner Lage und Ausrichtung lädt er zum Sonnen ein.

Der Wilhelmsplatz wird im neuen Gestaltungsduktus der Innenstadt hergestellt, der den Charakter der historischen Altstadt beibehält und gleichzeitig neue Impulse gibt. So soll der Platz von Beeten und allem bestehenden Mobiliar freigeräumt und zu einem transparenten Platz umgestaltet werden. Sollte es aus verkehrstechnischer Sicht möglich sein, die Abbiegespur der Bahnhofstraße in die Goethestraße zurückzubauen, soll diese Fläche ebenfalls dem Platz zugeschrieben werden. Zur Bahnhofstraße ist eine niedrige grüne Abgrenzung geplant.

Bäume mit attraktiver Blühphase, z. B. Kirschbäume, rahmen den neuen Wilhelmsplatz. Im Zentrum des Platzes soll eine künstlerisch ansprechende Wasserskulptur angelegt werden, die Jung und Alt zum Spielen und Verweilen anregt und besonders Familien anzieht. In den Platz wird die bestehende Außengastronomie integriert und durch Sitzgelegenheiten ergänzt, die zum Aufenthalt ohne Verzehrzwang einladen. Auch für Veranstaltungen wie den Wochenmarkt kann der Platz genutzt werden.

Die Islandstraße und die Waidmarktstraße sollen unter Beibehaltung des Charmes der historischen Altstadt zeitgemäß gestaltet werden. Ziel ist es, ein einheitliches, einladendes Bild zu schaffen, die Fußgängerfreundlichkeit zu erhöhen und eine längere Verweildauer zu erreichen.

Das bestehende Altstadtpflaster soll erhalten und gereinigt werden sowie in den bisher andersartig gepflasterten Bereich ausgeweitet werden. Sämtliche Bäume und Sträucher werden entfernt. Es wird geprüft, inwieweit Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit ergriffen werden können. So könnte beispielsweise eine Art schmaler Weg eingerichtet werden, auf dem Rollatoren, Kinderwagen etc. leichter fahren können.

Die klar strukturierte Islandstraße soll eine schmalere Fahrbahn erhalten, die einseitig von blühenden Bäumen, z. B. Kirschbäumen, in flachen Baumscheiben. gesäumt wird. Auf der anderen Straßenseite werden moderne Ausstattungselemente wie Bänke und Mülleimer angeordnet. Ein einseitiges Parken wird weiterhin ermöglicht. Durch die schmalere Fahrgasse und die flachen, übergehbaren Baumscheiben wird den Ladenlokalen mehr Raum, u. a. für Außengastronomie, gegeben. Auch der Wochenmarkt und weitere Veranstaltungen sollen entlang der Islandstraße und auf dem Wilhelmsplatz angeordnet werden können.

Im Verlauf der Islandstraße und der Waidmarktstraße werden größere und kleinere Platzsituationen kreiert. Der Wilhelmsplatz bildet hierbei den Auftakt, aber auch der Bereich am Weberdenkmal an der Abzweigung der Waidmarktstraße oder der Bereich vor dem Kultur-Haus-Zach sollen als kleine Plätze gestaltet werden. Aber auch die weiteren Wege und Straßen in der Altstadt werden erneuert und städtebauliche ergänzt.

Mit der Überplanung des Wilhelmplatzes, der Islandstraße und der Straßen wurden die Landschaftsarchitekten und Stadtplaner des Büros Lohaus/Carl/Köhlmos beauftragt. Quelle: Lohaus/Carl/Köhlmos 2021

Projektlaufzeit	2023 – 2025	
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen	
Projektbeteiligte	Anwohner, Einzelhändler und Gastronomen, breite Öffentlichkeit, AGHSO, Marktbetreiber, externe Planer	
Kosten	Kosten Umgestaltung Wilhelmsplatz	768.000 €
	Kosten Umgestaltung Islandstraße	1.440.000 €
	Kosten Umsetzung Marktberg	180.000 €
	Kosten Umsetzung Marktstraße	828.000 €
	Kosten Umgestaltung Bongartstraße	648.000 €
	Gesamtkosten:	**3.864.000 €**
Fördermittel	Städtebauförderung	

5.4.3 Bahnhofstraße und Kreuzung Peterstraße/Goethestraße/Wilhelmsplatz als fuß- und fahrradfreundliche Verbindungsachsen

Projekt	Bahnhofstraße und Kreuzung Peterstraße/ Goethestraße/Wilhelmsplatz als fuß- und fahrradfreundliche Verbindungsachsen C3
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Die Bahnhofstraße ist Teil der Bundesstraße 237 und trennt die Altstadt mit dem Schloss vom Fachmarktzentrum Etapler Platz und dem Bahnhofsplatz. Die Straße wird vor allem von Norden in Richtung Wipperfürth sowie als Verbindung zur Goethestraße genutzt. Die Straße wirkt als Barriere zwischen dem alten und neuen Teil der Innenstadt und im Verhältnis zur Nutzung überdimensioniert. Die seitlich angeordneten Parkplätze und Querungen vermindern die Durchfahrtsgeschwindigkeit nur bedingt. Die Goethestraße führt Richtung Südwesten entlang der Altstadt, während die Straße Etapler Platz die Altstadt mit dem Etapler Platz sowie der neu errichteten Alten Ladestraße verbindet. Die Straßen haben jeweils beidseitig Fußgängerwege außer im Bereich des Wilhelmsplatzes. Den Platz können Fußgänger queren, um von der Bahnhofstraße in die Goethestraße zu gelangen. Der Verkehrsfluss wird über eine Ampelschaltung geregelt. Das Abbiegen von der Bahnhofstraße in die Goethestraße ist über eine Abbiegespur ohne Ampel möglich. Durch den Neubau der Alten Ladestraße ist deutlich weniger Verkehr auf der Bundesstraße 237 (hier Bahnhof- und Peterstraße). Die Fahrbahnbreite wirkt dementsprechend überdimensioniert. Aus städtebaulicher Sicht trennt der zentrale Verkehrsknotenpunkt Goethestraße/Peterstraße/Etapler Platz/Bahnhofstraße die Innenstadt rund um den Etapler Platz von der Altstadt. Trotz einer rückläufigen Verkehrsfrequenz aufgrund der Umgehungsstraße wirken Straßenraum und Kreuzung als starke Barriere. Der Verkehrsfluss funktioniert auf der Kreuzung insgesamt, jedoch ist eine deutliche Hierarchie des Pkw-Verkehrs gegenüber Fahrradfahrern und Fußgängern zu spüren. Auch weisen die Straßen kaum Aufenthaltsqualität auf und laden nicht zum Flanieren ein.

Ziele und Projektinhalte

Ein Ziel der Umgestaltung der Bahnhofstraße ist es, die trennende Wirkung aufzuheben und die Bahnhofstraße im Gestaltungsduktus der Innenstadt umzugestalten. Die Bahnhofstraße soll als verbindendes Element der Altstadt mit dem Etapler und dem Bahnhofsplatz dienen. Hierzu ist eine weitere Verkehrsberuhigung unabdingbar.

Perspektivisch soll die Bahnhofstraße von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt und mit Rücksicht aufeinander genutzt werden. Sie wird somit Teil des Bahnhofsplatzes. Durch eine schmalere Fahrbahn und z. B. schräg angelegte Parkplätze soll zunächst eine Verkehrsreduzierung erreicht werden. Es soll geprüft werden, inwieweit eine Einbahnstraßenregelung und die Einrichtung eines Shared-Space-Bereichs möglich ist. In diesem Zusammenhang muss über die Entwidmung der Straße als Bundesstraße diskutiert werden.

Die Querung durch Fußgänger soll erleichtert und die Wege zum Schloss und zur Islandstraße beispielsweise durch eine Baumreihe mit Blühbäumen inszeniert werden.

Aus städtebaulicher Sicht soll der zentrale Verkehrsknotenpunkt aufgewertet und zu einem zentralen Innenstadteingang umgestaltet werden. Ziel ist es, den Bereich auch für Fußgänger und Radfahrer einladend zu nutzen und die Altstadt mit dem Etapler Platz zu verknüpfen.

Im ersten Schritt soll geprüft werden, inwieweit die Breite der Fahrspuren verringert werden kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass die Abbiegespur in die Goethestraße entfällt und die so entstehende Fläche der Gestaltung des Wilhelmsplatzes zugutekommt. Insgesamt sollen Maßnahmen ergriffen werden, die den motorisierten Verkehr verlangsamen, soweit es die Anforderungen an die klassifizierten Straßen zulassen.

Die Fußwegebeziehungen und die Verbindung zwischen Alt und Neu sollen gestärkt werden und die einzelnen Bereiche mehr Aufenthaltsqualität bekommen. Es gilt, aus einem reinen Verkehrsknotenpunkt einen gestalteten Innenstadteingang zu machen, der identifikationsstiftend und möglicherweise auch künstlerisch gestaltet ist. Darüber hinaus sollen Mobiliar und Bepflanzungen ergänzt werden. Fußgänger und Radfahrer sollen in die Altstadt bzw. zum Etapler Platz oder zu den Wupperauen geleitet werden.

In die Planungen zu integrieren sind die Überlegungen zum Verlauf einer neuen Radverbindung zwischen der Wupperaue, dem Stadtpark und den neuen Entwicklungen im Brunsbachtal.

Planungen und Impressionen	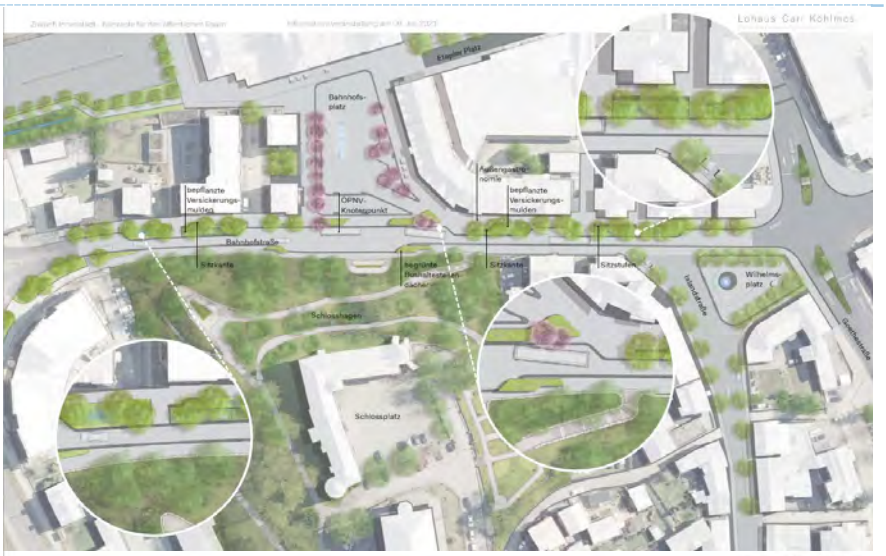
Projektlaufzeit	2021 – 2028
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen, Baulastträger Bundesrepublik Deutschland
Projektbeteiligte	Externe Planer, Anwohner und anliegende Gewerbetreibende (inkl. Lebensmittelversorger), Tourismusverbände, breite Öffentlichkeit, Marktbetreiber
Kosten	**Gesamtkosten: 2.484.000 €**
Fördermittel	Städtebauförderung (Platzgestaltung und Aufwertung der Nebenanlagen der Straße mit städtebaulichem Mehrwert)

5.4.4 Schlosshagen als grüner Naherholungsraum

Projekt	Schlosshagen als grüner Naherholungsraum C4
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Der Schlosshagen rund um das Schloss Hückeswagen ist vor allem im Norden und Westen bewaldet und von verschiedenen Fußwegen durchzogen, die das Schloss fußläufig an die Bachstraße, den Bahnhofsplatz und die Altstadt anschließen. Im Rahmen der Regionale 2010 wurde der Schlosshagen erneuert und als Naherholungsraum gestaltet. So wurden neue Wege und Sitzmöglichkeiten angelegt und Sichtbeziehungen hergestellt. Aktuell werden diese Wege und eine kleine Platzsituation mit Sitzgelegenheiten jedoch relativ wenig genutzt. Besucher, die sich beispielsweise am Bahnhofsplatz aufhalten, werden aktuell nicht eingeladen, die Wege zum Schloss über den Schlosshagen zu nutzen. Auch die Sichtachsen von verschiedenen Stellen der Innenstadt zum Schloss sind durch den sehr starken Bewuchs eingeschränkt. **Ziele und Projektinhalt** Ziel des Projekts ist es, die im Rahmen der Regionale 2010 begonnene Entwicklung des Schlosshagens fortzusetzen. Hierzu gilt es, ein schlüssiges Konzept für die Bepflanzung zu entwickeln. In Zeiten des Klimawandels und der Klimaanpassung sind Pflanzen auszuwählen, die unter den gegebenen Bedingungen langfristig den Schlosshagen begrünen. Im Zusammenhang mit einer neuen Nutzung soll die Bedeutung des Schlosses auch weiterhin herausgestellt werden. Der starke Bewuchs des Schlosshagens versteckt das Schloss aktuell jedoch eher. Zukünftig soll der Bewuchs den „grünen Rahmen“ für das Schloss bilden und Sichtbeziehungen ermöglichen. Auch gilt es, die Wege zu überprüfen und ggf. durch weitere Ausstattungselemente zu ergänzen.
Projektlaufzeit	2023 – 2026
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Neue Nutzer Schloss, breite Öffentlichkeit, externe Planer

Kosten	**Gesamtkosten:**	**300.000 €**
Fördermittel	Städtebauförderung	

5.5 Handlungsfeld D: Projektbegleitende Maßnahmen

5.5.1 Erstellung des ISEK Hückeswagen Innenstadt

Projekt	Erstellung des ISEK Hückeswagen Innenstadt D1
Projektbeschreibung	Die Voraussetzung für die Aufnahme in das Stadterneuerungsprogramm ist ein Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (ISEK). Dargestellt wird darin aufbauend auf einer Analyse der Potenziale und Handlungsbedarfe ein Maßnahmenprogramm, das in den kommenden Jahren sukzessive zur Stärkung und Weiterentwicklung der Innenstadt umgesetzt wird. Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH mit dem hier vorliegenden Konzept beauftragt. Folgende Bausteine werden mit dem Handlungskonzept bearbeitet. ▪ Startgespräch ▪ Auswertung vorliegender Gutachten und Aktualisierung der statistischen Daten ▪ Thematische Bestandsaufnahme ▪ Leitbild und Gesamtstrategie ▪ Handlungs- und Maßnahmenprogramm ▪ Erarbeitung eines Konzepts für die Projektumsetzung ▪ Kostenübersicht, Prioritäten und Zeitplanung ▪ Abschließende Abgrenzung des Stadterneuerungsgebiets und Abstimmung der Zwischenergebnisse mit Politik und Bezirksregierung ▪ Abschlussbericht Darüber hinaus wurde eine umfangreiche Beteiligung durchgeführt, um sowohl Akteure als auch die breite Öffentlichkeit möglichst intensiv bei der Problemerfassung und den Lösungsstrategien zu beteiligen. Folgende Beteiligungsschritte wurden durchgeführt: Auftaktveranstaltung, Raumerlebnis-Aktionen, Bürgerwerkstatt, Jugendbeteiligung, Expertencheck, Abschlussveranstaltung
Projektlaufzeit	2018 – 2021
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Projektbeteiligte	Innenstadtakteure und breite Öffentlichkeit, Bezirksregierung Köln
Kosten	**Gesamtkosten: 90.600 €**
Fördermittel	Städtebauförderung

5.5.2 Förderantragsmanagement 2019/2020/2021

Projekt	Förderantragsmanagement 2019/2020/2021 D2
Projektbeschreibung	Die Erstellung eines prüffähigen Förderantrags für die Städtebauförderung umfasst eine Fülle von Aufgaben. Die Stadt hat das Förderantragsmanagement extern vergeben. Darunter fallen u. a. folgende Aufgaben: ▪ Unterstützung der Schloss-Stadt bei der Erstellung prüffähiger Unterlagen für den Grundförderantrag und den ersten Jahresantrag 2022 ▪ Unterstützung bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Angebotseinholung ▪ Erstellung von Richtlinien ▪ Unterstützung bei der Konkretisierung von Nutzungskonzepten ▪ Koordination und Abstimmung mit den Fachgutachtern ▪ Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ▪ Fachliche Abstimmung mit der Verwaltung ▪ Politische Abstimmung ▪ Beteiligung von Akteuren in speziellen Beteiligungsformaten und Workshops ▪ Erzielung der Mitwirkungsbereitschaft von Eigentümern ▪ Erstellung bzw. Überarbeitung der Förderanträge ▪ Erstellung von Kosten- und Finanzierungsübersichten (KuFs) ▪ Aktualisierung des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts Das Förderantragsmanagement wurde in zwei Tranchen beauftragt.
Projektlaufzeit	2019 – 2021
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Externer Auftragnehmer
Kosten	**Kosten** **60.000€**
Fördermittel	Städtebauförderung

5.5.3 Stadtteil- und Citymanagement inkl. Projektsteuerung

Projekt	Stadtteil- und Citymanagement inkl. Projektsteuerung	D3
Projektbeschreibung	Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat sich mit dem Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept für die Innenstadt entschieden, einen umfassenden Erneuerungsprozess zu starten. Erfahrungsgemäß kommen damit umfassende neue Aufgaben auf die Stadt zu, die über die zeitlichen, personellen und organisatorischen Ressourcen hinausgehen. Das Stadtteil- und Citymanagement unterstützt daher die Stadt Hückeswagen, hier im Kern die Projektleitung und das städtische Projektteam, bei der Umsetzung des ISEK. Ein Stadtteilmanagement kann grundsätzlich die koordinierenden, steuernden und kommunikativen Aufgaben bei der Umsetzung des ISEK übernehmen, die die Stadt nicht abdecken kann. Dabei definiert die Stadt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die sie extern bearbeitet lassen möchte. Das Stadtteilmanagement soll vor allem Erfahrungen mit Stadterneuerungsprozessen vorweisen. Dabei sind Erfahrungen in städtebaulicher Planung, Moderation, Öffentlichkeitsarbeit und in weiteren Aufgabenfeldern der Steuerung im Quartier ebenso wünschenswert. Gleichwohl sind Kenntnisse in Beteiligungsverfahren nachzuweisen. Es ist zu prüfen, inwieweit eine Einrichtung von festen Sprechzeiten vor Ort für Beratungen und Bürgerfragen zielführend ist. Zu den Aufgaben des zeitlich befristeten Stadtteilmanagements können u. a. gehören: ▪ Mitarbeit bei der Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts ▪ Unterstützung der Projektleitung ▪ Teilnahme an der Projektgruppe und Gremien ▪ Moderation von projekt- und themenbezogenen Arbeitskreisen ▪ Konzipieren, Abstimmen, Organisieren und Durchführen von Beteiligungsverfahren ▪ Informations- und Kommunikationsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit ▪ Beratung und Unterstützung der Gewerbetreibenden und Immobilieneigentümer ▪ Netzwerkbildung in Einzelhandel und Gastronomie, Leerstandsmanagement ▪ Beratung und Unterstützung bei Neuansiedlung innovativer Geschäftskonzepte ▪ Erarbeitung eines Evaluationsberichts Das Integrierte Stadtteilentwicklungskonzept basiert auf einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies ist besonders wichtig, denn nur wenn die Bewohner und Akteure in den Prozess einbezogen werden, wird eine hohe Akzeptanz erzeugt. Nach der Startphase soll auch die Umsetzungsphase durch eine intensive Bürgerbeteiligung begleitet werden. Insgesamt sind innovative, aufsuchende und motivierende Beteiligungsformen zu entwickeln und anzuwenden.	

	Um die verschiedenen Zielgruppen zu erreichen, werden projektbezogene, niederschwellige Beteiligungsmöglichkeiten angeboten und Multiplikatoren bei der Vorbereitung und Umsetzung der Beteiligungsprozesse einbezogen. Die Beteiligungen werden durch das Stadtteilmanagement initiiert und organisiert. Kernthemen der Öffentlichkeitsarbeit sind die städtebaulichen Projekte sowie die Aufwertung des Einzelhandelsstandorts. Die Material- und Sachkosten sind über das Projekt Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung abgedeckt. Das Stadtteil- und Citymanagement soll auch Aufgaben der Projektsteuerung übernehmen, u. a.: ▪ Fördermittelmanagement (Mittelabrufe, Zuordnung Ausgaben, Zwischenverwendungsnachweise, KuF) ▪ Vorbereitung, Teilnahme, Nachbereitung von Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung Köln und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW ▪ Bearbeitung elektronischer Begleitinformationen und jährliche Ausgabenplanung ▪ Unterstützung bei Zwischen- und Schlussverwendungsnachweise ▪ Kostenverfolgung und -controlling (Aktualisierung und Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF), Pflege eines Kosten- und Maßnahmenplans (KoMa) ▪ Kontinuierliche Fortschreibung der maßnahmenbezogenen Zeitpläne ▪ Unterstützung bei Ausschreibungs-, Vergabe- und Wettbewerbsverfahren ▪ Erstellung eines jährlichen Projekt- und Sachstandsberichts ▪ Vorstellung des Umsetzungsstandes der Innenstadtentwicklung in politischen Gremien ▪ Teilnahme an Arbeitsgruppen, Sitzungen Das Stadtteilmanagement soll extern vergeben werden. Es wird ein Team gesucht, das Erfahrungen im Bereich der Stadterneuerung, im Vergaberecht, in der Erstellung von Verwendungsnachweisen sowie eine hohe kommunikative Kompetenz aufweist. Die Dauer des Projekts wird auf fünf Jahre angelegt. Es ist beabsichtigt, dass eine Person bzw. ein Team die Aufgabe der Projektbetreuung in einem eigenen Büro in der Innenstadt übernimmt.
Projektlaufzeit	2022 – 2027
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Werbegemeinschaft Hückeswagen, Stadtmarketing Hückeswagen e. V., Immobilieneigentümer, Gewerbetreibende, breite Öffentlichkeit
Kosten	**600.000 €**
Fördermittel	Städtebauförderung

5.5.4 Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung

Projekt	Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung D4
Projektbeschreibung	Die intensive Beteiligung und Aktivierung von Innenstadtakteuren soll auch nach der Erstellung des ISEKs fortgeführt werden. Mit dem Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept soll die Innenstadt von Hückeswagen umfassend aufgewertet und für neue Zielgruppen attraktiviert werden. Um dies zu erreichen, müssen die Akteure vor Ort und die Bewohner stetig an den Erneuerungsprozessen und Projektumsetzungen beteiligt und zur Eigeninitiative mobilisiert werden. Ebenso wichtig ist, durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit auf den Prozess, aber auch auf die Veränderungen hinzuweisen und die neuen Strukturen zu bewerben. Insgesamt sind innovative, aufsuchende und motivierende Beteiligungsformen zu entwickeln und anzuwenden. Um die verschiedenen Zielgruppen zu erreichen, werden projektbezogene, niedrigschwellige Beteiligungsmöglichkeiten angeboten und Multiplikatoren bei der Vorbereitung und Umsetzung der Beteiligungsprozesse einbezogen. Die Beteiligungen werden durch das Stadtteilmanagement initiiert und organisiert. Für die Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung sollen separate Mittel beantragt werden. Denkbar sind dabei u. a. folgende Formate und Veranstaltungen: ▪ Teilnahme an besonderen Veranstaltungen mit außergewöhnlichen Aktionen wie „Tag der Städtebauförderung“ und Altstadtfest ▪ Erstellung von Plakaten und Broschüren ▪ Besondere Beteiligungsveranstaltungen, Stadtteilführungen mit Geschichtenerzählern, Fantasie-Veranstaltungen, Thementage zu Denkmal, Historie, Künstler/Musiker als Rahmenprogramm für Beteiligungsangebote ▪ Aufbau eines Patenschafts-Systems Es werden Material- und Sachkosten angesetzt. Die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Beteiligung werden durch das Stadtteilmanagement umgesetzt.
Projektlaufzeit	2022 – 2027
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Stadtteilmanagement, Innenstadtakteure und breite Öffentlichkeit
Kosten	**Gesamtkosten:** **60.000€**
Fördermittel	Städtebauförderung

5.5.5 Verfügungsfonds

Projekt	Verfügungsfonds	D5
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** In Hückeswagen ist eine ausgeprägte Vereinsstruktur vorhanden, die sich mit großem Engagement für die Aufwertung der Stadt einsetzt. So verfolgen die Werbegemeinschaft Hückeswagen und das Stadtmarketing Hückeswagen e. V. die Weiterentwicklung der Hückeswagener Innenstadt als Einkaufsstandort. Mit dem Verein (d)ein € für Hückeswagen e. V. werden jedes Jahr durch Vereinsbeiträge gemeinschaftlich Projekte umgesetzt, die dem Stadtbild oder dem Gemeinschaftsleben in Hückeswagen zugutekommen. **Ziele und Projektbeschreibung** Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll ein Verfügungsfonds zur Unterstützung der selbstständigen Aktivitäten eingerichtet werden. Der Fonds finanziert sich bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und zu mindestens 50 % aus Mitteln der Wirtschaft, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Kommune. Die Mittel werden für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen verwendet. Die Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Maßnahmen, wie Veranstaltungen oder Marketingmaßnahmen, eingesetzt werden. Denkbar ist z. B. eine jahreszeitliche Begrünung oder Beleuchtungselemente für die Winterzeit. Für die Belebung von öffentlichen Grünflächen, wie z. B. der Wupperaue, könnten temporär nutzbare Sportmittel, wie Volleyballnetze oder Slacklines, erworben werden. Ebenso können aus diesem Budget Werbung, Feste in der Innenstadt oder weitere imagebildende Projekte finanziert werden. Das Instrument des Verfügungsfonds begünstigt die Aktivierung des privaten Engagements und privater Finanzressourcen für Erhaltung und Entwicklung zentraler Stadtbereiche und bietet Spielraum für einen flexiblen, bedarfsorientierten Mitteleinsatz. Das Stadtteil- und Citymanagement unterstützt die Akteure bei der Umsetzung von Verfügungsfondsideen. Über die Vergabe der Mittel entscheidet ein Gremium, das aus Stadtteilakteuren gebildet wird und etwa viermal jährlich tagt.	
Projektlaufzeit	2022 – 2026	
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen	
Projektbeteiligte	Stadtteil- und Citymanagement, Werbegemeinschaft Hückeswagen, Stadtmarketing Hückeswagen e. V., Immobilieneigentümer, Gewerbetreibende, Vereine und Innenstadtakteure	
Kosten	Eigenanteil der Akteure vor Ort: Städtischer Anteil: **Gesamtkosten:**	50.000 € 50.000 € **100.000 €**
Fördermittel	Städtebauförderung	

5.5.6 Regionales Strategiekonzept Hückeswagen

Projekt	Regionales Strategiekonzept Hückeswagen E1
Projektbeschreibung	Aufbauend auf den Ergebnissen des ISEK-Prozesses wurde im Rahmen eines regionalen Strategiekonzepts zunächst eine gesamtstädtische Analyse vorgenommen und ergänzende Handlungsbedarfe im gesamten Stadtgebiet ermittelt werden. Darüber hinaus wurden regionale Zusammenhänge betrachtet und regional wirksame Projekte für die Regionale 2025 abgeleitet und entwickelt werden. Die einzelnen Bausteine der Erarbeitung sind: ▪ Auftaktgespräch und Abstimmungstermine ▪ Analyse und Ermittlung der lokalen und regionalen Strukturen ▪ Analyse der demografischen und ökonomischen Entwicklung ▪ Analyse der wichtigsten Themenbereiche für die regionale Zusammenarbeit ▪ Zukunftsstrategie und Leitbild ▪ Definition von Regionale-Projekten ▪ Regionale Abstimmung und Zusammenführung der regionalen Interessen ▪ Bürgerkonferenzen/Beteiligungsveranstaltungen ▪ Zusammenfassung der regionalen Entwicklungsstrategie Das regionale Strategiekonzept wurde extern vergeben. Das Konzept liegt vor und ist dem Gesamtförderantrag beigefügt.
Projektlaufzeit	2019 – 2020
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Externer Auftragnehmer, Regionale-Agentur, Nachbarkommunen, Akteure und Multiplikatoren, breite Öffentlichkeit
Kosten	**33.700 €**
Fördermittel	Städtebauförderung

5.5.7 Marketing- und Tourismuskonzept „Hückeswagen für die Region“

Projekt	Marketing- und Tourismuskonzept „Hückeswagen für die Region“	E2
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Im Stadtbild und in den Medien der Öffentlichkeitsarbeit finden sich diverse Slogans und Logos, die die Schloss-Stadt repräsentieren. Das Stadtlogo ist beispielsweise mit dem Slogan „Schloss-Stadt Hückeswagen: Leben und Lieben“ besetzt. Im öffentlichen Raum finden sich darüber hinaus Stadtwappen aus Cortenstahl sowie Werbeaufsteller mit dem bergischen Löwen und dem Slogan „Hückeswagen überrascht“. In verschiedenen Medien wird z. B. das Altstadtfest mit dem Slogan „Hückeswagen – Altstadt erleben“ beworben. Weiterhin war der Slogan „Hückeswagen macht`s – gemeinsam und gut“ im Umlauf. Für die verschiedenen Werbe- und Informationsmaterialien der Stadtverwaltung wurde ein Corporate Design entwickelt, das 2012 in einem Handbuch gebündelt und veröffentlicht wurde. Zum Welttag des Lächelns entwickelte die Werbegemeinschaft die Aktion „Hückeswagen lächelt“. Hierbei wurden gelbe Smileys in zahlreichen Schaufenstern bzw. an Eingangstüren zu Ladenlokalen angebracht. SCHLOSS-STADT HÜCKESWAGEN LEBEN & LIEBEN
	Ziele und Projektbeschreibung Das künftige Leitbild für die Schloss-Stadt Hückeswagen ist entscheidend von der Perspektive des Schlosses abhängig. Die im Rahmen des ISEKs diskutierten Leitbilder sollen im Rahmen eines Marketing- und Tourismuskonzepts weitergeführt werden. Es gilt, die Gesamtstadt mit ihren Qualitäten in den Fokus zu rücken, wie z. B. die historische Altstadt, die Radwege durch die abwechslungsreiche Landschaft und die Talsperren. Die Rolle der Schloss-Stadt innerhalb der Region soll herausgearbeitet und entsprechend vermarktet werden.	

	Das Tourismus- und Marketingkonzept besteht im Wesentlichen aus zwei Bausteinen: **Entwicklung einer Corporate Identity für Hückeswagen, basierend auf dem im Jahr 2017 aktualisierten Logo für die Schloss-Stadt** Es ist ein ganzheitliches Konzept für die Haltung und Außenpräsentation der Schloss-Stadt zu entwickeln, das sowohl die endogenen Potenziale als auch die Regionale Einbettung betont. Das bestehende Corporate Design soll aufbauend auf die Leitbilddiskussion weiterentwickelt und konsequent genutzt werden. Hierbei könnten beispielweise ergänzende Vorlagen für (Veranstaltungs-) Plakate und weitere Werbemittel entwickelt werden. **Strategien und Handlungsempfehlungen für eine touristische Inwertsetzung von Hückeswagen im Kontext der Region** Grundlegend für die Akzeptanz und Nutzung des Konzepts ist die enge Zusammenarbeit mit entsprechenden Akteuren wie Tourismusverbänden und der Bürgerschaft. Gemeinsam sollen konkrete Strategien zur Vermarktung der Schloss-Stadt in der Region für verschiedene Zielgruppen entwickelt werden. Dies sind auf der einen Seite die Hückeswagener Bürger, deren Identifikation und Stolz auf die Heimatstadt es zu stärken gilt. Auf der anderen Seite soll das Marketingkonzept potenzielle neue Bewohner sowie Besucher und (Rad-)Touristen ansprechen. Regionale Kooperationen und die Einbettung in den Naturpark Bergisches Land sollen noch stärker als bisher genutzt werden. Im Rahmen des Marketing- und Tourismuskonzepts sollen die bestehenden Veranstaltungen überprüft und weiterentwickelt sowie ggf. neue Veranstaltungskonzepte entwickelt werden. Mit der Entwicklung des Marketing- und Tourismuskonzepts „Hückeswagen für die Region“ soll ein externer Dienstleister beauftragt werden. Die Erarbeitung findet gemeinsam mit verschiedenen Vertretern der Stadtverwaltung sowie der Akteurs- und Bürgerschaft statt.
Projektlaufzeit	2022 – 2023
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Werbegemeinschaft Hückeswagen, Stadtmarketing Hückeswagen e. V., Gewerbetreibende, breite Öffentlichkeit, Naturarena Bergisches Land GmbH
Kosten	**50.000 €**
Fördermittel	Städtebauförderung

Sechstes Kapitel
Flankierende Maßnahmen

6 Flankierende Maßnahmen (Umsetzung sukzessive zum ISEK 1.0)

6.1.1 Mobilstation Hückeswagen

Projekt	Mobilstation Hückeswagen	F1
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Im Rahmen einer Untersuchung des Nahverkehrs Rheinland wurden verschiedene Standorte potenzieller Mobilstationen untersucht. Die zentrale Haltestelle in Hückeswagen an der Bahnhofstraße wird aktuell durch verschiedene Buslinien bedient und von 1.000 bis 2.000 Fahrgästen pro Tag genutzt. Der Nahverkehr Rheinland hat die Haltestelle in die Netzkategorie „lokal“ eingeordnet. Dies ist die letzte von fünf Kategorien und steht im Gegensatz zu „städtisch zentral“. Hierbei werden als Kriterien die räumliche Lage, die Nähe zu weiteren Mobilstationen und die Anbindung an Schnellverkehre herangezogen. Die Haltestelle verfügt laut der Untersuchung über eine Mindestausstattung mit einem Aushangfahrplan, einer dynamischen Fahrgastinformation und Tarifbedingungen. Auch sind ein Wetterschutz, Sitzgelegenheiten, eine Uhr und Beleuchtung vorhanden. Der Bahnhofsplatz verfügt über Stellplätze für Fahrräder, sodass ein Umstieg zwischen Fahrrad und Bus ermöglicht wird. Für die Mindestausstattung fehlen jedoch Maßnahmen zur Barrierefreiheit, eine Notrufsäule, eine Stele und Wegweiser. Darüber hinaus befinden sich eine Postfiliale und ein Taxi-Stand in unmittelbarer Näher zur Haltestelle. **Ziele und Projektbeschreibung** Ziel ist es, die Haltestelle Bahnhofstraße zu einer Mobilstation weiterzuentwickeln. Damit soll die Attraktivität des ÖPNVs sowohl für die Hückeswagener erhöht, als auch für Besucher verbessert werden.

	Es gilt, die Umsteigemöglichkeiten von verschiedenen Verkehrsmitteln zu erleichtern und damit den Bus als ein Element im Gefüge attraktiver zu machen. So könnten überdachte Fahrradstellplätze oder ein Fahrrad-Boxen vor allem Besitzer sehr hochwertiger Fahrräder, wie z. B. E-Bikes, dazu anregen, das Fahrrad am Bahnhofsplatz abzustellen und dort den Bus zu nehmen oder zu Fuß die Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten am Bahnhofs- bzw. Etapler Platz zu nutzen bzw. die Altstadt zu erkunden. Verschiedene Sharing Angebote von (Lasten-) Fahrrädern, (E-)Autos und E-Rollern können die Nutzung der Mobilstation erhöhen. Möglichkeiten, E-Autos zu laden, sind bereits in der Nähe am Etapler Platz vorhanden und könnten um Lademöglichkeiten für E-Bikes ergänzt werden. Interaktive Monitore, ein Kunden-Service-Center sowie öffentliche Toiletten könnten das Angebot erweitern. Bei allen Einzelmaßnahmen zur Errichtung der Mobilstation sind insbesondere die Belange der Barrierefreiheit zu beachten und ein gutes Leitsystem für alle Besucher und Hückeswagener zu integrieren. Darüber hinaus gilt es, auch die Busanbindung Hückeswagens, insbesondere auch nach 22 Uhr, zu untersuchen und zu berücksichtigen. Die Gestaltung der Mobilstation soll in engem Zusammenhang mit der Gestaltung des Bahnhofsplatzes und der Bahnhofstraße erfolgen.
Projektlaufzeit	Noch offen
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Nahverkehr Rheinland
Kosten	**Noch offen**
Fördermittel	Noch offen

6.1.2 Wegweisung und Leitsystem als roter Faden durch die Altstadt

Projekt	Wegweisung und Leitsystem als roter Faden durch die Altstadt	F2
Projektbeschreibung und Beispielfotos	**Ausgangssituation** Im Rahmen der Umsetzung des ISEKs werden verschiedene bauliche Maßnahmen ergriffen, um die Wege in der Innenstadt zu wichtigen Zielen – allen voran das Schloss – aufzuwerten. **Ziele und Projektbeschreibung** Um auch ortsunkundigen Besuchern den Weg zum Schloss, in die Altstadt, zum Rathaus usw. zu weisen, soll ein Leitsystem entwickelt werden. Hierzu ist es zunächst notwendig, die wichtigsten Ziele zu definieren und festzulegen, an welchen Orten auf diese hingewiesen werden soll. Im Rahmen der Konzepterstellung ist dann ein einheitliches und individuelles Design zu entwickeln. *Quelle: Büro StadtVerkehr*	
	Es werden Kosten für die Konzepterstellung und Umsetzung vorgesehen.	
Projektlaufzeit	Noch offen	
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen	
Projektbeteiligte	Externe Planer, AGHSO, interessierte Öffentlichkeit	
Kosten	**Gesamtkosten:**	**100.000 €**
Fördermittel	Noch offen	

6.1.3 Wupperaue als Brückenschlag zwischen Innenstadt und Region

Projekt	Wupperaue als Brückenschlag zwischen Innenstadt und Region	F3
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Die Wupperauen schließen sich nordöstlich der Innenstadt an den Etapler Platz und die Alte Ladestraße an und werden im Osten von der Wupper begrenzt. Entlang der Grünflächen verläuft ein auf einer ehemaligen Bahntrasse entwickelter Radweg, der stark frequentiert ist und somit zahlreiche Radfahrer, vor allem Touristen, an den Wupperauen entlang führt. Die Grünfläche liegt etwas tiefer und ist durch Gabionen von der Alten Ladestraße abgegrenzt, die die Lärmemissionen der Straße jedoch nur begrenzt abhalten. Die Verbindung zum Etapler Platz bzw. zur Altstadt ist über zwei Überwege gewährleistet. Diese sind jedoch nicht für große Radfahrergruppen ausgerichtet. Auch eine klare Orientierung und Lenkung Richtung Altstadt fehlt. Die Sichtachse zum Schloss ist durch die Topographie, die Gabionen und die Bebauung am Etapler Platz stark eingeschränkt und nur an wenigen Stellen möglich. Der gesamte Bereich ist Überschwemmungsbereich der Wupper und daher nicht bebaubar. Der nördliche Bogen der Wupperaue ist für Hunde freigegeben und gut frequentiert. Der südlichere Bogen wird ebenfalls von vielen Hundebesitzern aufgesucht und weist häufig eine Verschmutzung durch Hundekot auf. Die Rasenfläche ist uneben und lädt somit nicht zum Verweilen ein. Ein Rundweg entlang der Wupper führt um den südlichen Bogen. An zwei Stellen sind Stufen bzw. Sitzblöcke errichtet worden, die den Zugang zur Wupper erleichtern. Gerade im Sommer nutzen vor allem Familien den Bereich der Sitzstufen zum Spielen im flachen Wasser. Die weitere Fläche der Wupperaue ist ausgestattet mit jungen Bäumen, einigen Sitzgelegenheiten und Informationstafeln.

Ziele und Projektinhalt

Die Wupperauen sollen aufgewertet werden, um die Erlebbarkeit der Wupper und die Nutzbarkeit der Wiesenflächen zu erhöhen. Ziele sind außerdem die Stärkung der Verbindung zum Etapler Platz bzw. zur Altstadt und die Beibehaltung des naturnahen Charakters der Fläche. Die Wupper ist dabei als Brückenschlag zwischen den über die Radwege gut zu erreichenden Talsperren und der Innenstadt mit der historischen Altstadt zu sehen. Trotz der eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten ist eine verbesserte Verknüpfung mit der Innenstadt elementar.

Die Wiesenfläche des südlichen Bogens soll begradigt werden. Um die Verschmutzung der Wiese zu vermeiden, werden Hunde verboten oder eine Anleinpflicht ausgesprochen. Entlang der Wupper sollen mehrere Zugangsmöglichkeiten in Form kleiner Buchten mit Sitzstufen geschaffen werden. Damit wird die Erleb- und Sichtbarkeit der Wupper erhöht. Auch wird die Möglichkeit erwogen, an den bereits bestehenden Sitzstufen am Wasser einen naturnahen Wasserspielplatz für Kinder einzurichten. Dies könnte in Form großer Steinplatten geschehen, zwischen denen das Wasser langsam fließt.

Im Einklang mit den Vorgaben des Hochwasserschutzes sollen die Wupperauen insgesamt naturnah gestaltet werden. So können auch Blumenpflanzungen integriert werden, die u. a. für Bienen attraktiv sind. Bei der „Möblierung“ der Fläche ist im weiteren Planungsverlauf Kreativität gefragt: der Park soll mehr Aufenthalts- und Bewegungsmöglichkeiten erhalten, die jedoch gleichzeitig den Anforderungen des Hochwasserschutzes genügen.

Der nördliche Bogen soll als Hundewiese beibehalten werden. An ausgewählten Stellen soll das Grün so zurückgeschnitten werden, dass mehr Einblicke zur Wupper möglich sind. Neben der Ergänzung von Sitzgelegenheiten soll eine Hundebadestelle eingerichtet werden.

Vor allem für die Zielgruppe der Fahrradtouristen sollen die Übergänge und die Führung Richtung Etapler Platz/Bahnhofsplatz und Altstadt/Schloss verbessert werden. Hierfür werden kleinere Platzflächen angelegt und die Querungen verbessert. Darüber hinaus soll ein Band zur Altstadt leiten und somit mehr Touristen in die Innenstadt ziehen und zum Verweilen einladen. Wichtig hierbei ist vor allem, dass der Fahrradverkehr aus Remscheid-Lennep über den Bergischen Kreisel durch die Bahnhofstraße in die Altstadt geleitet wird. Darüber hinaus ist es wünschenswert, den bestehenden Radweg zu verbreitern, um den Begegnungsverkehr, vor allem von Radfahrern und Wanderern, zu verbessern.

Mit der Überplanung der Wupperauen wurden die Landschaftsarchitekten und Stadtplaner des Büros Lohaus/Carl/Köhlmos beauftragt.

Projektlaufzeit	Noch offen
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Wupperverband, Tourismusverbände, Kinder und Jugendliche, breite Öffentlichkeit, externe Planer
Kosten	**Gesamtkosten:** **600.000 €**
Fördermittel	Noch offen

6.1.4 Stadtpark als naturnaher Erholungsort am Wasser

Projekt	Stadtpark als naturnaher Erholungsort am Wasser F4
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Der Stadtpark erstreckt sich im Westen der Innenstadt zwischen der Friedrichstraße und der Bebauung an der Kölner Straße. Der Park ist fußläufig gut von der Altstadt zu erreichen. Die Querung der Friedrichstraße für Fußgänger ist verbesserungsbedürftig. Besucher, die den Park z. B. von der gegenüberliegenden Bibliothek kommend erreichen wollen, müssen einen Umweg in Kauf nehmen. Die Bushaltestelle Friedrichstraße ist im nördlichen Eingangsbereich angeordnet. An einen größeren naturnahen Grünbereich im Nordosten des Parks schließt ein großer Ententeich mit Wasserfontäne an. Dieser Bereich ist parkähnlich angelegt, die Rasenflächen werden jedoch kaum zum Aufenthalt genutzt. Eine Stützwand wurde von Kindergartengruppen künstlerisch gestaltet und mit Klettermöglichkeiten versehen. Im Teich befindet sich eine sogenannte Enteninsel, die 2010 von Vereinen neu gestaltet worden ist. Die Qualität des Wassers ist gerade für die dort lebenden Fische aktuell stark verbesserungsbedürftig. Südlich des wird der Teich gespeist, im nördlichen Bereich fließt der Brunsbach in Richtung Altstadt, bis er verrohrt die Wupper erreicht. Spazierwege aus rotem Sand führen rund um den Teich und in die angrenzenden Bereiche. Insgesamt ist der Park stark begrünt und bepflanzt, dadurch aber teilweise stark verschattet. Entlang des Wegs zwischen Teich und der höher liegenden Friedrichstraße wurden in den vergangenen Jahren im Rahmen von Schulprojekten ein Barfußpfad und eine Pflanzschnecke angelegt, die jedoch in die Jahre gekommen und nicht mehr einladend wirken. Die Friedrichstraße ist durch die intensive Bepflanzung optisch abgeschirmt, der Verkehrslärm beeinträchtigt jedoch die Aufenthaltsqualität in Teilbereichen des Parks. Der Fußweg entlang der Südseite des Teichs führt an einem neuen Vereinshaus des Sportangelvereins in Richtung des Sport- und Jugendzentrums vorbei. Das Vereinshaus wird neben vereinsinternen Aktivitäten und Treffen auch während des jährlich stattfindenden Räucherfests genutzt, bei dem u. a. geräucherte Forellen angeboten werden. Entlang des Wegs lädt eine Aufweitung zum Aufenthalt am Teich ein, das Mobiliar ist hier jedoch – wie auch im gesamten Park – stark in die Jahre gekommen. In Richtung der Kölner Straße ist der Park durch eine bewaldete steile Hanglage geprägt. Hier sind Wege angelegt, die u. a. an den Rückseiten der Löwen-Grundschule und des evangelischen Kindergartens vorbei auf einen Fußweg führen, der die Kölner Straße mit der Friedrichstraße verbindet. Der Hang wirkt nicht als Teil der Parkanlage, sondern bildet aktuell die südliche Grenze.

Die Wege entlang des Teichs werden vor allem von Hundebesitzern und als Schulweg bzw. Weg zum Sport-/Jugendzentrum genutzt. Die Wege innerhalb des stark bewachsenen Hangs werden teilweise gemieden und als Angstraum bezeichnet. Sie wirken ungepflegt und stark in die Jahre gekommen. Zudem ist in einigen Bereichen keine Barrierefreiheit gegeben.

Die Zugänge von der Friedrichstraße, der Kölner Straße und der Straße Zum Sportzentrum bedürfen einer dringenden Aufwertung. Vor allem der obere Zugang Richtung Kölner Straße wirkt wie ein privater Weg und ist nicht einladend gestaltet.

Im südwestlichen Bereich des Stadtparks liegt ein Spielplatz, der zwar mit neuwertigen Spielgeräten ausgestattet ist, jedoch sehr versteckt liegt.

Ziele und Projektinhalt

Übergeordnetes Ziel ist es, die Potenziale des Stadtparks als grünen Erholungsraum mit großer Wasserfläche in der Innenstadt herauszuarbeiten. So soll die Attraktivität für alle Nutzer- und Altersgruppen – mit Fokus auf Familien - gesteigert und damit die Besucherfrequenz erhöht sowie die Aufenthaltsdauer verlängert werden. Insgesamt ist eine Überarbeitung der Bepflanzung vorgesehen, sodass diese zeitgemäß und anziehend gestaltet werden und gleichzeitig mit geringem Aufwand zu pflegen sind.

Die Eingangssituationen und Wegeverbindungen werden überarbeitet und einladender gestaltet werden. Wo es topographisch möglich ist, gilt es, die Wege barrierefrei zu gestalten und mit Mobiliar auszustatten, das zum Sitzen und Verweilen einlädt.

Das Thema Wasser soll funktional und gestalterisch eine größere Bedeutung bekommen. Die ökologische Qualität des Wassers soll verbessert werden. Dies könnte beispielsweise durch eine Vertiefung des Gewässers und durch die Installation einer zweiten Fontäne erreicht werden, die somit mehr Sauerstoff ins Wasser einbringt. In diesem Zuge soll auch die Enteninsel aufgewertet werden. Die bestehenden Einläufe und der Brunsbach sollen so aufgewertet werden, dass sie aus technischen, wasserrechtlichen und ökologischen Gesichtspunkten verbessert werden. Gleichzeitig soll die Erlebbarkeit erhöht werden. Hierfür ist geplant, im Bereich des Vereinshauses einen Zugang zum Wasser anzulegen, beispielsweise durch einen Steg oder Natursteine, der stufenförmig an das Wasser heranführt und auch zum Sitzen geeignet ist.

Der sonnige Vorbereich des Vereinshauses soll darüber hinaus intensiver als bisher für Veranstaltungen genutzt werden. Verschiedene Vereine können diesen Bereich bespielen und beispielsweise mit Aktionen oder einem regelmäßigen Café mehr Besucher in den Stadtpark locken. Hierfür soll die bestehende Terrasse vergrößert und mit Mobiliar ausgestattet werden.

Der östliche Bereich des Parks soll zukünftig in zwei Bereiche zu beiden Seiten des Brunsbachs geteilt werden. In einem Bereich sollen verschiedene Sport- und Bewegungsangebote vor allem Jugendliche anziehen. Hier könnten ein Multifunktionsfeld sowie verschiedene Fitnessgeräte oder eine Skateanlage integriert werden. Die genaue Planung soll in Zusammenarbeit mit Jugendlichen vor Ort erarbeitet werden. In dem zweiten Bereich soll eine naturnahe Gestaltung erhalten bleiben, die für verschiedene Tierarten (vor allem Kröten) Anziehungs- und Rückzugsort wird.

Der bewaldete Hang soll grundsätzlich mit Bäumen und Sträuchern bewachsen bleiben. Dennoch sollte er ein Teil der Gestaltung des Parks werden, der von älteren Kindern genutzt werden kann. An ausgewählten Stellen soll ein naturnaher Abenteuerspielplatz mit einer langen Tunnelrutsche und Kletterelementen entstehen. Im unteren Bereich des Hangs soll ein grünes Klassenzimmer in Form eines Amphitheaters ergänzt werden, das von den Schulen oder der Bibliothek genutzt wird.

Der bestehende Spielplatz am südlichen Ende des Parks soll erhalten bleiben, jedoch durch Sitzmöglichkeiten und weitere Spielgeräte ergänzt werden. Der Fokus liegt in der Öffnung und besseren Einbindung dieses Bereichs in den Stadtpark. Eine Seilbahn könnte diese Verbindung zwischen Spielplatz und Park optisch und spielerisch verbessern.

Im gesamten Park, insbesondere entlang der Parkbereiche an der Friedrichstraße, sollen verschiedene Lernschilder angebracht werden, die die Themen Wasser und Grün anschaulich aufgreifen. So könnten im naturnahen Parkbereich Hinweise auf die dort lebenden Tierarten gegeben werden.

An der sonnigen Parkseite im Bereich der Friedrichstraße sollen mehr Sitzmöglichkeiten angeboten und die Parkbesucher durch eine verstärkte Bepflanzung besser vor dem Lärm der Straße geschützt werden. Bestehende Angebote wie der Barfußlernpfad könnten durch eine bessere Pflege reaktiviert werden.

Durch den Neubau der Grundschule im Brunsbachtal wird der Park noch mehr als bisher als Schulweg genutzt werden. Daher ist bei der Umgestaltung ein Fokus auf die Sicherheit der Schulkinder zu legen. Eine bessere Beleuchtung des Stadtparks soll das Sicherheitsgefühl in den Morgen- und Abendstunden erhöhen.

In die Planungen zu integrieren sind die Überlegungen zum Verlauf einer neuen Radverbindung zwischen der Wupperaue, dem Stadtpark und den neuen Entwicklungen im Brunsbachtal.

Mit der Überplanung der Wupperauen wurden die Landschaftsarchitekten und Stadtplaner des Büros Lohaus/Carl/Köhlmos beauftragt.

Beispielfotos	
Projektlaufzeit	Noch offen
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Anwohner, Sportanglerverein, Kinder und Jugendliche, Stadtbibliothek, evangelischer Kindergarten
Kosten	**Gesamtkosten: 2.050.000€**
Fördermittel	Noch offen

6.1.5 Stadtbibliothek als Dritter Ort

Projekt	Stadtbibliothek als Dritter Ort F5
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Zentral an der Friedrichstraße, gegenüber dem Stadtpark, ist die Stadtbibliothek in einem repräsentativen, gründerzeitlichen Gebäude untergebracht. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz und wurde im Jahr 1990 grundsaniert und zur Bibliothek umgebaut. Von außen wie von innen ist die Bibliothek in einem guten Zustand, der dennoch erkennen lässt, dass zum Teil Modernisierungsbedarf besteht. Der Einrichtung ist anzusehen, dass hier mit viel Freude und Engagement gemütliche Räume geschaffen wurden, die zum Verweilen, Lesen, Arbeiten und Stöbern einladen. Ob Strandkorb, Sofa oder Besprechungszimmer, die Möglichkeiten sind zahlreich. Das Angebot verteilt sich auf zwei Etagen, die über eine alte, wunderschöne Holztreppe und einen Aufzug erschlossen sind. Ungünstig ist die Lage der Toiletten im Kellergeschoss, das über eine steile Treppe begehbar ist. Obwohl auch der Aufzug das Kellergeschoss anfährt, ist die Situation ungünstig und der Keller sehr dunkel und wenig einladend. Neben Büchern (Belletristik und Sachliteratur) für Erwachsene, Kinder und Jugendliche bietet die Stadtbibliothek Hörbücher, CDs, CD-ROMs, DVDs, Gesellschaftsspiele, Zeitschriften und eine Tageszeitung. Einmal im Monat finden ein Erzählcafé und ein Reparaturcafé statt. Die Bibliothek organisiert zudem Lesepatenschaften in Kooperation mit Kindertagesstätten. Die Öffnungszeiten variieren täglich und sind relativ eingeschränkt: Montags und mittwochs von 14 bis 19 Uhr, dienstags und freitags von 8 bis 13 Uhr und einmal monatlich samstags von 10 bis 12 Uhr. Mittwochs bleibt die Bibliothek geschlossen. Im rückwärtigen Bereich der Bibliothek gibt es wenige Parkplätze oder Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Die Bibliothek ist von der belebten Innenstadt aus fußläufig gut zu erreichen. Der Übergang von der Bibliothek über die Friedrichstraße in den Stadtpark hingegen ist sehr ungünstig gelegen. Die Ampelanlagen bedeuten für Fußgänger einen nennenswerten Umweg, die Querung der vielbefahrenen Straße ohne Ampel oder Querungshilfe ist gefährlich.

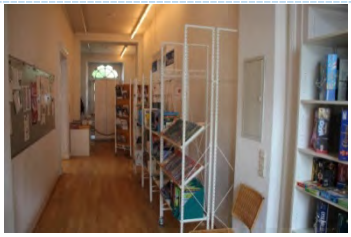
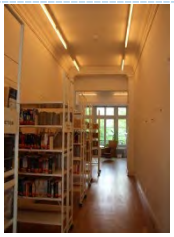
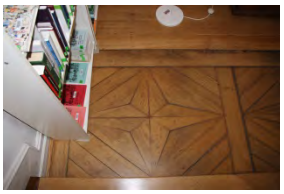

Ziele und Projektbeschreibung

Die Stadtbibliothek soll zu einem noch bedeutsameren und höher frequentierten Aufenthaltsort der Hückeswagener werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Angebot ausgebaut und modernisiert werden. Dies betrifft bauliche Maßnahmen und den konzeptionellen Ansatz.

Im Inneren des Gebäudes:

- Ausbau der Angebote für Jugendliche, zum Beispiel in Form einer Gaming Zone mit altersgerechter Aufenthaltsqualität
- Spiel- und Lernbereich für Kinder
- Hörstationen, um Hörbüchern vor Ort lauschen zu können
- 24-Stunden-Rückgabeautomat
- Technische Neuerungen in Bezug auf die Ausleihe RFID-Technologie für mehr Zeit für Angebote, Lesungen etc.
- Barrierefreie Toiletten
- Ausweitung der Öffnungszeiten, ggf. in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Akteuren wie Schulen, Kindertagesstätten, Senioreneinrichtungen
- Optimierung der Beleuchtung
- Optimierung des Repair-Cafés
- Stellplätze für Kinderwagen und Rollatoren im Innenbereich
- Ausweitung der Angebote in der Bibliothek wie zum Beispiel Lesungen, Kurse
- Ggf. Ausbau des Dachgeschosses

Beispielfotos	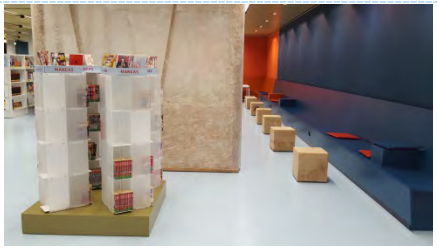 *Inspiration durch die Stadtbibliothek Oberhausen-Sterkrade* Außenbereich: ▪ Ladestation für E-Bikes im Außenbereich ▪ Verbesserung der Parkplatzsituation für Fahrräder und PKW
Projektlaufzeit	Noch offen
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Stadtbibliothek, Bereich Jugend, Familie und Senioren, Kultur und Bibliothek der Schloss-Stadt Hückeswagen
Kosten	**Noch offen**
Fördermittel	Noch offen Ggf. Bibliotheksförderung (Ausbau Innenbereich)

6.1.6 Neubau Löwen-Grundschule im Brunsbachtal

Projekt	Neubau Löwen-Grundschule im Brunsbachtal F6
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Die Gebäude der beiden Grundschulstandorte in der Kölner Straße haben nur noch eine begrenzte Betriebserlaubnis bis Ende 2021. Gravierende Brandschutzmängel und das Gebäudealter erlauben keine wirtschaftliche Sanierung. Daher ist die Neuplanung einer Grundschule unumgänglich. **Ziele und Projektbeschreibung** Unterhalb der Kölner Straße entsteht ein Neubaugebiet. Für dieses Neubaugebiet sind rund 65 neue Wohneinheiten geplant, die sich auf ca. 40 Einfamilienhäuser und vier Mehrfamilienhäuser aufteilen. Derzeit läuft das Bauleitplanverfahren, das sich in der Phase des Vorentwurfs befindet. Angrenzend an dieses Wohngebiet wird die Löwen-Grundschule errichtet. Die Entscheidung für einen Neubau resultiert aus dem Ergebnis eines Bürgerentscheides aus dem Jahr 2018. Hierfür wurde bereits ein Entwurf erarbeitet. Die Grundschule wird 3-zügig sein und eine Bruttogrundfläche von rd. 2.000 m^2 (gem. DIN 277) aufweisen. Der Baubeginn ist für das Frühjahr 2020 vorgesehen, mit der Fertigstellung wird zum Ende des Jahres 2021 gerechnet. Das Projekt wird nach den neuesten pädagogischen Grundsätzen geplant und übernimmt eine Leitfunktion in der Umsetzung behindertengerechter und sozialattraktiver Ausführung eines öffentlichen Gebäudes.
Projektlaufzeit	Fertigstellung: Dezember 2021
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen, FB II Bildung und Soziales, HEG Entwicklungsgesellschaft GmbH & Co
Projektbeteiligte	Bauherr, Nutzer (Schulleitung), Anwohner, Arbeitskreis
Kosten	**16.200.000 €**
Fördermittel	

6.1.7 Neubau Standort Feuerwehr

Projekt	Neubau Standort Feuerwehr F7
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Die vorhandenen Räumlichkeiten der Feuerwehr in der Bachstraße entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und sind stark überaltert. Das neu zu erstellende Raumprogramm einer Feuerwehr lässt sich auf dem vorhandenen Grundstück nicht mehr abbilden. **Ziele und Projektbeschreibung** An der Ruhmeshalle westlich des Stadtparks wird ein neues Feuerwehrhaus mit acht Stellplätzen geplant. **Ausschnitt aus dem Nutzungskonzept**
Projektlaufzeit	Fertigstellung: Mitte 2021
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen – FB III Ordnung und Bauen
Projektbeteiligte	Feuerwehr
Kosten	Kostenrahmen: **6.250.000 €**
Fördermittel	

6.1.8 Neubau KiTa an der Ewald-Gnau-Straße

Projekt	Neubau KiTa an der Ewald-Gnau-Straße F8
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** In der Vergangenheit wurde das Gebäude an der Ewald-Gnau-Straße als Kindergarten verwendet. Nachdem dieser nicht mehr bestand, ist das städtische Archiv in das Gebäude gezogen. Nach erfolgtem Umzug des Archivs nach Wipperfürth wurden die Räume als Lagerfläche durch die Stadt, durch das Museum, durch das Stadtmarketing sowie durch die Initiative Weitblick benutzt. **Ziele und Projektbeschreibung** Auf dem Grundstück wird ein neuer Waldorfkindergarten mit zwei Gruppen entstehen.
Projektlaufzeit	Start des Betriebs in 2020/2021
Projektverantwortlich	Bauherr: Waldorfschulverein Remscheid e. V. Betreiber: Verein Zwergenbande
Kosten	Der Bau erfolgt auf Kosten des Waldorfschulvereins Remscheid e. V.
Fördermittel	

6.1.9 Junior Akademie

Projekt	Junior-Akademie F9
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Die Region Radevormwald, Hückeswagen, Wipperfürth und Wermelskirchen ist ein hochentwickelter, höchst innovativer Industriestandort. Sie benötigt auch zukünftig für die Zukunftsberufe gut ausgebildete und engagierten Fachkräfte. Daher sollen Kinder und Jugendliche einen Zugang zu wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Bildung bekommen. In der zukünftigen Arbeitswelt sind Kreativität, Selbstverwirklichung, Eigeninitiative und Freude am Beruf gefragt. Kinder und Jugendliche müssen ihre Neigungen und Talente frühzeitig ausprobieren und entwickeln können. Neue Technologien wie künstliche Intelligenz, Robotik, additive Fertigung, Simulation, neue Energien sowie der Umwelt-, Klima- und Naturschutz und Nachhaltigkeit etc. bestimmen die zukünftige Arbeitswelt. In diesen Gebieten ist bei den Kindern und Jugendlichen frühzeitig Neugierde zu wecken. Vor diesem Hintergrund ist die Zusammenarbeit mit der regionalen Industrie, dem Handwerk und Forschungseinrichtungen bedeutsam. Kinder und Jugendliche erhalten damit einen Zugang zu den zukünftigen Technologien und Anwendungen. Daraus entwickelt sich die Motivation zu eigenen, kreativen, bereichsübergreifenden Lösungsansätzen. Wissen über Möglichkeiten und das Engagement der Jugend wird so Teil der Lösung von Zukunfts- und Umweltproblemen. Mit dem schnellen technischen Wandel zu den Zukunftstechnologien ist der einzelne Mensch oft überfordert. Der praktische Zugang zu den neuen Entwicklungen ist Privat und in Unternehmen nur noch punktuell gegeben. Es fehlt ein öffentlicher Bereich zum Anfassen, Mitmachen, Ausprobieren, Präsentieren von alten und neuen Technologien, der als Katalysator und Türöffner dient und für den Kontakt und den notwendigen Wissenstransfer sorgt. Die Generationenbegegnung braucht eine Chance. Sie schafft Kooperationen und neue Gemeinschaften.

Ziele und Projektbeschreibung

Der Verein 3-Städte-Depot für regionale Industriegeschichte e. V. möchte ein Technik-Zentrum, die sogenannte Junior-Akademie, einrichten. Das öffentliche Technik-Zentrum soll eine interessante und spannendende Begegnungsstätte für junge Menschen, Familien, Unternehmen und Besucher sein und die Region insgesamt bekannter und anziehender machen. Das Technik-Zentrum soll Vergangenheit mit Zukunft, Analog mit Digital verbinden.

Das Ziel ist es, eine regionale ganzjährige Kinder- und Jugendakademie als außerschulische Bildungseinrichtung zu schaffen. Sie ist ein freiwilliges Angebot für junge Menschen von 7 bis 20 Jahren im MINT-Fachbereich mit den Fachgebieten Elektrotechnik, Elektronik, Mechanik, Chemie, Physik, Technik, Biologie, Ökonomie, Kunst, Informatik in der Region Radevormwald, Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth. Das Konzept ist an die Junior UNI Wuppertal angelehnt.

Freude am selbständigen, praktisches Lernen, Ausprobieren und Forschen, der konstruktive Umgang mit digitalen Medien und die Unterstützung durch Dozenten und Sachmittel aus Industrie und Handwerk stehen im Vordergrund, um einen guten Einstieg der Jugend in Beruf oder Studium zu fördern.

Nach persönlicher Neigung und Interesse haben die jungen Menschen die Möglichkeit, an einem Kurs ihrer Wahl teilzunehmen. Gewährleistet durch Dozenten aus Industrie und Handwerk lernen und experimentieren die Junior Akademie-Studenten ergänzend zur Schule. Sie bereichern ihr Wissen und Können beim selbständigen, praktischen Experimentieren und Forschen unter bester fachlicher Anleitung. Es sollen 30 % der jungen Menschen in den vier Städten erreicht werden, die regelmäßig an den Kursen teilnehmen.

Die Kursangebote sind so gestaltet, dass Kinder und Jugendliche ihre Neigung und Talente frühzeitig erkennen und ihre Neugierde in der Naturwissenschaft und Technik entwickeln. Ein Zugang auch für einkommensschwache und bildungsferne Familien ist durch eine geringe Teilnahmegebühr gegeben.

Die Einrichtung, Methoden und die Programme sind zu entwickeln und werden unterstützt durch Berufskolleg, Hochschule Gummersbach, Betriebe und freiwillige User. Sie sind ständig an den Stand der Technik anzupassen.

Die Experimente in den praktischen naturwissenschaftlichen Kursangeboten sollen mit modernsten Einrichtungen und neuesten digitalen Methoden (Bildschirmgestütztes, eigenständiges Experimentieren) und digital unterstützten Lernprogrammen erfolgen.

Die Themenbereiche sollen die technischen Bezüge von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft verständlich erlebbar machen. Dabei werden die historischen Maschinen und Geräte der Region vom 3-Städte-Depot mit neuen regionalen Entwicklungen und den Zukunftsthemen anschaulich und begreifbar in Zusammenhang gebracht.

	Der visuelle und (be)greifbare Umgang mit dem technologischen Wandel, von der historischen Maschine bis zu neuen Entwicklungen, fördert Kompetenz, Verständnis und Sicherheit. Die öffentliche Präsentation der Ergebnisse der Kursteilnehmer vor Schülern, Eltern und der Öffentlichkeit fördert Verständnis und Wertschätzung. Ausstellungen und öffentliche Vorstellungen durch regionale Firmen über Zukunftstechnologien und neueste Lösungen machen neugierig und es ergeben sich neue Begegnungen und Netzwerke. Für einen gemütlichen Aufenthalt sorgt ein Launch Bereich mit Selbstbedienung.
Projektlaufzeit	Noch offen
Projektverantwortlich	3-Städte-Depot für regionale Industriegeschichte e. V.
Projektbeteiligte	3 Städte-Depot e.V. (Förderverein), regionale Firmen, regionale Stiftungen, Regionale Bildungswerke, MINT-Netzwerk MINT.REgio, ZDI NRW, regionale Museen
Kosten	**Noch offen**
Fördermittel	Noch offen

6.1.10 Revitalisierung der ehemaligen Tuchfabrik Hueck

Projekt	Revitalisierung der ehemaligen Tuchfabrik Hueck F10
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Nord-östlich der Innenstadt, der Alte Ladestraße und der Wupperauen befindet sich direkt an der Wupper die denkmalgeschützte ehemalige Tuchfabrik Hueck. Sie ist über die Straße Fuhr über Bundesstraße 483 erschlossen, es gibt jedoch keine direkte fußläufige Verbindung über die Wupper in Richtung Innenstadt. Die Gebäudestrukturen sind von der Wupperaue vor allem durch den markanten Rotton der Fassade gut sichtbar. Die Fabrik, die im 19. Jahrhundert errichtet wurde, besteht aus einem 3,5-geschossigen Hauptgebäude mit zwei Türmen, einer angebauten Halle mit Scheddächern und einem zweigeschossigen ehemaligen Maschinenhaus. Zwei spätere Anbauten stehen nicht unter Denkmalschutz. Während der Nutzung als Tuchfabrik wurde die Wupper durch die Gebäude geführt und genutzt. Nach der Aufgabe der Nutzung zur Tuchherstellung wurde die Anlage zunächst noch als Maschinenfabrik genutzt, danach vor allem als Lagerhalle. Das weitgehend erhaltene Gebäude ist ein bedeutsames Zeugnis der Geschichte der Textilindustrie in Hückeswagen und dem Bergischen Land. Das derzeit untergenutzte Gebäudeensemble soll nun im Rahmen einer privaten Initiative aufgewertet und einer neuen Nutzung zugeführt und somit wieder neu belebt werden. **Ziele und Projektbeschreibung** Die ehemalige Tuchfabrik soll umfassend revitalisiert sowie denkmalgerecht ergänzt und umgenutzt werden. Ziele sind die Öffnung und das Erlebbarmachen für Besucher wie z. B. Schulklassen sowie eine Inszenierung des Gebäudes und die geschichtliche Aufarbeitung. Dazu wird mit Unterstützung des Landes NRW im Rahmen des Förderprojektes Heimatzeugnis eine teil-öffentliche Nutzung mit Besucherraum und Café sowie eine interessante Inszenierung mit geschichtlicher Aufarbeitung und Illumination geplant.

Hierfür soll zunächst ein Teil des östlich an das Hauptgebäude angeschlossenen Anbaus rückgebaut werden. Dadurch entsteht eine neue Blick-Achse als freie Passage zwischen der Straße Fuhr und der Wupper sowie den anschließendem Grünraum. Durch den Rückbau wird die historische Fassade des Haupthauses mit ihren Außenfenstern mit Rundbögen und der markanten Ziegelsteinstruktur inszeniert. Im 1. Obergeschoss verbindet ein Steg den restlichen Anbau mit dem Haupthaus.

Das Haupthaus wird zur neuen Passage für Besucher geöffnet und mit einer Durchwegung versehen. Über die Ausstellung von großformatigen Fotos und einzelnen Fundstücken sowie mithilfe von zeitgemäßen Medien soll die historische Baustruktur und Bedeutung des Gebäudes erlebbar gemacht werden. Teeküche und WCs sind ebenfalls eingeplant.

Entwurf des Lageplans

	Auf dem Außengelände wird die Geschichte der Fabrik mit den Themen Wupperstauung, Wasserkanäle, Fuhrwege und Fabrikgebäude durch ein dreidimensionales Modell veranschaulicht. Ergänzende Schautafeln zeigen die Merkmale der Flusswassernutzung auf, während die Kanäle an besonders markanten Stellen freigelegt und mit Wasser gefüllt werden sollen. Das gesamte Ensemble soll mithilfe eines Beleuchtungskonzepts auch in den Abend- und Nachtstunden inszeniert werden. Erschlossen wird das Grundstück sowohl von nördlicher, als auch von südlicher Richtung: Für Besucher, die mit dem PKW anreisen, wird ein Besucherparkplatz an der Straße Fuhr errichtet. Für Fußgänger und Radfahrer wird eine manuelle Seilfähre zukünftig das Gebäude sowie seine Umgebung mit den Wupperauen und der Innenstadt verknüpfen. An der nördlichen Anlegestelle wird zudem ein baumbeschatteter Platz angelegt, der zum Verweilen einlädt. Die neue Wupperquerung und die Verbindung zur Innenstadt sollen in die weitere Planung für die Wupperaue einbezogen werden.
Projektlaufzeit	Noch offen
Projektverantwortlich	Kultur-Initiative Hückeswagen
Projektbeteiligte	Stadt Hückeswagen, Heimat- und Kultur-Initiativen
Kosten	**Noch offen**
Fördermittel	Private Investition, Förderung über das Programm „Heimatzeugnis“

6.1.11 Neubaugebiet Brunsbachtal

Projekt	Neubaugebiet Brunsbachtal F11
Projektbeschreibung	**Ziele und Projektbeschreibung** Die Schloss-Stadt Hückeswagen möchte eine städtebauliche Perspektive für das westlich der Hückeswagener Innenstadt gelegene Brunsbachtal entwickeln. Derzeit ist der Bereich überwiegend durch Sport- und Freizeitnutzung geprägt, wobei einige dieser Nutzungen in einzelnen Bereichen aufgrund von veränderten Nutzungs- und Nachfragestrukturen nur noch bedingt zeitgemäß sind. Da die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft (HEG) wesentliche Grundstücke im Brunsbachtal erwerben konnte, besteht nun die Möglichkeit, eine wohnbauliche Entwicklung voranzutreiben, die es – bei teilweiser Überplanung – in Einklang mit diesen bestehenden Nutzungen zu erbringen gilt. Neben einer relativ hohen Nachfrage nach freistehenden Wohngebäuden besteht Bedarf nach Geschosswohnungsbau im niedrigen und mittleren Preissegment. Darüber hinaus ist die Unterbringung eines neuen innerstädtischen Feuerwehrhauses für die freiwillige Feuerwehr im östlichen Teil geplant. Derzeit läuft dafür das Bauleitplanverfahren, das sich in der Phase des Vorentwurfs befindet (Stand September 2019). Es sind rund 65 neue Wohneinheiten geplant, die sich auf ca. 40 Einfamilienhäuser und vier Mehrfamilienhäuser aufteilen. Die Zielgruppe ist vor allem die der jungen Familien, die einen Wohnstandort in eigenem Haus in direkter Näher zur Innenstadt bevorzugt. **Ausschnitt Nutzungskonzept**
Projektlaufzeit	2019 – 2023
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen und HEG
Projektbeteiligte	

Kosten	**7.500.000 €**
Fördermittel	Es ist geplant, ein Integriertes Quartierskonzept nach den Förderrichtlinien der KfW-Bank aufzustellen. Dabei wird mit Unterstützung des IfaS (Institut für angewandtes Stoffstrommanagement) der Hochschule Trier geprüft, ob die neuen Gebäude über eine gemeinsame Energieversorgung mit dem Bürgerbad und der Mehrzweckhalle verbunden werden können. Auch anliegende Bestandswohngebäude werden in die Untersuchung einbezogen.

Siebtes Kapitel

Maßnahmen- und Handlungskonzept ISEK 2.0
Themenspeicher zur Umsetzung nach 2026

7 ISEK 2.0 – Projekte, deren Umsetzung ab dem Jahr 2026 angestrebt wird

7.1.1 Altstadtstraßen und Wegeverbindungen als altstädtisches Gesamtensemble

Projekt	Altstadtstraßen und Wegeverbindungen als altstädtisches Gesamtensemble	ISEK 2.0/1

Projektbeschreibung

Ausgangssituation

Die historische Altstadt mit ihrer bergischen Architektur und dem Schloss weist einen besonderen Charme auf und profitiert dabei von einigen engagierten Immobilieneigentümern in der Marktstraße sowie ambitionierten Einzelhändlern bzw. Gastronomen in der Islandstraße. Um die Attraktivität der Altstadt langfristig zu erhalten bzw. zu erhöhen, ist es notwendig, die Altstadtstraßen und Wege zeitgemäß aufzuwerten. Dies betrifft die Marktstraße, Bongardstraße sowie weitere Gassen und Wege. Vor allem für Nicht-Ortskundige fällt die Orientierung in der Hückeswagener Innenstadt schwer. Das Schloss ist nicht von allen Seiten einsehbar und die Wege dorthin nicht überall klar sichtbar.

Ziele und Projektbeschreibung

Ziel dieses Projekts ist es, einladende Wegeverbindungen zu gestalten, die zum Schloss bzw. in die Altstadt leiten. Hierbei soll eine Art Rundweg entstehen, den vor allem Fußgänger und Radfahrer nutzen. Nicht nur die Hückeswagener Bevölkerung, sondern auch Touristen sollen so länger in der Innenstadt verweilen.

Um diese Ziele zu erreichen, werden die Wegeverbindungen einheitlich und mit Wiedererkennungswert gestaltet. So werden zukünftig Blühbäume in der Islandstraße, vor dem Schloss und im Bereich des Bahnhofsplatzes gepflanzt, die durch ihre rosafarbenen Blüten sehr attraktiv sind. In schmaleren Straßen könnten als durchgehendes Band Intarsien im Bodenbelag verlegt werden, die das Thema Wasser aufgreifen.

	Bei einigen Straßen und Wegen ist es notwendig, den bestehenden Bodenbelag aufzunehmen und das vorherrschende Altstadtpflaster zu ersetzen. Somit entstehen eine einheitliche Gestaltung und ein höherer Wiedererkennungswert in der Altstadt. Auch das Thema Barrierefreiheit soll eine hohe Bedeutung bekommen. An ausgewählten Stellen sollen kleine Platzsituationen geschaffen werden, die zum Aufenthalt und Verweilen einladen. Dazu bedarf es auch einer neuen Ausstattung der Straßen und Gassen mit Sitzgelegenheiten, Bepflanzung und künstlerischen Elementen. Für die Überplanung der Altstadtstraßen liegt eine Vorentwurfsplanung der Landschaftsarchitekten und Stadtplaner des Büros Lohaus/Carl/Köhlmos aus dem Jahr 2020 vor.
Projektlaufzeit	Noch offen
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Anwohner und Anlieger, AGHSO, breite Öffentlichkeit, externe Planer
Kosten	Noch offen
Fördermittel	Noch offen

7.1.2 Kultur-Haus Zach als lebendiges Kulturzentrum

Projekt	Kultur-Haus Zach als lebendiges Kulturzentrum ISEK 2.0/2
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Das Kultur-Haus Zach ist schon heute der zentrale Kulturort in Hückeswagen mit einem bunten Programm. Seit dem Jahr 2010 wird das Haus mit viel ehrenamtlichem Engagement vom Kultur-Haus-Zach e. V. betrieben. Von Sonntags-Kino über Konzerte bis hin zu Lesungen bietet das Haus ein familienfreundliches Kulturangebot. Die Stadtverwaltung ist Partner des Kultur-Hauses Zach e. V. und Eigentümer der Immobilie. Das Gebäude wurde Anfang des 20. Jahrhunderts erbaut und bis in die 1980er Jahre hinein zu Einzelhandelszwecken genutzt; danach stand es zunächst leer. Erst ab dem Jahr 2004 zeichnete sich eine neue, kulturelle Nutzungsmöglichkeit ab. Im Jahr 2010 kam es zur Kernsanierung des Gebäudes aus Mitteln des Konjunkturpakets II. Mit seiner Lage auf der oberen Islandstraße bildet das Kultur-Haus den nördlichen Ankerpunkt der Einkaufsstraße, der es an einem Magnetbetrieb am oberen Ende fehlt. Zudem ist das Kultur-Haus Zach die mittlere Station auf dem Weg über die Island- und Marktstraße bis zum Schloss. Somit hat es eine Schlüsselposition- und -funktion innerhalb der Altstadt. Im Erdgeschoss befindet sich ein Veranstaltungsraum, der durch ein offenes Treppenhaus mit dem 1. Obergeschoss verbunden ist. Dadurch ist die Nutzbarkeit eingeschränkt. Kulturelle Veranstaltungen finden zumeist am Wochenende und freitags statt. Unter der Woche werden die Räume von Vereinen wie dem Wipperwagen e. V. für Tagungen und Sitzungen frequentiert. Die Räume im 2. und 3. Obergeschoss werden ausschließlich von der Musikschule Hückeswagen genutzt. Auch das 1. Obergeschoss wird zum Teil von der Musikschule mitgenutzt, zum Teil von einer Tanzschule und einer Yogaschule. Das Angebot ist gut, aber ausbaufähig. Insbesondere zu den Öffnungszeiten der Geschäfte auf der Islandstraße wären ergänzende Angebote wünschenswert.

Ziele und Projektbeschreibung

Das Kultur-Haus Zach soll ausgebaut und somit in seiner wichtigen Funktion als kultureller Treffpunkt gestärkt werden. Mit dem Ausbau soll auch die Angebotsvielfalt unterstützt werden, sodass das Haus nicht nur am Wochenende, sondern auch wochentags umfassend genutzt werden kann. Davon werden auch die Geschäfte auf der Islandstraße profitieren. Der Angebotsschwerpunkt des Hauses soll weiterhin auf kulturellen und musischen Angeboten liegen. Insofern ist die Musikschule an diesem Standort gut aufgehoben. Weitere Anbieter und Vereine aus diesem Sektor könnten das Angebot abrunden. Das Kultur-Haus Zach e. V. hat bereits Ideen für einen Anbau. Gewünscht ist ein zweigeschossiger Anbau mit

- Aufzug, um Barrierefreiheit fürs 1. OG zu bekommen, aber auch für Lastentransporte
- Zusätzlicher Toilette im EG (derzeit nur ein Damen-WC und ein kombiniertes Behinderten-WC/WC Männer)
- Kleinem Besprechungsraum im EG
- Lagerraum im OG

Ein wichtiges Anliegen des Kultur-Hauses Zach e. V. ist es, die verkehrliche Anbindung für Besucher aus dem Umland zu verbessern. Dies ist im Rahmen der Maßnahme D5 Mobilitätskonzept zu berücksichtigen.

Projektlaufzeit	Noch offen
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Kulturhaus-Zach e. V., Musikschule, weitere Kulturschaffende
Kosten	**Noch offen**
Fördermittel	Noch offen

7.1.3 Umnutzung Löwen-Grundschule an zwei Standorten

Projekt	Umnutzung Löwen-Grundschule an zwei Standorten	ISEK 2.0/3
Projektbeschreibung	**Ausgangssituation** Die Gebäude der ehemaligen katholischen Grundschule an der Kölner Straße 25 werden aktuell nur noch in geringem Umfang genutzt. Der Bauzustand entspricht u. a. im Bereich des Brandschutzes nicht mehr den Anforderungen an ein modernes Schulgebäude. Dieser innenstadtnahe Standort steht daher für eine zukünftige Nutzung zur Disposition. Auch der Schulstandort der Löwen-Grundschule an der Kölner Straße 40 steht für eine zukünftige Entwicklung zur Verfügung, da die Gebäude lediglich bis zum Jahre 2021 genutzt werden dürfen. Ein Schulneubau für den Grundschulbereich ist im Brunsbachtal in der Nähe des Sportzentrums geplant. Dieser Standort steht daher ebenfalls für eine zukünftige Nutzung zur Disposition. Sicher ist, dass die beiden Schulstandorte der Löwen-Grundschule, Kölner Straße 25 und Kölner Straße 40, ab dem Jahr 2022 leer stehen werden. Beide Gebäude sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Eine neue Nutzungsperspektive gibt es bislang nicht. Offen ist zudem, ob in Bezug auf eine künftige Nutzung eine Sanierung im Bestand, möglicherweise in Kombination mit einem Anbau einem Rück- und Neubau, vorzuziehen ist. Die Analysen und Beteiligungsveranstaltungen im Rahmen des ISEK-Prozesses haben ergeben, dass beim Themenfeld Wohnen für den Bereich der Innenstadt Nachholbedarf besteht. Die Analyse des Wohnungsmarkts hat gezeigt, dass in den letzten 20 Jahren in Hückeswagen relativ wenig Neubau erfolgte. Lediglich in zwei Kommunen des Oberbergischen Kreises, Bergneustadt und Lindlar, wurden im Verhältnis zur Einwohnerzahl weniger Wohnungen fertiggestellt. Um die allgemein rückläufige Bevölkerungsentwicklung positiv zu beeinflussen, bedarf es bedarfsgerechter Wohnraumangebote.

	Neben der Inwertsetzung der Altstadt für neue Zielgruppen kommt auch dem Mehrfamilienhaus-Segment eine hohe Bedeutung zu, um insbesondere jungen Familien und älteren Menschen in zentraler Lage modernen und attraktiven Wohnraum zur Verfügung stellen zu können. Darüber hinaus haben einige soziale Einrichtungen Bedarfe zur Neuausrichtung und Modernisierung erkennen lassen. **Ziele und Projektbeschreibung** Erster Schritt zur Klärung grundlegender Fragestellungen ist eine Architektonische Machbarkeitsstudie für die beiden Standorte der Löwen-Grundschule. Sanierungsbedarfe und Potenziale für eine Modernisierung des Gebäudebestands sind zu ermitteln. Gegebenenfalls ist auch ein Neubau nach erfolgtem Rückbau notwendig. Dies soll in Form von Gebäude-Nutzungs-Studien geschehen, die unterschiedliche Szenarien durchspielen. Denkbar wären öffentliche Nutzungen oder auch die Weiterentwicklung beider Schulstandorte zu Wohnstandorten
Projektlaufzeit	Noch offen
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt-Hückeswagen
Projektbeteiligte	Noch offen
Kosten	**Noch offen**
Fördermittel	Noch offen

7.1.4 Jugendzentrum und öffentlicher Raum als Aktionsorte für Jugendliche

Projekt	Jugendzentrum und öffentlicher Raum als Aktionsorte für Jugendliche	ISEK 2.0/4

Projektbeschreibung

Ausgangssituation

Das Jugendzentrum ist eine wichtige Einrichtung der Schloss-Stadt Hückeswagen. Dienstags bis freitags stehen die Türen von 16 bis 21 Uhr allen Jugendlichen offen. Jeden zweiten Samstag im Monat finden zudem Offene Samstage mit Mitmachangeboten für Kinder und Jugendliche zwischen 3 und 12 Jahren statt. Für ältere Jugendliche gibt es am Wochenende keine Angebote.

Die Lage der Einrichtung ist differenziert zu betrachten: Die Nähe zum Bürgerbad, dem Klettergarten und weiteren sportlichen Angeboten wie der Multifunktionshalle, dem Beach-Volleyball-Feld und der Minigolfanlage sind grundsätzlich als gut zu bewerten. Dennoch ist die Lage in Bezug auf die Gesamtstadt relativ abseits gelegen. Aus den Beteiligungsaktionen mit Jugendlichen resultiert die Erkenntnis, dass das Jugendzentrum einigen Jugendlichen bisher unbekannt ist oder als zu weit entfernt empfunden wird. Jugendliche haben vielfach einen Wunsch nach zentral gelegenen Treffpunkten geäußert.

Ziele und Projektbeschreibung

Das Jugendzentrum soll in Bezug auf Angebote und Lage näher an die Jugendlichen heranrücken. Um dies zu erreichen, sind zwei Herangehensweisen erforderlich.

Erstens soll das Jugendzentrum innen und außen modernisiert werden. Das Jugendzentrum ist in einem zielgruppengerechten Zustand. Allerdings könnten Räume, wie zum Beispiel der Schulungsraum und der Computerraum, umfunktioniert und verschönert werden. Wünschenswert wäre auch ein Zugang vom Diskoraum auf den Außenhof. Wichtigstes Erfordernis für das Jugendzentrum ist die Aufwertung des Außenbereichs: von Sitzgelegenheiten über Begrünung bis hin zu kleinen Aktivitätsstationen wie zum Beispiel Tischtennisplatten.

	Zum anderen muss das Jugendzentrum die „Hände“ sinnbildlich in die Innenstadt hinein ausstrecken. Vom Jugendzentrum ausgehend werden über das straßenbegleitende Grün an der Straße „Zum Sportplatz“, im Stadtpark, in der Innenstadt, an der kleinen Skateanlage an der Alten Ladestraße bis hin zur Wupperaue Anlaufpunkte für Jugendliche entstehen. Der öffentliche Raum wird dadurch für die Jugendlichen insgesamt erlebbarer und über die kürzeren Distanzen fußläufig besser miteinander verknüpft. Die Jugendlichen sollen angeregt werden, die Distanz zwischen Wupperaue bis zum Jugendzentrum ganz selbstverständlich und spielerisch zu überwinden. Das Konzept in der Übersicht: In die Planungen zu integrieren sind die Überlegungen zum Verlauf einer neuen Radwegeverbindung zwischen der Wupperaue, dem Stadtpark und den neuen Entwicklungen im Brunsbachtal.
Projektlaufzeit	Noch offen
Projektverantwortlich	Schloss-Stadt Hückeswagen
Projektbeteiligte	Jugendzentrum, Schulen

Kosten	Jugendzentrum innen: noch offen	
	Jugendzentrum außen (punktuelle Maßnahmen wie Sitzgelegenheiten, Tischtennis, Fahrradständer und Begrünung):	
	Abschnitt „Zum Sportzentrum“ – hier beispielhaft Kletterwand/Boulderwand und Calisthenics	
	Stadtpark (in Maßnahme 2.2.4 Aufwertung des Stadtparks enthalten) mit Multifunktionsfeld und Graffitiwand	
	Nutzung Räume Innenstadt:	noch offen
	Erweiterung der Skateanlage an der Alte Ladestraße:	
	Wupperaue (in Maßnahme 2.2.5 Aufwertung der Wupperaue enthalten)	
	Gesamtkosten:	**150.000 €**
Fördermittel	Noch offen	

Achtes Kapitel

Konzeptumsetzung und Evaluation

8 Konzeptumsetzung und Evaluation

8.1 Projektkoordination und -umsetzung

Mit dem Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept liegt ein Handlungs- und Maßnahmenprogramm vor, das für die Innenstadt von Hückeswagen die Entwicklungsstrategien für einen Zeitraum von acht und mehr Jahren aufzeigt. Die aus heutiger Sicht realistisch eingeschätzten Umsetzungszeiträume sind in den Projektbögen soweit möglich angegeben.

Zahlreiche Maßnahmen sind sowohl vom Fortschritt anderer Maßnahmen als auch von der Mitwirkungs- und Investitionsbereitschaft Externer (Einzelhändler, Gastronomie, Eigentümer, Akteure, Investoren etc.) abhängig, sodass zum heutigen Zeitpunkt nur eine erste Einschätzung der Umsetzungszeiträume erfolgen kann.

Wenn die Aufnahme in die Städtebauförderung in Aussicht gestellt wird, sind weitere Planungsschritte zur Konkretisierung der Projekte (wie die Erstellung von Gutachten oder die Ausschreibung von Planungsleistungen) einzuleiten sowie Abstimmungen und Beteiligungsformate durchzuführen.

Zur Konzeptumsetzung und Durchführung des Entwicklungsprozesses empfiehlt sich der Aufbau einer umfassenden Projektstruktur:

Lenkungsgremium

Für die Entscheidungs- und Umsetzungsphase sollte ein Lenkungsgremium gegründet werden, das sich aus den leitenden Vertretern der Stadtverwaltung, der verwaltungsinternen Projektleitung und später auch dem Stadtteil- und Citymanagement zusammensetzt. Das Lenkungsgremium tagt regelmäßig, trifft Grundsatzentscheidungen, wie z. B. Projekt-Priorisierung oder Mittelverteilung, und übernimmt das abschließende Projekt- und Finanzcontrolling. Die Geschäftsführung obliegt der Projektleitung. Es ist wichtig, dass bei der Umsetzung einer so umfassenden und ressortübergreifenden Stadterneuerungsmaßnahme, bei der alle Fachbereiche beteiligt sind, eine reibungslose Kommunikation zwischen den Ämtern und den Entscheidungsträgern gesichert ist.

Projektleitung

Die Projektleitung übernimmt die Kommunikation in die Verwaltung und koordiniert die projektübergreifende Zusammenarbeit der Fachverwaltung. Die kommunale Projektleitung setzt sich am besten aus zwei Personen zusammen, die im Team die Projektsteuerung übernehmen. Die Projektleitung ist auf der Arbeitsebene die wichtigste Schnittstelle zwischen Verwaltung und Stadtteil- und Citymanagement.

Stadtteil-/Citymanagement

Für die praktische Umsetzung des Handlungsprogramms ist ein Stadtteil- und Citymanagement einzusetzen. Die Aufgaben sind im Projektbogen beschrieben. Im Kern soll es das Maßnahmenprogramm mit umsetzen, die Kommunikation im Stadterneuerungsgebiet sicherstellen, Eigentümer- und Akteursschaft sowie Investoren unterstützen und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durchführen.

Netzwerkarbeit

Zur Stärkung der lokalen Strukturen sollen bestehende örtliche Netzwerke und Initiativen gestärkt und unterstützt werden. Es soll geprüft werden, ob zur Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungsprogramms weitere Netzwerke erforderlich sind. Zumindest können bestehende Gremien und Arbeitskreise zur Begleitung der Umsetzung des ISEK genutzt werden.

Innenstadtkonferenzen

Während der Umsetzung der Maßnahmen sollen die Bürger regelmäßig bei Bürgerbeteiligungen oder Informationsveranstaltungen über den Stand der Planung informiert bzw. an dieser beteiligt werden. Hierbei soll das im Rahmen des ISEK bewährte Beteiligungsformat des Planungswochenendes Anwendung finden. Zu allen Teilprojekten sind zielführende Formen der Beteiligung vorzusehen.

8.2 Evaluationskonzept

Ziel einer Evaluation im Rahmen eines Planungsprozesses ist es, ein Rückkopplungselement für die Prozesssteuerung zu implementieren, das überprüft, ob die Interventionen auch tatsächlich die gewünschten Ergebnisse bzw. Wirkungen produzieren (Ursache-Wirkungs-Beziehung). Erfasst werden sowohl Daten der städtebaulichen Ausgangssituati-

on und der Wahrnehmung der stadträumlichen Situation durch die Betroffenen als auch objektiv zu prüfende Erfolgsfaktoren. Die Evaluation soll somit eine Hilfe im Rahmen des Stadterneuerungsprozesses sein, die Qualität des Prozesses sowie der Ergebnisse zu verbessern.

Die Evaluation des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts sollte prozessbegleitend erfolgen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen sollte in Anlehnung an bestehende Evaluationskonzepte bei Stadterneuerungsmaßnahmen ein abgestimmtes und zielführendes Konzept erarbeiten, das von den maßgeblichen Akteuren akzeptiert wird.

Beispielhaft könnte das Evaluationskonzept für Hückeswagen folgende Bausteine umfassen:

- Baustein 1: Erstellung eines Zielsystems und Überprüfung der Zielerreichung mit Hilfe von geeigneten Indikatoren
- Baustein 2: Innenstadt-Monitoring auf der Grundlage von ausgewählten soziodemografischen, sozioökonomischen und wirtschaftsbezogenen Kontextindikatoren
- Baustein 3: Projekt-Dokumentationssystem zur (Selbst-) Evaluation der einzelnen Projekte des Stadtentwicklungskonzepts
- Baustein 4: Durchführung von Bewohnerbefragungen, um die Erfolge bzw. Wirkungen des Konzepts aus Sicht der Bewohnerschaft zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu untersuchen
- Baustein 5: Analyse zentraler qualitativer Prozesse/Aspekte des Stadtentwicklungskonzepts anhand von Projektfallstudien und darauf aufbauend die konzeptionelle Beratung und Unterstützung des Stadtteil- und Citymanagements im Rahmen einer externen Prozessbegleitung

Für die Arbeit der Projektleitung kann dies auf die folgende Weise konkretisiert werden: Für jedes Projekt wird eine Projektdatei/Projektordner mit folgenden Inhalten/Dateiblättern eingerichtet.

- Datenblatt 1 – Projektbogen mit Priorität, geschätzten Kosten und Projektnummer
- Datenblatt 2 – Stammdaten: Daten zu Projektträger, Ansprechpartner, Verortung des Projekts, konkreter Projektbeginn, geplante Gesamtlaufzeit, anerkannte Projektkosten und Kurzprofil des Projekts
- Datenblatt 3 – Projektziele und Zielerreichung: Konkrete Leistungen, die der Projektträger zu erbringen hat und die angestrebten Ergebnisse, die hierdurch bewirkt werden, werden anhand einer konkreten Zielformulierung, Indikatoren, einem Vergleich der Soll-Vorgaben und des Ist-Befunds zusammengetragen
- Datenblatt 4 – Selbsteinschätzung der Projektumsetzung: Die Projektträger geben eine Einschätzung zum Stand des Projekts ab, u. a. zu den erreichten Zielgruppen sowie den zentralen Stärken und Schwächen der Projektarbeit. Hier besteht auch die Möglichkeit, Vorschläge für eine Modifizierung der Projektarbeit festzuhalten
- Datenblatt 5 – Qualitätsstandards der Projektumsetzung: Zur Messung der Qualität des Projekts wird die Vernetzung des Projektträgers, die Kooperation des Projekts mit anderen Stadtakteuren, die Beteiligung der Zielgruppe an der Projektplanung und -umsetzung sowie die Vorkehrungen zur Verstetigung der aufgebauten Strukturen und erzielten Ergebnisse nach dem Ende des Stadtentwicklungskonzepts dokumentiert
- Materialanhang: Unterlagen wie trägerinterne Projektdokumentationen, alle Planungen, Konzeptstudien, Broschüren, Ergebnisse von Teilnehmerbefragungen, Pressespiegel, Fotodokumentation

Die Projektleitung bei der Stadt Hückeswagen wird die Evaluation steuern und nachhalten. Die eigentliche Projektevaluation soll durch das Stadtteil- und Citymanagement durchgeführt werden. Die Erhebung und Auswertung der verschiedenen Kontextindikatoren zum Sozialraum-Monitoring erfolgt durch die entsprechenden Fachbereiche (Statistik) innerhalb der Verwaltung. Dabei ist auf eine geschlechtsspezifische Erhebung der Daten zu achten.

Entscheidend für den Erfolg des Controllings ist, dass der beteiligten Akteursschaft in und außerhalb der Stadt deutlich gemacht wird, dass sie nicht persönlich zum Gegenstand der Beobachtung werden. Vielmehr stehen die Arbeit, Effizienz und Verbesserung der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen im Vordergrund, um entsprechende Hilfestellungen geben zu können. Der Akteursschaft muss daher zu Beginn des Erneuerungs- und damit auch des Evaluationsprozesses der Nutzen für die eigene Arbeit und damit Vertrauen in die Zusammenarbeit mit dem interkommunalen Projektteam vermittelt werden.

Neuntes Kapitel

Ausblick

9 Ausblick

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat mit ihrer historischen Altstadt und ihrem Schloss einen bedeutenden Schatz. Allerdings fehlt bislang die regionale Strahlkraft. Das Potenzial zur Belebung der historischen Altstadt kann nicht ausgeschöpft werden. Mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept soll die Basis für die ökonomische Stabilität und Attraktivität der Altstadt sowie für private Investitionen geschaffen werden. Damit wird ein lebenslanges und glückliches Wohnen in Hückeswagen ermöglicht. Mit dem Umbau des Schlosses soll die Schloss-Stadt mit ihrer wertvollen Altstadt nun auch regionale Strahlkraft erhalten. Für Gäste und Besucher, für Bürgerinnen und Bürger wird mit der Umsetzung des Konzepts ein Meilenstein geschaffen.

Besonders beeindruckend in Hückeswagen waren für uns als Gutachter die hohe Identifikation mit der Innenstadt, der Stolz der Bürgerinnen und Bürger auf die schöne Altstadt und das große Engagement der zahlreichen Ehrenamtlichen. An dieser ausblickenden Stelle sei allen Bürgerinnen und Bürgern, Akteuren und Akteurinnen gedankt, die uns mit Rat und Tat bei der Erstellung des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts und den damit verbundenen Beteiligungsveranstaltungen so engagiert und flexibel unterstützt haben. Dieses Engagement ist eine wichtige und gute Voraussetzung, die Projekte umzusetzen und die Ziele zu erreichen.

Wir wünschen allen Akteuren, aber insbesondere den Bewohnern und Geschäftsleuten der Innenstadt, dass die vorgeschlagenen Projekte die gewünschten Ziele erreichen.

Viel Erfolg!

Zehntes Kapitel

Anhang –
Regionale Zusammenarbeit und Planungsvorgaben

10 Anhang

10.1 Regionale Zusammenarbeit

Die Schloss-Stadt Hückeswagen arbeitet auf vielen verschiedenen Ebenen – vom europäischen Förderprogramm bis zur Abfallwirtschaft – mit den Nachbarkommunen und der Region zusammen. Die folgenden Kapitel geben eine Übersicht über die wichtigsten Kooperationen.

10.1.1 Regionale 2010

Im Rahmen der Regionale 2010, einem Strukturprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen, hatte die ausgewählte Metropolregion Köln/Bonn die Möglichkeit, die Qualitäten und Eigenheiten der Region zu präsentieren und hierfür Fördermittel zu erhalten.

Die Kommunen Hückeswagen, Radevormwald, Wipperfürth und Marienheide haben sich mit dem Wupperverband zusammengeschlossen, um sich mit dem Projekt „Wasserquintett“ an der Regionale 2010 zu beteiligen. Die Leitidee war, die vom Wasser geprägte Kulturlandschaft nachhaltig zu entwickeln, zu schützen und zu erleben. In Kooperation mit dem Oberbergischen Kreis wurde zwischen 2009 und 2013 beispielsweise eine Radroute entwickelt. Diese führt über einen Rad- und Gehweg nördlich der Alten Ladestraße auf der ehemaligen Bahntrasse.

Entlang dieser Strecke, zwischen der Alten Ladestraße und der Wupper im Norden der Innenstadt, liegt der im Rahmen der Regionale 2010 entstandene Park in den Wupperauen. Hier wurde ein etwa 200 m langer Rundweg angelegt, der mit Sitzgelegenheiten bzw. Stufen die Wupper erlebbar macht.

Die Erneuerung des Schlosshagens wurde ebenfalls im Rahmen der Regionale 2010 durchgeführt. Ziel war es, diesen Bereich als Naherholungsraum zu gestalten. Neben der Herstellung von Sichtbeziehungen wurden neue Wege und Sitzmöglichkeiten angelegt und ein abgesperrtes Rondell wiedereröffnet. Auch der Rosengarten im Süd-Osten des Schlosses wurde aufgewertet.

10.1.2 Regionale 2025

Die Regionale 2025 wird in den drei Landkreisen Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis stattfinden. Das sogenannte Bergische Rheinland bezeichnet dabei den ländlich geprägten rechtsrheinischen Raum, der enge Wechselbeziehungen mit der Rheinschiene um die Großstädte Köln, Bonn und Leverkusen aufweist.

Im Rahmen der Regionale 2025 wurden fünf Entwicklungspfade erarbeitet:

- Ressource trifft Kulturlandschaft
- Innovation schafft Arbeit
- Qualität von Wohnen und Leben
- Mobilität und Digitalisierung als Zukunftsmotor
- Neue Partnerschaften quer vernetzt

Zu diesen Entwicklungspfaden wurden mit dem vorliegenden ISEK erste Projektideen entwickelt, die sich in die Regionale 2025 eingliedern.

10.1.3 StadtUmland

Im Rahmen der Initiative StadtUmland.NRW wurden im Jahr 2016 Großstädte und ihre Nachbarkommunen in NRW eingeladen, Zukunftskonzepte für eine Intensivierung der Kooperationen zu erarbeiten. In diesen Zukunftskonzepten wurden sowohl konkrete Projektvorschläge als auch umfangreiche Strategien in verschiedenen Themenfeldern wie Mobilität, Wohnungsbau und Imageaufwertung entwickelt. Die Großstädte Düsseldorf, Leverkusen, Wuppertal und Solingen erarbeiteten mit den beteiligten Umlandgemeinden Burscheid, Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Hückeswagen, Langenfeld, Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wermelskirchen und Wülfrath sowie dem Kreis Mettmann das Zukunftskonzept „Zwischen Rhein und Wupper zusammen – wachsen“ mit dem Schwerpunkt auf den Handlungsfeldern Wohnen, Mobilität sowie Freizeit und Erholung.

Im Rahmen verschiedener Workshops wurden der Kooperationsraum intensiv analysiert sowie Szenarien und konkrete Projektideen entwickelt. Die erarbeiteten Projektideen weisen folgende Schwerpunktthemen auf:

- Studien und Wettbewerbe
- Wasser und Wohnen
- ÖPNV und Velo-Routen
- Tourismus und Regionalmarketing

Drei konkrete Ideen wurden als Pilotprojekte ausgewählt, die im Rahmen eines „Testlaufs“ weiter ausgearbeitet werden sollen:

- Städtebahn-Studie
- Rheinisch-Bergischer Radrundweg
- Work-Life-Balance Modellquartier

(Quelle: https://www.mhkbg.nrw/sites/default/files/media/document/file/StadtUmland_Abschlussdoku_Low.pdf*, abgerufen am 30.07.2019)*

Abbildung 19: Ausschnitt aus dem Wettbewerbsbeitrag „Zwischen Rhein und Wupper zusammen – wachsen“

Quelle: Bergische Struktur- und Wirtschafsförderungsgesellschaft mbH, 2017

Im Ergebnis der Regionalkonferenz im Herbst 2017 haben die Arbeitsgruppen zu den drei beschlossenen Pilotprojekten die Themen und Aufgabenstellungen geschärft und gemeinsam mit der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft nach Finanzierungs- und Realisierungsmöglichkeiten gesucht.

Aus den Pilotprojekten „Städtebahnstudie“ und „Rheinisch-Bergisches Radwegenetz“ konnte mit Unterstützung des neuen Ressorts „Vernetzte Mobilität“ im Verkehrsministerium ein förderfähiger Ansatz für ein „Integriertes Regionales Mobilitätskonzept“ für den regionalen ÖPNV und Radverkehr entwickelt werden. Im Fokus stehen die Alltagsmobilität in der Region und die Leitidee „Eine Stunde mehr Zeit“.

Im Vorgriff auf das neue Förderprogramm „Vernetzte Mobilität“ hat die Stadt Solingen stellvertretend für den gesamten Kooperationsraum diesen Förderantrag mit einem Gesamtvolumen von 410.000 € im Februar 2019 gestellt. Gegenstand ist die Erarbeitung und regionale Abstimmung des Integrierten Regionalen Mobilitätskonzepts durch externe Fachleute sowie die Stelle eines Mobilitätsmanagers für die Dauer von drei Jahren, der die Konzeptentwicklung begleiten und im Anschluss die Realisierung der Maßnahmen unterstützen soll.

Ein Workshop zur Konkretisierung des Pilotprojekts „Work-Life-Balance-Quartiere“ hat gezeigt, dass die Projektidee ein breites Spektrum an Vorstellungen weckt, die sich nicht so ohne Weiteres zu gemeinsamen Zielen und gemeinsamen – förderfähigen – Vorhaben zusammenfassen lassen und deshalb so nicht sinnvoll weiterverfolgt werden können. Mit dem Ziel, Ideen und Bilder für mögliche Zukunftsentwicklungen in Wohnquartieren zu erhalten, haben sich daher vier Kommunen aus dem Kooperationsraum – Hilden, Ratingen, Solingen und Wülfrath – entschieden, sich mit einer gemeinsamen Aufgabe für vier ganz unterschiedliche Quartiere an dem europaweiten Wettbewerb für junge Architekten EUROPAN 15 zu beteiligen.

10.1.4 Agglomerationskonzept

Die Region Köln/Bonn erwartet aktuell und zukünftig vielfältige Herausforderungen der räumlichen Entwicklung, wie beispielsweise die demografische Entwicklung, eine Knappheit an Entwicklungsflächen, Mobilitätsprobleme, die Energiewende und den Klimawandel. Im Rahmen eines kooperativen regionalen Dialog- und Planungsprozesses erarbeiteten Akteure aus Kreisen, Kommunen, Zweck- und Interessensverbänden sowie Politik seit 2016 ein Agglomerationskonzept für die Region. Vier interdisziplinäre Planungsteams aus Stadt- und Regionalplanern, Landschaftsplanern und Mobilitätsexperten entwickelten räumliche Zielbilder und Strukturkonzepte für die Gesamtregion und ihre Teilbereiche. Die Diskussion fand in Form von Workshops, Kolloquien und Foren statt. Ziele sind Szenarien und Leitbilder für die räumliche Entwicklung der Region sowie das Aufzeigen von Perspektiven für eine raumverträgliche und integrierte Siedlungs-, Mobilitäts- und Freiraumentwicklung der Region.

Im Dezember 2018 und Mai 2019 fanden gemeinsame Arbeitstreffen statt, in denen Arbeitsstände des Agglomerationskonzepts gemeinsam diskutiert wurden. Unter anderem wurden die folgenden thematischen Teilkonzepte vorgestellt:

- Siedlung und Zentren
- Gewerbe und Industrie
- Mobilität: MIV
- Mobilität: Logistik
- Mobilität: Umweltverbund
- Freiraum und Landschaft

In diesen Teilkonzepten wird Hückeswagen zukünftig als „regionales Gravitationszentrum“ eingestuft. Unter anderem könnte Hückeswagen zukünftig über Schnellbusse via Wermelskirchen und Wipperfürth mit Köln besser angebunden werden. Darüber hinaus wird Hückeswagen als möglicher Potenzialraum für eine ÖPNV-orientierte Siedlungsentwicklung (Transit Oriented Development) gesehen.

Rund um die Siedlungsstruktur Hückeswagens wurden Innenentwicklungspotenziale bestehender Gewerbe- und Industriestandorte verortet. Hückeswagen liegt im Kaltluftentstehungsgebiet und weist somit eine hohe klimatische Bedeutung für die Region auf. Auch verlaufen durch das Stadtgebiet Auenkorridore, die in der zukünftigen Entwicklung zu sichern sind.

Das Agglomerationskonzept liegt seit September 2018 vor und sieht für Hückeswagen im regionalen Entwicklungsraum als regionales Gravitationszentrum im ländlich geprägten Teilraum für interkommunale Entwicklungs- und Kooperationsräume. Ebenso soll Hückeswagen verstärkt in die Radpendlerrouten zur Rheinschiene eingebunden werden.

10.1.5 AGHSO (Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne)

Die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne ist ein Zusammenschluss von 58 historischen Stadt- und Ortskernen unter der Schirmherrschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Arbeitsgemeinschaft gründete sich 2015 aus der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne (gegründet 1987) und der Arbeitsgemeinschaft Historische Ortskerne (gegründet 1990). Hückeswagen ist als Gründungsmitglied vertreten. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die Stärkung der individuellen Charaktere der Stadt- und Ortskerne im aktiven Dialog. Die Altstädte sind geprägt durch eine große Individualität, hohe Denkmaldichte und wertvolle, erhaltenswerte Bausubstanz und repräsentieren in Nordrhein-Westfalen die europäische Stadt mit ihrer historisch gewachsenen Dichte und Funktionsmischung. Die Arbeitsgemeinschaft setzt die besonderen Anforderungen an den Erhalt des kulturellen Erbes bei gleichzeitiger behutsamer und zukunftsorientierter Weiterentwicklung in den Fokus.

Die in sechs Regionalgruppen gegliederte AG bündelt das Fachwissen und die Ressourcen der Mitgliedsstädte. Aktiv sind vor allem Bürgermeister und Vertreter der Stadtentwicklung, der Denkmalpflege, des Tourismus und des Marketings. Sie werden durch Landschaftsverbände, Bezirksregierungen und das Bauministerium begleitet und pflegen einen intensiven Erfahrungsaustausch mit anderen Netzwerken der Stadtentwicklung, Baukultur und Denkmalpflege.

In Hückeswagen sind es vor allem die restaurierten Fachwerkhäuser und Gebäude mit altbergischen Schiefergiebeln, die die Stadt zur sogenannten „Perle des Bergischen Landes“ machen. Hückeswagen weißt mit 168 Baudenkmälern eine besonders hohe Denkmaldichte auf *(Quelle: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW, Denkmalschutz, Auswertung zum Stand der Unterschutzstellungen vom 01.01.2019).*

10.1.6 LEADER Programm

Im Rahmen des europäischen Förderprogramms LEADER haben sich die acht Kommunen Burscheid, Kürten, Odenthal, Wermelskirchen, Hückeswagen, Marienheide, Radevormwald und Wipperfürth zur Region Bergisches Wasserland zusammengeschlossen. Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung und Entwicklung ländlicher Gebiete, beispielsweise in den Bereichen Wohnen, Tourismus und Klimawandel. Namensgeber der Region Wasserland sind die acht Talsperren sowie zahlreiche Bäche und Flüsse im Bergischen Land.

Ein Projekt, das im Rahmen der LEADER-Förderung umgesetzt wurde, ist der Bergische Fahrradbus. Mithilfe von Bussen, die mit Fahrradanhängern ausgestattet sind, werden für Wanderer und Radfahrer, u. a. aus dem Rheinland, die Freizeitwege im Bergischen Land erreichbar. Der Bus, der an Sonn-

und Feiertagen eingesetzt wird, ermöglicht Ein- und Ausstiege zum Bergischen Panorama-Radweg und zur Balkantrasse. Auch ist der Anschluss an einige Wege des Bergischen Wanderlands („Der Bergische Weg“, „Der Bergische Panoramasteig“ oder „Die Bergischen Streifzüge“) möglich. Angeschlossen sind die Kommunen Leverkusen, Burscheid, Wermelskirchen, Hückeswagen, Wipperfürth und Marienheide. Von den Gesamtkosten in Höhe von 145.672 € konnte eine Förderung in Höhe von 58.269 € durch das LEADER-Programm für die Anschaffung der Fahrradanhänger und die Bezahlung von Werbemaßnahmen übernommen werden *(Quelle: https://www.leader-bergisches-wasserland.de/startseite.html, abgerufen am 30.07.2019).*

Abbildung 20: Bergischer Fahrradbus

Quelle: Dominik Ketz/Das Bergische

10.1.7 Naturpark Bergisches Land

Der über 2.000 m² große Naturpark Bergisches Land wird durch einen Zweckverband organisiert, der aus dem Oberbergischen Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Rhein-Sieg-Kreis und den Städten Köln, Remscheid, Solingen sowie Wuppertal besteht. Der Naturpark ist Rückzugsraum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten und bietet Freizeitmöglichkeiten wie Ballonfahren, Klettern, Nordic-Walking, Radfahren, Wandern und Wintersport. Besondere Sehenswürdigkeiten sind neben der Dhünn-Talsperre die Müngstener Brücke als höchste Eisenbahnbrücke Europas, die Schlösser Burg und Homburg, die Wuppertaler Schwebebahn und die vielen historischen Dorf- und Stadtkerne.

Aufgaben des Zweckverbands sind u. a. die Einrichtung von Wanderparkplätzen, Rundwanderwegen und Wandertafeln, die Publikation von Wander- und Freizeitführern, die Durchführung von Exkursionen sowie die Unterstützung von Vereinen und Verbänden.

Im Rahmen eines größeren Projekts wurde das Bergische Wanderland geschaffen und die „Das Bergische gGmbH“ mit Beteiligung des Naturparks gegründet. „Das Bergische“ ist u. a. für den Bergischen Panoramasteig und Streifzüge durch die Bergischen Kulturlandschaften verantwortlich *(Quelle: http://www.naturparkbergischesland.de/index.php?id=62 abgerufen am 30.07.2019).*

10.1.8 Trassenwegenetz (Bergisches Trassentrio, Radregion Rheinland, Radweg Oberes Tal der Wupper)

Es bestehen zahlreiche Kooperationen mit dem Umland in Bezug auf Radverkehrsrouten. Hier sind das Bergische Trassentrio, die Radregion Rheinland und der Radweg Oberes Tal der Wupper zu nennen.

Das Bergische Trassentrio bezeichnet drei touristisch attraktive Rundwege, die sich an den Panorama-Radweg Balkantrasse angliedern. Die drei Routen bestehen aus eher flachen Radwegen auf ehemaligen Bahntrassen und Abschnitten, die mit höheren Steigungen durch die bergische Landschaft führen. Eine Route des Bergischen Trassentrios, die :aqualon-Route, beinhaltet den Panorama-Radweg Balkantrasse und den Bergischen Panorama-Radweg. Der 54 km lange Rundweg wird aus Wermelskirchen kommend an Wiehagen vorbei durch die Innenstadt von Hückeswagen geführt. Er verläuft zunächst über die ehemalige Bahntrasse und über die Bach- und Friedrichstraße Richtung Große Dhünntalsperre. Die Altstadt von Hückeswagen wird in der Routenbeschreibung als Highlight erwähnt.

Weitere Routen des Bergischen Trassentrios sind die Dhünn-Runde, die u. a. entlang des Flusslaufs der Dhünn verläuft, sowie die Wupper-Runde, die die Wupper erlebbar macht *(Quelle: https://www. das bergische.de/de/unsere-themen/aktiv/radfahren/einfach-bergisch-radeln/bergisches-trassen-trio/index.html, abgerufen am 30.07.2019).*

Im Rahmen der Regionale 2025 im bergischen Rheinland entwickelte der Arbeitskreis Radweg Oberes Tal der Wupper 2018 die Konzeptidee zu einem neuen Radweg zwischen Wuppertal, Oberbarmen/Langerfeld und dem Bergischen Panorama-Radweg in Hückeswagen. An der Konzepterarbeitung waren neben Vertretern der Städte Radevormwald, Hückeswagen, Remscheid und Wuppertal sowie des Oberbergischen Kreises auch weitere

Akteure, beispielsweise des Wupperverbands, der Tourismusregion „Die Bergischen Drei“ und des Vereins „neue ufer wuppertal“, vertreten.

Die geplante ca. 30 km lange Verbindung der Städte Wuppertal, Radevormwald, Remscheid und Hückeswagen soll sowohl für den Alltagsverkehr als auch für Touristen attraktiv gestaltet werden. Mit der Strecke soll ein Lückenschluss zur Nordbahntrasse und somit eine durchgängige Radverbindung ins Ruhrgebiet geschaffen werden. In einer Machbarkeitsstudie wurden Gesamtkosten von etwa 6,7 Millionen € ermittelt. Neben der starken interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den genannten Städten und Akteuren ist eine Kooperation mit großen Unternehmen entlang des Streckenabschnitts in Wuppertal geplant.

Entlang des Streckenverlaufs von Hückeswagen über Remscheid und Radevormwald bis nach Wuppertal ist ein abwechslungsreicher Streckenverlauf vorgesehen, der das Stadterlebnis mit den Themen Natur und Freizeit verbindet *(Quelle: Projektbogen zur Aufnahme in den Qualifizierungsprozess der Regionale 2025 im Bergischen Rheinland, Entwicklung der Textilstadt Wupperorte, Radweg Oberes Tal der Wupper).*

10.1.9 Gleisdreieck – Interkommunales Gewerbegebiet (Remscheid-Wermelskirchen-Hückeswagen)

Die Städte Remscheid, Wermelskirchen und Hückeswagen planen das etwa 35 Hektar große interkommunale Gewerbegebiet Gleisdreieck. Hiermit soll den knappen Gewerbeflächen entgegengewirkt und der Wirtschaftsstandort gestärkt werden. Die Städte haben bisher eine gemeinsame Absichtserklärung zur partnerschaftlichen Flächenentwicklung abgegeben und eine Projektgruppe gegründet. Darüber hinaus stehen Abstimmungen u. a. mit der Bezirksregierung Köln sowie Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern und die Schaffung von Baurecht an. Eine Umsetzung ist für 2023 anvisiert *(Quelle: http://www.hueckeswagen.de/start/news-einzelansicht/?no_cache=1&tx_ttnews%5Bttnews%5D=866&cHash=7efc33f79cc0fc8ddbca38346ed2b9b6, abgerufen am 30.07.2019).*

10.1.10 Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wipperfürth

Seit 2007 besteht eine verstärkte Zusammenarbeit der Stadtverwaltungen der Nachbarstädte Hückeswagen und Wipperfürth. So gibt es seit 2013 einen gemeinsamen Bauhof mit Standort in Wipperfürth, der Aufgaben in den Bereichen der Straßen- und Wegeunterhaltung, Grünflächenpflege, Verkehrssicherungsmaßnahmen, der Friedhofspflege, Straßenreinigung, Winterdienst, bestimmte Leistungen der Abwasser- und Abfallbeseitigung, Handwerksarbeiten sowie der Unterhaltung und Überwachung von Spielplätzen übernimmt.

Das Regionale Gebäudemanagement (RGM) mit Standort in Hückeswagen betreut und verwaltet die Gebäude der beiden Städte. Darüber hinaus gibt es eine gemeinsame Vergabestelle mit Sitz in Hückeswagen, eine gemeinsame Stadtkasse, das sogenannte Zahlungs- und Forderungsmanagement in Wipperfürth sowie ein gemeinsames Archiv *(Quelle: https://www.rga.de/lokales/hueckeswagen/wipperfuerth-haelt-kooperation-fest-7445925.html, abgerufen am 30.07.2019).*

10.1.11 Förderschule Nordkreis

Seit 2016 sind die beiden ehemaligen Förderschulen Erich-Kästner-Schule in Hückeswagen und Armin-Maiwald-Schule in Radevormwald zur Förderschule Nordkreis zusammengelegt worden. Der Hauptstandort befindet sich in Hückeswagen.

10.1.12 Sparkasse Hückeswagen und Radevormwald

Die gemeinsame Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen verfügt über insgesamt vier Filialen. Das Beratungscenter Hückeswagen befindet sich in der Peterstraße 4 in direkter Nähe zur Altstadt und zum Etapler Platz. Eine SB-Filiale wird außerdem in Wiehagen angeboten.

10.1.13 Bergischer Abfallwirtschaftsverband (BAV)

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) ist als Zweckverband des Oberbergischen und des Rheinisch-Bergischen Kreises für die Entsorgungspflichten der Kommunen Burscheid, Engelskirchen, Hückeswagen, Kürten, Leichlingen, Radevormwald und Reichshof zuständig.

Der BAV ist gemeinsam mit dem Oberbergischen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis Träger des Projekts :metabolon. Im Rahmen der Regionale 2010 wurde die reine Mülldeponie Leppe zu einem Forschungs- und Innovationszentrum für Stoffumwandlung und Umwelttechnologien ausgebaut *(Quelle: https://www.bavweb.de/%C3%9Cber-den-BAV, abgerufen am 30.07.2019).*

10.1.14 Bergische Energie und Wasser GmbH (BEW)

Die Stadt Hückeswagen ist gemeinsam mit den Städten Wipperfürth und Wermelskirchen und der Rheinischen Energie AG Gesellschafter an der BEW. Die Gemeindegebiete der Kommunen Hückeswagen, Wipperfürth, Kürten und Wermelskirchen werden von der BEW mit Gas, Wasser, Strom und Beleuchtung versorgt. In ihrem Selbstverständnis ist die Verantwortung der Region gegenüber verankert. Neben der Versorgung unterstützt die BEW Vereine und Initiativen als Sponsor. Der Grundversorger für Strom, Gas und Wasser hat seinen Sitz in Wipperfürth.

Im Auftrag der Kommunen Hückeswagen und Wipperfürth verlegt die BEW aktuell Glasfaserkabel, um rund 3.000 Haushalten eine schnellere Internetverbindung zu ermöglichen.

10.1.15 Fazit

Im Fazit lässt sich zusammenfassen, dass Hückeswagen eine intensive interkommunale und regionale Kooperation schätzt und aktiv voranbringt. Dies gilt insbesondere für regionale Kooperationen zur Erschließung des immensen naturräumlichen Potenzials innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

10.2 Planungsvorgaben

10.2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen aus dem Jahr 2004 weist für die Innenstadt hauptsächlich Wohnbauflächen (W), Mischgebiete (MI), Parkflächen (P) und zwei Kerngebiete (MK) aus. Die Altstadt unterliegt außerdem dem Denkmalschutz.

Neben dem Siedlungsschwerpunkt der Hückeswagener Innenstadt sind vor allem im Stadtteil Wiehagen weitere Wohnflächen und einige Mischgebiete ausgewiesen. Im Westen und Süden grenzen gewerbliche Bauflächen an Wiehagen, ebenso wie im Norden und Südosten an den Siedlungsschwerpunkt Innenstadt.

Im südwestlichen Teil des Siedlungsschwerpunkts sind zudem drei Sonderbauflächen ausgewiesen. Es handelt sich um einen Schießstand, eine Wohngemeinschaft der Lebenshilfe Bergisches Land und einen Sport- und Freizeitbereich. Größere innerstädtische Grünflächen sind der Stadtpark und der Friedhof. Bei den Gemeinbedarfsflächen der Innenstadt handelt es sich zumeist um Standorte von Schulen oder kirchlichen Gebäuden.

Um den Siedlungsbereich sind viele kleinteilige Flächen für Wald oder Landwirtschaft verteilt, lediglich entlang der Talsperren und im Südosten des Stadtgebiets befinden sich größere zusammenhängende Waldflächen *(Quelle: Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Stadt Hückeswagen, Stadt- und Regionalplanung Dr. Paul G. Jansen GmbH)*.

10.2.2 Landschaftsplan

Die Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 8 wurde bereits 1991 im Kreistag des Oberbergischen Kreises beschlossen. 2006 wurde der Entwurf beschlossen und im Jahr 2012 geändert und ergänzt. Im Landschaftsplan werden anhand eines Erläuterungsberichts und von zwei Karten Entwicklungsziele für die Landschaft festgelegt und Schutzgebiete ausgewiesen. Das Entwicklungsziel 1 gilt für den gesamten Geltungsbereich des Plans. Dabei geht es um den Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Landschaft. Weitere Ziele für bestimmte Gebiete sind die Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen, die Erhaltung bis zur baulichen Nutzung oder die Entwicklung für Zwecke der Naherholung und Freizeitgestaltung.

Des Weiteren werden besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler festgesetzt. Um den besiedelten Kernbereich Hückeswagens liegen verstreut viele Landschafts- und Naturschutzgebiete. Direkt an das Siedlungsgebiet grenzen mehrere Gebiete, für die zukünftig eine bauliche Nutzung im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist. Der Bereich um die Bevertalsperre ist mit dem Ziel der Naherholung gekennzeichnet *(Quelle: Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen des Oberbergischen Kreises, Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität).*

Abbildung 21: Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen

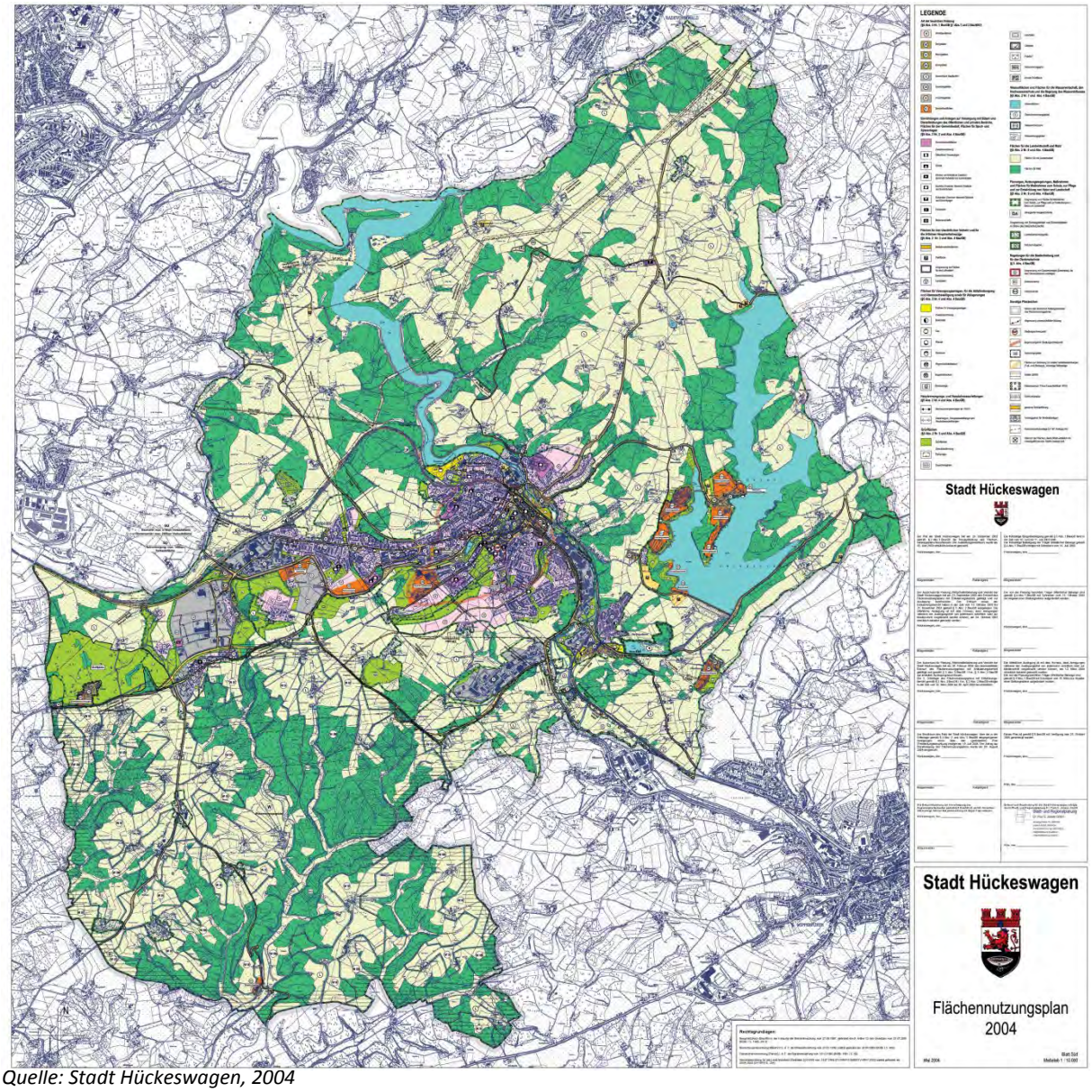

Quelle: Stadt Hückeswagen, 2004

Abbildung 22: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 8 Stadt Hückeswagen

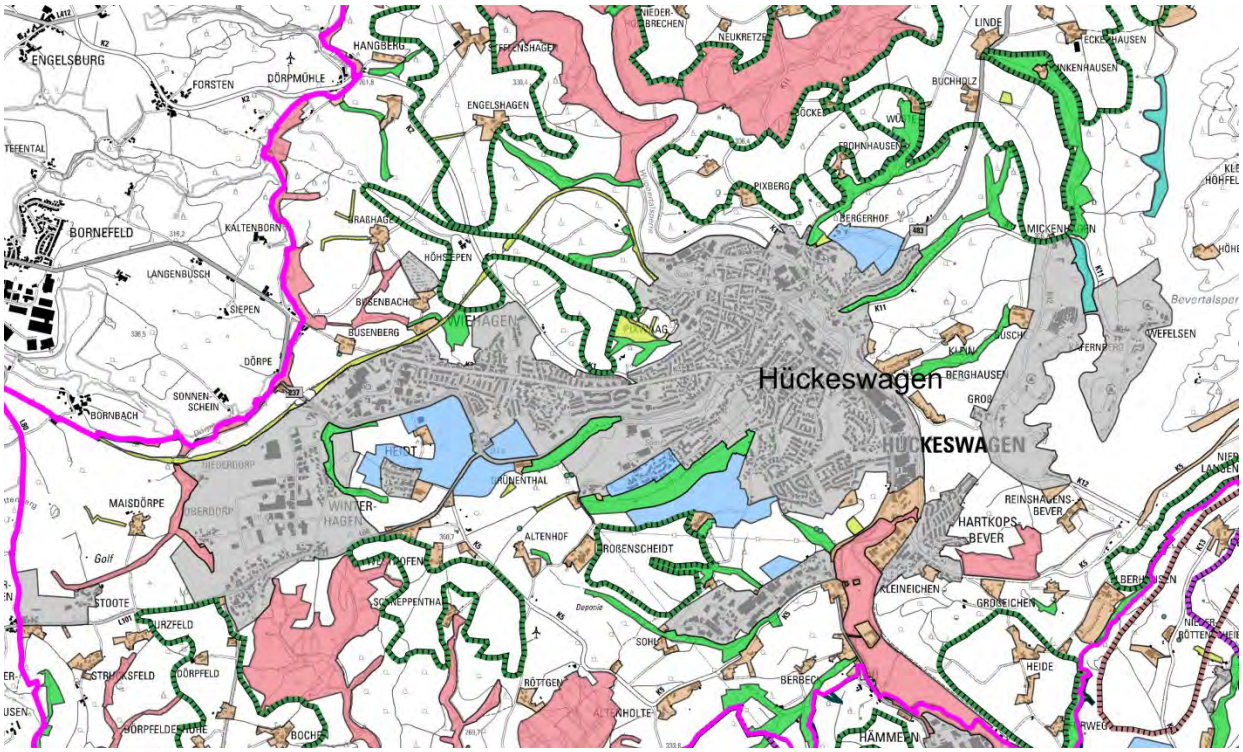

Quelle: Oberbergischer Kreis über rio.obk.de, 2012

10.2.3 Bebauungspläne

Für den Bereich zwischen der Kölner Straße und der Straße zum Sportzentrum westlich der Innenstadt wird aktuell ein neues Wohnbaugebiet unter dem Namen Eschelsberg geplant. Neben neuen Wohnungen soll hier der Neubau der Löwen-Grundschule entstehen, da die Betriebserlaubnis für das jetzige Gebäude an der Kölner Straße Ende 2021 ausläuft.

Der entsprechende Bebauungsplan Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ befindet sich aktuell (Stand Juni 2019) in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Hierin wird die Fläche westlich der bestehenden Sporthalle als Gemeinbedarfsfläche für Schule und Sport festgeschrieben und eine westliche Verlängerung der Straße „Zum Sportzentrum“ geplant.

Abbildung 23: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 79 Löwen-Grundschule

Quelle: Stadt Hückeswagen, 2019

Am südwestlichen Rand des bebauten Gebiets der Innenstadt am Hugo-Hagenkötter-Weg wurden Flächen für den Neubau geschaffen, wie im Bebauungsplan Nr. 39 a Hambüchener Weg dargestellt. Diese werden vor allem für die Entwicklung von Einfamilienhäusern genutzt. Von den insgesamt neun erschlossenen Grundstücken sind aktuell (Stand Juni 2019) acht veräußert, ein Grundstück befindet sich in der Vermarktung (*Quelle: http://www.hueckeswagen.de/fileadmin/user_upload/Dokume*

nte/Bauen/Bebauungsplan/Bebauungsplan_Nr._39A_Hamb%C3%BCchener_Weg/F%C3%BCr_Offenlage_unbedingt_verwenden_39A_2Aend_Entwurf_August_2015.pdf, abgerufen am 30.07.2019).*

Abbildung 24: Ausschnitt aus der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 39 a Hambüchener Weg

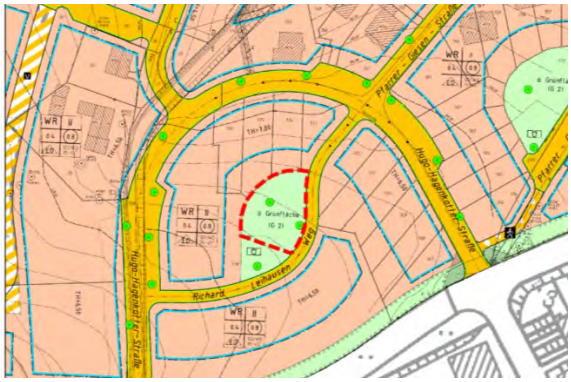

Quelle: Stadt Hückeswagen, 2015

Im Bebauungsplan Nr. 70 Kölner Straße sind Bereiche für Wohnen südlich der Kölner Straße westlich der Innenstadt ausgewiesen. Hier sind seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans 2006 zahlreiche Wohneinheiten, vor allem in Einfamilienhäusern, auf 79 Grundstücken entstanden (*Quelle: http://www.hueckeswagen.de/umwelt-gesundheit/stadtplanung/bauleitplanung/, abgerufen am 30.07.2019).*

Abbildung 25: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 70 Kölner Straße

Quelle: Stadt Hückeswagen, 2006

10.2.4 Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Im Jahr 2011 wurde ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Schloss-Stadt Hückeswagen erstellt. Es besteht aus einer Analyse des Einzelhandels, die unter anderem Kaufkraft und Einzugsbereiche erfasst, den Verkaufsflächenbedarf bis 2025 prognostiziert und die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich definiert. Ziel des Konzepts ist es, eine Umsetzungsstrategie für zukünftige handelsbezogene und bauleitplanerische Entscheidungen aufzuzeigen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzepts wurden 72 Betriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 15.240 m² erfasst. Hückeswagen ist als Grundzentrum eingestuft, die Innenstadt fungiert dabei als Hauptzentrum und ist der einzige zentrale Versorgungsbereich der Gesamtstadt. Er erstreckt sich in der Altstadt über die Goethestraße, Marktstraße, Islandstraße, Waidmarktstraße, den Schmittweg und den Anfang der Kölner Straße. Dieser Teil ist von inhabergeführten Fachgeschäften mit individuellen Warenangeboten geprägt. Durch die historische bergische Architektur und den gewachsenen Ortskern hat die Altstadt einen besonderen Charme. Laut dem Einzelhandelskonzept fehlen zum Zeitpunkt der Erstellung allerdings frequenzbringende Magnetbetriebe.

Im Stadtgebiet liegen zwei weitere Einzelhandelsstandorte, die Versorgungsfunktionen übernehmen (Wiehagener Straße, Stahlschmidtsbrücke), aber aufgrund der Struktur der Komplementärnutzungen und der ÖPNV-Anbindung keine zentralen Versorgungsbereiche darstellen.

Als grundlegende Ziele werden im Konzept genannt:

- Sicherung und Ausbau der Funktion als Grundzentrum
- Verbesserung der Versorgung in den Warengruppen mit derzeit geringer Strahlkraft
- Ansiedlung zusätzlicher zentrenprägender Dienstleistungsangebote
- Stärkung zentrenrelevanter Einzelhandelsangebote im Hauptzentrum Innenstadt
- Ansiedlung möglichst vieler Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit im zentralen Versorgungsbereich
- Sicherstellung einer möglichst flächendeckenden wohnungsnahen Grundversorgung
- Konzentration des großflächigen Einzelhandels mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten an ausgewählten Sonderstandorten

Das Hauptzentrum Innenstadt übernimmt Versorgungsfunktionen für die gesamte Stadt. Zum Zeitpunkt der Konzepterstellung haben ca. 68 % aller Betriebe der Stadt Hückeswagen ihren Standort im Hauptzentrum. Der Angebotsschwerpunkt des Hauptzentrums Innenstadt liegt dabei im überwie-

gend kurzfristigen Bedarfsbereich und im Bereich Lebensmittel. Das vielfältige Angebot an Lebensmitteln wird von zwei größeren Lebensmittelmärkten, spezialisierten Fachgeschäften und Betrieben des Lebensmittelhandwerks abgedeckt. Es fehlt allerdings an Angeboten des mittel- und langfristigen Bedarfs.

Das Hauptzentrum Innenstadt weist insgesamt eine Mischung aus Einzelhandel, Dienstleistungen, öffentlichen Einrichtungen und Gastronomie auf und erfüllt wichtige Nahversorgungsfunktionen. Die Leerstandsquote liegt zum Zeitpunkt der Konzepterstellung mit 9 % leicht über dem Durchschnitt vergleichbarer Einkaufsstädte.

Folgende Empfehlungen gibt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Sicherung und Weiterentwicklung des Hauptzentrums Innenstadt zum Zeitpunkt der Konzepterstellung:

- Angebotsbündelung innerhalb der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt
- Stärkung der Angebotsstruktur durch Beseitigung von Leerständen und Mindernutzung sowie Ansiedlung größerer Einzelhandelsbetriebe
- Ergänzung der Verkaufsflächen entsprechend des Bedarfs
- Verbesserung der Qualität der Versorgungsangebote
- Städtebauliche Aufwertung

(Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Hückeswagen, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH)

Abbildung 26: Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs

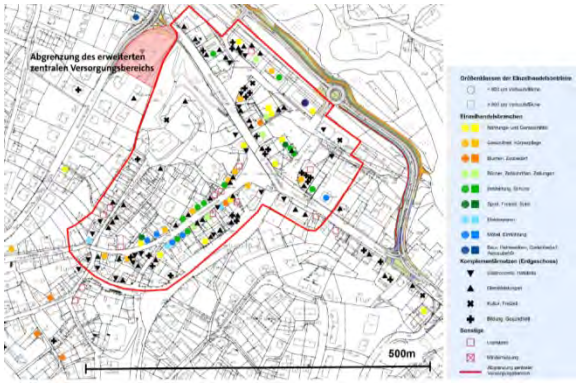

Quelle: Stadt Hückeswagen, 2010

10.2.5 Nachhaltige Standortentwicklung „Zukunft Hückeswagen“

Das Stadtmarketing Hückeswagen initiierte im September 2015 eine Umfrage zur Zukunft Hückeswagens. Es kamen fast 600 Fragebögen ausgefüllt zurück, deren Ergebnisse in einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt wurden. Daraufhin bildeten sich mehrere Zukunftsteams, um die Anregungen unter dem Motto „Lebensraum gestalten – Identität stärken“ in konkrete Projekte umzusetzen und den Prozess weiterzuführen.

Jedes Team hatte dabei einen bestimmten Themenschwerpunkt. Es gab ein Team für Wirtschaft und Kommunikation, eines für Stadtgestaltung und Mobilität, eines für Einkaufen, Gastronomie und Tourismus, eines für Jugend, Sport und Kultur sowie eines für Soziales und Gesundheit. Die Teams bestimmten selbstständig Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Termine und hatten die Möglichkeit, zur Realisierung von Projekten Unterstützung von Fachleuten zu bekommen. Eine Steuerungsgruppe aus Bürgermeister, Rat und den Zukunftsteams fungierte als Schnittstelle, wo alle Informationen zusammenlaufen. Eine Koordinationsstelle der Standortentwicklung in der Stadtverwaltung ergänzte die Organisationsstruktur *(Quelle: Nachhaltige Standortentwicklung „Zukunft Hückeswagen“, Egger Partner Standortentwicklung – Standortmanagement, Stadtmarketing Hückeswagen)*.

In den verschiedenen Zukunftsteams fanden diverse Treffen nach ihrer Gründung statt, konkrete Projekte sind jedoch nicht umgesetzt worden.

10.2.6 Fortschreibung Bedarfsplanung Tagesbetreuung für Kinder 2018, Oberbergischer Kreis

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung, die der Oberbergische Kreis 2018 erstellt hat, besteht aus der Vorstellung des Trägerrettungsprogramms und des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 mit einer Übersicht über im Kreis beantragte Maßnahmen. Es erfolgt eine detaillierte Bedarfsanalyse der einzelnen Kommunen.

In Hückeswagen stehen laut Bericht bis zum August 2018 470 KiTa-Plätze in 23 Gruppen in acht Einrichtungen zur Verfügung, wovon 110 für Kinder unter und 360 für Kinder über drei Jahren vorgesehen sind. Träger der KiTas sind die AWO (165 Plätze), die Katholische Kirche (120 Plätze), die Evangelische Kirche (140 Plätze), eine Elterninitiative (20 Plätze) und ein Verein (25 Plätze).

Im U-3-Bereich wird die Versorgungsquote laut Prognose zunächst von 35,7 % (2017/2018) auf 42,8 % (2020/21) ansteigen, während die Versorgungsquote im Ü-3-Bereich von 86,5 % (2017/18) auf 83,3 % (2020/21) fallen wird. Um der Nachfrage nachzukommen, sollte zum KiTa-Jahr 2018/19 eine bestehende KiTa um zwei neue Gruppen mit 40 Plätzen ergänzt werden *(Quelle: Fortschreibung Bedarfsplanung Tagesbetreuung für Kinder 2018, Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Kreisjugendamt).*

10.2.7 Aktualisierung des Schulentwicklungsplans Hückeswagen 2011

2011 wurde eine Aktualisierung des Schulentwicklungsplans vorgenommen, um auf demografische Veränderungen zu reagieren.

Die Aktualisierung enthält eine Bewertung der Schullandschaft, einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung an den Grundschulen sowie verschiedene Szenarien zur Entwicklung der Schullandschaft in Hückeswagen. Es wird empfohlen, die Inklusion an den allgemeinen Schulen zu verstärken und die Grundschule Wiehagen zweizügig weiterzuführen, während die beiden Grundschulen im Stadtkern einen Verbund bilden könnten. Für eine Gesamtschule wird das Schülerpotenzial in Hückeswagen als zu gering eingeschätzt. Die Einrichtung einer drei- oder vierzügigen Sekundarschule wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen jedoch als sinnvoll erachtet. Für die Erich-Kästner-Schule wird in Zukunft von einer hinreichenden Tragfähigkeit ausgegangen, auch wenn durch die fortschreitende Inklusion die Schülerzahl sinken wird *(Quelle: Aktualisierung des Schulentwicklungsplans für die Stadt Hückeswagen, Stadt- und Regionalplanung Dr. Paul G. Jansen GmbH).*

10.2.8 Gemeinsame Schulentwicklungsplanung der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth, Voruntersuchung der Planungsvarianten 2014

Im Jahr 2014 wurde eine Voruntersuchung verschiedener Planungsvarianten für eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth durchgeführt. Dabei wurden drei Varianten der zukünftigen Entwicklung erarbeitet. Die erste Variante, die vom Status quo ohne geplante Änderungen ausgeht, ist die risikoreichste, da langfristig davon auszugehen ist, dass nur die Gymnasien weiter bestehen und die Haupt- und Realschulen nicht gesichert sind.

Die zweite Variante sieht vor, dass die Haupt- und Realschulen durch jeweils eine Sekundarschule ersetzt werden. In der dritten Variante wird die Errichtung einer Gesamtschule im Verbund mit einem Hauptstandort in Hückeswagen und einem Teilstandort in Radevormwald vorgeschlagen. Die Haupt- und Realschulen lösen sich auch in diesem Fall auf. Diese Variante wird empfohlen. Sie bietet den Vorteil, dass in Hückeswagen die Sekundarstufe II angeboten werden kann.

Was die Förderschulen angeht, so ist aufgrund geänderter Schülermindestzahlen in Zukunft nur noch eine einzige Schule für die drei Gemeinden tragfähig; eine Teilstandortlösung ist aber auch möglich. Es wird eine Förderschule „Nordkreis“ mit zwei Standorten, einem in Hückeswagen und einem in Radevormwald, vorgeschlagen *(Quelle: Gemeinsame Schulentwicklungsplanung der Städte Hückeswagen, Radevorwald und Wipperfürth, komplan Arbeitsgemeinschaft kommunale Planung).*

10.2.9 Rahmenkonzeption des OBK zur offenen Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen

Die Rahmenkonzeption zur offenen Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen ist ein verbindlicher Mindeststandard für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamts und zugleich die Legitimation für Finanzierungen. Generell rückt die Freizeitanimation von Kindern und Jugendlichen immer mehr in den Hintergrund, während Beziehungsarbeit und lebensbegleitende Hilfestellung immer wichtiger werden.

In der Rahmenkonzeption wird beschrieben, dass die Einrichtungen beispielsweise die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen und zum Abbau sozialer Benachteiligungen beitragen sollen. Die Vermittlung von Werten und die Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln und zu Toleranz sind ebenfalls Teil des Auftrags.

Das Dokument gibt als grundlegende Handlungsstandards Offenheit, Freiwilligkeit, Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche sowie Bedürfnis-, Lebenswelt und Alltagsorientierung an. Weitere Anmerkungen werden zu Sachmitteln, zum Standort und den Räumlichkeiten und zu den Öffnungszeiten gemacht. Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit müssen für die Besucher gut erreichbar sein. Gewünscht werden ein barrierefreier Zugang und eine multifunktionale Nutzbarkeit von Räumen *(Quelle: Rahmenkonzeption des OBK zur offenen Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen, Oberbergischer Kreis, Der Landrat).*

10.2.10 Werkstattverfahren Etapler Platz

Im Jahr 2011 wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ein Werkstattverfahren zur Umgestaltung des Etapler Platzes durchgeführt. Ziel des Verfahrens war es, Rahmenbedingungen für die Fläche des Etapler Platzes und des ehemaligen Raiffeisenmarkts zu entwickeln, um im Anschluss Gespräche mit Investoren zu beginnen. Es wurden zwei Bürgerwerkstätten durchgeführt.

Die stadtstrukturelle Analyse zeigt, dass der Platz zentral zwischen Schlosshagen und Wupperauen liegt. Nordöstlich wirkt die „Alte Ladestraße“ als neue Stadtstraße als Raumkante und Trennung zum Naturraum. Das Grundstück des ehemaligen Raiffeisenmarkts, das zwischen der Alten Ladestraße und dem Etapler Platz liegt, hat dabei eine städtebaulich wichtige Funktion als Stadteingang bekommen. Beim Start des Verfahrens handelte es sich beim Etapler Platz um eine reine Parkplatzfläche. Defizite waren gestalterische Mängel einiger Gebäudefassaden und der Platzeingänge. Bei der Umgestaltung sollte außerdem berücksichtigt werden, dass ausreichend Platz für Fahrgeschäfte bei Veranstaltungen bleibt.

In der ersten Bürgerwerkstatt wurden die Bürger zunächst über den aktuellen Stand informiert. Anschließend wurden in drei Arbeitsgruppen Ideen gesammelt. Den Bürgern war auf dem Raiffeisengelände ein zeitloses, aber markantes Gebäude mit Einzelhandelsnutzung im Erdgeschoss und Wohnen oder Dienstleistungen im Obergeschoss wichtig. Ein weiterer Wunsch war, die Sichtachse von der Wupperaue zum Schloss zu erhalten. Unschöne Gebäudeseiten sollten begrünt oder künstlerisch gestaltet werden, um dem Platz neben der Parkfunktion auch eine Funktion als Aufenthaltsort mit Sitzmöglichkeiten zu geben.

Aus den Vorschlägen der Bürger wurden drei Varianten für die zukünftige Platzgestaltung erarbeitet und in der zweiten Bürgerwerkstatt diskutiert. Die Ergebnisse der Werkstatt wurden durch das Planungsbüro in einer vierten Variante zusammengefasst und anschließend im Planungsausschuss der Stadt vorgestellt. Die finale Variante sieht auf der Raiffeisenfläche ein markantes Gebäude, das den Etapler Platz bespielt, und eine gleichwertige Nutzung des Platzes als Park- und Aufenthaltsbereich vor. Zur Islandstraße soll eine bauliche oder optische Verbindung geschaffen werden *(Quelle: Dokumentation Bürgerwerkstatt Etapler Platz Hückeswagen, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH).*

Abbildung 27: Variante 4 als Ergebnis der Planungswerkstätten

Quelle: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, 2011

Bis 2016 wurden weitere Änderungsvorschläge von Seiten der Politik in den Plan eingearbeitet und die Umgestaltung des Platzes schließlich im Bauausschuss beschlossen. Der Platz, der im November 2017 offiziell eröffnet wurde, dient heute immer noch hauptsächlich als Parkplatzfläche. Neben einer geänderten Wegeführung und einer neuen Pflasterung sind Fahrradständer, zwei Sitzbänke, eine Friedensstele, Zierkirschen und Ladestationen für Elektroautos hinzugekommen.

10.2.11 Regionale Wohnraumbedarfsanalyse für den Teilraum Nord des Oberbergischen Kreises, Hier: Sonderauswertung für die Stadt Hückeswagen

Grundlage für die vorliegende Sonderauswertung der empirica ag ist eine im Oktober 2017 für den Oberbergischen Kreis erstellte Wohnraumanalyse, die ebenfalls von der empirica ag erarbeitet wurde. Hierin wird der Oberbergische Kreis in die drei Teilräume Nord, Mitte und Süd gegliedert. Hückeswagen bildet mit den Nachbarkommunen Radevormwald und Wipperfürth den Teilraum Nord.

Die Sonderauswertung wurde von der Stadt Hückeswagen beauftragt und im Februar 2019 im Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt vorgestellt. Zunächst wird die Ist-Entwicklung der Wirtschaft, des Wohnungsmarkts und der Einwohner der drei Kommunen des Teilraums Nord im Vergleich dargestellt.

In den vergangenen 20 Jahren verzeichnet Hückeswagen ein relativ starkes wirtschaftliches Wachstum, dennoch bleibt Hückeswagen mit seinen starken Berufspendlerverflechtungen mit dem Umland vor allem ein Wohnstandort.

Bautätigkeit und Einwohnerentwicklung stehen miteinander im Zusammenhang: in der Vergangenheit war aufgrund von Abwanderungen und einem Sterbeüberschuss ein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen. Ab 2011 sind einige Familien zugezogenen. Da gleichzeitig jedoch nur wenig neu gebaut wurde, sind diese Familien, vor allem aus den Umlandkreisen und dem Ausland, in die Bestände gezogen.

Im Betrachtungszeitraum sind jedoch teilweise auch junge Familien beispielsweise in die Nachbarstadt Wipperfürth abgewandert, da hier eine höhere Bautätigkeit als in Hückeswagen zu verzeichnen war.

Im zweiten Teil der Auswertung wurden über Modellrechnungen bis zum Jahr 2030 verschiedene Zukunftsszenarien für den Teilraum Nord bzw. Hückeswagen entwickelt, die sich auf das Bauvolumen, die Einwohnerentwicklung und die Altersstruktur beziehen. Fazit ist, dass der Anteil der zukünftigen Neubaunachfrage beeinflusst werden kann. Diese hängt u. a. davon ab, was und wie viel in den beiden anderen Kommunen des Teilraums gebaut und angeboten wird. Die Modellrechnungen zeigen die Abhängigkeiten und kommunalen Einflussmöglichkeiten auf. Die Kombination von Bautätigkeit und Wohnbestandsattraktivität nimmt Einfluss auf die Einwohnerzahl und Altersstruktur bis 2030.

Die Szenarien zeigen, dass auch bei geringer Zuwanderung eine dauerhafte Neubaunachfrage im Teilraum Nord herrschen wird. In den unterschiedlichen Modellen wird von einer Bauleistung für Hückeswagen von +5 bis +20 Wohneinheiten pro Jahr bis 2030 ausgegangen. Auch ist eine Nachfrage nach sozialem Wohnungsbau gegeben; es ist eine politische Entscheidung über den zukünftigen Anteil der geförderten Wohnungen in Hückeswagen zu fällen.

Die Modellrechnungen zeigen, dass je nach Wiedervermarktbarkeit der freiwerdenden Wohnungsbestände bis zum Jahr 2030 zwischen 650 und 1.000 Wohnungen nicht mehr vermarktbar sind und leerfallen. Das heißt, die Leerstandsquote wird von 4,5 % in 2011 bis 2030 auf 14 bis 19 % ansteigen. empirica empfiehlt eine kontinuierliche Beobachtung der freiwerdenden Bestände sowie die Suche und Behebung von Gründen für Vermarktungsschwierigkeiten.

Darüber hinaus sollen junge Familien zur Abmilderung der negativen Folgen des demografischen Wandels durch attraktive Wohnungsangebote angezogen werden. Hierzu sollen in den nächsten Jahren Möglichkeiten geschaffen werden, um Ein- und Zweifamilienhäuser zu bauen, damit die relativ starken Jahrgänge Familien gründen und Hückeswagen als dauerhaften Wohnstandort wählen.

Der Neubau von Mehrfamilienhäusern kann Alternativen für die wachsende Anzahl der jüngeren Senioren schaffen. Dadurch beschleunigt sich auch der Generationswechsel in Beständen, und die freiwerdenden Bestände können wiederum von jungen Familien übernommen werden.

In allen Prognosen wird die Einwohnerzahl sinken, und es wird eine Überalterung prognostiziert. Die Zuwanderung entscheidet darüber, welchen Anteil zukünftig die Jüngeren an der Bevölkerung ausmachen werden.

empirica empfiehlt die Beobachtung des Wohnungsmarkts und der Präferenzen der Nachfrage sowie eine Kooperation der drei Nachbarkommunen und eine Abstimmung über Anzahl und Art der Neubauprojekte sowie die Eignung für bestimmte Zielgruppen *(Quelle: Regionale Wohnraumbedarfsanalyse für den Teilraum Nord des Oberbergischen Kreises, Hier: Sonderauswertung für die Stadt Hückeswagen).*

Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung Stadterneuerungsgebiet 16

Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung der Kommunen des Oberbergischen Kreises, 2017 gegenüber 2001, 2001 = 100 % 19

Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung in Hückeswagen von 2001 – 2017 in absoluten Zahlen 20

Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung in Hückeswagen, dem Oberbergischen Kreis und NRW von 2001 – 2017 im Vergleich, 2001 = 100 % 20

Abbildung 5: Altersstruktur in Hückeswagen, dem Oberbergischen Kreis und Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017, Angaben in % 20

Abbildung 6: Prognose Bevölkerungsentwicklung Hückeswagen, Oberbergischer Kreis und Nordrhein-Westfalen 2018 – 2040 im Vergleich, 2018 = 100 % 21

Abbildung 7: Prognose zur Entwicklung der Altersstruktur in Hückeswagen von 2018 – 2038, Angaben in % 21

Abbildung 8: Prozentuale Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort nach Wirtschaftssektoren in Hückeswagen, Oberbergischer Kreis und Nordrhein-Westfalen, Stand: 30.06.2017 22

Abbildung 9: Pendlerströme Hückeswagen der Top15 Ziele/Quellen im Jahr 2017, Angaben in absoluten Zahlen 22

Abbildung 10: Gebäude im Wohnbau im Verhältnis zur Bevölkerungsentwicklung in Hückeswagen 2001 – 2017, 2001 = 100 % 23

Abbildung 11: Wohngebäude nach Anzahl der Wohnungen (Stand 2016), Angaben in % 23

Abbildung 12: Wohnungsbestand nach Baualtersklassen in der Stadt Hückeswagen, Stand 2011, Angaben in % 23

Abbildung 13: Fertiggestellte Wohnungen je 1.000 Einwohner pro Jahr im Durchschnitt von 2001 bis 2017 24

Abbildung 14: Touristisches Potenzial im nahen Umfeld der Schloss-Stadt 41

Abbildung 15: SWOT-Analyse 42

Abbildung 16: Die Stärkung des Stadtkerns im Fokus 45

Abbildung 17: Collage Leitthemen 45

Abbildung 18: Fokus aller Aktivitäten auf die historische Altstadt 51

Abbildung 19: Ausschnitt aus dem Wettbewerbsbeitrag „Zwischen Rhein und Wupper zusammen – wachsen“ 144

Abbildung 20: Bergischer Fahrradbus 146

Abbildung 21: Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen 149

Abbildung 22: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Nr. 8 Stadt Hückeswagen 150

Abbildung 23: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 79 Löwen-Grundschule 150

Abbildung 24: Ausschnitt aus der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 39 a Hambüchener Weg 151

Abbildung 25: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 70 Kölner Straße 151

Abbildung 26: Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs 152

Abbildung 27: Variante 4 als Ergebnis der Planungswerkstätten 154

Ö 17

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Jonatán Garrido Pereira

Vorlage

Datum: 26.07.2021
Vorlage FB III/4221/2021

TOP	Betreff **4. Änderung Bebauungsplan Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung empfiehlt / Der Rat beschließt:

A.) Es wird beschlossen, entsprechend der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander, den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen.

B.) Es wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Winterhagen - Scheideweg“ als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Die beigefügte Begründung wird gebilligt.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung	23.08.2021	öffentlich
Rat	23.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 25.02.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ beschlossen. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Entwurfs wurde am 03.12.2020 im Haupt- und Finanzausschuss beschlossen. Die Auslegung des Entwurfs fand in der Zeit vom 15.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021 statt.

Bei der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gab es eine Anregung seitens der Bezirksregierung Köln, die zu einer Änderung der Festsetzung 1.1.3 geführt hat. Aufgrund dieser Anregung ist eine erneute Auslegung nach §4a Abs. 3 BauGB mit einer überarbeiteten textlichen Festsetzung durchgeführt worden. Diese fand für einen verkürzten Zeitraum vom

21.06.2021 bis zum 05.07.2021 statt.

Hierbei wurden die Bezirksregierung Köln und der Oberbergische Kreis als Träger öffentlicher Belange, sowie die breite Öffentlichkeit nochmals beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen führten ausschließlich zu redaktionellen Änderungen, sodass der Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im vereinfachten Verfahren im Zuge einer Berichtigung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Evangelische Gemeinschaft Hückeswagen.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Die Auswirkungen auf Klima und Umwelt können den entsprechenden Fachbeiträgen entnommen werden.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Jonatán Garrido Pereira

Anlagen:
1. Planurkunde
2. Begründung
3. Textliche Festsetzungen
4. Abwägungstabelle
5. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Ö 17

Schloss-Stadt Hückeswagen

Bebauungsplan Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" 4. Änderung

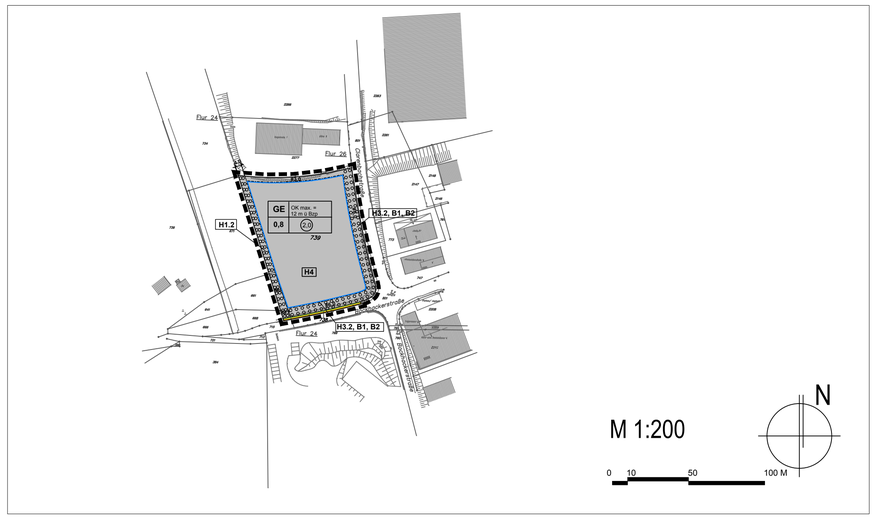

Teil A: Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (max.)
(2,0) Geschossflächenzahl, Höchstmaß
OK_{max} Oberkante, max. Höhe ü. Bezugspunkt Bzp

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

H1,2, H3,2, B1, B2 Maßnahmen gemäß textliche Festsetzung Nr. 4.1

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planunterlage

Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer (662)
Gebäude
Böschung
Mauer
Zaun

Teil B: Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiet

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt und gemäß § 1 Abs. 4 bis Abs. 9 BauNVO in seiner Nutzung hinsichtlich der
- Art der zulässigen Betriebe und
- unter Berücksichtigung des Umgangs mit Gefahrenstoffen

wie folgt eingeschränkt:

1.1.1 Zulässige Nutzungen
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in dem Gewerbegebiet nur solche Betriebe, Betriebsteile und Anlagen zulässig, die durch Immissionen das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweisen zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind zulässig.

1.1.2 Nicht zulässige Nutzungen
Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet folgende im Sinne des § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten nicht zulässig:
- Sexshops, Bordelle, bordellartige Betriebe
- Einzelhandelsbetriebe und Gewerbebetriebe aller Art mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher. Ausnahmsweise sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB – abweichend von der vorstehenden Regelung – zulässig nur solche Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben stehen.
- Anlagen für sportliche Zwecke

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO werden innerhalb des Gewerbegebietes die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten
- Anlage für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit unzulässig.

1.1.3 Nicht zulässige Nutzungen unter Berücksichtigung des Umgangs mit Gefahrenstoffen
Innerhalb des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 4 Ziff. 2 BauNVO alle Anlagen nicht zulässig, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereiches wären.

Ausnahmsweise können Anlagen i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen ist, dass aufgrund baulicher, technischer oder sonstiger Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist, um Auswirkungen von schweren Unfällen i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (sog. Seveso-III-Richtlinie) ausschließen zu können.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Zulässige Höhen baulicher Anlagen
Innerhalb des Gewerbegebietes darf gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO die Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude (OK max.) maximal 12 Meter über Bezugspunkt (Bzp) betragen. Der Bezugspunkt bezieht sich in dem Gewerbegebiet auf die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, ermittelt in der Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge im rechten Winkel zur Straßenachse.
1. Zusatz: Bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Verkehrsflächen grenzen, ist der Bezugspunkt auf die Straßenachse zu beziehen, von der die Hauptzufahrt auf das Grundstück führt.
2. Zusatz: Im Einzelfall kann die Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge um maximal 5 Meter verschoben werden. Die 5 Meter resultieren daraus, dass ein handelsübliches Industrie- bzw. Hallentor ca. 4,5 Meter breit ist und somit eine Versetzung einer ganzen aufgerundeten Torbreite ermöglicht wird, um den Gewerbebetrieben eine möglichst flexible Handhabung der Hallenzufahrten zu garantieren.

Oberkante (OK): Die Oberkante definiert sich über die obersten Bauteile einer baulichen Anlage.

2.2 Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen

Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen in dem festgesetzten Gewerbegebiet ist mit maximaler Oberkante (OK) der baulichen Anlagen zum angrenzenden Straßenniveau festgesetzt. Ausnahmsweise wird für ein Drittel des jeweiligen Betriebsgrundstücks innerhalb des GE eine Überschreitung der max. Gebäudeoberkante um 5 m als allgemein zulässig erklärt. Die Höhenfestsetzungen gelten nicht für Nebenanlagen wie Schornsteine, Windenergieanlagen und Antennenanlagen.

3 Stellplätze, Nebenanlagen

Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
In dem Baugebiet sind die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser, zur Ableitung von Wasser dienende Nebenanlagen sowie fernmeldetechnische Anlagen und Anlagen für erneuerbare Energien gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

4 Natur und Landschaft

4.1 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

H 1.2 – Strauchpflanzungen mit großkronigen Einzelbäumen

Auf den westlichen, mit „H1.2" gekennzeichneten Flächen des Gewerbegebietes sind Sträucher mit großkronigen Einzelbäumen zu pflanzen.
Arten, Pflanzgröße und Pflanzabstand sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

Bäume 1. Ordnung:	
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Winterlinde	(Tilia cordata)

Pflanzgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, 16 – 18 cm
Pflanzabstand: 20 m

Bäume 2. Ordnung:	
Vogelkirsche	(Prunus aviuam)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Wildapfel	(Malus communis)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Sträucher:	
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Hundsrose	(Rosa canina)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)

Pflanzgröße der Bäume 2. Ordnung und Sträuchern:
Bäume: leichte Heister, 100 – 150 cm
Sträucher: leichte Sträucher, 70 – 90 cm
Pflanzabstand: 1,20 x 1,20 m

H 3.2 – Anpflanzen von Bäumen mit Unterwuchs

Auf den mit „H3.2" gekennzeichneten Flächen mit Pflanzbindungen entlang der Erschließungsstraßen sind Bäume mit Strauchunterwuchs zu pflanzen und zu erhalten.
Arten, Pflanzgröße und Pflanzabstand sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

Bäume 1. Ordnung:	
Vogelkirsche	(prunus avium)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Sträucher	
Feldrose	(Rosa arvensis)
Bibernellrose	(Rosa pimpinellifolia)
Weinrose	(Rosa rubiginosa)
Berberitze	(Bereberis vulgaris)
Weissdorn	(Crataegus monogyna)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Hundsrose	(Rosa canina)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)

Pflanzgröße:
Bäume: Hochstamm, 3 x, verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
Sträucher: leichte Sträucher, 70 – 90 cm
Pflanzabstand: Bäume 25m, Sträucher . 1,20 x 1,20m

B1 – Unterbrechungen auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen

Unterbrechungen der festgesetzten Pflanzflächen „H3.2" sind für maximal eine 10 m breite Ein- und Ausfahrt des jeweiligen Betriebsgrundstückes ohne flächengleiche Kompensation der Anpflanzungsbereiche zulässig.
Bei getrennter Ein- und Ausfahrt ist jeweils eine maximale Breite von 7,5 m ohne flächengleiche Kompensation der Anpflanzungsbereiche auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück erlaubt. Betroffene Baumstandorte sind durch Verringerung des Pflanzabstands zu verschieben.

B2 – Zulässigkeit von Einrichtungen und Anlagen gemäß § 12 und § 14 BauNVO innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen

Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen „H3.2" zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise in den o.g. Flächen zulässig. Die durch die o.g. zulässige Nutzung entfallenen Pflanzflächen sind innerhalb des Betriebsgrundstücks an anderer Stelle nachzuweisen. Der Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Die Pflanzliste unter Festsetzung H 3.2 ist zu beachten.

Abweichend von dieser Festsetzung sind entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen in einem Regelabstand pro lfd. 25 m hochstämmige Bäume (vgl. Pflanzliste unter H 3.2) innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen „H3.2" anzupflanzen.

H4 – Gliederungsgrün

Entlang aneinandergrenzender Betriebsgrundstücke sind auf jeder Seite mindestens 1,50 m breite Pflanzstreifen vorzusehen und zu pflegen.
Arten, Pflanzgröße und Pflanzabstand sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Wilde Stachelbeere	(Ribes uva-crispa)
Schneeball	(Viburnum opulus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hundsrose	(Rosa canina)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Schwarzer Holunder	(Sambucus Sanguinea)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)

Pflanzgröße: 70 – 90 cm
Der Pflanzabstand von Strauch zu Strauch darf 1,20 m nicht überschreiten

Teil C: Hinweise

1 Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel (Blindgänger) aus dem II. Weltkrieg vorgefunden werden können. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten sofort einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf wird hingewiesen.

2 Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern

Es wird ausdrücklich auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde sind die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Daher sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar einschließlich zulässig.

Auf die vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme wird hingewiesen. Bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggf. zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben.

4 Befestigung von Pkw-Stellplätzen, Hof- und Betriebsflächen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von sickerfähigem Befestigungsmaterial (z.B. Sickerpflaster) auf Freiflächen innerhalb des Plangebietes (z.B. Pkw-Stellplätze, Hofflächen) unter Nachweis der Unbedenklichkeit zulässig ist. Auf die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004 („Trennerlass") wird hingewiesen.

5 Hinweis

Die in den textlichen Festsetzungen genannten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, KAS-18-Leitfaden) können im Rathaus der Schloss-Stadt Hückeswagen, Auf'm Schloss 1, während der Öffnungszeiten in der Abteilung FB III – Ordnung und Bauen, Planung, Umwelt – Stadtplanung – eingesehen werden".

I NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1.1 Anschluss und Benutzungszwang gemäß der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen

Auf die Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen wird hingewiesen. Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in der Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang) und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Verfahrensvermerke

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss über die 4. Änderung wurde am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Schoss-Stadt Hückeswagen, den 2021

_____
Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am ..... den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den..... 2021

_____
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2021

_____
Bürgermeister

Eine erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich.

Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die Einholung von Stellungnahmen auf die breite Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschränkt ist und Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am ..... bekanntgemacht worden.
Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2021

_____
Bürgermeister

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am .... geprüft und abgewogen.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den..... 2021

_____
Bürgermeister

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" wurde am ..... vom Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 wurde gebilligt.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2021

_____
Bürgermeister

Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Dieser Bebaungsplan ist am ..... rechtsverbindlich geworden.

Schloss-Stadt Hückeswagen, den 2021

_____
Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Plangrundlage mit dem amtlichen Kataster und dem gegenwärtigen Zustand übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Remscheid, den 2021

_____
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Entwurf und Bearbeitung für die Schloss-Stadt Hückeswagen erfolgte durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH.

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49, 50667 Köln
Fon 02 21. 9 40 72 - 0
Fax 02 21. 9 40 72 - 18
Info@stadtplanung-dr-jansen.de

Köln, den 2021

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 180) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV.NRW. 2018 S. 421); zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW.S. 218b). in Kraft getreten am 15. April 2020; Absatz 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW.S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934), geändert durch Art. 2 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I . 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.07.2016 (GV. NRW.S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV.NRW. S. 376), in Kraft getreten am 3. Juni 2020

Lageplanübersicht

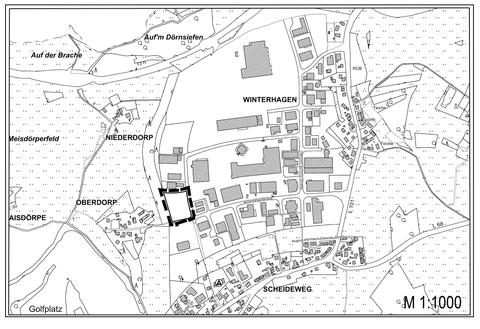

Schloss-Stadt Hückeswagen

Bebauungsplan Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" 4. Änderung

Stand: 14. Oktober 2020
geändert und ergänzt nach 1. öffentlicher Auslegung 16. April 2021

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH

Ö 17

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung „Winterhagen-Scheideweg“

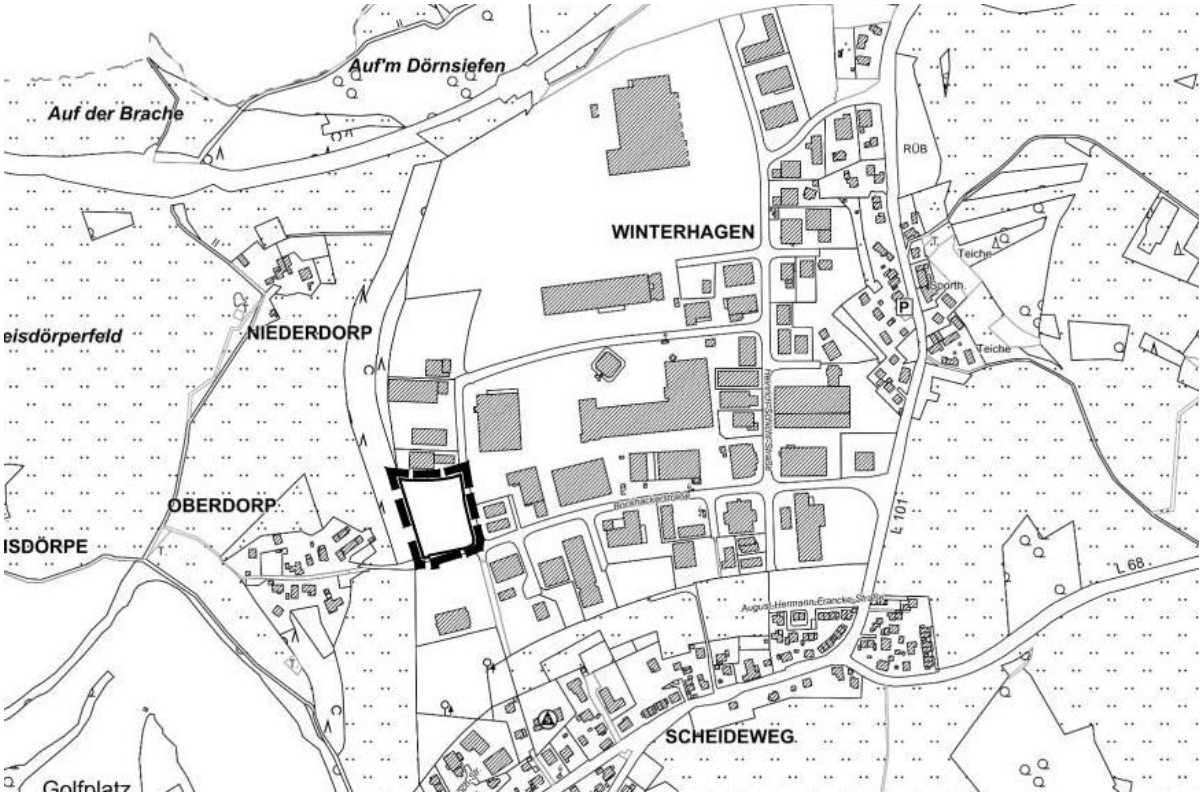

Übersicht

Begründung

Stand: 14. Oktober 2020
(geändert und ergänzt nach öffentlichen Auslegungen 03. März 2021/15.07.2021)

Erarbeitet durch:
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Inhalt

1 Gegenstand der Planung 1
1.1 Planungsanlass, Zielsetzung und Erfordernis 1
1.2 Planverfahren 1
1.3 Kartengrundlage 2

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen 3
2.1 Lage und Nutzung, Umfeld des Bebauungsplangebietes 3
2.2 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans 3
2.3 Erschließung 4
2.4 Ver- und Entsorgung 4
2.5 Planungsrecht 5
2.6 Schutzgebiete 8
2.7 Geologie und Baugrund 8
2.8 Altlasten 8
2.9 Biotope und Arten 8
2.9.1 Artenschutz 9
2.10 Lärmimmissionen 10
2.11 Bau- und Bodendenkmale 10
2.12 Eigentumsverhältnisse 10

3 Auswirkungen und Kosten der Planung 10
3.1 Auswirkungen 10
3.2 Kosten 10

4 Planinhalt 11
4.1 Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet 11
4.2 Maß der baulichen Nutzung 14
4.3 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche 15
4.4 Stellplätze und Nebenanlagen 15
4.5 Verkehrsflächen 16
4.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 16

5 Niederschlagswasserbeseitigung 17

6 Umweltbelange 17
6.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit 17
6.2 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung 18
6.3 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt 18
6.4 Schutzgut Boden, Fläche 19
6.5 Schutzgut Wasser, Hochwasserschutz 19

6.6 Schutzgut Klima und Luft 20
6.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 20
6.8 Mögliche Auswirkungen durch schwere Unfälle von zulässigen Vorhaben im Plangebiet 21
6.9 Gesamtbewertung 21

7 Hinweise 22

8 Nachrichtliche Übernahmen 22
8.1 Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen 22

9 Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung 22

10 Flächenbilanz 24

11 Verfahrensübersicht 24

12 Rechtsgrundlagen 25

13 Verwendete Gutachten und Fachplanungen 27

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass, Zielsetzung und Erfordernis

Anlass der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ ist der Antrag der Evangelischen Gemeinschaft Hückeswagen e.V., für die im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 56 (incl. 3. Änderung) dargestellte Gemeinbedarfsfläche Planungsrecht für eine gewerbliche Nutzung zu schaffen. Die ca. 6.170 m² große Fläche umfasst die Flurstücke Nrn. 662, 667, 738 und 739 in der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 24. Die Antragstellerin „Evangelische Gemeinschaft Hückeswagen e.V.“ ist Eigentümerin dieser Grundstücke.

Der Planbereich war bereits im Bebauungsplan Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ (Urfassung) als Gewerbegebiet festgesetzt. Da die Evangelische Gemeinschaft Hückeswagen e.V. seinerzeit ihr Grundstück für die Errichtung einer Gemeindehalle nutzen wollte, wurde der Bebauungsplan Nr. 56 mit der 1. Änderung (Jahr 2001) entsprechend angepasst und eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Die Errichtung der Halle ließ sich jedoch bis in die heutige Gegenwart nicht realisieren, so dass das Grundstück wieder einer gewerblichen Nutzung zugänglich gemacht werden soll.

Aufgrund der Lage des Grundstücks innerhalb des Gewerbegebietes „Winterhagen-Scheideweg“ und auch der anhaltenden Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken in der Schloss-Stadt Hückeswagen unterstützt die Schloss-Stadt Hückeswagen dieses Anliegen und leitet das entsprechend erforderliche Bauleitplanverfahren ein.

1.2 Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“, 4. Änderung, wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (Bebauungspläne der Innentwicklung) aufgestellt. Mögliche Anwendungsbereiche von Bebauungsplänen der Innenentwicklung sind Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB - dem sog. unbeplanten Innenbereich – sowie Flächen innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplans nach § 30 BauGB, sofern die Erschließung gesichert ist und zumindest einige Vorhaben bereits umgesetzt worden sind. Ferner kommen auch nicht oder nicht mehr bebaute Flächen in Betracht, sofern sie unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten nach Lage und Größe dem gemeindlichen Siedlungsbereich zuzurechnen sind *(vgl. Krautzberger in Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB § 13a Rn 27).*

Die vorliegende Planung zielt auf die Entwicklung eines bisher unbebauten Grundstücks als Gewerbefläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 56.

Die Voraussetzungen für die Durchführung nach § 13a BauGB sind für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung erfüllt, da dieser der Innenentwicklung dient und die zulässige überbaubare Grundstücksfläche nach § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) unter dem im Baugesetzbuch festgelegten Schwellenwert von 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² liegt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung werden ferner keine Vorhaben ermöglicht, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht (UVPG NRW) der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Weiterhin ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete). Schlussendlich liegen auch aufgrund der städtebaulichen Zielsetzungen

für das Gebiet und der Festsetzungen des Bebauungsplans keine Anhaltspunkte vor, dass bei der vorliegenden Planung zur Vermeidung von schweren Unfällen i.S.d. Seveso-III-Richtlinie das Abstandsgebot aus § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten ist. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens nach § 13a BauGB sind im vorliegenden Fall somit erfüllt.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gleichwohl sind die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V. m. § 1a BauGB in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dementsprechend ist die vorliegende Bauleitplanung nicht mit einem Ausgleichserfordernis im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verbunden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Da die geplante Festsetzung eines Gewerbegebietes von der Darstellung des aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplans (der hier eine Gemeinbedarfsfläche darstellt) abweicht und die Planungsziele einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegen stehen, wird der Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56, 4. Änderung angepasst.

1.3 Kartengrundlage

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 56, 4. Änderung „Winterhagen-Scheideweg“ erfolgen auf Grundlage des Katasterplans und des aktuellen Aufmaßes der Örtlichkeit. Die Überprüfung der geometrischen Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung erfolgt vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage und Nutzung, Umfeld des Bebauungsplangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56, 4. Änderung befindet sich im südwestlichen Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Winterhagen-Scheideweg.

Abbildung 1 Luftbild

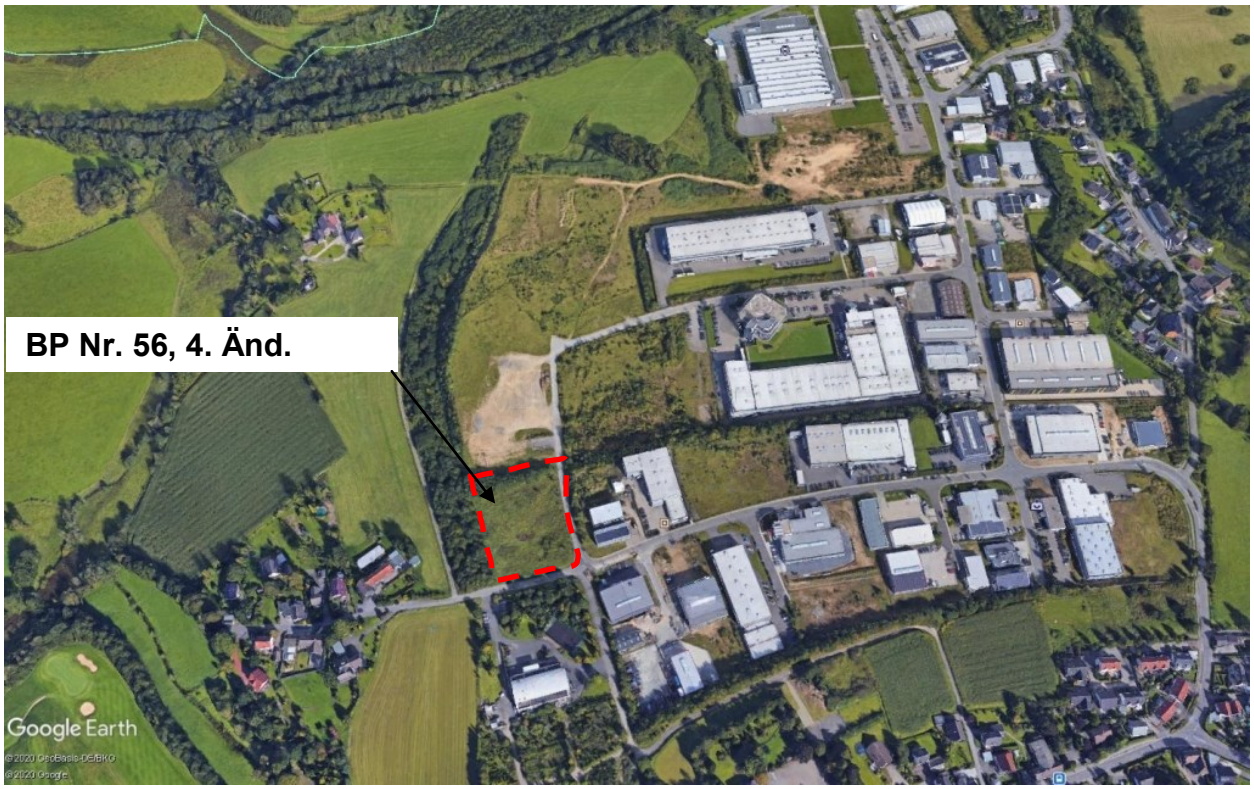

Quelle: Google earth pro, 10.09.2020 und eigene Darstellung

Im Norden, Osten und Süden des Bebauungsplangebietes befinden sich gewerbliche Grundstücke und Nutzungen. Im Westen des Plangebiets grenzt eine große, gehölzbestandene öffentliche Grünfläche (ökologische Grünfläche) an. Die Ortslage Oberdorp liegt ca. 30 m westlich des Plangebietes entfernt. Die ökologische Grünfläche mit ihrem dichtem Gehölzbestand bildet einen räumlich-gestalterischen Puffer zwischen der Ortslage und dem Gewerbegebiet „Winterhagen-Scheideweg“.
Das Plangebiet selbst ist derzeit eine intensiv genutzte Grünlandfläche (Weide, Pferdekoppel).

2.2 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56, 4. Änderung „Winterhagen-Scheideweg“ liegt innerhalb der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 24. Er wird im Norden durch ein Gewerbegrundstück (Maschinenhersteller) begrenzt. Im Osten bildet die Clarenbachstraße und im Süden die Bockhackerstraße die Begrenzung des Geltungsbereichs. Im Westen des Plangebietes begrenzt die ökologische Grünfläche den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 662, 667, 738 und 739 und ist ca. 0,62 ha groß.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung des Bebauungsplans Nr. 56, 4. Änderung „Winterhagen-Scheideweg“ im Maßstab 1: 200 zu entnehmen.

2.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist über die Clarenbachstraße und die Bockhackerstraße, die gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 56 als Gewerbeerschließungsstraßen hergestellt worden sind, gewährleistet.

2.4 Ver- und Entsorgung

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes „Winterhagen-Scheideweg“ und ist somit an die bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erschlossen.

Die Versorgung des Gebietes (Strom, Gas, Wasser) erfolgt über das Infrastrukturnetz der Bergischen Energiewirtschaft (BEW). Die Abfallentsorgung des Plangebietes ist über die kommunale Entsorgung (Bergischer Abfallwirtschaftsverband BAV) sichergestellt. Die Ableitung des Abwassers (Niederschlagswasser, Schmutzwasser) aus dem Plangebiet erfolgt im Trennsystem.

2.5 Planungsrecht

Der Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2019, stellt das Plangebiet als Gewerbe- und Industriebereich (GIB) dar.

Abbildung 2 Regionalplan, Teilabschnitt Köln – Ausschnitt

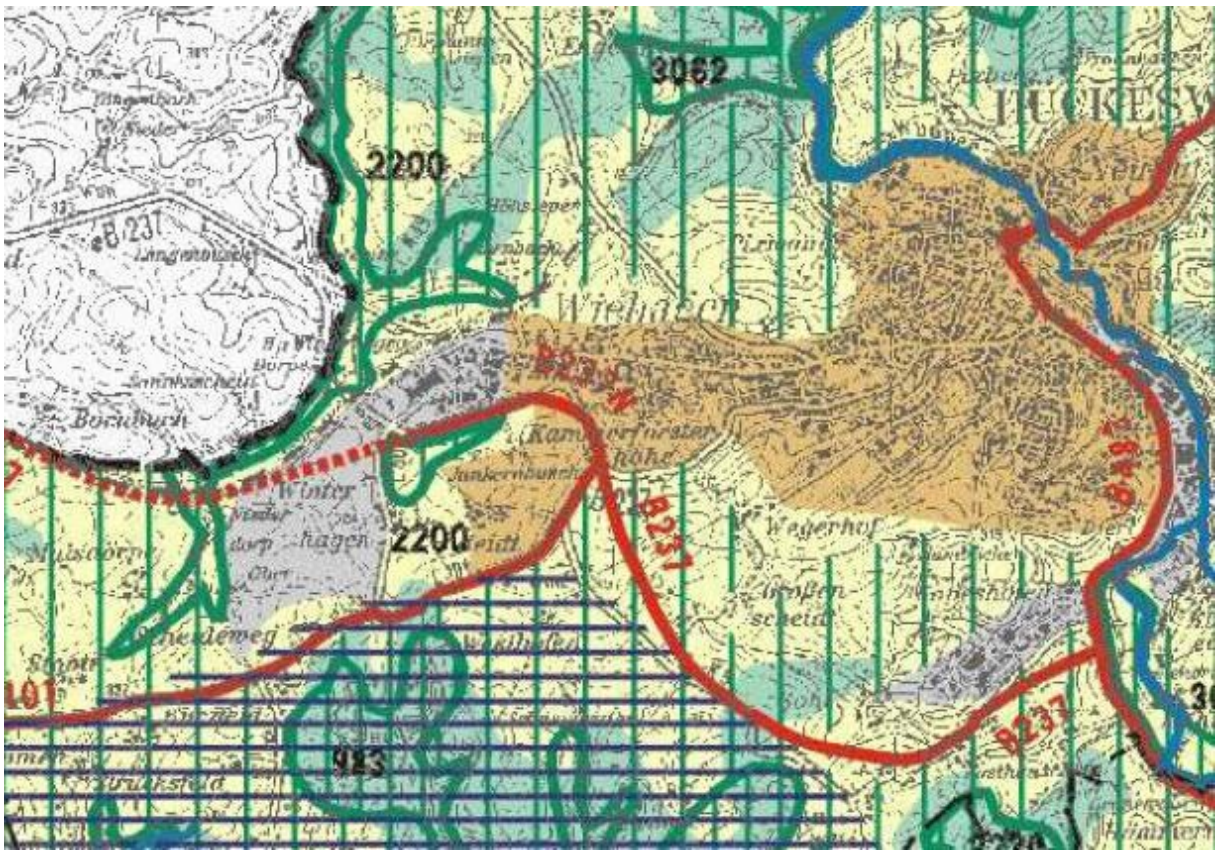

Quelle: www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln, 2020

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Schloss-Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ dargestellt.

Abbildung 3 Schloss-Stadt Hückeswagen, Flächennutzungsplan 2004, Ausschnitt

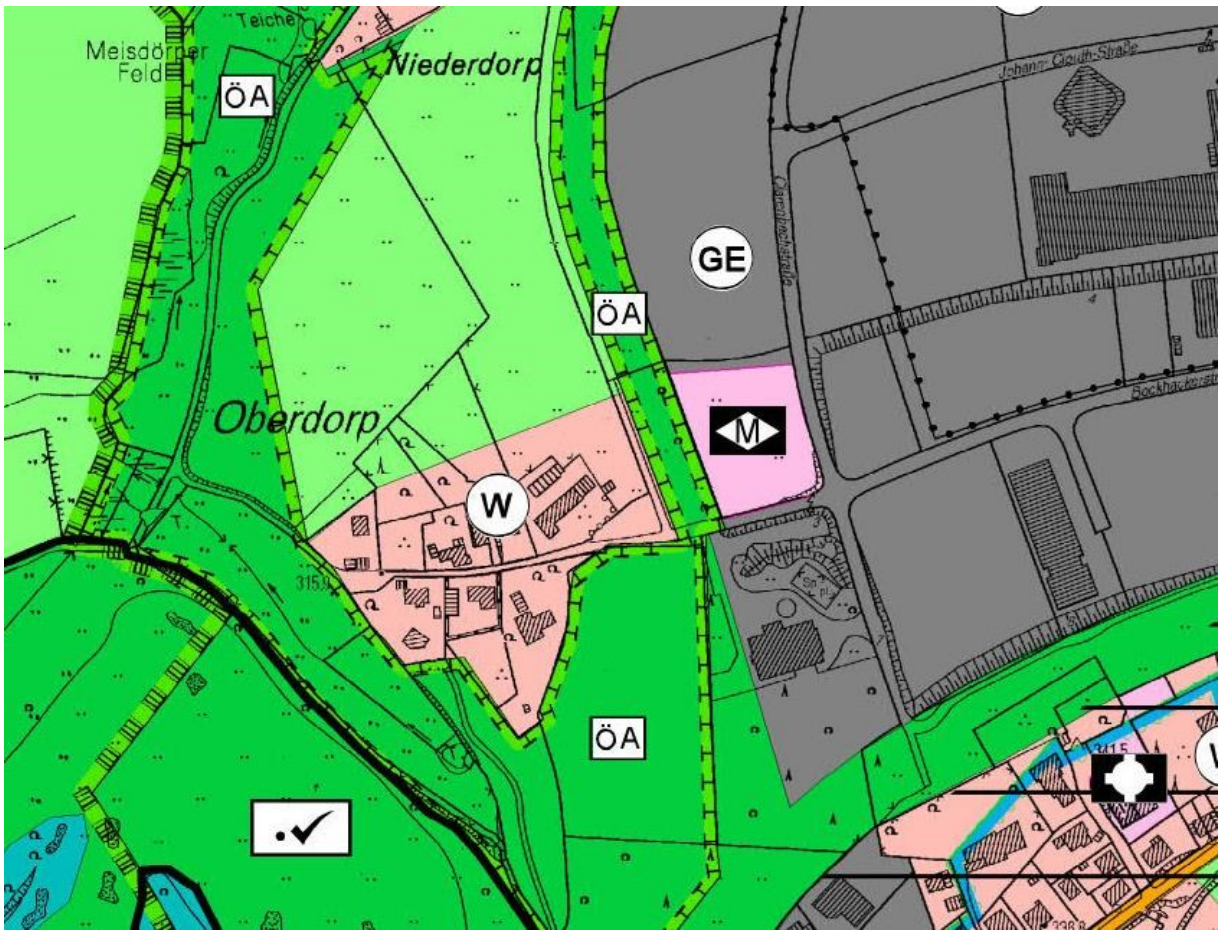

Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen, FNP 2004

Der Bebauungsplan Nr. 56 (rechtskräftig seit Oktober 1998) und seine Änderungen weisen für den Planbereich eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“ aus.

Abbildung 4 Schloss-Stadt Hückeswagen, Bebauungsplan Nr. 56, incl. 3. Änderung, Ausschnitt

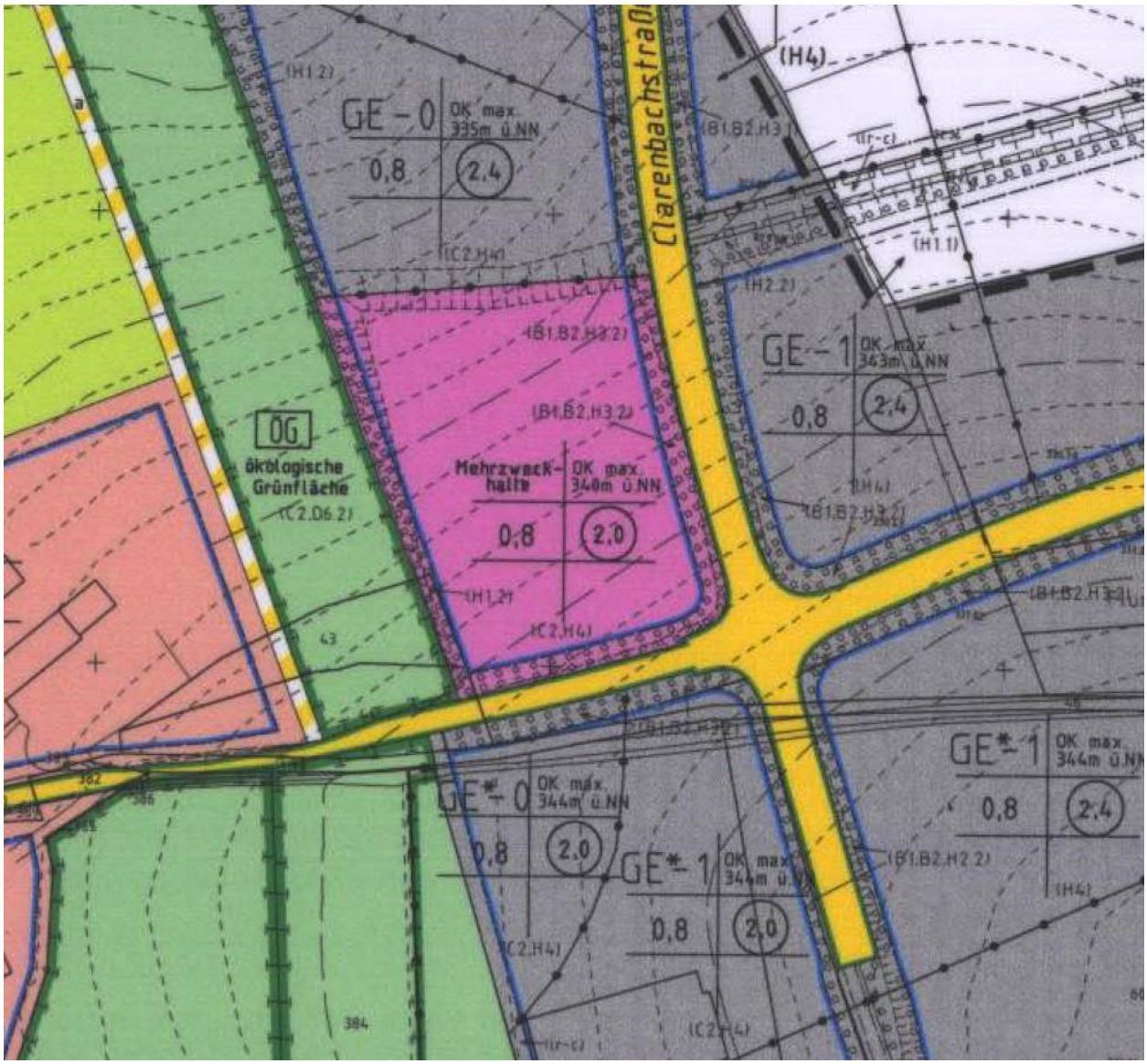

Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen, Bebauungsplan Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“, Stand vom 06.05.2002

Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine max. Grundflächenzahl GRZ 0,8 und eine max. Geschossflächenzahl von 2,0 sowie eine maximal zulässige Bauhöhe über NN. festgesetzt. Die Flächen und Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Niederschlagswasserbeseitigung) sind wie bereits im Urplan BP Nr. 56 festgesetzt worden.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die hier geplante Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 56, 4. Änderung (Gewerbegebiet) widerspricht jedoch der allgemeinen Darstellung des FNP 2004. Ein Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB aber auch vor der Flächennutzungsplanänderung aufgestellt werden. Daher wird der Flächennutzungsplan hier auf dem Wege der Berichtigung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56, 4. Änderung angepasst.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen wird den Antrag zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) an die Bezirksregierung Köln stellen.

2.6 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 8 Hückeswagen bzw. außerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Hückeswagen“.

Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten.

2.7 Geologie und Baugrund

Im Plangebiet herrschen tonig-schluffige Pseudogley-Braunerden (sB31) vor.
Die Sachdatenabfrage über das geoportal.nrw zeigt folgende Eigenschaften für Baumaßnahmen im 2-Meter-Raum:

Gesamtfilterfähigkeit:	mittel
Versickerungseignung:	staunass – VSA*, Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung)
Grabbarkeit:	im 1. Meter: sehr schwer grabbar im 2. Meter: nicht oder extrem grabbar, nicht grundnass und nicht staunass
Eignung für Erdwärme:	mittlere Eignung für den Einsatz von Erdwärmekollektoren
Korrosion:	mittlere Korrosionswahrscheinlichkeit

*VSA= Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Versickerung (V), Speicherung (S) und Ableitung(A)

Anmerkung: Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Erstbewertung der Böden keine grundstücksscharfe Darstellung und Planung zulässt. Angaben aus Bodenkarten können aufgrund der Heterogenität der Böden detaillierte Standortuntersuchungen nicht ersetzen.

2.8 Altlasten

Ein Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt.

2.9 Biotope und Arten

Biotopkatasterflächen sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden.

2.9.1 Artenschutz

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der § 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Bauleitpläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen; möglich ist das jedoch durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist generell bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplans auch eine Artenschutzprüfung (Stufe 1) durchzuführen. Hieraus wie auch aus neuen Hinweisen einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit kann sich ggf. die Notwendigkeit einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2) ergeben. Auch bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Zwar schließt § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung für sogenannten „kleine“ Pläne mit einer Grundfläche bis zu 20.000 m² aus, was aber nichts an der Erforderlichkeit ändert, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen (ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements). Bei „großen“ Plänen mit einer Grundfläche von 20.000 bis weniger als 70.000 m² entspricht die überschlägige Vorprüfung (Stufe 1) des Artenspektrums und der Wirkfaktoren der nach § 13a, Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 BauGB erforderlichen „Vorprüfung des Einzelfalls“. *(vgl.: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben“, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)*

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich aufgrund seiner Größe (Geltungsbereich ca. 0,62 ha) um einen oben erwähnten sogenannten „kleinen“ Plan. Für das betreffende Plangebiet besteht nach geltendem Bebauungsplan Nr. 56, 1 – 3. Änderung bereits Baurecht. Die Fläche ist unbebaut, wird aber seit Jahren intensiv als Grünfläche (Weide, Pferdekoppel) genutzt. Daher wurde zu dieser 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 eine artenschutzrechtliche Stellungnahme erarbeitet um zu ermitteln, ob im Rahmen der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie planungsrelevante Arten potenziell eingriffsrelevant betroffen sein können (*vgl.: Dipl.-Ing. Sven Berkey, Paesaggista/Landschaftsarchitekt: „Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 Winterhagen-Scheideweg“, Wermelskirchen 13. Oktober 2020)*

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in o.g. Stellungnahme kommt zu folgender Bewertung der Planung und Fazit:

Durch das Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Ein Ausnahmetatbestand gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht.

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der sonstigen europäischen, nicht planungsrelevanten Vogelarten und der potenziell betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten (wie Bluthänfling und Girlitz) sind zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt.

Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass Rodungen und Fällarbeiten von Bäumen und Gehölzen nicht im Zeitraum Marz bis einschließlich Ende September erfolgen dürfen.

Da zum Zeitpunkt der vorliegenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme kein konkretes Bauvorhaben vorliegt und nicht abzusehen ist, wann eine Bebauung des Grundstücks erfolgen soll wird empfohlen, im Zuge eines Bauantrages die artenschutzrechtliche Verträglichkeit zu prüfen ist. Es ist zu beachten, dass auch derzeit eine bauliche Überprägung des Grundstücks planungsrechtlich zulässig ist.

2.10 Lärmimmissionen

Wesentlich störende Lärmeinwirkungen durch die vorhandene Nutzung (Grünland) im Plangebiet bestehen nicht. Wesentlich störende Lärmimmissionen auf das Plangebiet durch die angrenzenden Gewerbenutzungen und / oder Verkehrsbelastungen sind nicht bekannt.

2.11 Bau- und Bodendenkmale

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt.

2.12 Eigentumsverhältnisse

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56, 4. Änderung sind nur Flächen im privatem Eigentum betroffen.

3 Auswirkungen und Kosten der Planung

3.1 Auswirkungen

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung und des Bauvorhabens auf Umwelt, Natur und Landschaft werden im Kapitel 6 dieser Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung dargestellt.

3.2 Kosten

Die Übernahme der Planungskosten erfolgt durch den Antragsteller und Eigentümer des Plangebietes.

4 Planinhalt

4.1 Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet

Im Geltungsbereich der 4. Änderung des BP Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ wird die bisherige Nutzung „Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Mehrzweckhalle“ in ein Gewerbegebiet geändert. Die Änderung erfolgt, da die ursprüngliche Zielsetzung der Grundstückseigentümerin hier eine Gemeindehalle zu errichten, nicht umgesetzt werden konnte und auch in absehbarer Zukunft kein Bedarf an einer solchen Nutzung/Einrichtung besteht. Gleichwohl ist ein Bedarf an Gewerbeflächen in der Schloss-Stadt Hückeswagen vorhanden, so dass die ca. 0,62 ha große Fläche wieder einer gewerblichen Nutzung zugänglich gemacht werden soll.

Ziel der Schloss-Stadt Hückeswagen ist es, insbesondere für die lokal ansässigen Gewerbebetriebe geeignete Flächen bereitzustellen, um diesen Betrieben die Möglichkeiten zur Sicherung und Erweiterung ihrer Standorte anzubieten. Entsprechend dieser Zielsetzung und entsprechend der Anforderungen an den Immissionsschutz wird als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet festgesetzt, das in seiner Nutzung hinsichtlich

- der Art der zulässigen Betriebe und
- unter Berücksichtigung des Umgangs mit Gefahrenstoffen

eingeschränkt wird.

Zulässige Nutzungen

Die Ortslage Oberdorp liegt in ca. 30 m Entfernung westlich des Gewerbegebietes Winterhagen-Scheideweg.

Nach § 50 BImSchG sind Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit emissionsempfindlichen Nutzungen andererseits möglichst zu trennen, so dass schon deshalb keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten. Im vorliegenden Planungskonzept ist der Trennungsgrundsatz dahingehend berücksichtigt, dass das geplante Gewerbegebiet zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen in seiner Nutzung eingeschränkt wird.

Da ein Mindestabstand von 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht eingehalten werden kann, sind in dem Gewerbegebiet daher nur solche Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Damit dürfen nur solche Betriebe ihren Standort finden, die auch in einem Mischgebiet zulässig wären.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20.10.1989 – 4B155.89 – die textliche Festsetzung, wonach in den Wohngebieten benachbarten Randzonen der Industrie- und Gewerbegebiete nur solche Betriebe, Betriebsteile und Anlagen zulässig sind, die die benachbarten Wohngebiete nicht wesentlich stören, als ausreichend bestimmt angesehen; daher ist auch die gewählte Festsetzung für das GE hinreichend bestimmt.

Die ursprüngliche Gliederung der Gewerbegebiete im BP Nr. 56, der hier ein GE – 0 festsetzte, in dem nur Handwerks- und Gewerbetriebe zugelassen waren die das Wohnen nicht wesentlich stören, wird insofern bestätigt.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind zulässig.

Dies entspricht auch der bisherigen städtebaulichen Zielsetzung für das Gewerbegebiet Winterhagen-Scheideweg, in den - den Allgemeinen Wohngebieten benachbarten Gewerbegebietszonen – privilegiertes Wohnen zuzulassen, um somit aus städtebaulicher Sicht eine „Übergangszone“ zwischen den bestehenden Wohnlagen und dem Gewerbegebiet zu schaffen.

Nicht zulässige Nutzungen

Innerhalb des Gewerbegebietes sind folgende allgemein zulässige Nutzungsarten nicht zulässig:

- Sexshops, Bordelle, bordellartige Betriebe
- Einzelhandelsbetriebe und Gewerbebetriebe aller Art mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher. Ausnahmsweise sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB – abweichend von der vorstehenden Regelung – zulässig nur solche Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben stehen.
- Anlagen für sportliche Zwecke

Der Ausschluss dieser Nutzungen begründet sich darin, dass ein Flächenverbrauch im Plangebiet für Einrichtungen und Betriebe, die auch an einem anderen Standort zulässig sind, vermieden wird. Das entspricht der Zielsetzung, die knappen Gewerbeflächen der Schloss-Stadt Hückeswagen einer entsprechenden Ausnutzung zuzuführen und vorrangig dem klassischen Gewerbe (produzierende und verarbeitende Betriebe, Handwerksbetriebe) mit einer in der Regel auch höheren Arbeitsplatzdichte vorzuhalten. Üblicherweise geht auch gerade von Einzelhandelsbetrieben ein Ansiedlungsdruck aus, der im Hinblick auf die damit verbundene Wertschöpfung geeignet ist, klassische verarbeitende und produzierende Gewerbebetriebe zu verdrängen. Der Ausschluss von Sexshops, Bordellen und bordellartigen Betrieben begründet sich außerdem mit den aus städtebaulicher Sicht zu befürchtenden „Grading-down-Effekten“.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben, die in unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen (Annexhandel), trägt dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Gewerbebetriebe auf Verkaufsflächen angewiesen sind. Die Einzelhandelsbetriebe müssen im Verhältnis zum Produktionsbetrieb und Handwerksbetrieb sowohl umsatzbezogen als auch flächenbezogen deutlich untergeordnet sein. Diese geforderte Unterordnung setzt einen engen funktionalen und räumlichen Bezug des Einzelhandelsbetriebs zum Produktions- bzw. Handwerksbetrieb voraus.

Der Ausschluss der gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

- Anlage für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

begründet sich mit der städtebaulichen Zielsetzung, hier Flächen für das nicht wesentlich störende, produzierende und verarbeitende Gewerbe, vorzuhalten. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke können auch an anderen Standorten im Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen vorgesehen werden, es bedarf hier nicht zwingend der Festsetzung eines Gewerbegebietes. Dies trifft auch für Vergnügungsstätten zu.

Unter den städtebaulichen Begriff „Vergnügungsstätte“ fallen im Wesentlichen sechs Gruppen:

- Spiel- und Automatenhallen, Freizeit Center
- Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
- Diskotheken, Tanzlokale
- Swinger-Clubs
- Multiplex-Kinos
- Festhallen

Die Ansiedlung und Ausbreitung von Vergnügungsstätten beinhaltet zudem die Gefahr der Verdrängung der Funktion als Arbeitsstandort. Die Prägung eines Standorts ist für die Synergien zwischen Unternehmen sowie das Standortimage von herausragender Bedeutung. Mit der Ansiedlung von Vergnügungsstätten könnte der Bereich „Winterhagen-Scheideweg“ in seiner hochwertigen Gewerbenutzung negativ in Bewegung gebracht werden und dadurch für attraktive Standortnachfrager erschwert werden. Außerdem induzieren diese Betriebe in der Regel auch ein hohes Verkehrsaufkommen, so dass auch aus diesem Grund - insbesondere wegen der benachbarten Ortslage Oberdorp - sich der Ausschluss von Vergnügungsstätten im betreffenden Gewerbegebiet begründet.

Nicht zulässige Nutzungen unter Berücksichtigung des Umgangs mit Gefahrenstoffen

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (sog. Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.

Das Gesetzespaket und das Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-II-Richtlinie) in deutsches Recht ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten.
Nach dieser Vorschrift haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in der Bauleitplanung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, Berücksichtigung findet.

Daher werden im Rahmen dieses Bebauungsplans in dem Gewerbegebiet auch alle Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären. Diese Festsetzung erfolgt, da diese Anlagen oder Betriebsbereiche nicht zwingend durch die Festsetzung, dass nur nicht wesentlich störende Betriebe zulässig sind (vgl. Festsetzung Pkt. 1.1.1), erfasst sind.

Es ist Zielsetzung der Schloss-Stadt Hückeswagen, mit der Festsetzung als Gewerbegebiet Betrieben, insbesondere solche, die bisher in Hückeswagen ihren Standort haben, eine Ansiedlungsmöglichkeit zu schaffen. Allerdings müssen nicht – besonders im Hinblick auf die

bestehende Wohnbebauung in Nachbarschaft zum Plangebiet - stets und an jeder Stelle im Gewerbegebiet Vorhaben zulässig sein, die unter die 12. BImSchV fallen. Durch den Ausschluss solcher Betriebe werden die Eigenart und der Charakter des Gewerbegebietes jedoch nicht in Frage gestellt. Mit der Ausnahmeregelung, dass solche Anlagen dann zugelassen werden können, wenn gutachtlich nachgewiesen ist, dass aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist (als z.B. nach KAS-18 Leitfaden empfohlen), wird einer Übermaßregelung im Bebauungsplan entgegengewirkt. Ob die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, ist im Planvollzug, also anlässlich der erforderlichen Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren nachzuweisen. Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist dabei auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Maßgabe von § 36 BauGB zu beteiligen.

Die Festsetzung begründet sich in der planerischen Absicht der Schloss-Stadt Hückeswagen, unter Vorsorgegesichtspunkten - insbesondere im Hinblick auf die Ortslagen Oberdorp, Niederdorp und Scheideweg - Regelungen über den Umgang mit Gefahrenstoffen im festgesetzten Gewerbegebiet bereits auf der Ebene der Bauleitplanung zu treffen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Werden für ein Baugebiet Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, sind grundsätzlich die in § 17 Abs. 1 BauNVO angeführten Obergrenzen einzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn eine der möglichen Festsetzungen zur Maßbestimmung im Bebauungsplan nicht festgesetzt wird. Das Maß der baulichen Nutzung wird in dem Gewerbegebiet durch zulässige Höhen über Bezugspunkt – hier Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, ermittelt in der Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge im rechten Winkel zur Straßenachse - (§ 18 Abs. 1 BauNVO) in Kombination mit Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) hinreichend bestimmt.

Grundflächenzahl

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 17 BauNVO in dem Gewerbegebiet festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 dient einerseits dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, da diese eine relativ hohe Ausnutzung am Standort ermöglicht und dadurch die Ausdehnung auf weitere Freiflächen vermindert, andererseits berücksichtigt sie aber auch die betriebstechnischen Anforderungen in dem Gewerbegebiet, dass auch ein Großteil der Fläche als befestigte Fläche für Pkw und Lkw gestaltet werden muss. Eine gewerbliche Nutzung eines Grundstücks ist mit einer zulässigen Grundflächenzahl 0,8 auch mit Blick auf die betriebstechnischen Anforderungen (Umfahrten, Lager, Stellplätze) ausreichend gewährleistet.

Höhen baulicher Anlagen

Die Festsetzung der baulichen Höhe über Bezugspunkt (Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche) erfolgt in dem Gewerbegebiet aus dem Grund, da im Gewerbebau die Geschosshöhen stark differieren können und daher über die Zahl der Geschosse die Baumasse nur unzureichend gesteuert werden kann. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 12 Meter über Bezugspunkt (Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche). Die festgesetzten baulichen Höhen berücksichtigen dabei die betrieblichen Anforderungen an die gewerbliche Nutzung sowie der notwendigen städtebaulichen und landschaftlichen Eingliederung der Gebäude. Da die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (hier: Clarenbachstraße, Bockhackerstraße) im Gewerbegebiet bereits hergestellt sind, sind auch die Höhen der Bezugspunkte eindeutig bestimmt. Im Übrigen entspricht die zulässige bauliche Höhe

(12 m) den bestehenden und bisher planungsrechtlich festgesetzten zulässigen Bauhöhen auf den benachbarten Betriebsgrundstücken im Gewerbegebiet Winterhagen-Scheideweg.

Die ausnahmsweise zulässige Überschreitung der festgesetzten Höhen bei Gebäuden (ein Drittel des jeweiligen Betriebsgrundstücks um max. 5 m) soll verhindern, dass insbesondere für untergeordnete Bauteile regelmäßig Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig werden. Die Höhenfestsetzungen gelten nicht für Nebenanlagen wie Schornsteine, Windenergieanlagen und Antennenanlagen.

Geschossflächenzahl
Mit der Festsetzung der zulässigen Geschossflächenzahl von 2,0 im Plangebiet wird der örtlichen Siedlungsstruktur und der planerischen Zielsetzung, eine der Siedlungsstruktur und dem Landschaftsbild entsprechende Baustruktur bzw. Kubatur zu ermöglichen, entsprochen.

Mit der Festlegung der zulässigen maximalen Höhe der baulichen Anlagen in Kombination mit der zulässigen Geschossflächenzahl wird der planungsrechtliche Rahmen für einen dem Ortsbild entsprechenden Maßstab gegeben und zugleich den Anforderungen an eine gewerbliche Nutzung entsprochen. Zudem wird ein verträglicher Übergang vom dicht bebauten Gewerbegebiet Winterhagen-Scheideweg zum offenen Landschaftsraum mit den kleinteiligen Ortslagen Oberdorp und Niederdorp ermöglicht.

4.3 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB werden zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt. Innerhalb des Gewerbegebietes werden die Baugrenzen so geführt, dass genügend Flexibilität zur Anordnung der Betriebsgebäude- und anlagen bleibt. Dabei bleibt die Anlage von Böschungen zur Geländemodellierung innerhalb der Baugrenzen grundsätzlich möglich. Die festgelegten Baugrenzen berücksichtigen zudem die Flächen mit Pflanzbindung bzw. die für das Anpflanzen vom Bäumen und Sträuchern im Plangebiet vorgesehen sind.

4.4 Stellplätze und Nebenanlagen

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen (gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO) auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Insofern werden innerhalb des Gewerbegebietes notwendige Stellplätze sowie mögliche Nebenanlagen, wie z. B. Werbeanlagen berücksichtigt. Dies erfolgt, da die Festsetzung der Baugrenzen im Wesentlichen die geplanten und möglichen Baukörper im Gebiet festlegt, darüber hinaus aber auch Stellplätze und Nebenanlagen für die Nutzungen im Gewerbegebiet notwendig sind. Im Bebauungsplan wird daher auch festgesetzt, dass solche Stellplatzflächen sowie mögliche Nebenanlagen in den Pflanzflächen entlang der Erschließungsstraßen zulässig sind, sofern ein gleichwertiger Ausgleich der Pflanzflächen an anderer Stelle des Betriebsgrundstücks erfolgt (vgl. Pkt. 4.6 der Begründung).

Die Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, wie Anlagen zur Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, zur Ableitung von Wasser dienende Anlagen, fernmeldetechnische Anlagen und Anlagen für erneuerbare Energien sollen ausnahmsweise zulässig sein. Somit wird gewährleistet, dass die für die Versorgung des Baugebietes ggf.

benötigten Flächen bereitgestellt werden können und auch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht werden kann.

4.5 Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen

Die in den Plangeltungsbereich fallenden Teilflächen der Bockhackerstraße werden entsprechend ihrer heutigen Funktion als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

4.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bebauungsplan Nr. 56 und seiner Änderungen wurden umfangreiche Festsetzungen zu Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Gewerbegebietes Winterhagen-Scheideweg festgesetzt. Die Flächen und Maßnahmen werden – um die Konstanz im Baugebiet zu erhalten – auch in die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 übernommen.

Demnach sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Strauchpflanzungen mit großkronigen Einzelbäumen

An der westlichen Plangebietsgrenze werden auf der Böschung im Übergang zur angrenzenden ökologischen Grünfläche Sträucher und Bäume 2. Ordnung mit großkronigen Einzelbäumen (Bäume 1. Ordnung, Hochstamm) vorgesehen.

Anpflanzen von Bäumen mit Unterwuchs

Entlang der Erschließungsstraßen im Osten und Süden des Plangebietes sollen Bäume mit Strauchunterwuchs gepflanzt werden.

Diese Pflanzbereiche entlang der Erschließungsstraßen können pro Betriebsgrundstück jeweils entweder mit einer max. 10 m breiten Ein- und Ausfahrt oder – bei getrennter Ein- und Ausfahrt – mit jeweils 7,50 m Breite für die Ein- und Ausfahrt unterbrochen werden, ohne dass eine flächengleiche Kompensation der Anpflanzbereiche erfolgen muss.

Des Weiteren sind Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO entlang der Erschließungsanlagen innerhalb dieser Anpflanzflächen zulässig, wenn die entfallenen Pflanzflächen innerhalb des Betriebsgrundstückes an anderer Stelle nachgewiesen werden. Dies gilt auch für ausnahmsweise zulässige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO. Diese Regelung wurde getroffen, damit den Gewerbebetrieben eine größtmögliche Flexibilität zur Anordnung der Gebäude und erforderlichen Stellplätzen auf dem jeweiligen Grundstück verbleibt.

Gleichwohl ist es planerische Zielsetzung, das Gewerbebiet landschaftlich einzubinden, Grünvernetzungen zur gewährleisten und somit einen Beitrag zur ökologisch sinnvollen Gestaltung des gebauten Siedlungsraumes zu leisten. Daher wird festgesetzt, dass entlang der Erschließungsstraßen in jedem Fall in einem Regelabstand pro lfd. 25 m hochstämmige Bäume anzupflanzen sind.

Zur weiteren Grünvernetzung wird festgesetzt, dass entlang aneinandergrenzende Betriebsgrundstücke auf jeder Seite mit einem mindestens 1,50 m breiten Pflanzstreifen einzufassen sind.

Durch die Berücksichtigung der bisher geltenden Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung werden die grünplanerischen und gestalterischen Maßgaben in dem Gewerbegebiet Winterhagen-Scheideweg auch in dieser Teilfläche des Gewerbefläche weitergeführt. Zudem wird mit den Festsetzungen kein größerer Eingriff in Natur und Landschaft planerisch ermöglicht, als er bisher planungsrechtlich zulässig war.

5 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Ableitung der Niederschlagswasser im Gewerbegebiet Winterhagen-Scheideweg erfolgt über einen Regenwasserkanal im Trennsystem. Die Regenwasser werden über das Klär- und Rückhaltebecken dem Vorfluter zugeführt. Auf den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen wird hingewiesen.

Gleichwohl können innerhalb des Plangebietes Hof-, Verkehrs- und Lagerflächen auch in wasserdurchlässigem Material (z.B. Sickerpflaster) befestigt werden, da aufgrund des zu erwartenden geringen Verschmutzungsgrads das Niederschlagswasser als schwach belastet eingestuft werden kann. Der Nachweis der Unbedenklichkeit gemäß Trennerlass (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Bei Verwendung von sickerfähigen Befestigungen ist eine Reduzierung der Abwassergebühren bis zu 50% möglich.

6 Umweltbelange

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Aus den dargelegten Zielen und Umfang der Planung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 56, 4. Änderung „Winterhagen-Scheideweg“ ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter, wie die folgende Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung darlegt.

6.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Beschreibung

Hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für den Menschen und sein Wohlbefinden sind mögliche Belastungen durch Lärm und Emissionen / Immissionen (menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden) potenziell von Bedeutung.

Auswirkungen
Das Plangebiet liegt bereits heute in einem erschlossenen und genutzten Gewerbegebiet. Mögliche Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnnutzung (Ortslage Oberdorp) durch die bestehenden Gewerbenutzungen sind nicht bekannt.

Maßnahmen und Wirkung
Planerisch wird die Entwicklung eines Gewerbegebietes ermöglicht. Aufgrund der zukünftig möglichen Nutzung werden nur solche gewerbliche Nutzungen zulässig, die die schutzwürdige Wohnnutzung in der Nachbarschaft nicht wesentlich stören.
Insgesamt führt die Umsetzung der Planung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen.

6.2 Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Beschreibung
Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine unbebaute Fläche am süd-westlichen Rand des Gewerbegebiets Winterhagen-Scheideweg. Eine ca. 30 m breite ökologische Grünfläche im Westen bildet die räumliche Trennung zur Ortslage Oberdorp und den Übergang in den freien Landschaftsraum.

Auswirkungen
Durch die Umsetzung der Planung wird die bauliche Nutzung eines bisher unbebauten Bereiches als Gewerbegebiet ermöglicht. Bisher unbebaute Fläche wird im Rahmen des bisher planungsrechtlich zulässigen Maßes bebaut und versiegelt werden können.

Maßnahmen und Wirkung
Die Festsetzungen zu baulichen Höhen, überbaubarer Fläche und Pflanzmaßnahmen entsprechen im Wesentlichen den bis dato gültigen planungsrechtlichen Festlegungen für diesen Bereich. Diese Festsetzungen berücksichtigen den heutigen Bestand und stellen somit keine weiteren visuellen Belastungen der freien Landschaft oder des Siedlungsraumes dar.

6.3 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Beschreibung
Im Vordergrund stehen der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt.
Das Plangebiet ist derzeit unversiegelt und bietet als Wiesen/Weidefläche Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ist aber nicht zu erwarten.

Auswirkungen
Durch die Umsetzung der Planung werden bisher unversiegelte Grünflächen einer Bebauung zugeführt und somit als Lebensraum für Pflanzen, Vögel, Kleinsäuger und Insekten verloren gehen. Es können potenziell bauzeitliche Störungen in die bestehenden Gehölzpflanzungen der benachbarten ökologischen Grünfläche einwirken.

Maßnahmen und Wirkung
Die Artenschutzrechtliche Stellungnahme zeigt im Ergebnis auf, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten sind.
Um mögliche Konflikte zu vermeiden, haben Baufeldräumungen oder Abbruchmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln und Fledermäusen zu erfolgen. Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tier zu erwarten.

6.4 Schutzgut Boden, Fläche

Beschreibung
Das Plangebiet ist derzeit unversiegelt, eine Bebauung mit einem Versiegelungsgrad bis zu 80% (GRZ 0,8) ist aber planungsrechtlich zulässig. Mögliche Altlasten im Boden oder Bodendenkmälern sind im Planbereich nicht bekannt bzw. waren bereits im Planungsverfahren zum BP Nr. 56 incl. seiner Änderungen nicht aufgetreten.
Es sind keine besonders schutzwürdigen Böden betroffen.

Auswirkungen
Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Boden und Flächen durch Bebauung und Befestigung. Die mögliche Flächenversiegelung entspricht aber dem Grad, der bereits durch bestehendes Planungsrecht zulässig ist.

Maßnahmen und Wirkung
Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, die eine dem Ortsbild entsprechende Bebauung und Nutzung vorsieht und somit keine zusätzlichen freien Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden, wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen. Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden sind im Rahmen eines § 13a BauGB – Verfahrens nicht erforderlich. Zudem sind die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bereits im „Ur-Bebauungsplan Nr. 56“ ermittelt und festgesetzt worden. Die Festsetzungen über das zulässige Maß der Bebauung / Versiegelung sowie der Begrünungsmaßnahmen entsprechen dem bestehenden Planungsrecht.

6.5 Schutzgut Wasser, Hochwasserschutz

Beschreibung
Im Plangebiet sind keine Oberflächenwasser vorhanden. Das Plangebiet liegt in keiner Wasserschutzzone.
Bezüglich des Landschaftsfaktors Wasser sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung, wie z.B. natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer betroffen.
Belange des Hochwasserschutzes sind nicht betroffen.

Auswirkungen
Die Umsetzung der Planung führt zu einer Neuversiegelung, jedoch nicht in höherem Maße, als sie bereits zulässig ist. Die Niederschlagswasser werden in den Regenwasserkanal des bestehenden Trennsystems eingeleitet. Die Verwendung von sickerfähigem Pflaster bei der Befestigung von nicht erheblich belasteten Freiflächen ist möglich (z.B. Hofflächen mit geringem Kfz-Verkehr, Wege, Flächen ohne sonstige Beeinträchtigung der Niederschlagswasserqualität).

Maßnahmen und Wertung
Gemäß der bestehenden Infrastruktur (Regenwasserkanal im Trennsystem) werden die Oberflächenwasser ordnungsgemäß und ökologisch sinnvoll aus dem Plangebiet abgeleitet.
Durch das Vorhaben tritt keine relevante Beeinflussung des Wasserhaushalts ein.

6.6 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung
Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigungen und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion.
Lokalklimatische Daten liegen für das Plangebiet nicht vor. Das Plangebiet ist durch den hohen Versiegelungsgrad der Umgebung im Gewerbegebiet Winterhagen-Scheideweg einerseits und den angrenzenden Grünflächen im Westen andererseits bereits geprägt. Die Grünfläche und Gehölzanteile des Plangebietes erfüllen allgemeine kleinklimatische Funktionen.
Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Auswirkungen
Durch die Bebauungsplanänderung wird eine Nutzungsänderung eines bisher unbebauten, als Gemeinbedarfsfläche vorgesehenen Grundstücks vorbereitet und somit keine weitere Fläche im Außenbereich in Anspruch genommen. Dies entspricht dem Grundsatz einer klimagerechten Siedlungsflächenentwicklung.

Maßnahmen und Wertung
Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um eine begrenzte Fläche innerhalb eines bebauten Siedlungsbereichs. Mit der Grundflächenzahl sind die Obergrenzen der zulässigen Versiegelung festgelegt. Im Hinblick auf das Klimapotential sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen.
Durch das Vorhaben tritt keine relevante Beeinflussung von Luft und Klima ein.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 56, 4. Änderung stehen den Erfordernissen des Klimaschutzes nicht entgegen, da es sich um die Planungssicherung eines bereits planungsrechtlich gesicherten Innenbereichs handelt und somit keine weiteren Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden müssen. Das bisher zulässige Maß der baulichen Nutzung wird nicht erhöht. Der mögliche Einsatz von Sonnenkollektoren und Solarzellen im Plangebiet trägt zu Maßnahmen bei, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

6.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung
Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.
Bodendenkmale sind bisher nicht bekannt. Ein vorkommen im Plangebiet kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen
Die Bebauungsplanänderung soll die gewerbliche Nutzung eines bisher als Gemeinbedarfsfläche festgesetzten Grundstücks innerhalb eines Gewerbegebietes ermöglichen.

Maßnahmen und Wirkung
Hinsichtlich möglicher Vorkommen von Bodendenkmälern wird im Bebauungsplan auf die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes NRW hingewiesen.
Die Umsetzung der Planung führt nicht zu negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

6.8 Mögliche Auswirkungen durch schwere Unfälle von zulässigen Vorhaben im Plangebiet

Beschreibung
Im Gewerbegebiet sind nur solche Betriebsarten zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zudem sind solche Anlagen innerhalb des Plangebietes nicht zulässig, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereiches wären.

Ausnahmsweise können Anlagen i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG nur zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen ist, dass aufgrund baulicher, technischer oder sonstiger Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten (als. z.B. im KAS-Leitfaden empfohlen) ausreichend ist, um Auswirkungen von schweren Unfällen i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (sog. Seveso-III-Richtlinie) ausschließen zu können.

Somit können Auswirkungen von schweren Unfällen i.S. d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (sog. Seveso-III-Richtlinie) auf die umliegenden Nutzungen durch die zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56, 4. Änderung ausgeschlossen werden.

6.9 Gesamtbewertung

Mit diesem Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung zur Innenentwicklung wird dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen. Im Plangebiet oder in dessen Einwirkungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stellungnahme) gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt. Es sind keine planungsrelevanten Arten betroffen, gleichwohl wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass eine Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Baugenehmigungsverfahren die artenschutzrechtliche Verträglichkeit des konkreten Bauvorhabens nachzuweisen ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen den Erfordernissen des Klimaschutzes nicht entgegen, da es sich um die Planungssicherung eines unbebauten Innenbereichs handelt und somit keine weiteren Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden müssen. Die mögliche Nutzung von Sonnenkollektoren und Solarzellen im Plangebiet sowie die Festlegungen zu Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet tragen zu Maßnahmen bei, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Ein Ausgleich für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren und zudem gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ein Ausgleichserfordernis nicht besteht.

Die Belange des Denkmalschutzes werden in der Bauleitplanung berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz bezüglich Bodendenkmale aufgenommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen für die Schutzgüter weniger erheblich bzw. nicht erheblich sind.

7 Hinweise

In den Bebauungsplan werden Hinweise zu möglichen Kampfmitteln und archäologischen Bodenfunden aufgenommen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, da hier Erschließungsmaßnahmen in bisher nicht bebautem Gelände zur Umsetzung der Planung erforderlich werden.

Auf die vorliegende artenschutzrechtliche Stellungnahme und die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) wird hingewiesen.

Auf die mögliche Befestigung von schwach belasteten Freiflächen, wie z.B. Hofflächen mit geringem Pkw-Verkehr, mit sickerfähigem Materials (z.B. Sickerpflaster) wird hingewiesen.

8 Nachrichtliche Übernahmen

8.1 Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen

Im Bebauungsplan werden die Verpflichtungen der Anschlussberechtigten aus der Entwässserungssatzung nachrichtlich übernommen. Demnach ist jeder Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in der Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang) und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung in die öffentliche Abwasseranalage (Trennsystem) einzuleiten (Benutzungszwang).

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bei Verwendung von Sickerpflaster auf den Grundstücken eine Gebührenreduzierung um bis zu 50% für den Anschlussberechtigten möglich ist.

9 Ergebnisse der Beteiligung, Gesamtabwägung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die abschließende Abwägung

bleibt dem Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen im Rahmen der Beratungen zum Satzungsbeschluss vorbehalten.

9.1 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB sowie § 4a Abs. 3 BauGB

Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen zu dem vorliegenden Bebauungsplan gegeben.

Die **abwägungsrelevanten** Stellungnahmen der Behörden werden wie folgt wiedergegeben bzw. in dem Bebauungsplan berücksichtigt:

Die **Bezirksregierung Köln, Dez. 53,** weist darauf hin, dass es mit der gewählten Festsetzung unter Pkt. 1.1.3 möglich sei, dass sich für eine Anlage ein Achtungsabstand von 0 m und somit keine Abstandsklasse nach Leitfaden KAS-18 ergebe (z.B. bei bestimmten umweltgefährlichen Stoffen) und dann daher eine solche Anlage direkt zulässig wäre. Da dies aber nicht Ziel und Inhalt der vorliegenden Planung ist, wird die Festsetzung in Abstimmung mit der Behörde dahingehend klarstellend geändert. In der Festsetzung wird ein Ausschluss nach Stoffklassen gemäß Leitfaden KAS-18 nicht mehr aufgeführt. Darüber hinaus werden einzelne redaktionelle und klarstellende Ergänzungen in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Die **Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22 (Kampfmittelbeseitigungsdienst)** teilt mit, dass es keine Hinweise auf Kampfmittel im Gebiet gäbe und daher eine Überprüfung des Bereichs nicht erforderlich sei. Gleichwohl könne eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährleistet werden und daher sei ein entsprechender Hinweis auf zunehmen. Dieser Hinweis im Bebauungsplan wird noch um die Aussage ergänzt, dass bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (u.a. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten) eine Sicherheitsdetektion empfohlen wird.

9.2 Gesamtabwägung

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, da für die geplante gewerbliche Nutzung des bisher als Gemeinbedarfsfläche festgesetzten Grundstücks innerhalb des Gewerbegebietes Winterhagen-Scheideweg kein entsprechendes Planungsrecht besteht. Gleichwohl ist ein Bedarf an gewerblichen Bauflächen vorhanden, dem hier im bestehenden Siedlungsbereich ein entsprechendes Flächenangebot geschaffen werden kann. Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird mit diesem Bebauungsplan der Innentwicklung entsprochen.

Insgesamt ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen die Umweltauswirkungen sowie die Wechselwirkungen bei Berücksichtigung aller dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Schutzgüter nicht erheblich, weniger erheblich bzw. nicht relevant sind.

Es bleibt festzuhalten, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung unter Würdigung aller relevanten Interessen ein gerechter Ausgleich zwischen den konkurrierenden Belangen gefunden wurde.

10 Flächenbilanz

Nutzung	Teilflächen m² ca.
Gewerbegebiet	6.100
Straßenverkehrsfläche (öffentlich)	75
Geltungsbereich gesamt	**ca. 6.175**

11 Verfahrensübersicht

……	Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56, 4.Änderung „Winterhagen-Scheideweg“
03.12.2020	Beschluss zur Auslegung des Planentwurfes durch den Haupt- und Finanzausschuss
……	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
15.12.2020- 22.01.2021	Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB.
21.06.2021- 05.07.2021	Erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
	Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 56, 4. Änderung „Winterhagen-Scheideweg“
	Satzungsbeschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen des Bebauungsplanes Nr. 56, 4. Änderung „Winterhagen-Scheideweg“

12 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018 – Landesbauordnung 2018) in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW.S.218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Absatz 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV.NRW.S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), geändert durch Art. 2 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), in Kraft getreten am 10. April 2019.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GBV. NRW S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in Kraft getreten am 3. Juni 2020.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3456.)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Schloss-Stadt Hückeswagen, den ….....
Im Auftrag

.....

Andreas Schröder

13 Verwendete Gutachten und Fachplanungen

Währenden des Aufstellungsverfahrens wurden die folgenden Gutachten und Fachplanungen erstellt, deren Ergebnisse in die Planung und Abwägung der Belange eingeflossen sind. Diese sind als Anlage der Begründung angefügt.

1. Dipl.-Ing. Sven Berkey, Paesaggista/Landschaftsarchitekt: „Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 Winterhagen-Scheideweg“, Wermelskirchen 13. Oktober 2020

Ö 17

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung „Winterhagen-Scheideweg“

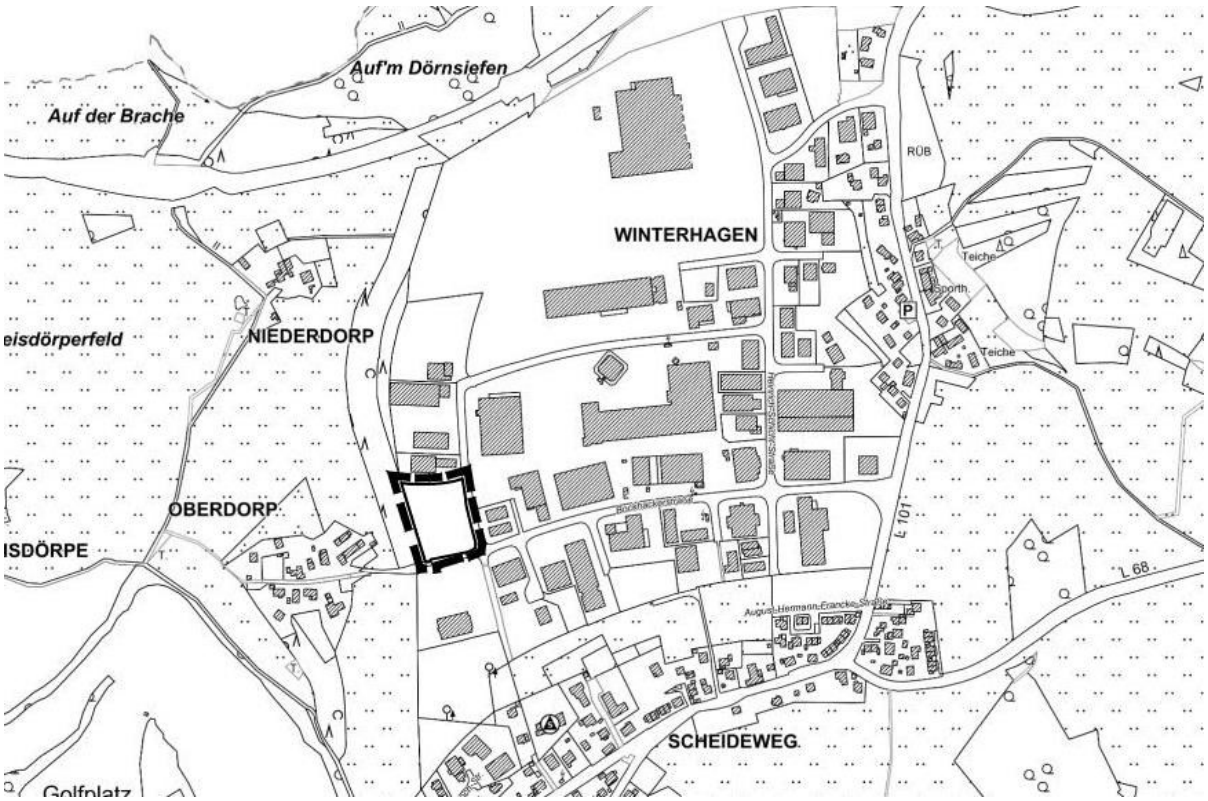

Übersicht

Textliche Festsetzungen

und Hinweise

Stand: 14. Oktober 2020 / 03. März 2021

Erarbeitet durch:
Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH
Neumarkt 49
50667 Köln

Inhalt

Teil B: Textliche Festsetzungen 2

Teil C: Hinweise 7

Teil B: Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiet

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt und gemäß § 1 Abs. 4 bis Abs. 9 BauNVO in seiner Nutzung hinsichtlich der

- Art der zulässigen Betriebe und
- unter Berücksichtigung des Umgangs mit Gefahrenstoffen

wie folgt eingeschränkt:

1.1.1 Zulässige Nutzungen
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in dem Gewerbegebiet nur solche Betriebe, Betriebsteile und Anlagen zulässig, die durch Immissionen das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweisen zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind zulässig.

1.1.2 Nicht zulässige Nutzungen
Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet folgende im Sinne des § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten nicht zulässig:

- Sexshops, Bordelle, bordellartige Betriebe
- Einzelhandelsbetriebe und Gewerbebetriebe aller Art mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher. Ausnahmsweise sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB – abweichend von der vorstehenden Regelung – zulässig nur solche Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben stehen.
- Anlagen für sportliche Zwecke

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO werden innerhalb des Gewerbegebietes die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

- Anlage für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit unzulässig.

1.1.3 Nicht zulässige Nutzungen unter Berücksichtigung des Umgangs mit Gefahrenstoffen
Innerhalb des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 4 Ziff. 2 BauNVO alle Anlagen nicht zulässig, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereiches wären.

Ausnahmsweise können Anlagen i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG zugelassen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen ist, dass aufgrund baulicher, technischer oder sonstiger Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist, um Auswirkungen von schweren Unfällen i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (sog. Seveso-III-Richtlinie) ausschließen zu können.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Zulässige Höhen baulicher Anlagen

Innerhalb des Gewerbegebietes darf gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO die Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude (OK max.) maximal 12 Meter über Bezugspunkt (Bzp) betragen. Der Bezugspunkt bezieht sich in dem Gewerbegebiet auf die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, ermittelt in der Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge im rechten Winkel zur Straßenachse.

1. Zusatz: Bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Verkehrsflächen grenzen, ist der Bezugspunkt auf die Straßenachse zu beziehen, von der die Hauptzufahrt auf das Grundstück führt.
2. Zusatz: Im Einzelfall kann die Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge um maximal 5 Meter verschoben werden. Die 5 Meter resultieren daraus, dass ein handelsübliches Industrie- bzw. Hallentor ca. 4,5 Meter breit ist und somit eine Versetzung einer ganzen aufgerundeten Torbreite ermöglicht wird, um den Gewerbebetrieben eine möglichst flexible Handhabung der Hallenzufahrten zu garantieren.

Oberkante (OK): Die Oberkante definiert sich über die obersten Bauteile einer baulichen Anlage.

2.2 Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen

Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen in dem festgesetzten Gewerbegebiet ist mit maximaler Oberkante (OK) der baulichen Anlagen zum angrenzenden Straßenniveau festgesetzt. Ausnahmsweise wird für ein Drittel des jeweiligen Betriebsgrundstücks innerhalb des GE eine Überschreitung der max. Gebäudeoberkante um 5 m als allgemein zulässig erklärt. Die Höhenfestsetzungen gelten nicht für Nebenanlagen wie Schornsteine, Windenergieanlagen und Antennenanlagen.

3 Stellplätze, Nebenanlagen

Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig.

In dem Baugebiet sind die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser, zur Ableitung von Wasser dienende Nebenanlagen sowie fernmeldetechnische Anlagen und Anlagen für erneuerbare Energien gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

4 Natur und Landschaft

4.1 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

H 1.2 – Strauchpflanzungen mit großkronigen Einzelbäumen

Auf den westlichen, mit „H1.2“ gekennzeichneten Flächen des Gewerbegebietes sind Sträucher mit großkronigen Einzelbäumen zu pflanzen.

Arten, Pflanzgröße und Pflanzabstand sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

Bäume 1. Ordnung:

Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Winterlinde	(Tilia cordata)

Pflanzgröße: Hochstamm, 3 x verpflanzt, 16 – 18 cm

Pflanzabstand: 20 m

Bäume 2. Ordnung:

Vogelkirsche	(Prunus aviuam)
Hainbuche	(Caroinus betulus)
Wildapfel	(Malus communis)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)

Sträucher:

Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Haselnuss	(Corylus aveilana)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Hundsrose	(Rosa canina)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)

Pflanzgröße der Bäume 2. Ordnung und Sträuchern:

Bäume: leichte Heister, 100 – 150 cm

Sträucher: leichte Sträucher, 70 – 90 cm

Pflanzabstand: 1,20 x 1,20 m

H 3.2 – Anpflanzen von Bäumen mit Unterwuchs

Auf den mit „H3.2“ gekennzeichneten Flächen mit Pflanzbindungen entlang der Erschließungsstraßen sind Bäume mit Strauchunterwuchs zu pflanzen und zu erhalten.

Arten, Pflanzgröße und Pflanzabstand sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

Bäume 1. Ordnung:

Vogelkirsche	(prunus avium)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Sträucher	
Feldrose	(Rosa arvensis)
Bibernellrose	(Rosa pimpinellifolia)
Weinrose	(Rosa rubiginosa)
Berberitze	(Bereberis vulgaris)
Weissdorn	(Crataegus monogyna)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Hundsrose	(Rosa canina)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Roter Hartriegel	(Comus sanguniea)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)

Pflanzgröße:

Bäume: Hochstamm, 3 x, verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Sträucher: leichte Sträucher, 70 – 90 cm

Pflanzabstand: Bäume 25m, Sträucher . 1,20 x 1,20m

B1 – Unterbrechungen auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen

Unterbrechungen der festgesetzten Pflanzflächen „H3.2“ sind für maximal eine 10 m breite Ein- und Ausfahrt des jeweiligen Betriebsgrundstückes ohne flächengleiche Kompensation der Anpflanzungsbereiche zulässig. Bei getrennter Ein- und Ausfahrt ist jeweils eine maximale Breite von 7,5 m ohne flächengleiche Kompensation der Anpflanzungsbereiche auf dem jeweiligen Betriebsgrundstück erlaubt. Betroffene Baumstandorte sind durch Verringerung des Pflanzabstands zu verschieben.

B2 –Zulässigkeit von Einrichtungen und Anlagen gemäß § 12 und § 14 BauNVO innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen

Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen „H3.2“ zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise in den o.g. Flächen zulässig.

Die durch die o.g. zulässige Nutzung entfallenen Pflanzflächen sind innerhalb des Betriebsgrundstücks an anderer Stelle nachzuweisen. Der Nachweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Die Pflanzliste unter Festsetzung **H 3.2** ist zu beachten.

Abweichend von dieser Festsetzung sind entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen in einem Regelabstand pro lfd. 25 m hochstämmige Bäume (vgl. Pflanzliste unter H 3.2) innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen „H3.2“ anzupflanzen.

H4 – Gliederungsgrün

Entlang aneinandergrenzender Betriebsgrundstücke sind auf jeder Seite mindestens 1,50 m breite Pflanzstreifen vorzusehen und zu pflegen.

Arten, Pflanzgröße und Pflanzabstand sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen:

Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Roter Hartriegel	(Comus sanguinea)
Wilde Stachelbeere	(Ribes uva-crispa)
Schneeball	(Viburnum opulus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hundsrose	(Rosa canina)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Schwarzer Holunder	(Sambucus Sanguinea)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)

Pflanzgröße: 70 – 90 cm

Der Pflanzabstand von Strauch zu Strauch darf 1,20 m nicht überschreiten

Teil C: Hinweise

1 Meldepflicht bei Funden von Kampfmitteln

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel (Blindgänger) aus dem II. Weltkrieg vorgefunden werden können. Daher sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten sofort einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf wird hingewiesen.

2 Meldepflicht bei Funden von Bodendenkmälern

Es wird ausdrücklich auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde sind die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Daher sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar einschließlich zulässig.

Auf die vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme wird hingewiesen. Bei einer erheblich verzögerten Umsetzung der zulässigen Baumaßnahmen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggf. zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich planungsrelevante Arten im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich angesiedelt haben.

4 Befestigung von Pkw-Stellplätzen, Hof- und Betriebsflächen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von sickerfähigem Befestigungsmaterial (z.B. Sickerpflaster) auf Freiflächen innerhalb des Plangebietes (z.B. Pkw-Stellplätze, Hofflächen) unter Nachweis der Unbedenklichkeit zulässig ist. Auf die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004 („Trennerlass“) wird hingewiesen.

5 Hinweis

Die in den textlichen Festsetzungen genannten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, KAS-18-Leitfaden) können im Rathaus der Schloss-Stadt Hückeswagen, Auf’m Schloss 1, während der Öffnungszeiten in der Abteilung FB III – Ordnung und Bauen, Planung, Umwelt – Stadtplanung – eingesehen werden“.

I NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

I.1 Anschluss und Benutzungszwang gemäß der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen

Auf die Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen wird hingewiesen. Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in der Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang) und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Schloss-Stadt Hückeswagen, den …….....
Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

Schloss-Stadt Hückeswagen, Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung „Winterhagen-Scheideweg“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben, Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1	Bezirksregierung Köln, Dez. 53	05.07.2021	(E-Mail) Im Rahmen der erneuten Beteiligung zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen: a) Textliche Festsetzung Nr. 1.1.3 Zunächst ist festzuhalten, dass sich bei dieser textlichen Festsetzung an den Festsetzungsbeispielen des Rechtsgutachtens "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/ Dahs orientiert wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Formulierung in Absatz 2 "...ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten .." ein Vergleichsmaßstab eigentlich nicht genannt wird.	 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung (Pkt. 4.1 und 6.8) wird klarstellend bzw. konkretisierend ergänzt, dass ein geringerer Abstand als „z.B. nach KAS-18 Leitfaden empfohlen“ möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird klarstellend ergänzt.

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Schreiben, Inhalt Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
1			b) Planbegründung, Nr. 4.1, Seite 14 Absatz 1 In der Ausnahmeregelung zu Betriebsbereichen in der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.3 wird sich neben baulichen oder technischen Maßnahmen auch auf sonstige Maßnahmen bezogen. Zudem wird ein gutachterlicher Nachweis vorausgesetzt. Darauf wird unter Nr. 4.1 der Planbegründung nicht eingegangen. Anstatt der Formulierung "Baugenehmigungsverfahren" wird von hier die Formulierung "Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren" vorgeschlagen.	Den Anregungen wird entsprochen, die Begründung wird unter Pkt. 4.1 klarstellend wie folgt ergänzt bzw. umformuliert. ▪ „…gutachtlich nachgewiesen ist, dass….“ ▪ Der Begriff wird wie vorgeschlagen ersetzt. Die Abwägung der Stellungnahme macht eine erneute Offenlage nicht erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird klarstellend ergänzt.
23	Oberbergischer Kreis	02.07.2021	Zu den gegenüber der ersten Offenlage geänderten Festsetzungen werden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich:

Hückeswagen, den ……...2021

Im Auftrag

.....

Andreas Schröder

Ö 17

Bebauungsplan Nr. 56 "Winterhagen - Scheideweg"

in der Schloss-Stadt Hückeswagen

artenschutzrechtliche Stellungnahme
zur
geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 "Winterhagen - Scheideweg"

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Evangelische Gemeinschaft Hückeswagen e.V.

Oktober 2020

Bebauungsplan Nr. 56 "Winterhagen - Scheideweg"

in der Schloss-Stadt Hückeswagen

artenschutzrechtliche Stellungnahme
zur
geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 "Winterhagen - Scheideweg"

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

EVANGELISCHE GEMEINSCHAFT HÜCKESWAGEN

Evangelische Gemeinschaft Hückeswagen e.V.
Unterscheideweg 15
42499 Hückeswagen

Auftragnehmer / Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen
Diplom-Geographin Bettina Tari Kirsch

Datum / Unterschrift:

13. Oktober 2020

ARCHITEKTENKAMMER NW
LANDSCHAFTSARCHITEKT
L 41854
KAMMER DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Grundlagen 1
2. PLANUNGSVORHABEN UND POTENZIELLE WIRKFAKTOREN 2
2.1 Nutzung und Vorbelastung: 3
2.2 Zu erwartende Wirkfaktoren 4
3. MESSTISCHBLATTABFRAGE 4
4. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG UND FAZIT 7
5. FOTODOKUMENTATION 8
6. QUELLE UND LITERATUR 9

ABBILDUNGEN:

Abb. 1: Lage im Raum 2
Abb. 2: Ausschnitt des rechtskräftigen B-Planes Nr. 56, inklusive 3. Änderung 3
Abb. 3: Geplante 4. Änderung des B-Planes Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ 3

TABELLE:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten 4

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die nachfolgenden Ausführungen sind der Begründung der Stadt Hückeswagen (2020c) entnommen.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen plant die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Winterhagen - Scheideweg“. Anlass der Änderung ist der Antrag der Evangelischen Gemeinschaft Hückeswagen e.V., für die im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 56 (incl. 3. Änderung) dargestellte ***Gemeinbedarfsfläche*** Planungsrecht für eine gewerbliche Nutzung zu schaffen (***Gewerbegebiet***). Die ca. 6.170 m² große Fläche umfasst die Flurstücke Nr. 662, 667, 738 und 739 in der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 24. Die Antragstellerin „Evangelische Gemeinschaft Hückeswagen e.V.“ ist Eigentümerin dieser Grundstücke.

Der Planbereich war bereits im Bebauungsplan Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“ (Urfassung) als Gewerbegebiet festgesetzt. Da die Evangelische Gemeinschaft Hückeswagen e.V. seinerzeit ihr Grundstück für die Errichtung einer Gemeindehalle nutzen wollte, wurde der Bebauungsplan Nr. 56 mit der 1. Änderung (Jahr 2001) entsprechend angepasst und eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Die Errichtung der Halle ließ sich jedoch bis in die heutige Gegenwart nicht realisieren, so dass das Grundstück wieder einer gewerblichen Nutzung zugänglich gemacht werden soll.

Aufgrund der städtebaulichen Lage des Grundstücks innerhalb des Gewerbegebietes „Winterhagen-Scheideweg“ und auch der anhaltenden Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken in der Schloss-Stadt Hückeswagen unterstützt die Schloss-Stadt Hückeswagen dieses Anliegen und leitet das entsprechend erforderliche Bauleitplanverfahren ein.

Für das betreffende Plangebiet (Änderungsbereich) besteht nach geltendem Bebauungsplan Nr. 56, 1 – 3. Änderung bereits Baurecht. Die Fläche ist unbebaut, wird aber seit Jahren intensiv als Grünfläche (z.B. Weide, Pferdekoppel) genutzt. Daher wird zu dieser 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 eine artenschutzrechtliche Stellungnahme erarbeitet, um zu ermitteln, ob im Rahmen der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie planungsrelevante Arten potenziell eingriffsrelevant betroffen sein können.

1.2 Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Stellungnahme sind die rechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG sowie die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Abb. 1: Lage im Raum

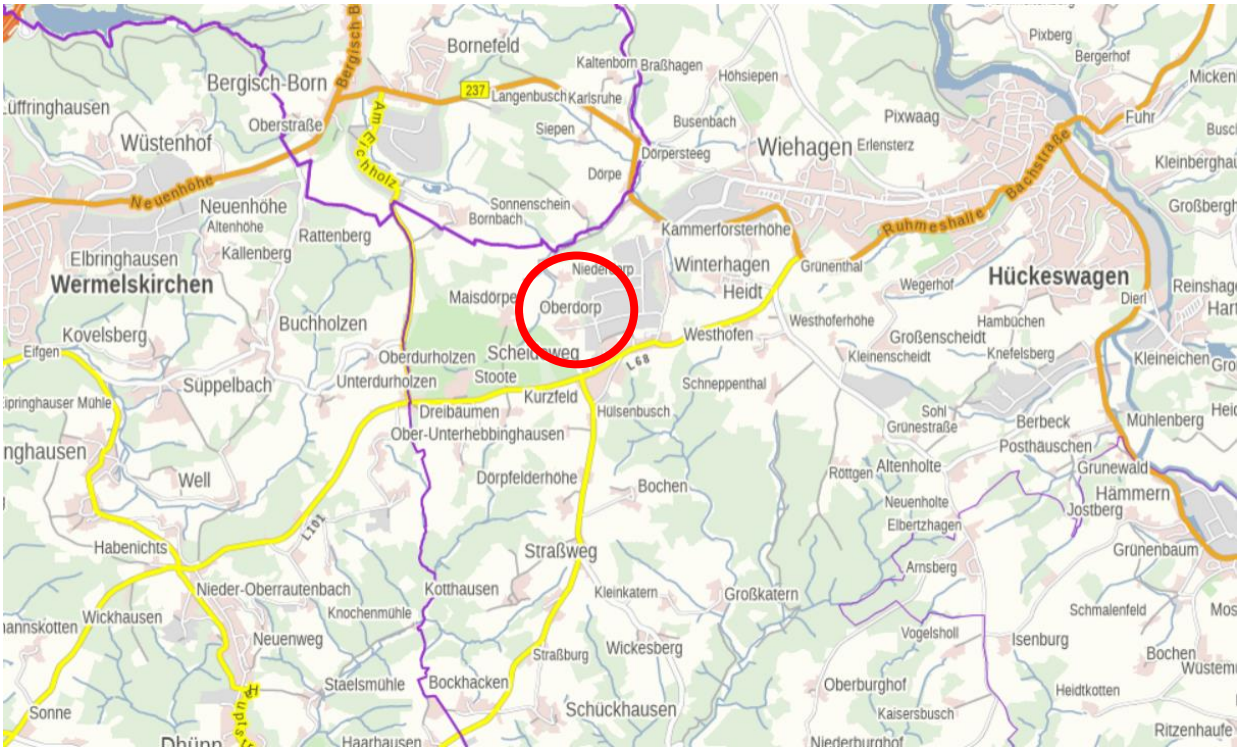

@TimOnline, unmaßstäblich, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Ergänzung Lage des Plangebietes (rote Umgrenzung).

2. PLANUNGSVORHABEN UND POTENZIELLE WIRKFAKTOREN

Im rechtsgültigen Bebauungsplan (Stand 27.09.2011, STADT HÜCKESWAGEN) ist das Plangebiet als Gebiet für den ***Gemeinbedarf*** mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Durch die Planänderung bzw. Umwidmung als ***Gewerbegebiet*** wird ebenfalls eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (Arbeitsstand 30.09.2020). Im Zuge dessen werden die ursprünglichen Festsetzungen zur Bindung für Bepflanzungen „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in der Bebauungsplan-Änderung beibehalten. Diese umfassen die Pflanzung von heimischen Laubbäumen und Laubsträuchern (s. H1.2, H3.2, B1, B2 der Festsetzungen, STADT HÜCKESWAGEN 2020b, 2020c).

Abb. 2: Ausschnitt des rechtskräftigen B-Planes Nr. 56, inklusive 3. Änderung

Quelle: Schloss-Stadt Hückeswagen, Bebauungsplan Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“, Stand 06.05.2002; schwarze Strichlinie: Plangebiet der 4. B-Plan Änderung

Abb. 3: Geplante 4. Änderung des B-Planes Nr. 56 „Winterhagen-Scheideweg“

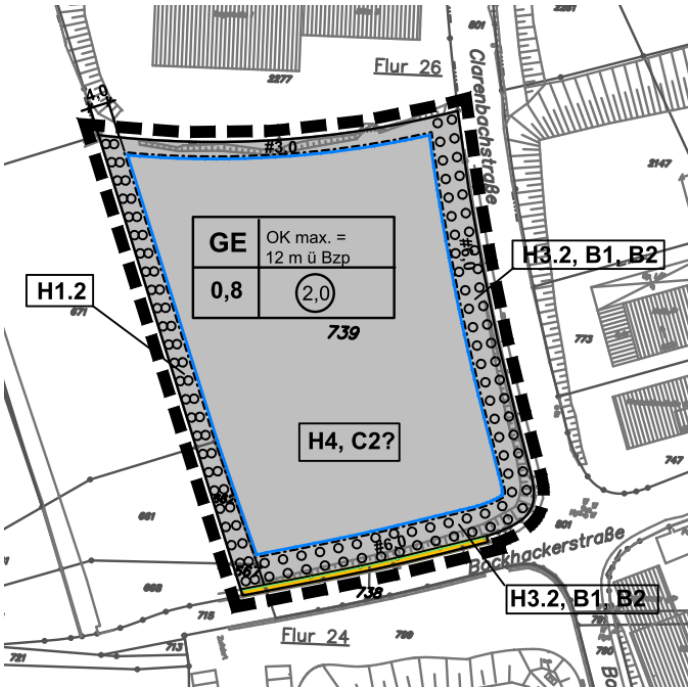

Quelle: Büro für Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH Köln, Entwurf vom 30.09.2020; schwarze Strichlinie: Plangebiet der 4. B-Plan Änderung

2.1 Nutzung und Vorbelastung:

Zurzeit wird das überwiegende Plangebiet intensiv als Pferdeweide genutzt. Im Südosten des Plangebietes stehen einzelne Gehölze (Hasel, Weide, Vogelkirsche) gruppenartig auf einer Grasflur, die von der Pferdeweide abgegrenzt ist.

Das Plangebiet liegt randlich eines bereits überwiegend bebauten Gewerbegebietes. Siedlungsbedingte Wirkfaktoren wie Licht, Lärm und Beunruhigungen durch Menschen wirken bereits während der Betriebszeiten randlich auf das Plangebiet ein. Darüber hinaus wird das Plangebiet regelmäßig als Pferdeweide genutzt, so dass auch im Plangebiet selbst die Wirkfaktoren der Freizeitnutzung (Lärm, Beunruhigungen durch Pferde und Menschen) wirken. Daher sind störungsempfindliche Arten im Plangebiet nicht zu erwarten.

Darüber hinaus verläuft am westlichen Rand und nördlichen des Plangebietes die im Bebauungsplan festgesetzte ***Ökologische Grünfläche***, die mit Gehölzen bestanden ist. Hier sind Gehölzbrüter zu erwarten, die ebenfalls im Randbereich zum Plangebiet eine geringere Störempfindlichkeit zeigen. Mit der geplanten 4. B-Plan Änderung resultiert keine Veränderung der festgesetzten ***Ökologischen Grünfläche***.

2.2 Zu erwartende Wirkfaktoren

- Potenzielle bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste planungsrelevanter Arten beim Freiräumen des Baufeldes (Abschieben der Vegetationsdecke, Entfernen von Gehölzen) und bei der Bauausführung (Lärm, Licht, Beunruhigungen durch Menschen über das vorhandene Maß hinaus)
- Potenzieller anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten
- Potenzielle baubedingte Wirkfaktoren durch die Nutzung der Fläche (z.B. Vergrämung durch Licht, optische Reize, Lärm etc.)

Aufgrund der bereits bestehenden Festsetzung, ist eine bauliche Entwicklung des Plangebiets bereits derzeit vollends und erschöpfend möglich. Durch die geplante Änderung des B- Planes von einem ***Gebiet für den Gemeinbedarf*** in ein ***Gewerbegebiet*** mit selbiger Grundflächenzahl (GRZ 0,8), ergeben sich in Hinblick auf den Artenschutz keine wesentlichen Änderungen auf die zu erwartenden Wirkfaktoren.

3. MESSTISCHBLATTABFRAGE

Um das im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet zu erwartende Spektrum an planungsrelevanten Arten abschätzen zu können, wurde zunächst der Quadrant des zugehörigen Messtischblattes unter der Berücksichtigung der vorkommenden Lebensraumtypen beim LANUV (2020) abgefragt. Das Untersuchungsgebiet wurde nach Westen bis zum Dörpebachtal begrenzt, da eine Vernetzung mit Fließgewässern und Feuchtgebieten augenscheinlich nicht vorliegt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten

(Messtischblatt 4809, Quadrant 4; Remscheid, Abfrage 06.10.2020)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel), Aecker, Weinberge (Aeck), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Gebäude (Gebaeu), Fettwiesen und -weiden (FettW)

Art		Status	KON	KlGe-hoel	Aeck	Gaert	Ge-baeu	Fett W
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**							
Säugetiere								
Nyctalus noctula	Abendsegler	A. v.	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfleder-maus	A. v.	G				FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder-maus	A. v.	G	Na		Na	FoRu!	(Na)
Vögel								
Falco subbuteo	Baumfalke	BV	U	(FoRu)				
Anthus trivialis	Baumpieper	BV	U	FoRu				
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	Ubk.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G			(Na)		
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U-		FoRu!			FoRu !
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV	U		(FoRu)			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu		FoRu	FoRu	(Na)
Serinus serinus	Girlitz	BV	Ubk.			FoRu!, Na		
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
Vanellus vanellus	Kiebitz	BV	S		FoRu!			FoRu
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	G	Na		Na		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)	Na			Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U		Na	Na	FoRu!	(Na)
Lanius collurio	Neuntöter	BV	G-	FoRu!				(Na)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Milvus milvus	Rotmilan	BV	U	(FoRu)	Na			Na
Tyto alba	Schleiereule	BV	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G	(Na)				(Na)
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
Sturnus vulgaris	Star	BV	Ubk.		Na	Na	FoRu	Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Asio otus	Waldohreule	BV	U	Na		Na		(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	G	(FoRu)				
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV	U	Na				(Na)

KON Kontinentale biogeographische Region

Erhaltungszustand:

G günstig (grün)
U ungünstig/unzureichend (gelb)
S schlecht (rot)
\+ positive Tendenz
\- negative Tendenz

Status im MTB

A. v.= (Art-)Nachweis seit 2000 vorhanden

BV = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (Brutvogel)

FoRu = Fortpflanzung= und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung= und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung= und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Laut der Messtischblattabfrage wird das Plangebiet von den abgefragten Arten überwiegend als Nahrungshabitat genutzt. Aufgrund des Artenspektrums sind essenzielle Nahrungshabitate für die überwiegende Zahl der planungsrelevanten Brutvogelarten im Plangebiet nicht vorhanden. Für den **Neuntöter** gibt das LANUV eine „weite“ Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor, so dass ein Nahrungshabitat hier als essenziell anzusehen ist. Allerdings reagiert die Art empfindlich auf Störungen während der Brutzeit (s. LANUV 2020), so dass ein Vorkommen, auch im Zusammenhang mit der lediglich potenziell als Nahrungshabitat intensiv genutzten Pferdeweide, nicht zu erwarten ist.

Essenzielle Nahrungshabitate, Leitlinien oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, Höhlenbäume) der gelisteten **Fledermausarten** werden vorhabenbedingt nicht entfernt. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Als Arten des Offenlandes und der Feldflur ist ein Vorkommen von **Feldlerchen** und **Kiebitze** im Plangebiet zu betrachten. Es wirken vertikale, geschlossene Gehölzstrukturen auf das Plangebiet ein, zu welchen die beiden Arten laut LANUV (2020) einen Meideabstand von mindestens 100 m (Feldlerche mehr als 120 m) einhalten. Das Plangebiet misst durchschnittlich lediglich 65 x 75 m. Der zentrale Bereich des Plangebietes ist rund 32,5 m bzw. 37,5 m von geschlossenen randlichen Gehölzstrukturen entfernt. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der Vorbelastungen (Freizeitnutzung, siedlungsbedingte Störungen) ist ein Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz mit Sicherheit auszuschließen.

Die übrigen Vogelarten sind **Gehölzbrüter** oder Brutvögel von **Gebäuden**. Gebäude werden nicht entfernt. Die randlichen Gehölze und Gehölzpflanzungen westlich und nördlich außerhalb des Plangebietes sind von geringem Alter. Horstbäume oder Höhlenbäume sind hier nicht zu erwarten, so dass **Greifvögel**, **Eulenbrüter**, **Spechte** und sonstige **Höhlenbrüter** hier nicht vorkommen. Bodenbrütende Arten der Waldränder und Waldlichtungen wie **Baumpieper** und **Waldschnepfe** finden im Randbereich der Gehölze keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

Dennoch könnten je nach Ausprägung der Gehölze als planungsrelevante Gebüschbrüter Arten wie **Bluthänfling** und **Girlitz** dort brüten. Die Gehölze im Plangebiet sind von nur geringer Ausprägung, so dass diese Arten hier nicht zu erwarten sind.

Überdies können sonstige europäische Vogelarten wie Amseln, Heckenbraunellen, Grasmückenarten, Meisen und Rotkehlchen in den Gehölzen brüten.

Es ist ein anlagebedingter Verlust von kleineren randlichen Einzelgehölzen und Gehölzgruppen im Plangebiet zu erwarten. Randlich werden potenziell bauzeitliche Störungen in die Gehölzpflanzungen der ökologischen Grünfläche einwirken. Diese können bauzeitliche Störungen und einen baubedingten Gelege- und Individuenverlust bei einem Baubeginn innerhalb der Brutzeiten bewirken.

Während die sonstigen europäischen Vogelarten grundsätzlich von März bis September brüten können, stellen sich die Brutzeiten der planungsrelevanten Vogelarten genauer betrachtet wie folgt dar:

- Bluthänfling (Anfang April bis August)
- Girlitz (Mitte April bis Juli)

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Bluthänfling und Girlitz sind demnach zwar potenziell möglich, diese können aber durch ein Einhalten von bauzeitlichen Beschränkungen vermieden werden. Eine Überprüfung vor Baubeginn durch einen Faunisten, kann eine bauzeitliche Beschränkung entgegenwirken, insofern dieser keine Vorkommen der o.g. planungsrelevanten Arten verzeichnet.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG verstoßen wird. Im Zuge der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen werden zudem potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Arten geschaffen.

4. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG UND FAZIT

Im Grundsatz ist festzustellen, dass durch die Änderung im Plangebiet von einem ***Gebiet für den Gemeinbedarf*** in ein ***Gewerbegebiet*** im Zuge der geplante 4. Änderung des B-Plans Nr. 56 „Winterhagen –Scheideweg“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine bauliche Widmung ist im Plangebiet bereits im selben Umfang geben (GRZ 0,80).

Durch das spätere Bauvorhaben ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine mögliche Betroffenheit der Arten Bluthänfling und Girlitz möglich. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Freimachen des Baufeldes und einen Baubeginn innerhalb der Brutzeiten sind nicht auszuschließen. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der sonstigen europäischen Vogelarten, die nicht planungsrelevant sind, und der potenziell betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten sind zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt.

Unter Einhaltung des gesetzlichen Vogelschutzes für das Entfernen von Gehölzen (nicht im Zeitraum zwischen März und September) sowie bauzeitliche Beschränkungen oder eine Freigabe durch einen Faunisten (Girlitz und Bluthänfling) können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Unter Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgelöst. Ein Ausnahmetatbestand gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich durch die geplante B- Plan Änderung nicht.

Hinweis:
Da zum Zeitpunkt der vorliegenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme kein konkretes Vorhaben hinsichtlich einer baulichen Entwicklung vorliegt und nicht abzusehen ist wann eine Bebauung des Grundstückes erfolgen soll, wird empfohlen im Zuge eines Bauantrages die artenschutzrechtliche Verträglichkeit zu prüfen. Es ist zu beachten, dass auch derzeit eine bauliche Überprägung des Grundstückes rechtskräftig und möglich ist

Aufgestellt am 13. Oktober in Wermelskirchen von:

Dipl.-Ing. Sven Berkey (Landschaftsarchitekt)

5. FOTODOKUMENTATION

Bild 1 und 2: Das Plangebiet wird als Weidefläche genutzt (Biotoptyp: intensive Fettweide)

Bild 3 und 4: Angrenzende Verkehrsflächen

Bild 5 und 6: Strauchhecke als Ökologische Grünfläche festgesetzt (Erhalt).

6. QUELLE UND LITERATUR

(BauGB) BAUGESETZBUCH: In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020

(BNatSchG) BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz, in Kraft getreten am 24. Dezember 1976, letzte Neufassung vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

(LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2020): Fachinformationssysteme: Geschützte Arten in NRW - http://www.lanuv.nrw.de/ service/infosysteme.htm und Landschaftsinformationssystem LINFOS.

(MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VER¬BRAUCHER¬SCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

(MUNLV & MWEBWV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VER¬BRAUCHER¬SCHUTZ & MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 24.08.2010

STADT HÜCKESWAGEN (2020a): Bebauungsplan Nr. 56 "Winterhagen-Scheideweg" 4. Änderung, Stand 30. September 2020.

- (2020b): Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung „Winterhagen-Scheideweg“ Textliche Festsetzungen Vorabzug, Arbeitsfassung, Stand 30. September 2020.

- (2020c): Bebauungsplan Nr. 56, 4. Änderung „Winterhagen-Scheideweg“ Begründung - Entwurf, Stand 15. September 2020.

- (2011): Vermarktungsplan Gewerbegebiet West 2. Stand 27. September 2011.

Ö 18

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich IV - Regionales Gebäudemanagement
Sachbearbeiter/in: Dieter Klewinghaus

Vorlage

Datum: 10.08.2021
Vorlage FB IV/4238/2021

TOP	**Betreff** **Sachstand zur Kündigung des RGM**
Beschlussentwurf: Der Bauausschuss / Der Rat nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Bauen und Verkehr	31.08.2021	öffentlich
Rat	23.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Die Hansestadt Wipperfürth hat die Zusammenarbeit im RGM zum 31.12.2021 aufgekündigt. Dies wurde in der Ratssitzung vom 15.12.2020 mitgeteilt und erläutert. Der Rat hat die Verwaltung beauftragt, die Entflechtung konstruktiv zu betreiben und bis zum 31.12.2021 abzuschließen.

Um die Auflösung des gemeinsamen RGM im Detail festzulegen wurde ein interkommunaler Arbeitskreis gegründet, der bereits viermal beraten hat.
Das Anlagevermögen des RGM besteht hauptsächlich aus gebrauchten Möbeln und stellt weiter kein Problem dar. Vertragliche Verpflichtungen wurden jeweils im Namen und auf Rechnung der beiden Städte eingegangen, eine Entflechtung ist dort nicht notwendig.
Wipperfürth muss entscheiden welche Software wie z.B. Famos dort eingesetzt und beschafft werden soll.

Die Mitarbeiter des RGM sind bis auf 3 Ausnahmen Angestellte der Stadt Hückeswagen. Eine Verwaltungsmitarbeiterin und ein Bautechniker wurden 2010 von der Stadt Wipperfürth an das RGM abgeordnet, eine Architektin wurde als Schwangerschaftsvertretung zum 01.02.2021 eingestellt und hat direkt einen unbefristeten Arbeitsvertrag in Wipperfürth bekommen. Die in Wipperfürth angestellte Verwaltungsmitarbeiterin ist zum 01.08.2021 in den Ruhestand gegangen, der Bautechniker wechselt nach Wipperfürth zurück.
Für die übrigen Mitarbeiter wurde eine Befragung durchgeführt, um die Wechselbereitschaft nach Wipperfürth abzufragen. Entsprechende Gespräche zur Begleitung der Befragung mit beiden Verwaltungen und der neuen RGM-Leitung in Wipperfürth haben stattgefunden, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern. Die derzeit in Hückeswagen angestellten Mitarbeiter

haben sich alle für Hückeswagen entschieden. Die Verwaltung hat das Personal daraufhin eingeplant. Ein entsprechendes Organigramm zum Personaleinsatz ist beigefügt. Einer der Projektleiter wird voraussichtlich zum Ende des Jahres 2022 in den Ruhestand gehen.
Die Verteilung auf die großen Projekte ergibt sich aus der beigefügten Projektliste.

Die neue Leiterin des Gebäudemanagements in Wipperfürth Frau Renate Brüning wurde zum 01.06. eingestellt, mit ihr findet ein enger Austausch statt, um einen möglichst reibungslosen Übergang zum 01.01.2022 zu gewährleisten. Die Personalsituation stellt sich in Wipperfürth derzeit wie folgt dar:
Neben der Leiterin stehen die oben genannte Architektin und der Bautechniker, der auch im Projektbereich eingesetzt ist, zur Verfügung. Die Stadt Wipperfürth wird nach eigenem Bekunden zum 01.10.2021 zwei Bautechniker für die Bauunterhaltung sowie 4 Verwaltungskräfte für den kaufmännischen Bereich in Teilzeit einstellen. Die Übergabe des kaufmännischen Bereiches und der Bauunterhaltung sowie eines Teils der großen Projekte erfolgt planmäßig zum Ende des Jahres. Für die sukzessive Einarbeitung bis Jahresende steht ein freigewordener Arbeitsplatz im RGM zur Verfügung.
Die Stellenausschreibung für die fehlenden mindestens 2 Projektleiter hat im ersten Versuch nicht den gewünschten Erfolg gehabt, es hat sich kein Bewerber gefunden der dem Profil entsprach. Die Stellen wurden erneut ausgeschrieben.

Das Gebäudemanagement in Hückeswagen steht vor einer Vielzahl von anstehenden Bauaufgaben, dies ist in der Projektliste deutlich zu erkennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der veränderte Finanzbedarf aufgrund der neuen Situation insbesondere beim Personal wird in die Haushaltsplanung 2022 einbezogen.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Dieter Klewinghaus

Anlagen:
Organigramm
Projektliste

Organigramm FB IV HGM / Liegenschaften / HEG

FB IV Gebäudemanagement | **Liegenschaften Hückeswagen** | **HEG - Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG**

Fachbereichsleiter / Geschäftsführer: **Dieter Klewinghaus**
Tel. 02192 - 88 600

kaufmännischer Bereich
Leitung: Michaela Garschagen

kaufmännische Angestellte

Michaela Garschagen
Tel. 02192 - 88 614
Organisation
Facilitymanagement
Energiemanagement
Kostenrechnung

Monika Larsen
Tel. 02192 - 88 617
Raumvermietung
Vermietung Wohnungen
Bewirtschaftungskosten

Jessica Lindner
Tel. 02192 - 88 611
Gebäudereinigung
Versicherungsangelegenheiten
Facilitymanagement

Reinigungskräfte

zwei Teilzeitkräfte

Bereich Bauunterhaltung
Leitung Marco Raabe

Hausmeister

vier Vollzeitkräfte

Techniker

Peter Auf der Tangen
Tel. 02192 - 88 623
Bauunterhaltung
Techn. Gebäudeausrüstung

Schwerpunkt: Heizung / Lüftung / Sanitär

Energiemanagement / Facilitymanagement

Thomas Höfer
Tel. 02192 - 88 620
Bauunterhaltung
Techn. Gebäudeausrüstung
Schwerpunkt: Elektro

Martin Waldhelm
Tel. 02192 - 88 613
Bauunterhaltung
Techn. Gebäudeausrüstung
Schwerpunkt: Hochbau

Projektbereich Architekten u. Ingenieure

Marco Raabe
Tel. 02192-88622
Bauunterhaltung
Betreuung größere Maßnahmen

Rainer Frauendorf
Tel. 02192-88610
Bauunterhaltung
Betreuung größere Maßnahmen

Jörg Karthaus
Tel. 02192 - 88 618
Bauunterhaltung
Betreuung größerer Maßnahmen

Jörg Kurotobi
Tel. 02192-88621
Bauunterhaltung
Betreuung größere Maßnahmen

Ramona Michels
Tel. 02192-88624
Bauunterhaltung
Betreuung größere Maßnahmen

Julia Lübbert, z.Zt. In Elternzeit

Liegenschaftsmanagement

Alisa Roggen
Tel. 02192 - 88 601
Liegenschaften
An- und Verkauf von Grundstücken
Pacht
Vorkaufsrechte
Verwaltung

Monika Larsen
Tel. 02192 - 88 617
Vorkaufsrechte
Pacht

HEG

Alisa Roggen
Tel. 02192 - 88 601
Erschließungsmaßnahme
An- und Verkauf von Grundstücken
Verwaltung

Christian Schulz
Tel. 02192 -88 125
Prokurist
Buchhaltung

Postanschrift Gebäudemanagement:
Schloss-Stadt Hückeswagen
Gebäudemanagement
Auf´m Schloss 1
42499 Hückeswagen

Büroanschrift Gebäudemanagement:
Etapler Platz 14
42499 Hückeswagen

Telefonnummer / E-Mail:
Tel.: 02192 88-Durchwahl
Fax: 02192 889-Durchwahl
E-Mail: vorname.nachname@hueckeswagen.de

Postanschrift HEG:
Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
Auf´m Schloss 1
42499 Hückeswagen

Büroanschrift HEG:
Etapler Platz 14
42499 Hückeswagen

Ö 18

HGM	Prioritätenliste	Gesamtkosten geschätzt	Projektdauer geschätzt	Eigen-anteil Planung (ohne 30% Bau-herren-funktion)	Personal-leistung gesamt in VZÄ-Jahren	Personal-leistung verbleibend	zeitlich begrenzte Förder-mittel	zuständig
	Stand 09.08.2021							

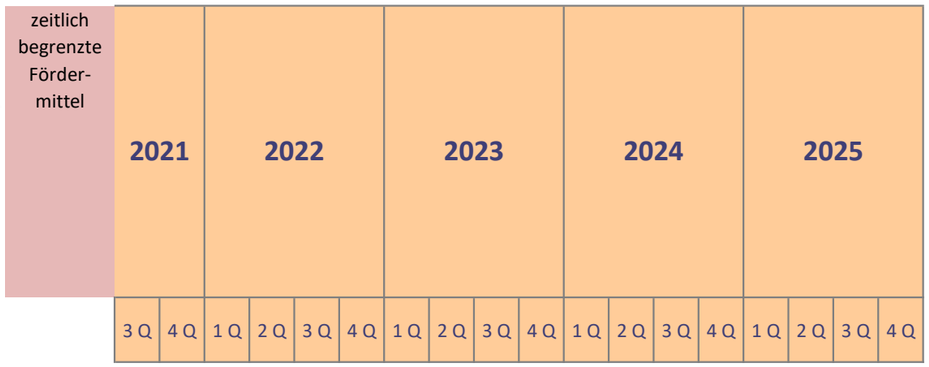

Löwengrundschule	Neubau	20.088.000,00 €	42 Monate	0%	5,02	2,60	X	Frauendorf
Feuerwehrhaus	Neubau	8.983.000,00 €	30 Monate	0%	2,25	1,80		Michels
FW Straßweg	Sanierung und Anbau	2.000.000,00 €	2 Jahre	25%	1,00	0,90		Karthaus
FW Herweg	Sanierung und Anbau	400.000,00 €	18 Monate	25%	0,20	0,20		Karthaus
FW Holte	Sanierung und Anbau	400.000,00 €	18 Monate	25%	0,20	0,20		Karthaus
Montanusschule	Sanierung Turnhalle	4.000.000,00 €	18 Monate	25%	2,00	1,70	X	Michels
Hauptschule	Sanierung	7.000.000,00 €	2 Jahre	0%	1,75	1,75	X	Kurotobi
GGS Wiehagen	Planung Erweiterung OGS	100.000,00 €	1 Jahr	25%	0,2	0,2		Raabe
Wohnhäuser Gerhart-Hauptmann-Str.	Kernsanierung	2.500.000,00 €	3 Jahre	100%	2,00	2,00		Raabe / Techniker
Realschule (HEG)	Sanierung	8.000.000,00 €	3 Jahre	0%	2,00	2,00		Michels
Schloss	Sanierung und Umnutzung	20.000.000,00 €	3 Jahre	0%	5,00	5,00	X	Raabe
Interimslösung					0,30	0,30		Raabe
Sportplatzgebäude	Anbau und energetische Sanierung	832.515,00 €	1,5 Jahre	50%	0,42	0,42	X	Karthaus
Förderschule EKS	OGS-Raum	600.000,00 €		100%	0,30	0,30		Karthaus
HEG	Neubau Wohngebäude Eschelsberg	2.000.000,00 €	2 Jahre	100%	2,50	2,50		Raabe / Techniker
Digitalpakt	alle Schulen	453.000,00 €	3 Jahre	25%	0,35	0,35	X	Höfer
Hallenbad	Sanierung			50%				
	Gesamtvolumen	77.661.515,00 €	Stellen-bedarf		**25,68**	**20,67**	**Vollzeitäquivalente**	

Ö 19

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter/in: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 31.05.2021
Vorlage RB/4202/2021

TOP	Betreff
	Antrag der AfD-Fraktion vom 29.05.2021: Errichtung einer Umweltmessstation für den Bereich Innenstadt zur Erfassung des Feinstaubes

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt über den Antrag der AfD-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat:

1. Errichtung Umweltmessstation für den Bereich Innenstadt, Bachstraße, Bereich 10 Meter vor der 30kmh Zone des Kindergartens, von der Stadtbücherei kommend.
   Die Verwaltung wird gebeten, eine Umweltmessstation zu errichten und zu betreiben.
   Die Umweltmessstation soll folgende Parameter messen:
   - Schwefeldioxid
   - Ozon
   - Stickstoffoxide
   - Kohlendioxid
   - Feinstaub (PM 1 0 sowie PM2,5)
   - Niederschlagsmenge
   - Globalstrahlung
   - Lufttemperatur und -Druck
2. Bei negativen Ergebnissen eine Errichtung einer weiteren Umweltmessstation für den Bereich Peterstraße

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der AfD-Fraktion vom 29.05.2021 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

bleibt abzuwarten

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

bleibt abzuwarten

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der AfD-Fraktion

Ö 19

Markus Lietza
Ratsmitglied Stadt Hückeswagen
Fraktionsvorsitzender AfD
markus.lietza@afd-oberberg.de
0176 42138626

Alternative für Deutschland Stadt Hückeswagen

Markus Lietza · AfD-Fraktion im Stadtrat Hückeswagen

An den Bürgermeister der Stadt Hückeswagen
Herrn Dietmar Persian

42499 Hückeswagen

Montag, 29. Mai 2021

Antrag– Errichtung einer Umweltmessstation für den Bereich Innenstadt zur Erfassung des Feinstaubes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Stadtrat möge beschließen zum Schutz der Kinder im Kindergarten Bachstrasse und den Anwohnern der B237 in der Innenstadt, eine Umweltmessstation für den Bereich „Innenstadt" zu errichten und zu betreiben.

Begründung:
In den verschiedensten Ausschüssen wurde nun seit 50 Jahren, oft über die B237n gesprochen, aber nie etwas umgesetzt!

Während die Luftqualität und andere atmosphärische Parameter sich ständig, grade im Bereich des Kindergartens und in dem dazugehörigen Wohnbereich verschlechtern, wird von Seiten der Politik, billigend in Kauf genommen:

Feinstaub – das unterschätzte Risiko für Kinder:
Insulinresistenz als Risikofaktor, Ekzeme, Allergien und Asthma.

Krebs in späteren Jahren dies hat die WHO am 12. Juni 2012 erkannt und als definitiv krebserregend eingestuft und damit auf eine Stufe mit Asbest und Arsen gestellt. Nach einer Hochrechnung von „Kinderumwelt", einer gemeinnützigen Gesellschaft der Akademie der Kinder- und Jugendärzte (DAKJ) verschulden Dieselabgase 10.000 bis 19.000 Todesfälle jährlich. 10 Prozent der Betroffenen sterben an Lungenkrebs, 90 Prozent an Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Dies auch betreffend für die Bürger/Anwohner der betreffenden Bereich in der Innenstadt an der B237.

Hervorheben möchten wir, dass das Überschreiten z.B. der Stickoxid-Grenzwerte kein Kavaliersdelikt ist, sondern extrem schädigend wirkt und ein Straftatbestand der Körperverletzung mit Todesfolge sein kann.

Laut neuesten Studien sind sie für rund 400.000 vorzeitige Todesfälle in der EU *verantwortlich, Quelle: Studie der Umweltagentur EEA.*
(https://www.dw.com/de/studie-feinstaub-f%C3%BChrt-zu-zahlreichen-vorzeitigen-todesf%C3%A4llen/a-50855047)

Nach 50 Jahren und nun fast 16.000 Fahrzeugen täglich am Kindergarten, ist es Zeit diese Daten zu erfassen und auf Basis dieser Daten, die Umgehungsstraße B237n über das neue Gesetz des Planungsbeschleunigungsgesetz, unmittelbar zu verwirklichen.

Eine Tierart dürfte hier nicht mehr der B237n (Umgehungsstraße) entgegenstehen, da ein Radweg auch vor eine mutmaßlich vorhandene geschütze Zauneidechse geht. (Der Schutz der Tierart wurde abgelehnt durch alle Parteien im Januar 2021)

Eine Windkraftanlage auch stehend an der zukünftigen B237n, steht gegen den Vogelschutz auch von geschützten Arten(Der Schutz der Tierart wurde abgelehnt durch alle Parteien im April 2021, zum Wohl der Windkraftanlage)

Somit dürfte die B237n keiner Haselmaus (nie gefunden) oder geschützten Vögeln im Wege stehen, und dringend Notwendig sein bei fast16.000 Fahrzeuge, die die Gesundheit unserer Kinder/Bürger gefährden mit möglicher Todesfolge

Beschluss des Stadtrates

1.

Errichtung Umweltmessstation für den Bereich Innenstadt, Bachstrasse

Bereich 10 Meter vor der 30kmh Zone des Kindergartens, von der Stadtbücherei kommend.

Die Verwaltung wird gebeten, eine Umweltmessstation zu errichten und zu betreiben.

Die Umweltmessstation soll folgende Parameter messen:

- Schwefeldioxid
- Ozon
- Stickstoffoxide
- Kohlendioxid
- Feinstaub (PM10 sowie PM2,5)
- Niederschlagsmenge
- Globalstrahlung
- Lufttemperatur und -Druck

2.

Bei negativen Ergebnissen eine Errichtung einer weiteren Umweltmessstation für den Bereich Peterstrasse

Im Interesse unserer Kinder und Bürger, müssen diese Daten erfasst werden, bei fast 16.000 Fahrzeuge täglich, und unter Einbezug des Planungsbeschleunigungsgesetz, die B237n unmittelbar verwirklicht werden außerhalb des normalen Planungsverfahrens.

Die letzten Tage haben das Versäumnis der letzten 50 Jahre gezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Lietza
AfD Fraktionsvorsitzender

Ö 20

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 12.08.2021
Vorlage RB/4241/2021

TOP	Betreff
	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.08.2021: Aufwands- und Kostenermittlung für die Anschaffung und Installation von stationären raumlufttechnischer Anlagen in alle Schulklassen der Schlossstadt Hückeswagen

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt über den Antrag der SPD-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat:
Die Verwaltung wird damit beauftragt, eine Aufwands- und Kostenermittlung zu erstellen, um mittelfristig alle Schulklassen der Schlossstadt mit stationären raumlufttechnischen Anlagen auszustatten. Die neue Löwengrundschule soll in ihrer Bauphase so vorbereitet werden, dass hier eine Installation ohne viel Aufwand möglich ist.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der SPD wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

bleibt abzuwarten

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

bleibt abzuwarten

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der SPD-Fraktion vom 09.08.2021

Ö 20

SPD Ratsfraktion Hückeswagen

Hückeswagen

SPD

SPD-Fraktion Hückeswagen – c/o Jürgen Becker – Kleineichenweg 10 – 42499 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

D-42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 09.08.2021

Antrag der SPD Fraktion zur Aufwands- und Kostenermittlung für die Anschaffung und Installation von stationären raumlufttechnischer Anlagen in alle Schulklassen der Schlossstadt Hückeswagen

Sehr geehrter Bürgermeister Dietmar Persian,

die SPD Ratsfraktion stellt folgenden Antrag zur nächsten Ratssitzung:

Beschlussvorlage:

1. Die Verwaltung wird damit beauftragt, eine Aufwands- und Kostenermittlung zu erstellen, um mittelfristig alle Schulklassen der Schlossstadt mit stationären raumlufttechnischen Anlagen auszustatten. Die neue Löwengrundschule soll in ihrer Bauphase so vorbereitet werden, dass hier eine Installation ohne viel Aufwand möglich ist.

Begründung:

Die vorhandenen Schulen in Hückeswagen sind wegen regelmäßiger Renovierungen in einem insgesamt noch akzeptablen Zustand. Heizungs- und Lüftungssystemen beschränken sich jedoch auf konventionelle Heizungssysteme und die Zufuhr von Frischluft beschränkt sich auf das Lüften durch Öffnen der Fenster. Dass sich alle Fenster in den städtischen Schulen vollständig öffnen lassen, hat in Corona-Zeiten einen erheblichen Vorteil. So werden die vieldiskutierten mobilen Luftfilteranlagen auch nur bezuschusst, wenn die Klassenräume nur schlecht zu lüften sind.

Diese, für sehr viel Geld subventionieren mobilen Luftfilteranlagen, können technisch ggf. nur einen sehr kleinen Beitrag zur Verbesserung der Raumluft und zur Reduzierung einer

SPD Ratsfraktion Hückeswagen
Fraktionsvorsitzender: Jürgen Becker
Kleineichenweg 10
42499 Hückeswagen

www.spd-hueckeswagen.de
E-Mail: flabes_becker@yahoo.de
Tel.: 01608264502

Viruslast beitragen. Zudem sind sie in ihrer Wirkungsweise teilweise sehr umstritten und für eine Regulierung eines gesunden Raumklimas (Kohlendioxydbelastung und Luftfeuchtigkeit) ungeeignet. Zudem sind sie extrem laut, erzeugen daher Konzentrationsstörungen und finden bei Lehrern und Schülern wenig Akzeptanz.

Alle Wissenschaftler empfehlen, nicht erst seit der Corona Pandemie, raumlufttechnischen Anlagen. Sie reinigen nicht nur die Luft und befreien sie hierdurch auch von Viren, Bakterien und Keimen, sondern haben i.d.R. auch wegen ihrer Wärmerückgewinnung positive Auswirkungen auf den Energieverbrauch.

Diese raumlufttechnischen Anlagen sind natürlich in der Anschaffung und Installation wesentlich aufwendiger als die mobilen Luftfilter. Sie sind jedoch nicht nur kurzfristig eine Scheinlösung, sondern können das Raumklima signifikant positiv dauerhaft beeinflussen.

Auch diese Anlagen werden aktuell großzügig vom Bund gefördert, so dass die Investitionssumme hierdurch deutlich reduziert werden könnte.

Wir bitten daher um entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Becker

Jürgen Becker
Fraktionsvorsitzender

SPD Ratsfraktion Hückeswagen
Fraktionsvorsitzender: Jürgen Becker
Kleineichenweg 10
42499 Hückeswagen

www.spd-hueckeswagen.de
E-Mail: flabes_becker@yahoo.de
Tel.: 01608264502

Ö 21

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Bildung und Soziales
Sachbearbeiter/in: Sabine Erxleben

Vorlage

Datum: 16.08.2021
Vorlage FB II/4243/2021

TOP	Betreff **Antrag der SPD-Fraktion vom 09.08.2021: Einstellung einer Streetworkerin/eines Streetworkers**

Beschlussentwurf:
Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt über den Antrag der SPD-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat:

a) Die Verwaltung wird damit beauftragt, eine attraktive Vollzeitstelle für ein/e Streetworker/in auszuschreiben.
b) Die notwendigen Personalkosten sind im nächsten Haushalt mit einzuplanen. Mit dem Kreis wird vereinbart, dass die Finanzierung der Stelle mindestens zu 50% vom Kreis übernommen wird.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie	14.09.2021	öffentlich
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:
Auf den in der Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 09.08.2021 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Personalkosten bei Entgeltgruppe S 12 (TVöD-SuE) belaufen sich auf ca. 71.400,00 € brutto pro Jahr. Weitere Kosten bleiben abzuwarten.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

bleibt abzuwarten

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Sabine Erxleben

Anlagen:
Antrag der SPD-Fraktion vom 09.08.2021

Ö 21

SPD-Ratsfraktion Hückeswagen

SPD-Fraktion Hückeswagen – c/o Jürgen Becker – Kleineichenweg 10 – 42499 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

D-42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 09.08.2021

Antrag der SPD Fraktion zur Einstellung einer Streetworkerin / eines Streetworkers

Sehr geehrter Bürgermeister Dietmar Persian,

die SPD Ratsfraktion stellt folgenden Antrag zur nächsten Sozialausschusssitzung / Ratssitzung:

Beschlussvorlage:

1. Die Verwaltung wird damit beauftragt, eine attraktive Vollzeitstelle für ein/e Streetworker/in auszuschreiben.
2. Die notwendigen Personalkosten sind im nächsten Haushalt einzuplanen. Mit dem Kreis wird vereinbart, dass die Finanzierung der Stelle mindestens zu 50% vom Kreis übernommen wird.

Begründung:

Schon vor der Corona-Pandemie war die Arbeit der Streetworker ein elementarer Bestandteil der Jugendarbeit in Hückeswagen. Hiervon konnten wir uns durch die jährlichen Berichte der Streetworker/in im Sozialausschuss überzeugen. Schon damals war allen Beteiligten klar, dass eine halbe Stelle für Hückeswagen nicht ausreichend ist. Durch die Pandemie hat sich die potentielle Arbeit eines/einer Streetworkerin weiter erhöht, so dass wir hier zwingenden Handlungsbedarf sehen. Zudem sind wir der Meinung, dass der Kreis und die Stadt hier ihren gesetzlich verpflichteten Aufgaben nur unzureichend nachkommen. (s. §11 SGB VIII)

Die Stelle des/der Streetworker/in ist nunmehr seit ca. 2 Jahren nicht besetzt. Bisher bekamen wir auf Anfragen immer die Antwort, dass sich keine, oder keine passenden Personen beworben haben. Die Vollzeitstelle teilten sich die Gemeinden Marienheide und Hückeswagen. Angestellt wurde die Streetworker/innen vom DRK (s. Anhang Stellenausschreibung);

SPD Ratsfraktion Hückeswagen
Fraktionsvorsitzender: Jürgen Becker
Kleineichenweg 10
42499 Hückeswagen

www.spd-hueckeswagen.de
E-Mail: flabes_becker@yahoo.de
Tel.: 01608264502

finanziert wurden sie vom OBK. In der Stellenausschreibung des DRK, die mit Seite der Stadt Hückeswagen verlinkt ist, können Details der Stelle eingesehen werden. Warum bisher niemand für die Stelle gefunden werden konnte, kann mehrere Gründe haben.

Die Annonce ist so „versteckt“ platziert, dass kein/e potentielle Bewerber/in diese findet und/oder die Details / Vergütung ist so unattraktiv, dass potentielle Interessenten/innen von einer Bewerbung absehen.

Die Ausschreibung einer Stelle ausschließlich für die Arbeit in Hückeswagen, würde deren Attraktivität deutlich erhöhen. Wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten am Abend und an Wochenenden, könne zudem die Bereitstellung eines Dienstfahrzeuges, für potentielle Bewerber/innen aus dem regionalen Umfeld, ein überzeugendes Argument darstellen.

Der finanzielle Aufwand müsste im nächsten Haushalt eingeplant werden, wobei zur Finanzierung der Vollzeitstelle rechtzeitig mit dem Kreis ausgehandelt werden müsste, dass der bisher hierfür vorgesehene Aufwand, übernommen wird.

Wir bitten daher um entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Becker

Jürgen Becker
Fraktionsvorsitzender

SPD Ratsfraktion Hückeswagen
Fraktionsvorsitzender: Jürgen Becker
Kleineichenweg 10
42499 Hückeswagen

www.spd-hueckeswagen.de
E-Mail: flabes_becker@yahoo.de
Tel.: 01608264502

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.
(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
1.außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2.jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3.arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4.internationale Jugendarbeit,
5.Kinder- und Jugenderholung,
6.Jugendberatung.
(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

SPD Ratsfraktion Hückeswagen
Fraktionsvorsitzender: Jürgen Becker
Kleineichenweg 10
42499 Hückeswagen
www.spd-hueckeswagen.de
E-Mail: flabes_becker@yahoo.de
Tel.: 01608264502

Deutsches Rotes Kreuz

Der DRK-Kreisverband Oberbergischer Kreis e.V. sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt eine(n)

Bachelor of Arts in sozialer Arbeit, Dipl. Sozialarbeiter/in bzw. Dipl. Sozialpädagoge/in (m/w/d) für die mobile aufsuchende Jugendarbeit / Streetwork

Wir bieten:

- Stelle in den Einsatzstandorten Hückeswagen und Marienheide
- Arbeitsvertrag unbefristet
- Vergütung nach TVöD -SuE , Entgeltgruppe S 12
- Wöchentliche Arbeitszeit 100% (39,0 Std.)
- einen attraktiven Arbeitsplatz
- Jobrad-Leasing

Wir erwarten:

- eine kompetente Fachkraft mit hoher Motivation und Kreativität
- kommunikative Fähigkeiten und Organisationstalent
- Flexibilität und Durchsetzungsvermögen in der Arbeit mit benachteiligten und verhaltenskreativen Jugendlichen und Heranwachsenden
- eine lösungsorientierte Arbeit auch in Kooperation mit anderen Trägern und Einrichtungen im Sozialraum
- die Bereitschaft zum Dienst auch an Wochenenden und in den Abendstunden

Von Vorteil sind bereits vorhandene Erfahrungen in der mobilen Jugendarbeit / Streetwork

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen, gerne auch per EMail an :

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Oberbergischer Kreis e.V.
Industriestr. 2
51643 Gummersbach

Tel.: 02261 309-26 (Eckhard Kreimendahl) Mail: kreimendahl@oberberg.drk.d

Ö 22

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiten: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 30.08.2021
Vorlage RB/4254/2021

TOP	Betreff **Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 20.08.2021: Sachstand Interkommunales Gewerbegebiet -**
Beschlussentwurf der Verwaltung: Der Antrag wird auf die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung zum Sachstandsbericht verwiesen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	21.09.2021	öffentlich
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung	22.11.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag von B90/DIE GRÜNEN vom 20.08.2021 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN

Ö 22

Fraktionsvorsitzender
Egbert Sabelek
Friedrichstraße 17A
42499 Hückeswagen
Mobil: 0151-67 61 65 96
fraktion@gruene-hueckeswagen.de
www.gruene-hueckeswagen.de

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN • 42499 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

D-42499 Hückeswagen

20. August 2021

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Sachstand Interkommunales Gewerbegebiet - Gleisdreieck“ auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dietmar Persian,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen stellt folgenden Antrag zur nächsten Ratssitzung:

Beschlussvorlage:

Die Städte Hückeswagen, Wermelskirchen und Remscheid planen das Gewerbegebiet „Gleisdreieck“ gemeinsam zu entwickeln. Die Erschließung ist im Westen über Wermelskirchener Gebiet und im Osten über Remscheider und Hückeswagener Stadtgebiet geplant. Dieses Gewerbegebiet erstreckt sich über eine Gesamtfläche von rund 35 Hektar (18 ha auf Remscheider, 12 ha auf Wermelskirchener und 5 ha auf Hückeswagener Stadtgebiet).

Hierzu bittet die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Verwaltung in der nächsten Ratssitzung einen detaillierten Sachstand zu folgenden Punkten zu präsentieren:

- Sachstand Bebauungsplan / Änderung Flächennutzungsplan
- Präsentation und fachliche Erläuterung des Artenschutzgutachten inkl. Auswirkungen auf Hückeswagener Gebiet.

- Kostenaufstellung: entstandener und geplanter Kosten für 2021, Verteilungsschlüssel Kommunen
- Wirtschaftlichkeitsprognose
- Zeitplan und weitere Schritte

Begründung:
Aktuell ist die Planung des Gewerbegebietes, insbesondere für das Stadtgebiet Remscheid, Gegenstand politischer Diskussionen und steht im Mittelpunkt öffentlicher Interessen der Anwohner und Landwirte, wie auch der Naturschutzverbände NABU, BUND und dem bergischen Naturschutzverein. Im Zuge der Einladungen zu einem Fachgespräch zum Thema „Artenschutzgutachten zum Interkommunalen Gewerbegebiet Gleisdreieck“ wurde deutlich das wesentliche Informationen nicht vorliegen.

Auswirkungen auf die Finanzlage:
- keine -

Auswirkungen auf das Klima:
- keine - da es hier erst einmal um den generellen Sachstand geht, ansonsten sind die Auswirkungen erheblich.

Wir bitten daher um entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen

Egbert Sabelek

Egbert Sabelek

Fraktionsvorsitzender

Ö 23

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 06.09.2021
Vorlage RB/4265/2021

TOP	Betreff **Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2021: Erläuterungen einer zukunftsfähigen Energieversorgung**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt über den Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN der den folgenden Wortlaut hat:
Die Schloss-Stadt Hückeswagen bzw. unser kommunaler Versorger die BEW zeigen eine zukunftsfähige Wärmeversorgung für Neubauten im Baugebiet Eschelsberg auf.
Der Rat soll in öffentlicher Sitzung über diese Lösungen informiert werden.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag von B90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2021 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:
keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN

Ö 23

Fraktionsvorsitzender
Egbert Sabelek
Friedrichstraße 17A
42499 Hückeswagen
Mobil: 0151-67 61 65 96
fraktion@gruene-hueckeswagen.de
www.gruene-hueckeswagen.de

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN • 42492 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

D-42499 Hückeswagen

02. September 2021

Antrag auf Erläuterungen einer zukunftsfähigen Energieversorgung auch anhand der Lösungsansätze im Baugebiet Eschelsberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dietmar Persian,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen stellt nachfolgenden Antrag zur nächsten Ratssitzung:

Beschlussvorlage:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen, bzw. unser kommunaler Versorger die BEW zeigen eine zukunftsfähige Wärmeversorgung für Neubauten im Baugebiet Eschelsberg auf. Der Rat soll in öffentlicher Sitzung über diese Lösungen informiert werden.

Begründung:

Energielösungen zum Neubauvorhaben Eschelsberg sollen im Vorfeld der Vermarktung vorgestellt werden. Die BEW, als örtlicher Versorger hat sich aus wirtschaftlichen Gründen, wegen des geringen Energiebedarfs der Neubauten, gegen ein Erdgasnetz im Neubaugebiet Eschelsberg entschieden.

Im Abschlussbericht zum Quartier „Brunsbachtal" wurde u.a. die Unwirtschaftlichkeit einer Nahwärmeversorgung inkl. der angrenzenden Bestandsimmobilien ermittelt.

Auswirkungen auf die Finanzlage:

Aktuell keine.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Mit der Umsetzung weiterer zukunftsfähiger Lösungen bei der Strom- und Wärmeversorgung wird eine dauerhafte Senkung der Co^2 Belastung erreicht.

Wir bitten aus v. g. Gründen um eine entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen

Egbert Sabelek

Egbert Sabelek

Fraktionsvorsitzender

Ö 24

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 06.09.2021
Vorlage RB/4266/2021

TOP	Betreff **Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2021: Potentialprüfung zur Aufstellung weiterer Photovoltaikanlagen**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt über den Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN der den folgenden Wortlaut hat:
Die Schloss-Stadt Hückeswagen veranlasst, z.B. durch unseren regionalen Versorger der BEW, auf dem Gebiet der Schloss-Stadt eine Auswertung des Gesamt-Potentials zur Aufstellung weiterer Photovoltaikanlagen auf öffentlichen und privaten Gebäuden.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag von B90/DIE GRÜNEN vom 02.09.2021 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:
keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN

Ö 24

Fraktionsvorsitzender
Egbert Sabelek
Friedrichstraße 17A
42499 Hückeswagen
Mobil: 0151-67 61 65 96
fraktion@gruene-hueckeswagen.de
www.gruene-hueckeswagen.de

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN • 42492 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

D-42499 Hückeswagen

02. September 2021

Antrag auf Potentialprüfung zur Aufstellung weiterer Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dietmar Persian,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen stellt nachfolgenden Antrag zur nächsten Ratssitzung:

Beschlussvorlage:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen veranlasst, z.B. durch unseren regionalen Versorger der BEW, auf dem Gebiet der Schloss-Stadt eine Auswertung des **Gesamt-Potentials** zur Aufstellung weiterer Photovoltaikanlagen auf öffentlichen und privaten Gebäuden.

Begründung:

Der Abschlussbericht zum Quartier „Brunsbachtal" verweist u.a. auf ein 150% Potential für **Photovoltaikanlagen** im Immobilienbestand in Hückeswagen. Die vielfältigen Möglichkeiten sollten, z.B. durch den regionalen Versorger der BEW, erläutert werden.

Coronabedingt wurde die geplante Informationsveranstaltung für die Bürger abgesagt. Wir möchten darauf hinweisen, dass in den umliegenden Kommunen diese Potentiale bereits ermittelt wurden und bzw. werden.

Auswirkungen auf die Finanzlage:

Aktuell keine.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Eine dauerhafte Senkung der Co^2 Belastung bei der Erzeugung von regionalem Strom.

Wir bitten aus v. g. Gründen um eine entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen

Egbert Sabelek

Egbert Sabelek

Fraktionsvorsitzender

Ö 25

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 06.09.2021
Vorlage RB/4261/2021

TOP	Betreff **Antrag der CDU-Fraktion vom 04.09.2021: Einführung eines „Baukindergeldes„ im Neubaugebiet Eschelsberg**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt über den Antrag der CDU-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat:
Für die Vermarktung der Grundstücke im Baugebiet „Eschelsberg“, welche zur Bebauung mit Einfamilienhäusern vorgesehen sind, wird ein „Baukindergeld“ eingeführt. Das „Baukindergeld“ soll in der Form ausgestaltet werden, dass für Familien die bauen wollen, der Erwerbspreis des Grundstücks um 5.000 € pro minderjährigem Kind sinkt.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der CDU wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der CDU vom 04.09.2021

Ö 25

Stadtratsfraktion

CDU

CDU-Fraktion - 42490 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen

Fraktionsvorsitzender:

Christian Schütte
Jung-Stilling-Straße 70
42499 Hückeswagen

Tel.: 02192 93 26 46
Fax: 02192 93 26 47
E-Mail: chrs@jss70.de

04. September 2021

Antrag der CDU-Fraktion zur Einführung eines „Baukindergeldes" im Neubaugebiet Eschelsberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Persian,

die CDU-Fraktion Hückeswagen beantragt, der Stadtrat möge in seiner nächsten Sitzung beschließen, für die Vermarktung der Grundstücke, welche zur Bebauung mit Einfamilienhäusern vorgesehen sind, ein „Baukindergeld" einzuführen. Das „Baukindergeld" soll in der Form ausgestaltet werden, dass für Familien die Bauen wollen, der Erwerbspreis des Grundstücks um 5.000 € pro minderjährigem Kind sinkt.

Zur Begründung:
Hückeswagen ist eine lebendige Stadt. Damit dies so bleibt, ist der Zuzug von Familien und Kindern unabdingbar. Das Neubaugebiet Eschelsberg ist aufgrund seiner Lage unmittelbar zwischen Löwengrundschule und Realschule ideal für Familien mit Kindern, da hier kurze und sichere Wege geboten werden. In Zeiten steigender Immobilien- und Rohstoffpreise stellt der Wunsch vom eigenen Heim gerade junge Familien vor große Herausforderungen.
Die CDU möchte daher die Familien unterstützen und analog, wie es auch im Weierbachblick an der Kölner Straße geschehen ist, Vergünstigungen anbieten, wenn Familien mit minderjährigen Kindern bauen. Diese Unterstützung soll dahingehend ausgestaltet werden, dass beim Verkauf der Grundstücke der Grundstückpreis je minderjährigem Kind in der Familie um 5.000 € sinkt.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Päper

Cornelia Päper
Fraktionsgeschäftsführerin
CDU Fraktion

Ö 26

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 06.09.2021
Vorlage RB/4263/2021

TOP	Betreff **Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 04.09.2021: Vorstellung der Vorsorgekonzepte für den Katastrophenfall**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt über den Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN der den folgenden Wortlaut hat:
Die Stadtverwaltung stellt die Vorsorgekonzepte für den Katastrophenfall für Hückeswagen vor. Dazu berichten die Stadtverwaltung und jeweils Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen, des THW Ortsverband Hückeswagen und die DLRG Ortsgruppe Hückeswagen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	21.09.2021	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag von B90/DIE GRÜNEN vom 04.09.2021 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:
keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN

Ö 26

Fraktionsvorsitzender
Egbert Sabelek
Friedrichstraße 17A
42499 Hückeswagen
Mobil: 0151-67 61 65 96
fraktion@gruene-hueckeswagen.de
www.gruene-hueckeswagen.de

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN • 42492 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

D-42499 Hückeswagen

04. September 2021

Antrag auf Vorstellung der Vorsorgekonzepte für den Katastrophenfall für die Schloss-Hückeswagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dietmar Persian,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen stellt nachfolgenden Antrag zur nächsten Ratssitzung:

Beschlussvorlage:

Die Stadtverwaltung stellt die Vorsorgekonzepte für den Katastrophenfall für Hückeswagen vor. Dazu berichten die Stadtverwaltung und jeweils Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen, des THW Ortsverband Hückeswagen und die DLRG Ortsgruppe Hückeswagen.

Begründung:

Ausgehend von der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021, dem Waldbrand im letzten Jahr in Gummersbach und den unsicheren Atomkraftwerken in Belgien und Frankreich sollte die Schloss-Stadt Hückeswagen seine Vorsorgekonzepte im nächsten Haupt- und Finanzausschuss vorstellen.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich in der Ratssitzung.

Auswirkungen auf die Finanzlage:

Aktuell keine.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Ohne gute Vorsorgekonzepte seitens der Schloss-Stadt Hückeswagen sind, neben den Auswirkungen auf die Bevölkerung, auch massive Auswirkungen auf die Umwelt (Flora & Fauna) in der Schloss-Stadt zukünftig nicht auszuschließen.

Wir bitten aus v. g. Gründen um eine entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hückeswagen

Egbert Sabelek

Egbert Sabelek

Fraktionsvorsitzender